



**Raumordnungsverfahren (ROV)**

**380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh  
gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG),  
Projektnummer 16**

**Abschnitt Wehrendorf – Lüstringen (Bl. 4211)**

**Unterlage 5A**

**Raumverträglichkeitsstudie (RVS)**

**Amprion GmbH**

**380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh  
gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16  
Abschnitt Wehrendorf – Lüstringen (Bl. 4211)**

**Unterlage 5A  
Raumverträglichkeitsstudie (RVS)**

**Auftraggeber:**

Amprion GmbH  
Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund

**Verfasser:**

TNL Energie GmbH  
Raiffeisenstraße 7  
35410 Hungen

IBL Umweltplanung GmbH  
Bahnhofstraße 14a  
26122 Oldenburg

Hungen und Oldenburg, den 18.04.2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methode und Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>2.1</b>	<b>Rechtliche Vorgaben .....</b>	<b>1</b>
<b>2.2</b>	<b>Methodisches Vorgehen .....</b>	<b>2</b>
<b>2.3</b>	<b>Landkreise und Gemeinden im Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>18</b>
<b>2.4</b>	<b>Grundlagendaten .....</b>	<b>18</b>
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung der Belange der Raumordnung auf den vorgelagerten Planungs- bzw. Entscheidungsstufen .....</b>	<b>22</b>
<b>3.1</b>	<b>Ergebnisse der Antragskonferenz .....</b>	<b>22</b>
<b>3.2</b>	<b>Korridorabgrenzung .....</b>	<b>23</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Korridorfestlegung .....</b>	<b>23</b>
<b>3.3</b>	<b>Prüfung Teilerdverkabelung (Engstellensteckbriefe) .....</b>	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>Vorhabensbeschreibung.....</b>	<b>26</b>
<b>4.1</b>	<b>Technische Beschreibung .....</b>	<b>26</b>
<b>4.2</b>	<b>Untersuchte Varianten .....</b>	<b>26</b>
<b>4.2.1</b>	<b>Ergebnisse der Untervariantenvergleiche .....</b>	<b>26</b>
<b>4.2.2</b>	<b>Ableitung der Varianten der Korridore .....</b>	<b>28</b>
<b>4.3</b>	<b>Korridorverlauf und -varianten.....</b>	<b>28</b>
<b>4.4</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>30</b>
<b>4.5</b>	<b>Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen.....</b>	<b>30</b>
<b>4.6</b>	<b>Zusammenhang mit weiteren Netzausbauvorhaben.....</b>	<b>31</b>
<b>5</b>	<b>Raumordnerische Betrachtung .....</b>	<b>32</b>
<b>5.1</b>	<b>Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume .....</b>	<b>32</b>
<b>5.1.1</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume .....</b>	<b>32</b>
<b>5.1.2</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume .....</b>	<b>33</b>
<b>5.2</b>	<b>Raum- und Siedlungsstruktur .....</b>	<b>33</b>
<b>5.2.1</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur Raum- und Siedlungsstruktur .....</b>	<b>33</b>
<b>5.2.2</b>	<b>Bestandsbeschreibung der Raum- und Siedlungsstruktur .....</b>	<b>34</b>

<b>5.2.3</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Raum- und Siedlungsstruktur .....</b>	<b>37</b>
<b>5.3</b>	<b>Freiraumstruktur .....</b>	<b>49</b>
<b>5.3.1</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur Freiraumstruktur .....</b>	<b>49</b>
<b>5.3.2</b>	<b>Bestandsbeschreibung der Freiraumstruktur .....</b>	<b>52</b>
<b>5.3.3</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Freiraumstruktur .....</b>	<b>54</b>
<b>5.4</b>	<b>Freiraumnutzung.....</b>	<b>68</b>
<b>5.4.1</b>	<b>Landwirtschaft .....</b>	<b>68</b>
5.4.1.1	Ziele und Grundsätze zur Landwirtschaft .....	68
5.4.1.2	Bestandsbeschreibung der Landwirtschaft.....	68
5.4.1.3	Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Landwirtschaft....	69
<b>5.4.2</b>	<b>Forstwirtschaft .....</b>	<b>74</b>
5.4.2.1	Ziele und Grundsätze zur Forstwirtschaft.....	74
5.4.2.2	Bestandsbeschreibung der Forstwirtschaft .....	75
5.4.2.3	Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Forstwirtschaft ....	76
<b>5.4.3</b>	<b>Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung .....</b>	<b>83</b>
5.4.3.1	Ziele und Grundsätze zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung .....	83
5.4.3.2	Bestandsbeschreibung der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.....	84
5.4.3.3	Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung .....	85
<b>5.4.4</b>	<b>Erholung und Fremdenverkehr .....</b>	<b>89</b>
5.4.4.1	Ziele und Grundsätze zur Erholung und zum Fremdenverkehr .....	89
5.4.4.2	Bestandsbeschreibung der Erholung und des Fremdenverkehrs .....	91
5.4.4.3	Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Erholung und des Fremdenverkehrs.....	93
<b>5.4.5</b>	<b>Wasserwirtschaft .....</b>	<b>104</b>
5.4.5.1	Ziele und Grundsätze zur Wasserwirtschaft.....	104
5.4.5.2	Bestandsbeschreibung der Wasserwirtschaft .....	104
5.4.5.3	Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Wasserwirtschaft .....	106
<b>5.5</b>	<b>Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale .....</b>	<b>117</b>
<b>5.5.1</b>	<b>Verkehr.....</b>	<b>117</b>
5.5.1.1	Ziele und Grundsätze zum Verkehr .....	117
5.5.1.2	Bestandsbeschreibung des Verkehrs .....	119
5.5.1.3	Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung des Verkehrs.....	120
<b>5.5.2</b>	<b>Energie.....</b>	<b>127</b>
5.5.2.1	Ziele und Grundsätze zur Energie .....	127
5.5.2.2	Bestandsbeschreibung der Energie (Infrastruktur).....	128
5.5.2.3	Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Energie .....	130

<b>5.6</b>	<b>Sonstige Standort- und Flächenanforderungen .....</b>	<b>137</b>
5.6.1.1	Ziele und Grundsätze zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen .....	137
5.6.1.2	Bestandsbeschreibung der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen .	138
5.6.1.3	Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen.....	139
<b>5.7</b>	<b>Ergebnis der Konformitätsprüfung der Einzelkriterien .....</b>	<b>145</b>
<b>6</b>	<b>Variantenvergleich.....</b>	<b>150</b>
<b>6.1</b>	<b>Variantenvergleich bezogen auf die allgemeinen Belange der Raumordnung .....</b>	<b>150</b>
<b>6.2</b>	<b>Variantenvergleich bezogen auf die raumkonkreten Belange der Raumordnung .....</b>	<b>152</b>
<b>6.2.1</b>	<b>Raum- und Siedlungsstruktur .....</b>	<b>152</b>
<b>6.2.2</b>	<b>Freiraumstruktur .....</b>	<b>153</b>
<b>6.2.3</b>	<b>Freiraumnutzungen .....</b>	<b>155</b>
<b>6.2.4</b>	<b>Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale .....</b>	<b>157</b>
<b>6.2.5</b>	<b>Sonstige Standort- und Flächenanforderungen .....</b>	<b>158</b>
<b>6.3</b>	<b>Konfliktschwerpunkte .....</b>	<b>159</b>
<b>6.4</b>	<b>Gesamtergebnis des Variantenvergleichs der raumordnerischen Belange .....</b>	<b>170</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>172</b>
<b>8</b>	<b>Übersicht Unterlage 5B .....</b>	<b>174</b>

#### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht der Engstellen mit berücksichtigter Bauweise im Variantenvergleich .....	25
Abbildung 2:	Übersicht der untersuchten Untervarianten mit Bauklassen und Untersuchungsgebieten sowie ihrer Lage innerhalb der Hauptkorridore A, B und C .....	27
Abbildung 3:	Übersicht der Korridore A, B und C und der darin geplanten Bauklassen .	29

#### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	In der RVS betrachtete Kriterien der Themen der Raumordnung.....	4
Tabelle 2:	Erläuterung des Restriktionsniveaus .....	8
Tabelle 3:	Einstufung des Restriktionsniveaus der Kriterien der Belange der Raumordnung für die Ausführung als Freileitung und als Erdkabel.....	9
Tabelle 4:	Bauklassen .....	12
Tabelle 5:	Erläuterung des Konfliktpotenzials .....	12
Tabelle 6:	Einstufung des Konfliktpotenzials der Kriterien der Belange der Raumordnung für die Bauklassen Freileitung ungebündelt, Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, Erdkabel	

	und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse .....	13
Tabelle 7:	Konformitätsbewertung.....	16
Tabelle 8:	Erläuterung der Kategorien zur Ermittlung einer Rangfolge im Variantenvergleich .....	17
Tabelle 9:	Datengrundlage der einzelnen Kriterien der Belange der Raumordnung ..	19
Tabelle 10:	In den Variantenvergleich eingestellte Bauklassen der Korridore A, B und C bzw. der Anbindung der 110-kV-Freileitung unter Angabe der entsprechenden Trassenlängen .....	30
Tabelle 11:	Betroffenheit der Kriterien für die Raum- und Siedlungsstruktur in den UG der Korridore A, B und C .....	36
Tabelle 12:	Betroffenheit der Kriterien für die Raum- und Siedlungsstruktur durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus.....	37
Tabelle 13:	Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge bzw. Anzahl der Durchschneidungen der Trasse bezogen auf die Belange der Raum- und Siedlungsstruktur.....	48
Tabelle 14:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumstruktur in den UG der Korridore A, B und C .....	53
Tabelle 15:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumstruktur durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus .....	54
Tabelle 16:	Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge bzw. Anzahl der Durchschneidungen der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumstruktur .....	67
Tabelle 17:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Landwirtschaft“ in den UG der Korridore A, B und C.....	69
Tabelle 18:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Landwirtschaft“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus.....	69
Tabelle 19:	Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumnutzung „Landwirtschaft“ .....	74
Tabelle 20:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“ in den UG der Korridore A, B und C.....	75
Tabelle 21:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus.....	76
Tabelle 22:	Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslängen der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“ .....	83
Tabelle 23:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ in den UG der Korridore A, B und C.....	84
Tabelle 24:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus .....	85
Tabelle 25:	Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslängen der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ .....	89
Tabelle 26:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ in den UG der Korridore A, B und C .....	92
Tabelle 27:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus .....	93

Tabelle 28:	Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ ..... 103
Tabelle 29:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ in den UG der Korridore A, B und C ..... 106
Tabelle 30:	Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus ..... 106
Tabelle 31:	Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ ..... 117
Tabelle 32:	Betroffenheit der Kriterien für die technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale „Verkehr“ in den UG der Korridore A, B und C ..... 120
Tabelle 33:	Betroffenheit der Kriterien der technischen Infrastruktur „Verkehr“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus ..... 120
Tabelle 34:	Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der technischen Infrastruktur und raumstrukturellen Standortpotenziale „Verkehr“ ..... 126
Tabelle 35:	Betroffenheit der Kriterien für die technische Infrastruktur und raumstrukturellen Standortpotenziale „Energie“ in den UG der Korridore A, B und C ..... 129
Tabelle 36:	Betroffenheit der Kriterien der technischen Infrastruktur „Energie“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus ..... 129
Tabelle 37:	Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der technischen Infrastruktur und raumstrukturellen Standortpotenziale „Energie“ ..... 137
Tabelle 38:	Betroffenheit der Kriterien für sonstige Standort- und Flächenanforderungen im UG der Korridore A, B und C ..... 139
Tabelle 39:	Betroffenheit der Kriterien der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus ..... 139
Tabelle 40:	Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen ..... 145
Tabelle 41:	Ergebnis der Konformitätsbewertung der Korridore A, B und C ..... 146
Tabelle 42:	Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die allgemeinen Belange der Raumordnung ..... 152
Tabelle 43:	Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die Belange der Raum- und Siedlungsstruktur ..... 153
Tabelle 44:	Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die Belange der Freiraumstruktur ..... 155
Tabelle 45:	Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die Belange der Freiraumnutzungen ..... 156
Tabelle 46:	Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die Belange der technischen Infrastruktur und raumstrukturellen Standortpotenzialen ..... 158
Tabelle 47:	Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen ..... 159
Tabelle 48:	Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 1 ..... 161
Tabelle 49:	Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 2 ..... 162

Tabelle 50:	Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 3 .....	163
Tabelle 51:	Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 4 .....	164
Tabelle 52:	Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 5 .....	165
Tabelle 53:	Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 6 .....	166
Tabelle 54:	Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 7 .....	167
Tabelle 55:	Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 8 .....	168
Tabelle 56:	Anzahl der Konfliktschwerpunkte und Ermittlung einer Rangfolge bezüglich der Konfliktschwerpunkte der Korridore A, B und C .....	170
Tabelle 57:	Themenübergreifender Variantenvergleich der Korridore A, B und C für die allgemeinen und raumkonkreten Belange der Raumordnung sowie für die Konfliktschwerpunkte und Gesamtergebnis der Rangfolge der raumordnerischen Betrachtung .....	171

### Abkürzungsverzeichnis

ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ArL W-E	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
B-Pläne	Bebauungspläne
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
KÜS	Kabelübergabestation
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
ROA	Raumordnungsatlas
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
UA	Umspannanlage
UG	Untersuchungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die vorliegende Raumverträglichkeitsstudie (RVS) wurde im Zuge des Raumordnungsverfahrens (ROV) für die vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen der Umspannanlage (UA) Wehrendorf und der UA Lüstringen erarbeitet. Der hier behandelte Genehmigungsabschnitt (Bl. 4211) ist Teil der geplanten Leitungsverbindung Wehrendorf – Gütersloh. Er schließt bei der UA Lüstringen an den von dort Richtung Süden verlaufenden Genehmigungsabschnitt (Bl. 4210) zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen bei Melle (Übergabepunkt Königsholz) und der UA Lüstringen an.

Für die geplante Leitungsverbindung Wehrendorf – Gütersloh besteht nach Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) ein vordringlicher Bedarf. Sie dient dem weiterführenden Transport der in Norddeutschland erzeugten Windenergie, die über die Leitungsverbindung Ganderkesee - Wehrendorf bis zur UA Wehrendorf transportiert wird. Die geplante Verbindung 380-kV-Leitung Wehrendorf – Gütersloh ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG ein Erdkabel-Pilotprojekt, bei dem Teilabschnitte technisch und wirtschaftlich effizient als Erdkabel realisiert werden können. Die geplante Leitungsverbindung wird grundsätzlich jedoch als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung geplant.

Die Herleitung der Korridore und die spezifische Projektbeschreibung befinden sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und werden daher an dieser Stelle nicht detailliert beschrieben. Die vorliegende Raumverträglichkeitsstudie (RVS) ist Teil der Verfahrensunterlagen, die der Vorhabenträger Amprion GmbH dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E) als Grundlage für die raumordnerische Beurteilung für den hier zu betrachtenden Abschnitt zwischen der UA Wehrendorf und der UA Lüstringen vorlegt.

## **2 Methode und Grundlagen**

### **2.1 Rechtliche Vorgaben**

Gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) ist in einem Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu prüfen. In § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) sind Vorhaben benannt, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Gemäß § 1 Nr. 14 RoV soll für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr unter den vorstehend genannten Voraussetzungen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Gem. § 15 Abs. 1 S. 2 ROG sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geprüft. Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.

Das Raumordnungsverfahren schließt eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 2017) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein (UVS, Unterlage 2). Umfang und Inhalt ergeben sich aus § 6 Abs. 3 und 4 des UVPG 2017.

Das Raumordnungsverfahren schließt mit der Landesplanerischen Feststellung ab, in der festgestellt wird:

1) ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt,

- 2) wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt und auf andere Vorhaben abgestimmt werden kann,
- 3) welche raumbedeutsamen Auswirkungen das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten hat,
- 4) welche Auswirkungen das Vorhaben auf die in § 2 Abs. 1 UVPG 2017 genannten Schutzgüter hat und wie die Auswirkungen zu bewerten sind sowie
- 5) zu welchem Ergebnis eine Prüfung der Standort- oder Trassenalternativen geführt hat.

Die Landesplanerische Feststellung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Sie ist gemäß § 11 Abs. 5 NROG 2017 jedoch bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

## **2.2 Methodisches Vorgehen**

Als Ergebnis des Trassenfindungsprozesses und der Untervariantenvergleiche gehen die drei Korridore A, B und C zur weiteren Untersuchung in diese Raumverträglichkeitsstudie (RVS) ein. Ziel der RVS ist es, von den drei Trassenkorridoren A, B und C im Rahmen eines Variantenvergleichs den Korridor zu ermitteln, der insbesondere den Zielen der Landes- und Regionalplanung möglichst nicht widerspricht oder eine große Übereinstimmung mit diesen aufweist. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist es notwendig, für die Korridore den Umfang der unvermeidlichen Konflikte zwischen der Planung und den bestehenden Belangen der Raumordnung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei erfolgt eine Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens (Wirkungsanalyse), angelehnt an das Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung (BNetzA 2015).

Die in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) zu betrachtenden Belange der Raumordnung ergeben sich aus den Planungsinhalten des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und des jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Die im LROP und in dem jeweiligen RROP enthaltenen Vorgaben der Raumordnung bilden die Beurteilungsgrundlagen für die RVS. Sie sind in Ziele und Grundsätze der Raumordnung gegliedert. Grundsätze und Ziele der Raumordnung unterscheiden sich in ihrer Bindungswirkung. Grundsätzlich handelt es sich bei Zielen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben und es gilt eine strikte Beachtungspflicht, sodass diese für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einer Abwägung nicht zugänglich sind. Grundsätze der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und sind daher einer Abwägungs- und Ermessensentscheidung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zugänglich. Da die geplante Höchstspannungsleitung von Wehrendorf nach Lüstringen im Zusammenhang mit der ab der Umspannanlage (UA) Lüstringen weiter verlaufenden 380-kV-Leitung (Genehmigungsabschnitt Bl. 4210 NDS zwischen Königsholz und Lüstringen) steht, ist diese geplante Trasse als sonstiger Belang/sonstige Planung zu berücksichtigen.

Zudem ist zu beachten, dass das Vorhaben in Zusammenhang mit dem unter Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des EnLAG aufgeführten Vorhaben steht. Dieses Vorhaben wird zwischen der UA Ganderkese und der UA Wehrendorf realisiert. Entsprechend ist auch dieses Vorhaben bei den sonstigen Belangen/sonstigen Planungen zu berücksichtigen.

Für das Untersuchungsgebiet ergeben sich aus den einzelnen Raumordnungsprogrammen unterschiedliche Festlegungen. Die einzelnen Belange der Raumordnung werden in der folgenden Untersuchung als Themen bzw. Kriterien berücksichtigt (Tabelle 1).

Die in der RVS betrachteten Themen sind in Anlehnung an die Abschnitte im LROP (ML NDS 2017) dargestellt. Für diese Themen werden die in Tabelle 1 genannten Kriterien (Belange der Raumordnung) geprüft. Für jedes Kriterium erfolgen in Kap. 5 nacheinander die Bestandserfassung und die Bewertung der Flächen innerhalb der Untersuchungsgebiete der Korridore A, B und C. Anschließend erfolgt die Begründung der Konformität für die Flächen innerhalb der geplanten Korridore A, B und C.

Die in Tabelle 1 kursiv enthaltenen Kriterien sind nicht als Festlegungen im LROP und im RROP des Landkreises Osnabrück (Landkreis Osnabrück 2004, 2010, 2013) enthalten, werden aber dennoch im Rahmen der vorhandenen Nutzung in der weiteren Untersuchung berücksichtigt. Dabei handelt es sich um bestehende Nutzungen, die eine Realisierung des Vorhabens erschweren können. Beispielsweise können Hochbauten, wie Masten, in bestimmten Abständen zu Verkehrslandeplätzen die Sicherheit des Flugverkehrs gefährden. Auch zu bestehenden Windenergieanlagen und Mobilfunksendemasten sind aus Sicherheitsgründen bestimmte Abstände einzuhalten. Für das Stadtgebiet Osnabrück liegt kein RROP vor. Im Stadtgebiet sind jedoch angrenzend an die Flächen im Bereich des Landkreises z. B. Grünverbindungen oder für die Erholung geeignete Flächen benannt. Auch diese werden in die raumordnerische Betrachtung mit einbezogen. Es handelt sich dabei um Flächen, die zusätzlich zu den Flächennutzungsplänen ausgewiesen wurden. Die Daten der Flächennutzungspläne wurden ebenfalls berücksichtigt (vgl. Tabelle 9).

**Tabelle 1: In der RVS betrachtete Kriterien der Themen der Raumordnung**

<b>Belang</b>	<b>Kriterium*</b>
<b>Raum und Siedlungsstruktur (Siedlungsflächen und ihre Funktionszuweisungen, Siedlungsachsen)</b>	
Raum- und Siedlungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen</li> <li>• 400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich</li> <li>• 200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich</li> <li>• <i>Siedlungsfreiflächen (Parks, Sport- und Freizeitanlagen)</i></li> <li>• Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung</li> <li>• <i>Industrie- und Gewerbeflächen</i></li> <li>• Vorranggebiet für industrielle Anlagen</li> <li>• Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten</li> <li>• Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten</li> </ul>
<b>Freiraumstruktur</b>	
Landesweiter Freiraumverbund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet für Freiraumfunktionen</li> </ul>
Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet Natura 2000</li> </ul>
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet für Natur und Landschaft</li> <li>• Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft</li> <li>• Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)</li> <li>• Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)</li> <li>• Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</li> <li>• <i>Grünverbindung Bestand</i></li> <li>• <i>Grünverbindung Planung</i></li> <li>• <i>Bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung)</i></li> <li>• <i>stadtgliedernder „Grüner Finger“</i></li> </ul>
Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet Torferhaltung</li> </ul>
<b>Freiraumnutzung</b>	
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft</li> <li>• Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen land-wirtschaftlichen Ertragspotenzials</li> </ul>
Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft</li> <li>• Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet</li> <li>• <i>Waldflächen nach ATKIS</i></li> </ul>
Rohstoffgewinnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)</li> <li>• Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)</li> <li>• Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)</li> <li>• <i>Bodenabbauflächen</i></li> </ul>
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft</li> <li>• Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung</li> <li>• Vorsorgegebiet für Erholung</li> <li>• Erholungsschwerpunkt</li> <li>• <i>Schwerpunktraum Erholung</i></li> <li>• <i>Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum</i></li> <li>• Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“</li> <li>• Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“</li> <li>• Regional bedeutsame Sportanlage</li> <li>• Regional bedeutsamer Wanderweg</li> </ul>

Belang	Kriterium
<b>Freiraumnutzung</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP)</li> <li>• Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)</li> <li>• Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)</li> <li>• <i>Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück<sup>1</sup></i></li> <li>• <i>Heilquellenschutzgebiet</i></li> <li>• <i>Überschwemmungsgebiet</i></li> <li>• Hochwasserrückhaltebecken, Zentrale Kläranlage, Wasserwerk</li> <li>• Fernwasserleitung</li> <li>• Hauptabwasserleitung</li> </ul>
<b>Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale</b>	
Schienen- und Straßenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet Autobahn</li> <li>• Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke</li> <li>• Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung</li> <li>• Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung</li> <li>• Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe</li> <li>• Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke</li> </ul>
Luftverkehr und Schifffahrt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Verkehrslandeplatz/Landeplatz</i></li> <li>• <i>Platzrunden, Abstände zum Flugverkehr</i></li> <li>• Vorranggebiet Schifffbarer Kanal</li> </ul>
Energie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet Leitungstrasse</li> <li>• Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung</li> <li>• <i>Bestehende Leitungstrassen</i></li> <li>• <i>Windenergieanlagen</i></li> <li>• <i>Windenergieanlagen Abstandsbereich (150 m)</i></li> <li>• <i>Vorranggebiet Windenergie</i></li> <li>• <i>Vorranggebiet Windenergie Abstandsbereich (250 m)</i></li> <li>• Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl)</li> <li>• <i>Sonstige Planungen</i></li> </ul>
<b>Sonstige Standort- und Flächenanforderungen</b>	
Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Rüstungsaltlasten</i></li> <li>• <i>Altlasten/Altablagerungen</i></li> </ul>
Deponien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Deponie</i></li> <li>• Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien</li> </ul>
Sonstige Festlegungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sperrgebiet</li> <li>• <i>Grabungsschutzgebiet</i></li> <li>• <i>Bergsenkungsgebiet</i></li> <li>• <i>Mobilfunksendemasten</i></li> <li>• <i>Fernmeldeleitung</i></li> <li>• <i>LWL-Kabel</i></li> </ul>

Erläuterungen: <sup>1</sup>: Die Daten beinhalten auch ein Trinkwassergewinnungsgebiet mit aktiver WGA, das in das Stadtgebiet der Stadt Osnabrück hineinreicht  
\*: Die kursiv formatierten Kriterien sind nicht als Festlegungen im LROP und RROP des Landkreises Osnabrück enthalten.

Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden für die einzelnen Themen/Kriterien die in den entsprechenden Kapiteln und zugehörigen Karten der maßgeblichen Pläne (vgl. Tabelle 1) enthaltenen textlichen bzw. zeichnerisch dargestellten Ziele und Grundsätze zusammengestellt. Hierzu werden die Pläne in der jeweils gültigen Fassung ausgewertet (Kap. 5). Die zeichnerisch dargestellten Festlegungen werden in den Karten 1 und 2 (Unterlage 5) dargestellt, wobei insbesondere kenntlich gemacht wird, ob es sich um ein Ziel (z. B. Vorranggebiet) oder einen Grundsatz (z. B. Vorsorgegebiet) im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG handelt. Gemäß des festgelegten Untersuchungsrahmens (ArL-WE 2016)

sind zudem die nach dem LROP und RROP nur textlich festgelegten Belange der Binnenfischerei bzw. Fischerei zu beachten. Zur Berücksichtigung dieses Belanges werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Fischteichanlagen in Kap. 5.4.1 „Landwirtschaft“ mit einbezogen.

Als sonstige Belange der Raumordnung (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bzw. sonstige Planungen werden Inhalte/Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie Raumordnungsverfahren, die das Untersuchungsgebiet betreffen textlich bzw. soweit möglich auch zeichnerisch in Karte 1 (Unterlage 5) mit dargestellt.

Eine Abfrage und Prüfung bestehender oder hinreichend verfestigter kommunaler Bauleitpläne erfolgte ebenfalls im Rahmen des Vorhabens. Die Bebauungspläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen des Landkreises Osnabrück wurden im Winter 2017/2018 beim Landkreis und der Stadt Osnabrück abgefragt. Alle bis Januar 2018 eingetroffenen Daten aus dem Landkreis Osnabrück werden im Rahmen der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt.

### **Bestandsermittlung**

Die Bestandsermittlung erfolgt für die RVS im gesamten Untersuchungsgebiet (UG) der Korridore A, B und C, welches die Korridore A, B und C inkl. der Untervarianten mit einer Breite von jeweils 300 m (je 150 m beidseits der potenziellen Trassenachsen) sowie dem Bereich von 500 m beidseits der einzelnen Korridore beinhaltet.

### **Bestandsermittlung im Bereich des Rückbaus der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen**

Im Zuge des Vorhabens erfolgt teilweise ein Rückbau der Masten und Fundamente der bestehenden 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 0088), deren Stromkreise auf das Gestänge der 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) verlagert, bzw. streckenweise auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt werden. Für die Korridore A, B und C erfolgt der Rückbau der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung auf unterschiedlichen Strecken. Zwischen der UA Wehrendorf und dem Punkt Krevinghausen Süd werden die Stromkreise der 110-kV-Leitung auf den Masten der dort parallel verlaufenden, bestehenden 110-kV-/220-kV-Leitung (Bl. 2432) mitgeführt. Im Korridor A werden die Stromkreise der 110-kV-Freileitung zwischen Punkt Krevinghausen und Lüstringen Ost auf dem Gestänge der 380-kV-Freileitung mitgeführt, im Korridor B zwischen Punkt Krevinghausen und Jeggen. Im Korridor C ist keine Mitnahme auf dem Gestänge der 380-kV-Freileitung geplant. Der Rückbau der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung führt zu einer Entlastung der Belange der Raumordnung. Einzelne Kriterien sind nach dem Rückbau der Masten und Fundamente sowie der Mitführung der 110-kV-Stromkreise nicht mehr von einer Querung der Leitung betroffen. Belange, die von der 110-kV-Freileitung im Bestand gequert werden und durch den Rückbau der Masten und Fundamente sowie der Mitführung der 110-kV-Stromkreise bei Umsetzung der Korridore A, B und C entlastet werden, werden in Kap. 5 für die unterschiedlichen Themen der Belange der Raumordnung und die einzelnen Korridore A, B und C dargestellt.

### **Bewertung der Auswirkungen, Konformitätsbewertung und Vergleich der Untervarianten**

Die Bewertung der Auswirkungen, die Konformitätsbewertung und der Vergleich der Untervarianten „Wehrendorf West und Ost“, „Huckriede Nord und Süd“ und „Am Eichholz West und Ost“ werden gesondert in Unterlage 6 betrachtet. Dort wird im Rahmen eines Variantenvergleichs die jeweils vorzugswürdige Untervariante ermittelt, welche als Teilabschnitt der Hauptkorridore A, B und C im Weiteren in dieser Unterlage betrachtet wird. Die im Rahmen des Untervariantenvergleichs zurückzustellenden Untervarianten (Wehrendorf West, Huckriede Süd und Am Eichholz Ost) werden daher in dieser Unterlage nicht weiter einbezogen.

## **Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens**

Das Vorhaben wird in Unterlage 1 mit seinen technischen Parametern beschrieben. Basierend auf dieser Vorhabenbeschreibung werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt (Kap. 4.4). Diese bilden die Grundlagen für die vergleichende Bewertung der Raumauswirkungen für die drei Korridore A, B und C, wodurch der bezüglich der Raumverträglichkeit vorzugswürdige Korridor ermittelt wird.

Die Wirkungen des Vorhabens werden im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung beurteilt (Kriterien gem. Tabelle 1). Hierbei wird geprüft, ob raumbedeutsame Auswirkungen zu erwarten sind, welche die Festlegungen der Raumordnung beeinträchtigen können.

Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen sind die Untersuchungsgebiete der Korridore A, B und C.

## **Restriktionsniveau**

Das Restriktionsniveau bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie der sonstigen Belange/Planungen (Kriterien gemäß Tabelle 1). Es orientiert sich an den relevanten Plänen und Programmen in ihren textlichen und zeichnerischen Festlegungen und Begründungen.

Belange der Raumordnung – insbesondere festgelegte Ziele – können sich für die Trassenfindung einer Freileitung oder eines Erdkabels in sehr unterschiedlicher Weise auswirken. Deshalb wird in Tabelle 3 das Restriktionsniveau sowohl für die Realisierung als Freileitung sowie als Erdkabel angegeben. Zu berücksichtigen ist dabei der Flächenbezug der Raumordnung. Bei einer Realisierung als Erdkabel wird grundsätzlich eine größere Fläche direkt in Anspruch genommen (Kabelgraben, Kabelübergabestation), was zu stärkeren Einschränkungen für andere Raumnutzungen führt. Mit einer Freileitung erfolgt eine geringere direkte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte) und Flächen mit geringerer Ausdehnung bzw. lineare Strukturen können mit einer Freileitung überspannt werden.

Das Restriktionsniveau unterscheidet sich einerseits durch die sachliche Ausprägung der jeweiligen Raumfunktion und Raumnutzungen (vereinbar / nicht vereinbar) andererseits ergibt sich eine weitere Differenzierung durch die Festlegung als Ziel und Grundsatz der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 ROG. Ausgewiesene Ziele der Raumordnung beeinflussen jedoch in der Regel in unterschiedlichem Ausmaß die Möglichkeit einer Flächeninanspruchnahme durch eine Stromleitung. Bei der Einstufung des Restriktionsniveaus kommt es darauf an, ob das Ziel über seine Bedeutung als privater oder sonstiger öffentlicher Belang hinaus (dies kann bereits für sich gesehen entgegenstehen) eine zusätzliche Bedeutung als Ziel der Raumordnung besitzt und sich möglicherweise als kaum überwindbar herausstellt. Die Bedeutung eines Ziels der Raumordnung steigt, je weniger Spielräume die Festlegung für abweichende Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen lässt. Steht eine Zielfestlegung der Errichtung und dem Betrieb einer Freileitung oder eines Erdkabels jedoch sachlich nicht entgegen, so wird dies bei der Einstufung des Restriktionsniveaus bzw. der Einzelfallbeurteilung für Zielfestlegungen berücksichtigt (Tabelle 3).

Da für Grundsätze der Raumordnung keine abschließende Abwägung durch den Plangeber erfolgt ist, gilt für großräumige freiraumbezogene Grundsatzfestlegungen zudem häufig, dass für die mit der Festlegung verbundene Intention auch bei Umsetzung des Vorhabens ausreichend Raum verbleibt. In diesen Fällen steht die Festlegung dem Leitungsbau nicht entgegen. In Tabelle 2 werden die verschiedenen Kategorien des Restriktionsniveaus erläutert.

**Tabelle 2: Erläuterung des Restriktionsniveaus**

<b>Restriktionsniveau</b>	<b>Erläuterung</b>
entgegenstehend	Entgegenstehende Festlegung
hoch	Festlegung mit erheblichem Gewicht
mittel	Festlegung mit geringem Gewicht
gering	Festlegung nicht entgegenstehend
nicht relevant	Festlegung nicht relevant
Einzelfall	Einzelfallbezogene Bewertung der Festlegung

**Tabelle 3: Einstufung des Restriktionsniveaus der Kriterien der Belange der Raumordnung für die Ausführung als Freileitung und als Erdkabel**

Bauklasse	Restriktionsniveau	
	Freileitung (Worst Case Einstufung)	Erdkabel (Worst Case Einstufung)
<b>Belang der Raumordnung</b>		
<b>Raum- und Siedlungsstruktur (Siedlungsflächen und ihre Funktionszuweisungen, Siedlungsachsen)</b>		
Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen		
400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich im Innenbereich		
200-m-Puffer zu Wohngebäude im Außenbereich		
Siedlungsfreiflächen (Parks, Sport- und Freizeitanlagen)		
Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung		
Industrie- und Gewerbeflächen		
Vorranggebiet für industrielle Anlagen		
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	Einzelfall	Einzelfall
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Einzelfall	Einzelfall
<b>Freiraumstruktur</b>		
<b>Natur und Landschaft</b>		
Vorranggebiet für Freiraumfunktionen		
Vorranggebiet Natura 2000		
Vorranggebiet für Natur und Landschaft		
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft		
Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)		
Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)		
Vorranggebiet Torferhaltung		
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung		
Grünverbindung Bestand		
Grünverbindung Planung		
Bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung)		
stadtgliedernder „Grüner Finger“		
<b>Freiraumnutzung</b>		
<b>Landwirtschaft</b>		
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft		
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials		
<b>Forstwirtschaft</b>		
Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft		
Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet		
Waldflächen nach ATKIS	Einzelfall	Einzelfall
<b>Rohstoffgewinnung</b>		
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)		
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)		
Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)		
Bodenabbauflächen		

Bauklasse	Restriktionsniveau	
	Freileitung (Worst Case Einstufung)	Erdkabel (Worst Case Einstufung)
<b>Erholung und Fremdenverkehr</b>		
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft		
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung		
Vorsorgegebiet für Erholung		
Erholungsschwerpunkt	Einzelfall	Einzelfall
Schwerpunktraum Erholung	Einzelfall	Einzelfall
Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum	Einzelfall	Einzelfall
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“	Einzelfall	Einzelfall
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“	Einzelfall	Einzelfall
Regional bedeutsame Sportanlage	Einzelfall	Einzelfall
Regional bedeutsame Wanderwege	Einzelfall	Einzelfall
<b>Wasserwirtschaft</b>		
Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP)		Einzelfall
Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)		Einzelfall
Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)		
Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück		Einzelfall
Heilquellenschutzgebiet		
Überschwemmungsgebiet		
Hochwasserrückhaltebecken, Zentrale Kläranlage, Wasserwerk		
Fernwasserleitung		
Hauptabwasserleitung		
<b>Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale</b>		
<b>Verkehr</b>		
Vorranggebiet Autobahn		
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung		
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung		
Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe		
Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecken		
Verkehrslandeplatz/Landeplatz		
Platzrunden, Abstände zum Flugverkehr	Einzelfall	
Vorranggebiet Schiffbarer Kanal		
<b>Energie</b>		
Vorranggebiet Leitungstrasse	Einzelfall	Einzelfall
Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung		Einzelfall
Bestehende Leitungstrassen	Einzelfall	Einzelfall
Windenergieanlagen		
Windenergieanlagen Abstandsbereich (150 m)		
Vorranggebiet Windenergie		
Vorranggebiet Windenergie Abstandsbereich (250 m)		
Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl)	Einzelfall	Einzelfall
Sonstige Planungen	Einzelfall	Einzelfall
<b>Sonstige Standort- und Flächenanforderungen</b>		
Rüstungsaltposten		
Altlasten/Altablagerungen		
Deponie		
Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien		
Sperrgebiet		

Bauklasse	Restriktionsniveau	
	Freileitung (Worst Case Einstufung)	Erdkabel (Worst Case Einstufung)
Grabungsschutzgebiet		
Bergsenkungsgebiet		
Mobilfunksendemast		
Fernmeldeleitung		
LWL-Kabel		

### Ermittlung des Konfliktpotenzials unter Berücksichtigung der Bauklassen

Es wird geprüft, welche räumlichen Auswirkungen des Vorhabens, differenziert nach den einzelnen Bauklassen der Tabelle 4 konkret zu erwarten sind. Die Intensität der räumlichen Auswirkungen hängt dabei von der voraussichtlichen Ausführung des Vorhabens bzw. den möglichen Bündelungsoptionen (also den Bauklassen der Tabelle 4) in dem jeweiligen Abschnitt ab.

Für die Ermittlung des Konfliktpotenzials wird berücksichtigt, ob ein Nutzungskonflikt zwischen dem Vorhaben und den Festlegungen der Raumordnung eintreten könnte. Entscheidend sind somit das Restriktionsniveau und die Bauklasse. Ausgangsbasis für die Verknüpfung zwischen den Bauklassen und den raumordnerischen Festlegungen ist dabei immer die Neutrassierung bzw. der Neubau einer Leitung.

Das geplante Vorhaben ist grundsätzlich als Freileitung vorgesehen. Im Zusammenhang mit einer Freileitung bestehen Bündelungsmöglichkeiten mit elektrischer Infrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.

Die Leitung kann auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben werden, wenn die Grundvoraussetzungen nach § 2 EnLAG erfüllt sind. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt im Rahmen der Engstellensteckbriefe (vgl. Unterlage 7), in denen festgelegt wird, in welchen Abschnitten eine Teilerdverkabelung vorzugswürdig ist.

Für die Bauweise Freileitung ergeben sich somit zwei Bauklassen: Freileitung ungebündelt und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse. Für die Bauweise Erdkabel ergeben sich ebenfalls zwei Bauklassen: Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse. In Tabelle 4 werden die in den vorliegenden Antragsunterlagen verwendeten Bauklassen erläutert.

**Tabelle 4: Bauklassen**

Bauklasse	Definition
Freileitung ungebündelt	Errichtung der Freileitung in einem bisher nicht durch elektrische Infrastruktur (110-kV- oder 220-kV-Freileitungen) vorbelasteten Raum
Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse	Errichtung der Freileitung in Bündelung mit 110-kV- oder 220-kV-Freileitungen (unter Beachtung der Planungsgrundsätze) oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, wenn die vorhandene(n) Leitung(en) nach Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Leitung demontiert werden
Erdkabel	Verlegung der Leitung als Erdkabel
Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse	Verlegung der Leitung als Erdkabel in Bündelung mit 110-kV- oder 220-kV-Freileitungen (unter Beachtung der Planungsgrundsätze) oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, wenn die vorhandene(n) Leitung(en) nach Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Leitung demontiert werden

Für die Bündelung gelten folgende Planungsgrundsätze:

Eine Bündelung ist bei einer Parallelführung zur vorhandenen Freileitung bis zu einem Abstand von ca. 200 m gegeben. Dieser Grundsatz wird in Anlehnung an das Methodenpapier zur SUP der Bundesfachplanung festgelegt (Bundesnetzagentur (BNetzA) 2015).

Eine Bündelung ist bei einer Parallelführung zur vorhandenen Freileitung erst ab einer Länge von ca. 1.000 m gegeben.

Das Restriktionsniveau in den Bauklassen Freileitung ungebündelt und Erdkabel, d. h. der Referenzzustand, bildet unmittelbar das Konfliktpotenzial ab. Dies liegt an der Tatsache, dass das Konfliktpotenzial durch diese Bauklassen nicht positiv beeinflusst werden kann. Für die Bauklassen Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse **kann** sich das Konfliktpotenzial gegenüber dem Restriktionsniveau innerhalb der definierten Bereiche von bis zu 200 m zu Bündelungsoptionen verringern.

Die Anbindungen der 110-kV-Freileitung an die Bestandsleitung werden entsprechend ihrer Bauklassen bei den Abschnitten der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse bzw. Freileitung in den Trassenkorridoren A und B berücksichtigt (vgl. Kap. 5). Eine Entlastung des Raumes durch den Rückbau der Masten und Fundamente sowie Mitführung der 110-kV-Stromkreise (Bl. 0088) auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung und der zu ersetzenden 220-kV-Freileitung wird in der Bewertung ebenfalls berücksichtigt.

Durch eine Verknüpfung des Restriktionsniveaus mit den einzelnen Bauklassen wird für die Korridore und die darin befindlichen Kriterien das Konfliktpotenzial abgeleitet (Tabelle 6). Die Erläuterung der Einstufungen des Konfliktpotenzials erfolgt in Tabelle 5.

**Tabelle 5: Erläuterung des Konfliktpotenzials**

Konfliktpotenzial	Erläuterung
	Sehr hoch
	hoch
	mittel
	gering
	nicht relevant

**Tabelle 6: Einstufung des Konfliktpotenzials der Kriterien der Belange der Raumordnung für die Bauklassen Freileitung ungebündelt, Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse**

Bauklasse	Konfliktpotenzial			
	Freileitung ungebündelt (Worst Case Einstufung)	Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (Worst Case Einstufung)	Erdkabel (Worst Case Einstufung)	Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (Worst Case Einstufung)
<b>Belang der Raumordnung</b>				
<b>Raum und Siedlungsstruktur (Siedlungsflächen und ihre Funktionszuweisungen, Siedlungsachsen)</b>				
Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen	Red	Red	Red	Red
400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich	Red	Red	Grey	Grey
200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich	Yellow	Yellow	Grey	Grey
Siedlungsfreiflächen (Parks, Sport- und Freizeitanlagen)	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung	Red	Yellow	Red	Red
Industrie- und Gewerbeflächen	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Vorranggebiet für industrielle Anlagen	Yellow	Yellow	Red	Red
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
<b>Freiraumstruktur</b>				
<b>Natur und Landschaft</b>				
Vorranggebiet für Freiraumfunktionen	Yellow	Yellow	Yellow	Green
Vorranggebiet Natura 2000	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	Yellow	Green	Yellow	Green
Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Vorranggebiet Torferhaltung	Yellow	Yellow	Red	Red
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Grünverbindung Bestand	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Grünverbindung Planung	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Bedeutende Begleitfläche einer Grünverbindung (Bestand und Planung)	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
stadtgliedernder „Grüner Finger“	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
<b>Freiraumnutzung</b>				
<b>Landwirtschaft</b>				
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	Green	Green	Yellow	Yellow
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials	Green	Green	Yellow	Yellow
<b>Forstwirtschaft</b>				
Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow

Bauklasse	Konfliktpotenzial			
	Freileitung ungebündelt (Worst Case Einstufung)	Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (Worst Case Einstufung)	Erdkabel (Worst Case Einstufung)	Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (Worst Case Einstufung)
<b>Forstwirtschaft</b>				
Von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet				
Waldfläche nach ATKIS				
<b>Rohstoffgewinnung</b>				
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)				
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)				
Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)				
Bodenabbauflächen				
<b>Erholung und Fremdenverkehr</b>				
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft				
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung				
Vorsorgegebiet für Erholung				
Erholungsschwerpunkt				
Schwerpunktraum Erholung				
Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum				
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“				
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“				
Regional bedeutsame Sportanlage				
Regional bedeutsame Wanderwege				
<b>Wasserwirtschaft</b>				
Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP)				
Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)				
Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)				
Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück				
Heilquellenschutzgebiet				
Überschwemmungsgebiet				
Hochwasserrückhaltebecken, Zentrale Kläranlage, Wasserwerk				
Fernwasserleitung				
Hauptabwasserleitung				
<b>Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale</b>				
<b>Verkehr</b>				
Vorranggebiet Autobahn				
Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke				
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung				

Bauklasse	Konfliktpotenzial			
	Freileitung ungebündelt (Worst Case Einstufung)	Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (Worst Case Einstufung)	Erdkabel (Worst Case Einstufung)	Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (Worst Case Einstufung)
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	Red	Red	Red	Red
Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	Red	Red	Red	Red
Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke	Red	Red	Red	Red
Verkehrslandeplatz/Landeplatz	Red	Red	Red	Red
Platzrunden, Abstände zum Flugverkehr	Yellow	Yellow	Grey	Grey
Vorranggebiet Schifffbarer Kanal	Red	Red	Red	Red
<b>Energie</b>				
Vorranggebiet Leitungstrasse	Green	Green	Green	Green
Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung	Green	Green	Yellow	Yellow
Bestehende Leitungstrassen	Yellow	Yellow	Green	Green
Windenergieanlagen	Red	Red	Red	Red
Windenergieanlagen Abstandsbereich (150 m)	Red	Red	Grey	Grey
Vorranggebiet Windenergie	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Vorranggebiet Windenergie Abstandsbereich (250 m)	Yellow	Yellow	Grey	Grey
Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl)	Green	Green	Yellow	Yellow
Sonstige Planungen	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
<b>Sonstige Standort- und Flächenanforderungen</b>				
Rüstungsaltposten	Yellow	Yellow	Red	Red
Altlasten/Altanlagen	Yellow	Yellow	Red	Red
Deponie	Yellow	Yellow	Red	Red
Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien	Yellow	Yellow	Red	Red
Sperrgebiet	Red	Red	Red	Red
Grabungsschutzgebiet	Red	Red	Red	Red
Bergsenkungsgebiet	Red	Red	Red	Red
Mobilfunksendemasten	Red	Red	Red	Red
Fernmeldeleitung	Grey	Grey	Yellow	Yellow
LWL-Kabel	Grey	Grey	Yellow	Yellow

### Konformitätsbewertung

Im Rahmen der Konformitätsbewertung wird geprüft, ob die in den maßgeblichen Plänen enthaltenen Festlegungen innerhalb des Korridors mit einer Trasse vereinbar sind und/oder ob die Möglichkeit besteht, ausgewiesene Flächen der einzelnen zu prüfenden Kriterien der Belange der Raumordnung zu umgehen oder ob diese einen so genannten Querriegel innerhalb des Korridors bilden. Die Konkretisierung einer Trasse bzw. die über eine Feintrassierung ermittelte Trassenachse ist jedoch Gegenstand der Planungen für den nachfolgenden Planfeststellungsantrag. Innerhalb des Korridors ist die Trassenführung zum Zeitpunkt des ROV noch nicht festgelegt. Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Festlegungen wird im Rahmen der RVS untersucht, ob eine raumverträgliche Trassenführung innerhalb der Korridore A, B und C grundsätzlich möglich ist.

Innerhalb der Korridore werden die von der Planung potenziell betroffenen Kriterien bzw. Flächen ermittelt, für die raumordnungsrechtliche Festlegungen bestehen. Basierend auf dem Konfliktpotenzial und den ermittelten Auswirkungen wird die Konformität bezogen auf die Kriterien mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung geprüft. Dabei können die räumliche Ausdehnung und die Bedeutung der Ausweisung die Konformität beeinflussen. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als geplant oder realisierter Bestand zu einer Beeinflussung der Konformität führt. Im Falle eines Vorranggebietes Windenergie kann z. B. bei einem bestehenden Windpark mit festliegenden Standorten der Anlagen die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung von entsprechenden Abständen zu den Windkraftanlagen zu trassieren, so dass das Vorhaben nicht beeinträchtigt würde. Andererseits kann aber auch die bereits erfolgte Nutzung einer Fläche, beispielsweise für den Rohstoffabbau dazu führen, dass das Vorhaben erschwert wird.

In Tabelle 7 sind die drei Stufen für die Konformitätsbewertung dargestellt. Eine Konformität ist gegeben, wenn der raumordnerische Belang im Korridor nicht vorhanden ist und dadurch von der geplanten Trasse nicht betroffen ist. Eine Ausnahme besteht für Vorranggebiete Leitungstrasse, denn das Vorhaben dient der Erfüllung dieser Zielvorgabe des LROP und die Lage des Vorranggebietes Leitungstrasse innerhalb des Korridors ist anzustreben. Beim Vorhandensein eines Vorranggebietes Leitungstrasse innerhalb der Korridore A, B und C wird daher die Konformität als gegeben angesehen. Eine Konformität kann erreicht werden, wenn der Belang innerhalb des Korridors umgangen werden kann oder mit entsprechenden Maßnahmen (z. B. Festlegung der Maststandorte) eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erreicht werden kann. Erforderliche Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen stehen der Konformität nicht entgegen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit der Erteilung dieser Entscheidungen gerechnet werden kann. Ist das Vorhaben nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar, kann eine Konformität nicht erreicht werden.

Wird im Rahmen der RVS festgestellt, dass das Vorhaben mit einem Grundsatz oder Ziel der Raumordnung nicht konform ist, wird das im anschließenden Variantenvergleich entsprechend berücksichtigt. Grundsätze der Raumordnung sind dabei grundsätzlich der Abwägung zugänglich, während Ziele der Raumordnung im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können. Ist das Vorhaben auch nach Prüfung aller Korridore im Ergebnis mit einem Ziel der Raumordnung nicht konform und greift keine Ausnahme, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren (§ 6 ROG) vorliegen.

**Tabelle 7: Konformitätsbewertung**

Konformitätsbewertung	
	Konformität gegeben
	Konformität kann erreicht werden
	Konformität kann nicht erreicht werden

Die Realisierung der Leitung ist innerhalb des Korridors geplant. Grundlage für die Konformitätsprüfung sind daher die Korridore A, B und C. Hierbei wird zwischen den Bauklassen (Freileitung ungebündelt, Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse) unterschieden. Die Anbindung der 110-kV-Freileitung bei Lüstringen Ost erfolgt als Freileitung in Bündelung. Daher wird dieser Abschnitt bei der Konformitätsbewertung in der Bauklasse Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse des Korridors A mitberücksichtigt. Beim Korridor B erfolgt die Anbindung der

110-kV-Freileitung als ungebündelte Freileitung. Zur Konformitätsbewertung wird dieser Abschnitt entsprechend beim Freileitungsabschnitt des Korridors B berücksichtigt. Die Abprüfung der Konformität erfolgt verbal-argumentativ unter Berücksichtigung von Vorbelastungen.

### Variantenvergleich

Die Korridore A, B und C stellen drei mögliche Varianten bzw. Alternativen für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Abschnitt Wehrendorf – Lüstringen dar.

Ausschlaggebend für die Bewertung der Raumverträglichkeit der infrage kommenden Alternativen ist die Konformität des Vorhabens mit den betrachtungsrelevanten Zielen, Grundsätzen und den sonstigen Belangen der Raumordnung. Dafür werden die Ergebnisse der einzelnen Kriterien übergreifend zusammengefasst. Bei dieser zusammenfassenden Bewertung wird auch geprüft, ob durch die Lage des Korridors zu den im RROP und im LROP ausgewiesenen Flächen sowie den sonstigen Belangen (ausgewiesene Fläche im Korridor am äußersten Rand/großräumige Festlegung wird am äußersten Rand gequert) der Korridor als raumverträglich bewertet werden kann.

Danach werden die Korridore zur Ermittlung einer Rangfolge einer vergleichenden Bewertung unterzogen. Dafür erfolgt die Einstufung der einzelnen Belange der Raumordnung nach folgenden Kategorien (Tabelle 8):

**Tabelle 8: Erläuterung der Kategorien zur Ermittlung einer Rangfolge im Variantenvergleich**

Kategorie	Erläuterung
o	Keine Variante ist vor-/nachteiliger
-	Variante ist geringfügig nachteiliger
--	Variante ist nachteiliger
++	Variante ist vorteilhafter
+	Variante ist geringfügig vorteilhafter

Grundlage hierfür sind neben den Ergebnissen der Konformitätsbewertung die für die einzelnen Kategorien ermittelten Konfliktpotenziale im Korridor. Die Anbindungen der 110-kV-Freileitung werden auch hierbei entsprechend ihrer Bauklassen (Freileitung bzw. Freileitung in Bündelung) bei den Trassenkorridoren A und B berücksichtigt.

Für den Vergleich der Korridore werden außerdem räumliche Konfliktschwerpunkte bzw. Querriegel berücksichtigt. Maßgeblich für den Vergleich der Korridore sind demnach besonders solche Bereiche, die in der Überlagerung von ausgewiesenen Gebieten mit sehr hohem Konfliktpotenzial durch ihre Anordnung im Raum besondere Schwierigkeiten auslösen. Durch Kombination der Belange mit sehr hohem Konfliktpotenzial kann es zu besonderen Schwierigkeiten innerhalb von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung (RROP) kommen, die daher unter dieser Voraussetzung ebenfalls bei der Ermittlung von Konfliktschwerpunkten berücksichtigt wurden. Lineare Infrastrukturelemente sowie regional bedeutsame Wanderwege wurden nicht als Konfliktschwerpunkte festgelegt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass diese keine Konflikte auslösen, indem sie überspannt oder unterbohrt werden. Daher wurden Korridorabschnitte, in denen diese Belange der Raumordnung auf gesamter Korridorbreite vorliegen, nicht grundsätzlich als Konfliktschwerpunkte eingestuft. Sofern sie jedoch in Kombination mit anderen Belangen der Raumordnung zu Konflikten führen können (z. B. Straßen in Kombination mit 400-m-Puffern um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich), wurden diese dennoch berücksichtigt. Zusätzlich werden die Korridore hinsichtlich allgemeiner raumordnerischer Belange wie

Streckenlänge, Bündelungsmöglichkeiten und Streckenlänge für den Rückbau der Masten und Fundamente sowie der Verlagerung und Mitführung der 110-kV-Freileitung verglichen. Auch für die allgemeinen Belange und die Konfliktschwerpunkte wird dabei eine Rangfolge ermittelt.

Ziel des Variantenvergleichs im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie ist es, den Korridor zu finden, der den betrachtungsrelevanten Zielen, Grundsätzen und den sonstigen Belangen der Landes- und Regionalplanung möglichst nicht widerspricht oder die größte Übereinstimmung mit diesen aufweist. Dazu werden schließlich die Rangfolgen der allgemeinen und raumkonkreten Belange sowie der Konfliktschwerpunkte gegenübergestellt und die insgesamt vorzugswürdige Variante mit dem ersten Rang wird ermittelt.

### **2.3 Landkreise und Gemeinden im Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet (UG) zur 380-kV-Leitung Lüstringen-Wehrendorf berührt Teile der Stadt Osnabrück (Stadt Osnabrück) und des Landkreis Osnabrück (LK Osnabrück).

Hier werden die folgenden Gemeinden von dem Vorhaben berührt:

- Bad Essen
- Belm
- Bissendorf
- Bohmte
- und Ostercappeln.

### **2.4 Grundlagendaten**

Wesentliche Informationsgrundlagen der Raumverträglichkeitsstudie sind das LROP (ML NDS 2017) sowie das RROP des vom Vorhaben berührten Landkreises Osnabrück (Landkreis Osnabrück 2004, 2010, 2013) in seiner aktuell gültigen Fassung. Für die Bearbeitung wurde das RROP für den Landkreis Osnabrück, inklusive Teilfortschreibung Einzelhandel sowie Teilfortschreibung Energie berücksichtigt.

Der Landkreis Osnabrück hat mit Schreiben vom 25.03.2015 gemäß § 3 Abs. 1 NROG 2017 seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben und zugleich das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP eingeleitet.

Für die Darstellung und Auswertung werden außerdem die in Tabelle 9 dargestellten Datengrundlagen herangezogen. Die punktuell in den RROP aufgeführten Kriterien wie Erholungsschwerpunkte oder Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung liegen nicht digital vor, sodass ein Abgleich mit dem WMS-Server des RROP erfolgte.

**Tabelle 9: Datengrundlage der einzelnen Kriterien der Belange der Raumordnung**

Kriterien	LROP und RROP	Sonstige Datengrundlagen
<b>Belang der Raumordnung</b>		
<b>Raum und Siedlungsstruktur (Siedlungsflächen und ihre Funktionszuweisungen, Siedlungsachsen)</b>		
Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 4.2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>B-Pläne</li> <li>Innen- und Außenbereichssatzungen</li> <li>FNP</li> <li>ATKIS</li> <li>ALKIS</li> </ul>
400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 4.2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>B-Pläne</li> <li>FNP</li> <li>ATKIS</li> </ul>
200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Grundsatz Abschnitt 4.2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>B-Pläne</li> <li>FNP</li> <li>ATKIS</li> </ul>
Siedlungsfreiflächen (Parks, Sport- und Freizeitanlagen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Grundsatz Abschnitt 2.1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>B-Pläne</li> <li>FNP</li> <li>ATKIS</li> </ul>
Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 1.5</li> </ul>	
Industrie- und Gewerbeflächen		<ul style="list-style-type: none"> <li>B-Pläne</li> <li>FNP</li> <li>ATKIS</li> </ul>
Vorranggebiet für industrielle Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 1.8</li> </ul>	
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 1.6</li> <li>RROP WMS des LK Osnabrück</li> </ul>	
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 1.6</li> <li>RROP WMS des LK Osnabrück</li> </ul>	
<b>Freiraumstruktur</b>		
<b>Natur und Landschaft</b>		
Vorranggebiet für Freiraumfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 1.5</li> </ul>	
Vorranggebiet Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 3.1.3</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(NLWKN 2018)</li> </ul>
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 2.1</li> </ul>	
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 2.1</li> </ul>	
Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 3.1.2</li> </ul>	
Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 3.1.2</li> </ul>	
Vorranggebiet Torferhaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 3.1.1</li> </ul>	
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.2</li> </ul>	

Kriterien	LROP und RROP	Sonstige Datengrundlagen
<b>Belang der Raumordnung</b>		
Grünverbindung Bestand		<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten der Stadt Osnabrück</li> </ul>
Grünverbindung Planung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten der Stadt Osnabrück</li> </ul>
Bedeutende Begleitfläche einer Grünverbindung (Bestand und Planung)		<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten der Stadt Osnabrück</li> </ul>
stadtgliedernder „Grüner Finger“		<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten der Stadt Osnabrück</li> </ul>
<b>Freiraumnutzung</b>		
<b>Landwirtschaft</b>		
Vorsorgegebiet aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Grundsatz Abschnitt 3.2.1</li> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.2</li> </ul>	
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Grundsatz Abschnitt 3.2.1</li> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.2</li> </ul>	
<b>Forstwirtschaft</b>		
Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Grundsatz Abschnitt 3.2.1</li> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.3</li> </ul>	
Waldflächen nach ATKIS		<ul style="list-style-type: none"> <li>ATKIS</li> </ul>
Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.3</li> </ul>	
<b>Rohstoffgewinnung</b>		
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 3.2.2</li> </ul>	
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 1.8</li> </ul>	
Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 1.9</li> </ul>	
Bodenabbauflächen		<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten vom LK Osnabrück</li> </ul>
<b>Erholung</b>		
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.8</li> </ul>	
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.8</li> </ul>	
Vorsorgegebiet für Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.8</li> </ul>	
Erholungsschwerpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.8</li> </ul>	
Schwerpunktraum Erholung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten der Stadt Osnabrück</li> </ul>
Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum		<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten der Stadt Osnabrück</li> </ul>
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 1.5, D 3.8</li> </ul>	
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 1.5, D 3.8</li> </ul>	
Regional bedeutsame Sportanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.8</li> </ul>	
Regional bedeutsame Wanderwege	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.8</li> </ul>	

Kriterien	LROP und RROP	Sonstige Datengrundlagen
<b>Belang der Raumordnung</b>		
<b>Wasser</b>		
Vorranggebiet Trinkwassergewinnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 3.2.4</li> </ul>	
Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.9.1</li> </ul>	
Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.9.1</li> </ul>	
Trinkwassergewinnungsgebiete des LK Osnabrück	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.9.1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten vom LK Osnabrück</li> </ul>
Heilquellenschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.9.1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten vom LK Osnabrück</li> </ul>
Überschwemmungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 3.2.4</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten vom LK Osnabrück</li> </ul>
Hochwasserrückhaltebecken, Zentrale Kläranlage, Wasserwerk	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.9.3, Ziel Abschnitt D 3.9.2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> </ul>
Fernwasserleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.9.1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> </ul>
Hauptabwasserleitung		<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> </ul>
<b>Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale</b>		
<b>Verkehr</b>		
Vorranggebiet Autobahn	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 4.1.3</li> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt 3.6.3</li> </ul>	
Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt 3.6.2</li> </ul>	
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.6.0</li> </ul>	
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.6.0</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ATKIS</li> </ul>
Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.6.2</li> </ul>	
Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecken	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 4.1.2</li> </ul>	
Verkehrslandeplatz/Landeplatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt 3.6.5</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ATKIS (Deutsche Flugsicherungs GmbH 2017)</li> </ul>
Platzrunden, Abstände zum Flugverkehr		(Deutsche Flugsicherungs GmbH 2017)
Vorranggebiet Schifffbarer Kanal	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 4.1.4</li> <li>RROP, Ziel Abschnitt 3.6.4</li> </ul>	
<b>Energie</b>		
Vorranggebiet Leitungstrasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 4.2</li> </ul>	
Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung	<ul style="list-style-type: none"> <li>LROP, Ziel Abschnitt 4.2</li> </ul>	
Bestehende Leitungstrassen		<ul style="list-style-type: none"> <li>Amprion 2017</li> </ul>
Windenergieanlagen		<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> <li>ATKIS</li> <li>(ML NDS 2018)</li> </ul>
Windenergieanlagen Abstandsbereich (150 m)		
Vorranggebiet Windenergie		<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde Belm</li> </ul>
Vorranggebiet Windenergie Abstandsbereich (250 m)		<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde Belm</li> </ul>

Kriterien	LROP und RROP	Sonstige Datengrundlagen
<b>Belang der Raumordnung</b>		
Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl)	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt 3.5</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> </ul>
Sonstige Planungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>(Sweco GmbH 2018)</li> </ul>
<b>Sonstige Standort- und Flächenanforderungen</b>		
Rüstungsaltslasten		<ul style="list-style-type: none"> <li>(LBEG 2018)</li> </ul>
Altlasten/Altablagerungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>Daten der Stadt Osnabrück</li> <li>Daten des LK Osnabrück</li> </ul>
Deponie		<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> <li>Raumordnung WMS des LK Osnabrück</li> </ul>
Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.10.0</li> </ul>	
Sperrgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>RROP des LK Osnabrück, Ziel Abschnitt D 3.11</li> </ul>	
Grabungsschutzgebiete		<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> </ul>
Bergsenkungsgebiete		<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> </ul>
Mobilfunksendemasten		<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> <li>Raumordnung WMS des LK Osnabrück</li> </ul>
Fernmeldeleitung		<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> </ul>
LWL-Kabel		<ul style="list-style-type: none"> <li>ROA des LK Osnabrück</li> </ul>

Erläuterungen: ROA: Raumordnungsatlas  
FNP: Flächennutzungspläne  
B-Pläne: Bebauungspläne  
LK Osnabrück: Landkreis Osnabrück

### 3 Berücksichtigung der Belange der Raumordnung auf den vorgelagerten Planungs- bzw. Entscheidungsstufen

#### 3.1 Ergebnisse der Antragskonferenz

Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen wurden in den Unterlagen zu den beiden Antragskonferenzen (Grontmij GmbH 2015; Sweco GmbH 2016) beschrieben und am 15.07.2015 sowie am 27.04.2016 mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Oberste Landesplanungsbehörde hat den räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmen mit dem Schreiben vom 08.08.2016 mitgeteilt (ArL-WE 2016).

Die Landesplanungsbehörde stimmt mit den Ausführungen und Festlegungen der Unterlagen zur Antragskonferenz überein und ergänzt den Untersuchungsrahmen um die folgenden Aspekte:

- Es sind in den Antragsunterlagen Aussagen zum Rückbau vorhandener Leitungen sowie zur Bündelung mit vorhandenen Leitungen auf getrennten bzw. gemeinsamen Masten zu machen. Soweit in Teilbereichen keine Bündelung vorgesehen ist, ist dieses zu begründen.

- Es sind die Auswirkungen des Leitungsvorhabens auf die Baudenkmale (auch den Umfeld- bzw. Umgebungsschutz) zu beschreiben und zu bewerten. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Schelenburg zu richten. Einzelheiten sind mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg abzustimmen.
- Um eine angemessene Berücksichtigung des Belangs der Binnenfischerei zu ermöglichen sind die Auswirkungen auf Fischteichanlagen zu beschreiben und zu bewerten. Im Übrigen ist die Lage der landwirtschaftlichen Hofstellen darzustellen.

## **3.2 Korridorabgrenzung**

Um im Rahmen des Raumordnungsverfahrens einen Vergleich der verschiedenen Korridorvarianten durchführen zu können, wurden innerhalb des Untersuchungsraumes Korridore entwickelt, die als Grundlage für die Umwelt- und Raumverträglichkeitsstudie dienen.

Die Breite des Korridors umfasst je nach den örtlichen Gegebenheiten in der Regel 300 m (150 m beidseits) entlang der potenziellen Trassenachsen. Dieser Korridor bietet ausreichend Raum, um eine weitere Optimierung der Linienführung im Rahmen der Planungen für das spätere Planfeststellungsverfahren zu ermöglichen.

### **3.2.1 Korridorfestlegung**

Zur Vorbereitung der Antragskonferenz wurde bereits eine Trassenvoruntersuchung mit einer Raumwiderstandsanalyse durchgeführt. Die Herleitung der Korridore befindet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

## **3.3 Prüfung Teilerdverkabelung (Engstellensteckbriefe)**

Im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 7) wurden ein maßgebliches Ziel sowie ein Grundsatz der Raumordnung bezüglich der Abstände von Freileitungen zum Siedlungsbereich geprüft. Der rechtliche Hintergrund sowie das methodische Vorgehen bei der Prüfung des Einsatzes von Erdkabeln sind in Unterlage 7, Kap. A.1 und A.4 ausführlich erläutert. Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte zusammengefasst.

Prüfgegenstand bei Pilotvorhaben mit Teilerdverkabelungsoption bei Wechselstromvorhaben ist dem Grundsatz nach eine Freileitungstrasse. Die Möglichkeit, Teilerdverkabelungen vorzusehen, ist jedoch mit zu berücksichtigen, da ansonsten eine insgesamt vorzugswürdige Trasse zu früh aus dem Variantenvergleich ausscheiden könnte.

Die Berücksichtigung der Teilerdverkabelungsoption erfolgt bereits bei der Variantenermittlung. Gem. Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen (NLStBV u. a. 2017, S. 2) ist auch beim Variantenvergleich zu berücksichtigen, *„ob ein Variantenabschnitt als Freileitungs- und/oder Kabelabschnitt angenommen wird, da sich andere Auswirkungen auf die Schutzgüter und damit die Raumverträglichkeit einer Variante ergeben können.“*

Bei der Entwicklung von Korridorvarianten im ROV ist das Ziel, keine 400-m-Abstände und möglichst keine oder wenige 200-m-Abstände zu Wohnbebauung zu queren zu beachten.

Die in der Unterlage 7 betrachteten Engstellen sind die Teilabschnitte der verschiedenen Korridorvarianten für die aufgrund der Unterschreitung der oben genannten Abstände eine Teilerdverkabelung gem. § 2 Abs. 2 EnLAG in Betracht kommt.

Mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes aufgrund der Abstandsunterschreitung werden in Unterlage 7 gem. NLStBV u. a. (2017) anhand der Bewertung des nahen Wohnumfeldes, Ausrichtung des

Wohnumfeldes, Sichtbeziehungen, Vorbelastungen durch andere Infrastrukturmaßnahmen und Abstände der Freileitung zum Wohngebäude bewertet.

Darüber hinaus wird die Betroffenheit weiterer Belange der Umwelt und Raumordnung im Bereich der Engstellen ermittelt und bei der Bewertung berücksichtigt.

Des Weiteren werden auf Ebene der Engstellenbetrachtung auch weitere Belange, z. B. Aspekte der technischen und wirtschaftlichen Effizienz betrachtet.

Nach der Ermittlung der Auswirkungen wird im Ergebnis für jede einzelne Engstelle die Bauweise als Freileitung oder Erdkabel festgelegt. Die Anzahl und Länge der in Betracht kommenden Erdkabelabschnitte werden in die Untersuchungen eingestellt.

Das Ergebnis der in Unterlage 7 betrachteten Engstellen in den einzelnen Korridorvarianten ist als Übersicht in Abbildung 1 dargestellt.

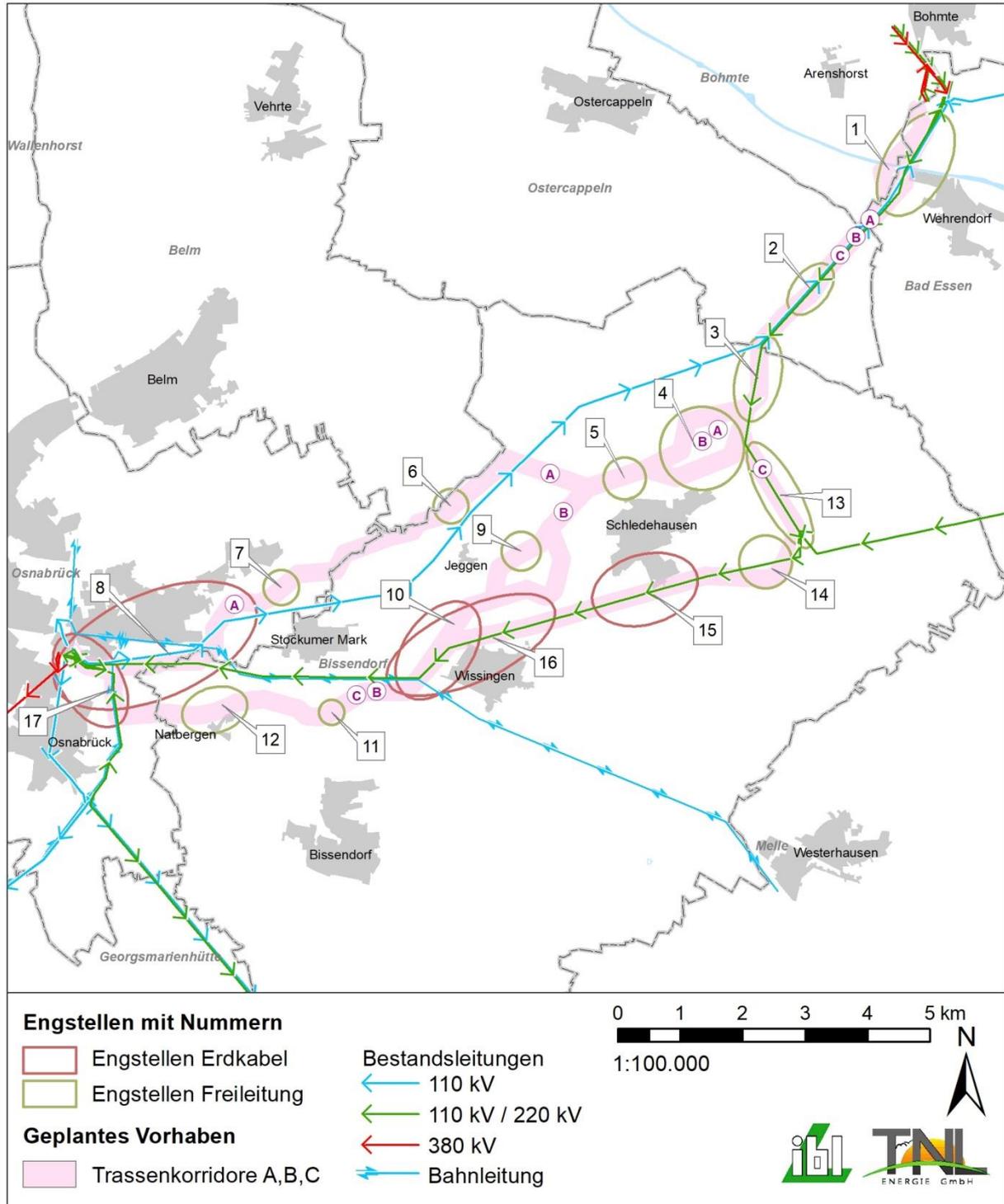


Abbildung 1: Übersicht der Engstellen mit berücksichtigter Bauweise im Variantenvergleich

## 4 Vorhabensbeschreibung

### 4.1 Technische Beschreibung

Die technische Beschreibung des Vorhabens erfolgt im Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

### 4.2 Untersuchte Varianten

Zur Vorbereitung der Antragskonferenz wurden im Rahmen eines Trassenfindungsprozesses mögliche Trassen für die geplante 380-kV-Leitung zwischen der Umspannanlage Wehrendorf und der Umspannanlage Lüstringen entwickelt.

Entsprechend dem Ergebnis der Antragskonferenz vom 15.07.2015 sowie der ergänzenden Antragskonferenz am 27.04.2016 nach Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) im Dezember 2015 wurde unter Berücksichtigung der zuvor versandten Projektunterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der räumliche und sachliche Untersuchungsrahmen durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems (ArL W-E) mit Schreiben vom 08.08.2016 festgelegt.

Aus den 13 Varianten des Trassenfindungsprozesses wurden ein sogenannter „Nordkorridor“ und ein „Südkorridor“ herauskristallisiert, aus dem dann die drei Korridorvarianten A, B und C zur Untersuchung im Raumordnungsverfahren weiterentwickelt wurden. Eine detaillierte Beschreibung hierzu befindet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 2 und 3).

In der Engstellenanalyse wurden die Bauklassen der unterschiedlichen Abschnitte der Korridore A, B und C festgelegt.

Die Gegenüberstellung der zu untersuchenden Korridore A, B und C und die Abschichtung des Variantenvergleichs erfolgt gestaffelt in zwei Schritten:

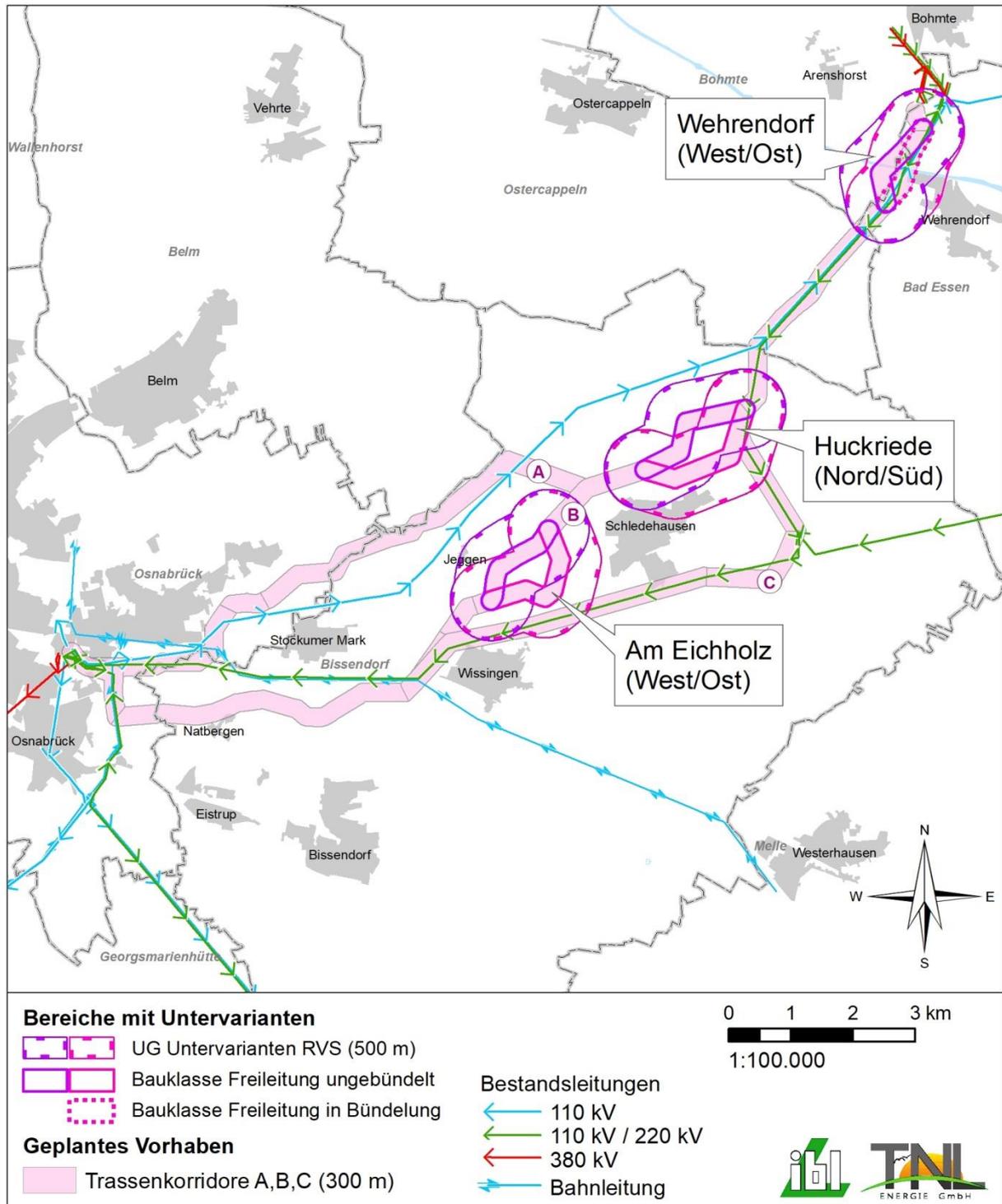
So werden in einem **ersten Schritt** die möglichen Untervarianten aller Korridore miteinander verglichen und die jeweilige Vorzugsvariante bewertet und herausgearbeitet. Dafür werden alle Belange aus Umweltverträglichkeit, der Verträglichkeit hinsichtlich des Natura 2000-Schutzgebietssystems, der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sowie der Raumverträglichkeit gegenübergestellt. Die Untervarianten werden hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile aller betrachteten Kriterien bewertet und schließlich gegeneinander abgewogen, um einen vorzugswürdigen Korridor zu ermitteln, welcher möglichst geringe negative Umweltauswirkungen mit sich führt und sich zugleich als raumverträglich erweist. Der jeweils vorzugswürdige Korridor des jeweiligen Untervariantenvergleiches wird im Ergebnis Teil der Korridore A, B und C (Kap. 4.2.1 und Unterlage 6).

In einem **zweiten Schritt** bilden die durchgehenden Korridore A, B und C die Grundlage für den Variantenvergleich in der Raumverträglichkeitsstudie (Kap. 5 und 6), aus welchem sich schließlich ein vorzugswürdiger Korridor aus Sicht der Raumverträglichkeit ergibt. Der Vergleich der Korridore hinsichtlich der Umweltverträglichkeit, der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sowie des Natura 2000-Schutzgebietssystems erfolgt in den jeweils eigenständigen Unterlagen 2 bis 4. Die Bildung einer vorzugswürdigen Hauptvariante unter Berücksichtigung aller Umwelt- und raumordnerischen sowie technischen Belange erfolgt dann im Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

#### 4.2.1 Ergebnisse der Untervariantenvergleiche

Die Entwicklung der Korridorführungen mit den Untervarianten war im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren ein iterativer Prozess, welcher es erlaubt, alle denkbaren Untervarianten und Kombinationsmöglichkeiten der Korridore untereinander zu vergleichen bzw. ge-

genübertzustellen. Aus dem von der Landesplanungsbehörde festgelegten Untersuchungsrahmen ergeben sich innerhalb der Korridore A, B und C insgesamt drei Untervariantenvergleiche Wehrendorf West und Ost, Huckriede Nord und Süd sowie Am Eichholz West und Ost (Abbildung 2), die hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile bezüglich aller betrachteten Kriterien bewertet und schließlich gegeneinander abgewogen werden.



**Abbildung 2: Übersicht der untersuchten Untervarianten mit Bauklassen und Untersuchungsgebieten sowie ihrer Lage innerhalb der Hauptkorridore A, B und C**

Die Untervariantenvergleiche sind der Unterlage 6 zu entnehmen. Im Ergebnis der Untervariantenvergleiche geht die jeweilige Vorzugsvariante in den Variantenvergleich ein (vgl. Kap. 4.2.2).

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untervariantenvergleiche befindet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

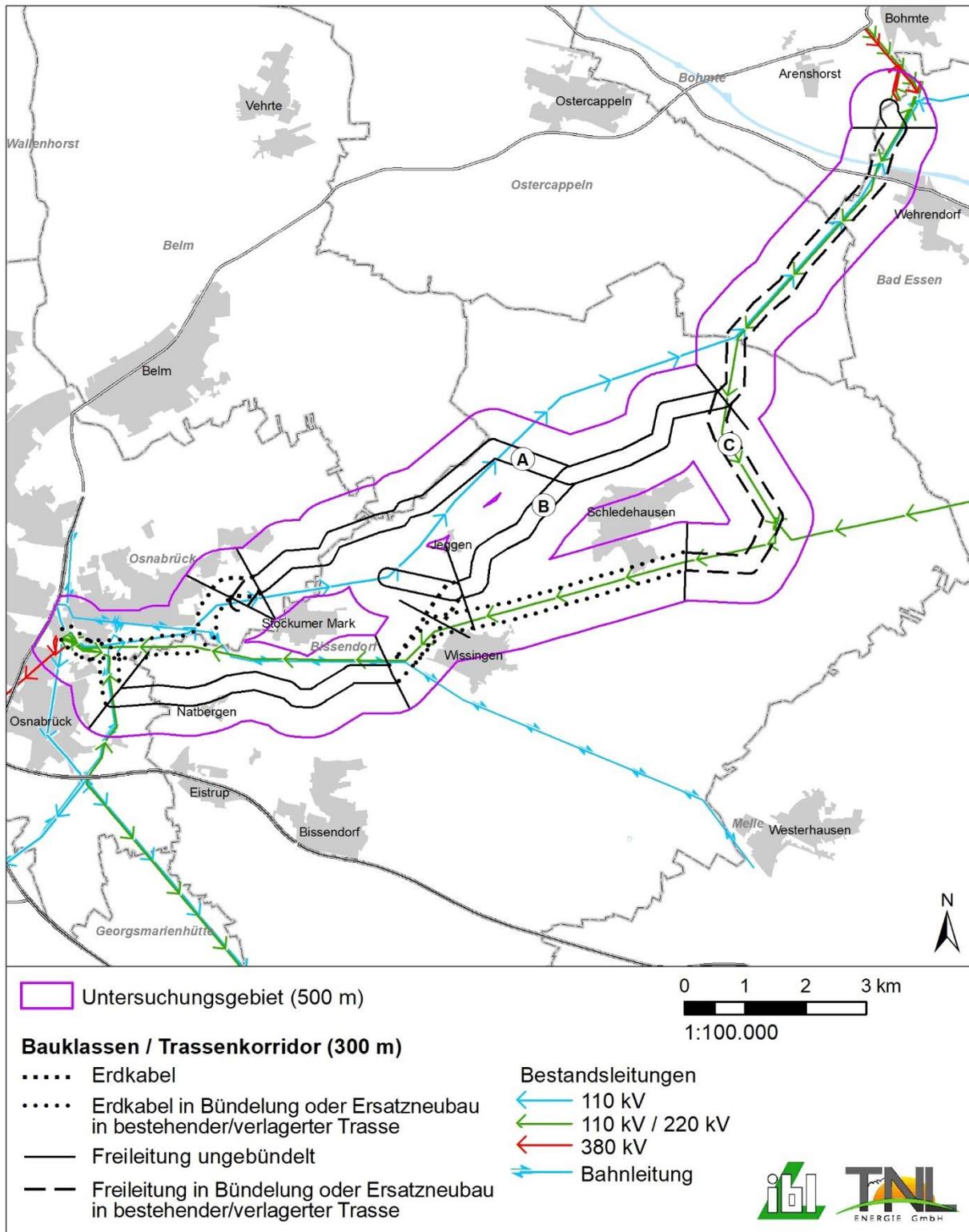
#### **4.2.2 Ableitung der Varianten der Korridore**

Aus dem Ergebnis des Untervariantenvergleichs resultieren für den anschließenden Variantenvergleich insgesamt die drei Korridore A, B und C. Die Untervarianten Wehrendorf West, Huckriede Süd und Am Eichholz Ost entfallen aufgrund der größeren Widerstände durch die Belange der Umwelt und der Raumordnung. Damit gehen folgende Untervarianten in den Variantenvergleich ein:

- Wehrendorf Ost (Teil der Korridore A, B und C),
- Huckriede Nord (Teil der Korridore A und B),
- Am Eichholz West (Teil des Korridors B).

#### **4.3 Korridorverlauf und -varianten**

Im Ergebnis der Voruntersuchungen werden die Korridore A, B und C in dieser Raumverträglichkeitsstudie untersucht. Die beschreibende Darstellung der Korridore erfolgt in der Natura 2000-Voruntersuchung für die Natura 2000-Vorprüfung und Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 3, Kap. 4). Die Korridore A, B und C stellen drei mögliche Varianten bzw. Alternativen für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Abschnitt Wehrendorf – Lüstringen, dar. In Abbildung 3 sowie in Tabelle 10 werden die in den Variantenvergleich eingestellten Bauklassen der Korridore A, B und C aufgelistet bzw. dargestellt.



**Abbildung 3: Übersicht der Korridore A, B und C und der darin geplanten Bauklassen**

**Tabelle 10: In den Variantenvergleich eingestellte Bauklassen der Korridore A, B und C bzw. der Anbindung der 110-kV-Freileitung unter Angabe der entsprechenden Trassenlängen**

Länge der Trasse bezogen auf die Bauklasse [km]	Korridor			Anbindung der 110-kV-Freileitung	
	A	B	C	Korridor A	Korridor B
Freileitung ungebündelt	9	11	5	-	1
Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse	6	6	10	0,4	-
Erdkabel	1	1	-	-	-
Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse	3	3	7	-	-
<b>Gesamtlänge [km]</b>	19	20	22	0,4	1

Erläuterungen: - = nicht vorhanden

#### 4.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die vom geplanten Vorhaben potenziell zu erwartenden Wirkungen auf die Belange der Raumordnung werden hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung beschrieben. Dabei ist von folgenden Wirkungen auszugehen:

- Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Funktionsräumen (Trennung, Einengung) (bau- und anlagebedingt)
- Beeinträchtigung der Nutzung/Entwicklungsmöglichkeiten (anlagebedingt)
- Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Wärme sowie niederfrequente elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt).

#### 4.5 Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen (Bl. 0088) wird teilweise zurückgebaut. Beginnend in Wehrendorf erfolgt eine Mitnahme der 110-kV-Stromkreise bis zum Punkt Krevinghausen Süd auf dem Gestänge der bestehenden 110-kV/220-kV-Freileitung (Bl. 2432). Dies gilt für alle Korridore A, B und C.

Beim Korridor A erfolgen ein weiterer Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen (Bl. 0088) und eine Mitnahme auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung (Bl. 4211) bis nördlich von Lüstringen Ost. Ab diesem Punkt ist die Anbindung der 110-kV-Freileitung nordwestlich von Lüstringen Ost an die bis Lüstringen weiterführende Bestandsleitung erforderlich. Dies erfolgt als Freileitung in Bündelung. Der Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung erfolgt bis nordwestlich von Lüstringen Ost.

Beim Korridor B werden die 110-kV-Stromkreise der Freileitung Wehrendorf-Lüstringen (Bl. 0088) bis südlich von Jeggen auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung (Bl. 4211) mitgeführt. Ab diesem Punkt ist eine neue Anbindung der 110-kV-Freileitung westlich von Jeggen an die bis Lüstringen weiterführende Bestandsleitung erforderlich. Bis westlich von Jeggen erfolgt der Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung.

## **4.6 Zusammenhang mit weiteren Netzausbauvorhaben**

### **380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen**

Im Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) ist unter der Anlage Ziffer 16 das Vorhaben Wehrendorf-Gütersloh aufgeführt. Dieses umfasst den Ersatz der rund 70 km langen 220-kV-Freileitung zwischen den Umspannanlagen (UA) Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) - Lüstringen (Niedersachsen) –Wehrendorf (Niedersachsen) durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung.

Die vorliegenden Unterlagen umfassen den rund 20 km langen Abschnitt zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 4211). Der sich südlich daran anschließende Abschnitt zwischen der Landesgrenze in Melle (Pkt. Königsholz) und der UA Lüstringen in Osnabrück (Bl. 4210) befindet sich derzeit im Raumordnungsverfahren. Dabei handelt es sich um den Abschnitt, in dem die bestehende 220-kV-Freileitung von der Landesgrenze (Pkt. Königsholz) über Pkt. Allendorf und Pkt. Voxtrup-Süd bis in die Umspannanlage Lüstringen in Osnabrück verläuft. Im Bereich der Umspannanlage Lüstringen werden damit diese beiden Abschnitte der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh – Lüstringen – Wehrendorf verbunden.

### **Zusammenhang mit dem EnLAG-Vorhaben Ganderkesee – Wehrendorf**

Das geplante EnLAG-Vorhaben nach Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des EnLAG (Wehrendorf – Gütersloh) steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des EnLAG (Ganderkesee - Wehrendorf). Dieses Projekt umfasst ebenfalls einen (Ersatz-) Neubau einer bestehenden Freileitung durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung und teilt sich in drei Trassenabschnitte. Der Abschnitt zwischen St. Hülfe in Diepholz und Wehrendorf ist in einen nordrhein-westfälischen und einen niedersächsischen Genehmigungsabschnitt unterteilt, welcher in Wehrendorf an das hier betrachtete Vorhaben anschließt. Im Abschnitt St. Hülfe bis Wehrendorf ist die 380-kV-Leitung bereits im Bau, das Planfeststellungsverfahren wurde im März 2016 abgeschlossen (BNetzA 2018).

## 5 Raumordnerische Betrachtung

Das Untersuchungsgebiet (UG) der Korridore A, B und C erstreckt sich jeweils über den 300 m breiten Korridor sowie einen Bereich von 500 m beidseits des Korridors.

Die UG der Korridore haben folgende Flächengrößen:

- UG des Korridors A: ca. 2.550 ha sowie ca. 119 ha im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung
- UG des Korridors B: ca. 2.679 ha sowie ca. 227 ha im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung
- UG des Korridors C: ca. 2.926 ha.

Die Konformitätsbewertung erfolgt jeweils für die Korridore A, B und C.

Die in der RVS zu betrachtenden Kriterien werden in Anlehnung an das LROP folgenden Themenbereichen zugeordnet:

- Gesamträumliche Entwicklung des Landes, seiner Teilräume und die zentralörtliche Gliederung (s. Kap. 5.1)
- Raum- und Siedlungsstruktur (s. Kap. 5.2)
- Freiraumstruktur (s. Kap. 5.3)
- Freiraumnutzungen (s. Kap. 5.4)
- Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale (s. Kap. 5.5)
- Sonstige Standort- und Flächenanforderungen (s. Kap. 5.6).

### 5.1 Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

#### 5.1.1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

##### LROP (ML NDS 2017)

Gemäß LROP (ML NDS 2017) sollen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen (**Grundsatz** Abschnitt 1.1, Ziffer 02, Satz 1).

„Dabei sollen

- *die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- *belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
- *die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,*
- *die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,*
- *die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“*

(**Grundsatz** Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3).

Weitergehende räumlich konkretisierte Angaben zu Siedlungsachsen werden im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen nicht gemacht.

## **RROP für den Landkreis Osnabrück (Landkreis Osnabrück 2004)**

Abgeleitet aus den Vorgaben des LROP sind die folgenden Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück für das Vorhaben von Bedeutung.

*„Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu fördern. (...) Auf der Grundlage des „Regionalen Entwicklungskonzeptes für den Verdichtungsraum Osnabrück“ sind die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen und ein Ausgleich von Ökologie und Ökonomie zu sichern oder weiter zu entwickeln“ (Ziel Abschnitt D 1.2, Ziffer 02).*

### **5.1.2 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der gesamt-räumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

Das Raumordnungsverfahren dient der frühzeitigen Abstimmung der Korridore. Das Vorhaben entspricht daher den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landes und des Landkreises.

## **5.2 Raum- und Siedlungsstruktur**

### **5.2.1 Ziele und Grundsätze zur Raum- und Siedlungsstruktur**

Nach dem § 2 Abs. 3 NROG 2017 gelten für die Siedlungs- und Freiraumstruktur, dass diese sich so entwickeln sollen, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.

#### **LROP (ML NDS 2017)**

Es sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden (**Grundsatz** Abschnitt 2.1 Ziffer 01).

Nach dem LROP (ML NDS 2017) sollen die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden (**Grundsatz** Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 2). Das Leitungstrassennetz ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln (**Ziel** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 2).

*„Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll.“ (Grundsatz Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 3).*

*„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn*

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und*
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.“*

(**Ziel** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6).

*„Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34*

*BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.“ (Ziel Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 7 und 8).*

*„Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn*

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder*
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“*

**(Ziel** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9).

*„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.“*

**(Grundsatz** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13).

### **RROP (Landkreis Osnabrück 2004)**

*„Die Entwicklung und Ordnung der Siedlungsstruktur zur Realisierung des Prinzips der dezentralen Konzentration und zur Steuerung der Siedlungsentwicklung stellt innerhalb des Landkreises Osnabrück wichtige regionalplanerische Zielsetzungen dar, die ihren wesentlichen Niederschlag in der Ausweisung von Zentralen Orten sowie der Ausweisung von Gemeindefunktionen finden. Das Ziel der dezentralen Konzentration verfolgt eine Konzentration von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen an Zentralen Orten (Prinzip der kurzen Wege).“ (II Leitbild Siedlungsstruktur).*

*Im Verdichtungsraum Osnabrück werden innerhalb der zentralörtlichen Siedlungsbereiche „Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung“ festgelegt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Siedlungsentwicklung, die neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen umfasst, ist im Ordnungsraum Osnabrück vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten (**Ziel** Abschnitt D 1.8, Ziffer 01, **Ziel** Abschnitt D 1.5, Ziffer 04).*

*Aufgrund der Ausweisung im LROP werden die Mittelzentren Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Quakenbrück als Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten eingestuft. Zusätzlich werden im RROP für den Landkreis Osnabrück in den Grundzentren Belm, Bersenbrück, Bissendorf, Bohmte, Dissen a.T.W, Fürstenau (Stadt) und Wallenhorst aufgrund ihrer besonderen Standortvorteile Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen (**Ziel** Abschnitt D 1.6, Ziffer 02).*

*Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen (**Ziel** Abschnitt D 2.2, Ziffer 01).*

### **5.2.2 Bestandsbeschreibung der Raum- und Siedlungsstruktur**

Das LROP und das RROP treffen Aussagen zur Entwicklung bzw. zur Stärkung von Siedlungsstrukturen. Da diese Aussagen räumlich nicht fassbar sind, lässt sich insgesamt keine räumliche Zuordnung zum geplanten Vorhaben herstellen. Eine flächenbezogene Zuordnung der Belange der Raum- und Siedlungsstruktur lässt sich über die folgenden Kriterien herstellen:

- Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen
- 400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich
- 200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich
- Siedlungsfreiflächen (Parks, Sport- und Freizeitanlagen)
- Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung

- Industrie- und Gewerbeflächen
- Vorranggebiet für industrielle Anlagen
- Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten
- Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.

Um die Betroffenheit dieser Kriterien zu prüfen, erfolgt eine Betrachtung der potenziellen Inanspruchnahme dieser ausgewiesenen Flächen.

Die Datengrundlagen sind Tabelle 9 zu entnehmen, die Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 1 (Unterlage 5B).

In den UG der Korridore A, B und C liegen verschiedene Raum- und Siedlungsstrukturen vor. Es liegen sowohl Wohnsiedlungs- und Mischnutzungsflächen, Siedlungsfreiflächen im Wohnumfeld sowie Industrie- und Gewerbeflächen vor.

Im UG der Korridore liegen neben der Stadt Osnabrück als Oberzentrum, Schleddehausen, Wissingen und Wehrendorf als größere Ortsteile der Gemeinden Bissendorf und Bad Essen. Darüber hinaus befinden sich viele kleinere Ortsteile und zahlreiche Hofstellen und Wohnstätten in Streulage.

200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich liegen verstreut über die gesamten UG der Korridore A, B und C vor. 400-m-Puffer um Wohngebäude sind in Siedlungsbereichen der Orte Wehrendorf, Schleddehausen, Jeggen, Wellingerhof, Lüstringen, Stockumer Mark, Hengstbrink, Wissingen sowie im Bereich der Stadt Osnabrück vorhanden.

Siedlungsfreiflächen befinden sich kleinflächig bei Wehrendorf, Astrup, Schleddehausen, Wissingen, Hengstbrink, Gut Stockum, Stockumer Mark, Natbergen und Lüstringen. Nördlich von Schleddehausen befindet sich eine größere Fläche entlang des Fließgewässers Wierau. Im Süden von Schleddehausen befinden sich mehrere zusammenhängende Sportflächen im UG. Zudem liegt nordwestlich von Am Eichholz der Golfplatz großflächig innerhalb des UG des Korridors A vor.

Darüber hinaus kommen Vorranggebiete für die Siedlungsentwicklung bei Stockumer Mark, Jeggen West, Hengstbrink und Wissingen vor.

Mit den Gemeinden Belm, Bissendorf und Bohmte liegen Standorte mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in den UG der Korridore A, B und C vor, wobei die Gemeinde Belm ausschließlich im UG des Korridors A liegt.

Dagegen kommen Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Standorte mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten in keinem der UG der Korridore A, B und C vor.

Vorranggebiete für industrielle Anlagen liegen nicht innerhalb des UG der Korridore A, B und C vor.

Die im Untersuchungsgebiet betroffenen Kriterien der Raumordnung, bezogen auf das Thema Raum- und Siedlungsstruktur, sind für die Korridore in Tabelle 11 dargestellt.

**Tabelle 11: Betroffenheit der Kriterien für die Raum- und Siedlungsstruktur in den UG der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Raum- und Siedlungsstruktur</b>			
Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen	x	x	x
– Satzungen (Innen- und Außenbereiche)	x	x	x
– B-Pläne	x	x	x
– FNP, Flächen die über B-Pläne hinausgehen	x	x	x
– ATKIS, Bestandsflächen ohne Bauleitplanung	x	x	x
– ALKIS, Wohngebäude im Außenbereich	x	x	x
400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich	x	x	x
200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich	x	x	x
Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung	x	x	x
Siedlungsfreiflächen (Parks, Sport und Freizeitanlagen)	x	x	x
Industrie- und Gewerbeflächen	x	x	x
– B-Pläne	x	x	x
– FNP, Flächen die über B-Pläne hinausgehen	x	x	x
– ATKIS, Bestandsflächen ohne Bauleitplanung	x	x	x
Vorranggebiet industrielle Anlagen	-	-	-
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	-	-	-
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen betrifft im Bereich des Rückbaus folgende Kriterien für die Raum- und Siedlungsstruktur (Tabelle 12). Im Zuge des Rückbaus der Masten und Fundamente und der Mitführung der 110-kV-Stromkreise kommt es daher zur Entlastung einiger vorhandener Kriterien.

**Tabelle 12: Betroffenheit der Kriterien für die Raum- und Siedlungsstruktur durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Raum- und Siedlungsstruktur</b>			
Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen	x	x	-
– Satzungen (Innen- und Außenbereiche)	-	-	-
– B-Pläne	x	x	-
– FNP, Flächen die über B-Pläne hinausgehen	x	x	-
– ATKIS, Bestandsflächen ohne Bauleitplanung	x	x	-
– ALKIS, Wohngebäude im Außenbereich	x	x	-
400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich	x	x	x
200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich	x	x	x
Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung	-	-	-
Siedlungsfreiflächen (Parks, Sport und Freizeitanlagen)	x	x	-
Industrie- und Gewerbeflächen	x	x	-
– B-Pläne	-	-	-
– FNP, Flächen die über B-Pläne hinausgehen	-	-	-
– ATKIS, Bestandsflächen ohne Bauleitplanung	x	x	-
Vorranggebiet industrielle Anlagen	-	-	-
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	-	-	-
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### 5.2.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Raum- und Siedlungsstruktur

Die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der Belange der Raum- und Siedlungsstruktur sind in Tabelle 13 zusammengefasst. Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der Raum- und Siedlungsstruktur abgeprüft. Dabei wird geprüft, ob die potenzielle Inanspruchnahme von Flächen der Kriterien (s. Tabelle 11) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

#### Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen

##### Korridore A, B und C

Bestehende Wohnbauflächen bzw. sensible Einrichtungen sowie entsprechende Flächen- ausweisungen in den FNP und B-Plänen der Gemeinden kommen im UG des Korridors A auf einer Fläche von ca. 201 ha sowie ca. 21 ha im Bereich des UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung, im UG des Korridors B auf einer Fläche von ca. 131 ha sowie ca. 18 ha im Bereich des UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung und im UG des Korridors C auf einer Fläche von insgesamt ca. 161 ha vor.

Diese befinden sich insbesondere bei Wehrendorfer Masch, Wehrendorf, Schledehause, Wissingen, Hengstbrink, Jeggen, Stockumer Mark und Lüstringen innerhalb des UG der Korridore A, B und C. Einzelne Wohngebäude im Außenbereich kommen verstreut über die gesamten UG der Korridore vor. Eine detaillierte Betrachtung dieser Flächen erfolgte bereits im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 7). Im Ergebnis können diese Flächen in den Trassenkorridoren A, B und C mit einer entsprechenden Trassenführung umgangen werden.

Flächen, die dem Wohnen dienen, werden im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben in den Trassenkorridoren A, B und C nicht in Anspruch genommen. Eine Konformität kann in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl für die als ungebündelte Freileitung und die als Freileitung in Bündelung, als auch für die als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trassegeplanten Abschnitte erreicht werden. Durch den Rückbau der 110-kV-Freileitung werden bei den Trassenkorridoren A und B insbesondere bei Wulften und Jeggen Wohnsiedlungsflächen entlastet.

#### **400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich**

Gemäß dem in Kapitel 4.2 Ziff. 07 Satz 6 LROP formulierten **Ziel** der Raumordnung ist bei der Planung von Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ein Abstand von 400 m einzuhalten zu:

- a) **Wohngebäuden**, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, sofern diese Gebiete dem Wohnen dienen;
- b) **vergleichbar sensiblen Anlagen** in diesen Gebieten, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen
- c) **überbaubaren Grundstücksflächen** in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, sofern die Errichtung von Wohngebäuden bzw. vergleichbar sensiblen Anlagen auf diesen Grundstücksflächen bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Anders als im EnLAG, bei dem ein Unterschreiten des Mindestabstands ‚lediglich‘ eine Auseinandersetzung mit der Realisierbarkeit als Erdkabel zur Folge hat, bedeuten die Abstandsvorgaben des LROP eine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes. Die Abstandsregelungen gelten nach dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen.

Die 400-m-Abstände des LROP sind als Ziel der Raumordnung ausgestaltet. Ziele der Raumordnung sind verbindlich und auf nachfolgenden Planungsebenen zwingend zu beachten. Die zu treffende Abwägungsentscheidung kann sich daher im Ausgangspunkt nicht über ein Ziel der Raumordnung hinwegsetzen.

Sofern die Planung die 400-m-Abstände doch unterschreiten will, bedarf es einer Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen. Die Ausnahmevoraussetzungen für das Unterschreiten der 400-m-Abstände liegen gemäß Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 9 LROP vor, wenn entweder:

- a) *„gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder*
- b) *keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“*

Eine detaillierte Betrachtung der Querung von 400-m-Puffern mit den Trassenkorridoren A, B und C bzw. den potenziellen Trassenachsen erfolgte bereits im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 7). Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

#### Korridor A

Im Korridor A werden mit der potenziellen Trassenachse 400-m-Puffer in folgenden Engstellen gequert:

- Engstelle Nr. 1 Wehrendorf sowie
- Engstelle Nr. 8 Lüstringen.

Die Engstellen werden in der Unterlage 7 (Engstellensteckbriefe, Kap. 1 und Kap. 8) ausführlich in Text und Abbildungen dargestellt. Die Durchschneidungslängen der potenziellen Trassenachse durch 400-m-Puffer sind in Tabelle 13 aufgeführt.

Im Ergebnis der Engstellenbetrachtung bleibt im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität im Bereich der Engstelle Nr. 1 in der Ausführung als Freileitung gewährleistet. Im Bereich der Engstelle Nr. 8 bleibt der Wohnumfeldschutz in der Ausführung als Erdkabel gewährleistet. Eine Konformität kann erreicht werden.

#### Korridor B

Im Korridor B werden 400-m-Puffer in folgenden Engstellen mit der potenziellen Trassenachse gequert:

- Engstelle Nr. 1 Wehrendorf,
- Engstelle Nr. 10 Hengstbrink/Wissingen sowie
- Engstelle Nr. 17 Voxtrup.

Die Engstellen werden in der Unterlage 7 (Engstellensteckbriefe, Kap. 1, Kap. 10 und Kap. 17) ausführlich in Text und Abbildungen dargestellt. Die Durchschneidungslängen der potenziellen Trassenachse durch 400-m-Puffer sind in Tabelle 13 aufgeführt.

Im Ergebnis der Engstellenbetrachtung bleibt im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität im Bereich der Engstelle Nr. 1 in der Ausführung als Freileitung gewährleistet. Im Bereich der Engstellen Nr. 10 und Nr. 17 bleibt der Wohnumfeldschutz in der Ausführung als Erdkabel gewährleistet. Eine Konformität kann erreicht werden.

#### Korridor C

Im Korridor C werden 400-m-Puffer in folgenden Engstellen mit der potenziellen Trassenachse gequert:

- Engstelle Nr. 1 Wehrendorf,
- Engstelle Nr. 15 Schleddehausen,
- Engstelle Nr. 16 Hengstbrink/Wissingen sowie
- Engstelle Nr. 17 Voxtrup.

Die Engstellen werden in der Unterlage 7 (Engstellensteckbriefe, Kap. 1, Kap. 15, Kap. 16 und Kap. 17) ausführlich in Text und Abbildungen dargestellt. Die Durchschneidungslängen der potenziellen Trassenachse durch 400-m-Puffer sind in Tabelle 13 aufgeführt.

Im Ergebnis der Engstellenbetrachtung bleibt im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität im Bereich der Engstelle Nr. 1 in der Ausführung als Freileitung gewährleistet. Im Bereich der Engstellen Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 17 bleibt der Wohnumfeldschutz in der Ausführung als Erdkabel gewährleistet. Eine Konformität kann erreicht werden.

#### **200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich**

Gemäß dem in Kapitel 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP formulierten **Grundsatz** der Raumordnung ist bei der Planung von Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ein Abstand von 200 m einzuhalten:

- zu **Wohngebäuden**, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Auch für die 200-m-Puffer gilt, dass der Abstand ausnahmsweise unterschritten werden kann, wenn

- d) „gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- e) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“

Die 200-m-Abstände sind im LROP nicht als Ziel, sondern als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen. Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze der Raumordnung auf nachfolgenden

Planungsebenen nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Sie können daher unabhängig von der Frage, ob die Ausnahmevoraussetzungen greifen, im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Eine detaillierte Betrachtung der Querung von 200-m-Puffern mit den Trassenkorridoren bzw. den potenziellen Trassenachsen erfolgte bereits im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 7). Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

#### Korridor A

Eine Querung von 200 m-Puffern mit der potenziellen Trassenachse erfolgt in folgenden Engstellen:

- Engstelle Nr. 1 Wehrendorf,
- Engstelle Nr. 2 Mönkehöfen,
- Engstelle Nr. 3 Krevinghausen,
- Engstelle Nr. 4 Huckriede,
- Engstelle Nr. 5 Alt Schleddehausen,
- Engstelle Nr. 6 Wellingerhof,
- Engstelle Nr. 7 Osnabrück Hömmelkenbrinkweg sowie
- Engstelle Nr. 8 Lüstringen.

Die Engstellen werden in der Unterlage 7 (Engstellensteckbriefe, Kap. 1 bis Kap. 8) ausführlich in Text und Abbildungen dargestellt. Die Durchschneidungslängen der potenziellen Trassenachse durch 200-m-Puffer sind in Tabelle 13 aufgeführt.

Im Ergebnis der Engstellenbetrachtung soll die geplante Leitung im Bereich der Engstellen Nr. 1 bis Nr. 7 als Freileitung und im Bereich der Engstelle Nr. 8 als Erdkabel ausgeführt werden.

In den Engstellen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 wird ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz erreicht. Insoweit kann eine durchgängige Konformität erreicht werden. Gem. LROP 4.2-07 Satz 9 ist unter den dort genannten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Unterschreitung zulässig.

In den Engstellen 4 und 8 kann kein durchgängig gleichwertiger Wohnumfeldschutz und diesbezüglich keine durchgängige Konformität erreicht werden. Da der Belang ein Grundsatz der Raumordnung ist, ist eine Abwägung möglich. Gem. LROP 4.2-07 Satz 9 ist unter den dort genannten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Unterschreitung zulässig. Im Zuge der Abwägung des Belangs der Wohnumfeldqualität von Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich mit anderen berührten Belangen (z. B. Boden, Bodendenkmalpflege und Landwirtschaft sowie Flächenverbrauch und Landschaftsbild bei KÜS) hinsichtlich der beiden Bauklassen Erdkabel und Freileitung wurde in der Engstelle 4 der Bauklasse Freileitung und in der Engstelle 8 der Bauklasse Erdkabel der Vorzug gegeben. Die Konformität kann insoweit aufgrund der Engstellenanalyse als erreicht gelten.

#### Korridor B

Eine Querung von 200-m-Puffern mit der potenziellen Trassenachse erfolgt in folgenden Engstellen:

- Engstelle Nr. 1 Wehrendorf,
- Engstelle Nr. 2 Mönkehöfen,
- Engstelle Nr. 3 Krevinghausen,
- Engstelle Nr. 4 Huckriede,
- Engstelle Nr. 5 Alt Schleddehausen,
- Engstelle Nr. 9 Am Eichholz,

- Engstelle Nr. 10 Hengstbrink / Wissingen,
- Engstelle Nr. 11 Gut Stockum,
- Engstelle Nr. 12 Natbergen sowie
- Engstelle Nr. 17 Voxtrup.

Die Engstellen werden in der Unterlage 7 (Engstellensteckbriefe, Kap. 1 bis Kap. 5 und Kap. 9 bis Kap. 12 und Kap. 17) ausführlich in Text und Abbildungen dargestellt. Die Durchschneidungslängen der potenziellen Trassenachse durch 200-m-Puffer sind in Tabelle 13 aufgeführt.

Im Ergebnis der Engstellenbetrachtung soll die geplante Leitung im Bereich der Engstellen Nr. 1 bis Nr. 5, Nr. 9 sowie Nr. 11 bis Nr. 12 als Freileitung und im Bereich der Engstellen Nr. 10 und Nr. 17 als Erdkabel ausgeführt werden.

In den Engstellen 1, 2, 3, 5 und 11 wird ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz erreicht. Insoweit kann eine durchgängige Konformität erreicht werden. Gem. LROP 4.2-07 Satz 9 ist unter den dort genannten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Unterschreitung zulässig.

In den Engstellen 4, 9, 10, 12 und 17 kann kein durchgängig gleichwertiger Wohnumfeldschutz und diesbezüglich keine durchgängige Konformität erreicht werden. Da der Belang ein Grundsatz der Raumordnung ist, ist eine Abwägung möglich. Gem. LROP 4.2-07 Satz 9 ist unter den dort genannten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Unterschreitung zulässig. Im Zuge der Abwägung des Belangs der Wohnumfeldqualität von Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich mit anderen berührten Belangen (z. B. Boden, Bodendenkmalpflege und Landwirtschaft sowie Flächenverbrauch und Landschaftsbild bei KÜS) hinsichtlich der beiden Bauklassen Erdkabel und Freileitung wurde in den Engstelle 4, 9 und 12 der Bauklasse Freileitung und in den Engstellen 10 und 17 der Bauklasse Erdkabel der Vorzug gegeben. Die Konformität kann insoweit aufgrund der Engstellenanalyse als erreicht gelten.

### Korridor C

Eine Querung von 200 m-Puffern mit der potenziellen Trassenachse erfolgt in folgenden Engstellen:

- Engstelle Nr. 1 Wehrendorf,
- Engstelle Nr. 2 Mönkehöfen,
- Engstelle Nr. 3 Krevinghausen,
- Engstelle Nr. 11 Gut Stockum,
- Engstelle Nr. 12 Natbergen,
- Engstelle Nr. 13 Astrup Nord,
- Engstelle Nr. 14 Astrup Süd,
- Engstelle Nr. 15 Schledehausen,
- Engstelle Nr. 16 Hengstbrink / Wissingen sowie
- Engstelle Nr. 17 Voxtrup.

Die Engstellen werden in der Unterlage 7 (Engstellensteckbriefe, Kap. 1 bis Kap. 3 und Kap. 11 bis Kap. 17) ausführlich in Text und Abbildungen dargestellt. Die Durchschneidungslängen der potenziellen Trassenachse durch 200-m-Puffer sind in Tabelle 13 aufgeführt.

Im Ergebnis der Engstellenbetrachtung soll die geplante Leitung im Bereich der Engstellen Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 11 bis Nr. 12 sowie Nr. 13 bis Nr. 14 als Freileitung und im Bereich der Engstellen Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 17 als Erdkabel ausgeführt werden.

In den Engstellen 1, 2, 3, 11 und 14 wird ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz erreicht. Insoweit kann eine durchgängige Konformität erreicht werden. Gem. LROP 4.2-07 Satz 9 ist unter den dort genannten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Unterschreitung zulässig.

In den Engstellen 12, 13, 15, 16 und 17 kann kein durchgängig gleichwertiger Wohnumfeldschutz und diesbezüglich keine durchgängige Konformität erreicht werden. Da der Belang ein Grundsatz der Raumordnung ist, ist eine Abwägung möglich. Gem. LROP 4.2-07 Satz 9 ist unter den dort genannten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Unterschreitung zulässig. Im Zuge der Abwägung des Belangs der Wohnumfeldqualität von Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich mit anderen berührten Belangen (z. B. Boden, Bodendenkmalpflege und Landwirtschaft sowie Flächenverbrauch und Landschaftsbild bei KÜS) hinsichtlich der beiden Bauklassen Erdkabel und Freileitung wurde in den Engstelle 12 und 13 der Bauklasse Freileitung und in den Engstellen 15, 16 und 17 der Bauklasse Erdkabel der Vorzug gegeben. Die Konformität kann insoweit aufgrund der Engstellenanalyse als erreicht gelten.

### **Siedlungsfreiflächen (Parks- Sport- und Freizeitanlagen)**

#### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen Siedlungsfreiflächen auf einer Fläche von ca. 104 ha vor, im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf ca. 3 ha.

Innerhalb des Korridors A liegen Siedlungsfreiflächen nördlich von Schledehausen und im Bereich des Golfplatzes nordwestlich von Am Eichholz im als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitt vor. Diese werden auf einer Länge von ca. 0,9 km von der geplanten Trasse gequert. Nördlich von Schledehausen kann die Fläche umgangen werden. Der Golfplatz liegt jedoch auf gesamter Korridorbreite vor und kann von der geplanten Trasse nicht umgangen werden. Durch eine Platzierung der Masten entlang vorhandener Strukturen kann jedoch eine Konformität erreicht werden (vgl. auch Regional bedeutsame Sportanlagen (Kap. 5.4.4)). Zudem wird der Golfplatz durch den Rückbau der Masten und Fundamente und die Mitführung der 110-kV-Freileitung entlastet, sodass die zusätzliche Neubelastung des Gebietes gering ist.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung liegen südlich von Lüstringen sowie östlich der UA Lüstringen zwei weitere kleinflächige Siedlungsfreiflächen auf einer Fläche von ca. 2 ha vor. Letztere wird von der geplanten Trasse auf einer Länge von < 0,1 km gequert. Eine Konformität kann durch Unterbohrung der Fläche erreicht werden. Alternativ kann diese Fläche, wie die Fläche südlich von Lüstringen, auch umgangen werden.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und als Erdkabel geplanten Abschnitten sind keine Siedlungsfreiflächen vorhanden. Hier ist die Konformität gegeben.

#### Korridor B

Im UG des Korridors B liegen Siedlungsfreiflächen auf insgesamt ca. 43 ha vor. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf ca. 0,4 ha.

Nördlich von Schledehausen reicht eine größere Siedlungsfreifläche entlang des Fließgewässers Wierau in den südlichen Randbereich des als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitts. Bei Gut Stockum und Natbergen liegen zwei weitere kleine Flächen im Korridorabschnitt der ungebündelten Freileitung. Insgesamt haben die Flächen eine Größe von ca. 6 ha, sie werden jedoch alle von der geplanten Trasse umgangen. Eine Konformität kann daher für die Abschnitte der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden. Durch den Rückbau der

Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung und die Mitführung der 110-kV-Stromkreise wird zudem der Golfplatz als Siedlungsfreifläche nordwestlich von Am Eichholz entlastet.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung liegt bei UA Lüstringen eine ca. 1 ha große Siedlungsfreifläche vor, die von der geplanten Trasse auf einer Länge von < 0,1 km gequert wird. Eine Konformität kann erreicht werden, indem die Fläche umgangen wird. Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Fläche zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen.

Innerhalb der als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel geplanten Abschnitte des Korridors B liegen keine Siedlungsfreiflächen vor. Hier besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C liegen Siedlungsfreiflächen auf einer Fläche von ca. 31 ha vor.

Bei Astrup liegt eine Siedlungsfreifläche auf ca. 0,4 ha innerhalb des Korridors C vor, die von der geplanten Trasse umgangen wird. Eine Konformität kann daher für diesen Abschnitt erreicht werden.

In den ungebündelten Freileitungsabschnitten liegen zwei Flächen bei Gut Stockum und Natbergen im Randbereich des Korridors C. Diese werden ebenfalls von der geplanten Trasse umgangen und eine Konformität kann erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegt südlich von Schleddehausen im Bereich der Sportplätze und angrenzenden Flächen eine größere Siedlungsfreifläche vor. Des Weiteren liegt bei der UA Lüstringen eine kleinflächige Freifläche vor. Dort besteht die Möglichkeit, diese Fläche zu unterbohren oder zu umgehen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Südlich von Schleddehausen kann die Fläche innerhalb des Korridorabschnitts nicht umgangen werden. Die potenzielle Trasse quert die Flächen auf einer Länge von insgesamt ca. 0,3 km. Nach einem Abgleich mit dem Luftbild lässt sich die geplante Leitung dennoch im Bereich der bestehenden 220-kV-Freileitung südlich der Sportplätze bei Schleddehausen realisieren. Eine Konformität kann daher erreicht werden.

## **Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung**

### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen zwei Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung im südlichen Randbereich bei Stockumer Mark auf einer Fläche von ca. 18 ha vor, im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf ca. 3 ha.

Innerhalb des Korridors A liegt kein Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den sowohl in den Abschnitten der Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse als auch in den Abschnitten des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung gegeben.

### Korridor B

Im UG des Korridors B liegen drei Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung bei Jeggen West im nördlichen Randbereich und bei Wissingen im mittigen sowie im östlichen Randbereich auf einer Fläche von ca. 49 ha vor, im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf ca. 15 ha.

Innerhalb des Korridors liegt die Fläche bei Wissingen im mittigen Bereich im Erdkabelabschnitt in Bündelung über die gesamte Korridorbreite bis nach Hengstbrink auf einer Fläche von ca. 17 ha und im Erdkabelabschnitt ohne Bündelung fast über die gesamte Korridorbreite auf einer Fläche von ca. 5 ha vor. Im Erdkabelabschnitt quert die potenzielle Trasse das Gebiet auf einer Länge von ca. 0,2 km und

direkt angrenzend im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 0,6 km. In den Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Dabei umfasst die Siedlungsentwicklung neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen. Der Trassenverlauf als Erdkabel bzw. Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse inklusive des Schutzstreifens sollte mit dem Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Bissendorf abgestimmt werden, um einen Verlauf innerhalb des Gebietes festzulegen, der den Zielen des Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Eine Konformität kann dadurch in den Abschnitten des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung erreicht werden.

In den Abschnitten der Freileitung und der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen keine Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung im Korridor B vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C liegen vier Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung bei Jeggen West im nördlichen Randbereich und bei Wissingen zwei im mittigen sowie im südlichen Randbereich auf einer Fläche von ca. 66 ha vor.

Innerhalb des Korridors liegen zwei Flächen bei Wissingen im mittigen Bereich im Erdkabelabschnitt in Bündelung über die gesamte Korridorbreite auf insgesamt ca. 27 ha. Die potenzielle Trasse quert diese Gebiete auf einer Länge von ca. 0,6 km. In den Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Dabei umfasst die Siedlungsentwicklung neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen. Der Trassenverlauf als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse inklusive des Schutzstreifens sollte mit dem Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Bissendorf abgestimmt werden, um einen Verlauf innerhalb des Gebietes festzulegen, der den Zielen des Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Eine Konformität kann dadurch im Erdkabelabschnitt in Bündelung erreicht werden.

In den Abschnitten der Freileitung und der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen keine Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung im Korridor C vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

## **Industrie- und Gewerbeflächen**

### Korridor A

Im UG des Korridors A kommen Industrie- und Gewerbeflächen auf einer Fläche von insgesamt ca. 89 ha vor, im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf ca. 3 ha. Überwiegend liegen diese im Bereich Lüstringen vor. Kleinflächig auch nördlich von Schleddehausen und bei Wehrendorf.

Die UA Wehrendorf ist ebenfalls als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesen. Diese wird auf einer Länge von < 0,1 km im ungebündelten Freileitungsabschnitt von der geplanten Trasse gequert. Da hier der Anschluss der Leitung erfolgt ist eine Konformität erreichbar.

Bei Lüstringen ragt eine Fläche auf der westlichen Hälfte in den Erdkabelabschnitt in Bündelung des Korridors A hinein. Dieser wird von der Trasse auf einer Länge von < 0,1 km gequert und kann umgangen werden. Zudem liegt mit der UA Lüstringen eine Industrie- und Gewerbefläche vor, die von der Trasse gequert wird. Hier erfolgt der Anschluss der geplanten Leitung. Eine Konformität kann daher im Erdkabelabschnitt in Bündelung erreicht werden.

Innerhalb der als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte liegen bei Wehrendorf zwei Flächen innerhalb des Korridors sowie eine kleine Fläche im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung, die jedoch von der geplanten Trasse nicht gequert werden. Eine Konformität kann daher für den Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Im als Erdkabel geplanten Abschnitt liegen keine Industrie- und Gewerbeflächen vor. Hier besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

#### Korridor B

Im UG des Korridors B liegen Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich der UA Wehrendorf und Lüstringen vor. Weitere Flächen liegen im Bereich Wehrendorf, Schleddehausen, Hengstbrink, Natbergen und Wissingen auf insgesamt ca. 87 ha vor, im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf ca. 0,3 ha.

Im Bereich der als Freileitung und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte quert die geplante Leitung die Flächen der UA Wehrendorf und UA Lüstringen auf einer Strecke < 0,1 km. Eine Konformität kann in diesen Flächen erreicht werden, da hier der Anschluss der Leitung erfolgt.

Innerhalb der als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte liegen bei Wehrendorf zwei Flächen innerhalb des Korridors. Die Flächen werden von der geplanten Leitung umgangen und eine Konformität kann erreicht werden.

Innerhalb des als Erdkabel geplanten Abschnitts des Korridors B liegen keine Industrie- und Gewerbeflächen vor. Eine Konformität ist hier gegeben.

#### Korridor C

Im UG des Korridors C sind Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich der UA Lüstringen und Wehrendorf vorhanden. Weitere Flächen liegen bei Wehrendorf, südlich von Schleddehausen, bei Wissingen, Hengstbrink, Natbergen und Lüstringen auf einer Fläche von insgesamt ca. 93 ha vor.

Im ungebündelten Freileitungsabschnitt quert die Trasse die Fläche der UA Wehrendorf auf einer Länge von < 0,1 km. Eine Konformität kann erreicht werden, da hier der Anschluss der Leitung erfolgt.

In den Abschnitten der Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse quert die potenzielle Trasse eine Industrie- und Gewerbefläche bei Hengstbrink, welche umgangen werden kann und die Fläche der UA Lüstringen auf einer Länge von < 0,1 km. Hier erfolgt der Anschluss der Leitung und eine Konformität kann für beide Flächen erreicht werden.

Innerhalb der als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte liegen bei Wehrendorf zwei Flächen innerhalb des Korridors. Die Flächen werden von der geplanten Leitung umgangen und eine Konformität kann erreicht werden.

### **Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten**

#### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen mit den Gemeinden Bohmte, Belm und Bissendorf drei Standorte mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten vor.

Innerhalb des Korridors A verläuft die potenzielle Trasse in den Freileitungsabschnitten in der Gemeinde Belm im südöstlichen Randbereich auf einer Länge von ca. 0,2 km, in der Gemeinde Bissendorf auf einer Länge von ca. 7,2 km. Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse verläuft die geplante Trasse innerhalb der Gemeinden Bissendorf und Bohmte

auf einer Länge von ca. 1,1 km und im Abschnitt des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 0,6 km durch die Gemeinde Bissendorf. Die schwerpunktmäßige Sicherung von Arbeitsstätten erfolgt an geeigneten Standorten innerhalb der Gemeinden. Die Funktion dieser Standorte kann weiterhin sichergestellt werden und eine Konformität für die ungebündelten Freileitungsabschnitte, die Abschnitte der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt des Korridors A ist kein Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten vorhanden und die Konformität ist gegeben.

#### Korridor B

Im UG des Korridors B liegt mit den Gemeinden Bissendorf und Bohmte Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten vor.

Innerhalb des Korridors B verläuft die potenzielle Trasse in den Freileitungsabschnitten in der Gemeinde Bissendorf auf einer Länge von ca. 11,3 km. Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse verläuft die potenzielle Trasse innerhalb der Gemeinden Bissendorf und Bohmte auf einer Länge von ca. 1,1 km, im Abschnitt des Erdkabels in Bündelung auf einer Länge von ca. 1,2 km und im Erdkabelabschnitt auf einer Länge von ca. 0,7 km durch die Gemeinde Bissendorf. Die schwerpunktmäßige Sicherung von Arbeitsstätten erfolgt an geeigneten Standorten innerhalb der Gemeinden. Die Funktion dieser Standorte kann weiterhin sichergestellt werden und eine Konformität für die ungebündelten Freileitungsabschnitte, die Abschnitte der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung erreicht werden.

#### Korridor C

Im UG des Korridors C liegt mit den Gemeinden Bissendorf und Bohmte Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten vor.

Innerhalb des Korridors C verläuft die potenzielle Trasse in den Freileitungsabschnitten in der Gemeinde Bissendorf auf einer Länge von ca. 4,2 km. Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse verläuft die potenzielle Trasse innerhalb der Gemeinden Bissendorf und Bohmte auf einer Länge von ca. 5,3 km und im Abschnitt des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 5,4 km durch die Gemeinde Bissendorf. Die schwerpunktmäßige Sicherung von Arbeitsstätten erfolgt an geeigneten Standorten innerhalb der Gemeinden. Die Funktion dieser Standorte kann weiterhin sichergestellt werden und eine Konformität für die ungebündelten Freileitungsabschnitte, die Abschnitte der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

### **Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten**

#### Korridore A, B und C

Folgende Kriterien der Belange der Raum- und Siedlungsstruktur sind in den UG und in den Trassenkorridoren A, B und C nicht vorhanden:

- Vorranggebiet für industrielle Anlagen
- Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

**Tabelle 13: Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge bzw. Anzahl der Durchschneidungen der Trasse bezogen auf die Belange der Raum- und Siedlungsstruktur**

Korridor		A				B				C															
Raumordnerischer Belang	Konfliktpotenzial für die Bauklasse	Konformitätsbewertung der betroffenen Belange in den Korridoren und Durchschneidungslänge/-anzahl																							
	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	EB										
Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen <sup>1</sup>					-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-										
400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich <sup>1</sup>					< 0,1	1,2	0,3	2,3	0,7	1,0	0,2	2,3	< 0,1	1,0	4,6										
200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich <sup>1</sup>					1,5	1,7	0,3	1,8	2,8	1,7	0,4	2,0	0,8	3,1	4,4										
Siedlungsfreiflächen (Parks, Sport- und Freizeitanlagen) <sup>1</sup>					0,9	-	-	< 0,1	-	-	-	< 0,1	-	-	0,3										
Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung <sup>1</sup>					-	-	-	-	-	-	0,2	0,6	-	-	0,6										
Industrie- und Gewerbeflächen					< 0,1	-	-	< 0,1	< 0,1	-	-	< 0,1	< 0,1	-	< 0,1										
Vorranggebiet für industrielle Anlagen					-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-										
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten <sup>1</sup>					-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-										
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten <sup>1</sup>					7,4	1,1	-	0,6	11,3	1,1	0,7	1,2	4,2	5,3	5,4										
<p><b>Erläuterung:</b>  <b>F = Freileitung; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse;</b>  <b>E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse</b></p> <p><sup>1</sup>Werte entsprechen der Durchschneidungslänge durch die Trasse [km]</p> <p><b>Legende:</b></p> <table border="1" style="display: inline-table; margin-right: 20px;"> <tr><th>Konfliktpotenzial</th></tr> <tr><td style="background-color: red;">Sehr hoch</td></tr> <tr><td style="background-color: #d9ead3;">Hoch</td></tr> <tr><td style="background-color: #d9ead3;">Mittel</td></tr> <tr><td style="background-color: #d9ead3;">Gering</td></tr> <tr><td style="background-color: #d9ead3;">nicht relevant</td></tr> </table> <table border="1" style="display: inline-table;"> <tr><th>Konformitätsbewertung</th></tr> <tr><td style="background-color: #d9ead3;">Konformität gegeben</td></tr> <tr><td style="background-color: #d9ead3;">Konformität kann erreicht werden</td></tr> <tr><td style="background-color: #d9ead3;">Konformität kann nicht erreicht werden</td></tr> </table>																Konfliktpotenzial	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	nicht relevant	Konformitätsbewertung	Konformität gegeben	Konformität kann erreicht werden	Konformität kann nicht erreicht werden
Konfliktpotenzial																									
Sehr hoch																									
Hoch																									
Mittel																									
Gering																									
nicht relevant																									
Konformitätsbewertung																									
Konformität gegeben																									
Konformität kann erreicht werden																									
Konformität kann nicht erreicht werden																									

## 5.3 Freiraumstruktur

### 5.3.1 Ziele und Grundsätze zur Freiraumstruktur

#### LROP (ML NDS 2017)

##### Landesweiter Freiraumverbund und Bodenschutz

Nach dem LROP (ML NDS 2017) sollen die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01 Satz 1) und die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. „Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln“ (**Ziel** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01 Satz 4 und 5). „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren“ (**Ziel** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1). „Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahen Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen“ (**Ziel** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03 Satz 2). In den festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten (**Ziel** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 1).

„Böden sollen gesichert und entwickelt werden:

- als Lebensgrundlage und Lebensraum,
- zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und
- in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit.“ (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 Satz 1)

„Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.“ (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 Satz 2). „Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“ (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3). Als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe sind Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt zu erhalten. (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.1, Ziffer 05, Satz 1).

Moore sind zu entwickeln um:

- ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen zu können sowie
- nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht zu werden. (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 2).

##### Natur und Landschaft

Nach dem LROP (ML NDS 2017) sind zum Belang Freiraumstruktur „Natur und Landschaft“ in Abschnitt 3.1.2 die folgenden für das Vorhaben relevanten Ziele und Grundsätze formuliert.

„Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.“ (**Ziel** Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Satz 1). „Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.“ (**Ziel** Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1).

Im Biotopverbund sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 2). „Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“ (**Ziel** Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 3 und 4). Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund nicht beeinträchtigen. (**Ziel** Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03). „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.“ (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05).

„Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird.“ (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 Satz 1). „In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.“ (**Ziel** Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 Satz 2). „Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.“

(**Grundsatz** Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08).

Moore sind zu entwickeln um nach Möglichkeit ihren weiteren Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht zu werden (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Satz 2).

#### Natura 2000

„Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.“ (**Ziel** Abschnitt 3.1.3 Ziffer 01). „In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.“ (**Ziel** Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 Satz 1). „Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, [...] oder Vorranggebiete Natura 2000 in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“ (**Ziel** Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Sätze 3 und 4).

#### **RROP (Landkreis Osnabrück 2004)**

##### Freiraumstruktur

###### „III Leitbild Freiraumstruktur

Die Belastung der Umwelt durch Industrie/Gewerbe, Siedlung und Verkehr hat in den letzten Jahrzehnten drastisch zugenommen. Das Offenhalten der zwischen den besiedelten Räumen gelegenen Freiräume ist eine besonders wichtige Aufgabe, die räumlich konkret im Rahmen der Regionalplanung zu

definieren ist. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung sieht die Raumplanung das Festlegen entsprechender multifunktionaler Vorranggebiete in Ordnungsräumen vor. Im Einzelnen sollen die Funktionen

- Gliederung des Siedlungsraumes (Regionaler Grünzug)
- Erholung und Freizeit
- Klimaschutz und -verbesserung,
- Natur- und Landschaft,
- Landwirtschaft,
- Walderhaltung

von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen multifunktional wahrgenommen werden.“

In der Zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten festgelegt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (**Ziele** Abschnitt D 1.8. Ziffer 01, Abschnitt D 1.5. Ziffer 03).

Aufgrund der heterogenen Landschafts- und Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Osnabrück beschränkt sich die Ausweisung von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen auf den Verdichtungsraum Osnabrück zuzüglich der Gemeinde Hagen a. T. W. Die Vorranggebiete für Freiraumfunktionen bilden einen überwiegend geschlossenen Freiflächengürtel innerhalb der Städte und Gemeinden des Verdichtungsraumes um das dicht besiedelte Oberzentrum Osnabrück.

#### Natur und Landschaft

„Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.“ (**Ziel** Abschnitt D 1.8 Ziffer 01, D 2.1 Ziffer 03).

Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen schwerpunktmäßig:

- im Bereich Dümmer/Großes Moor,
- in den Niederungen von Hahnenmoorkanal/Eggermühlenbach, Reetbach, Hase und Hunte
- im Bereich Kleiner Berg
- im Bereich Hahnenmoor/Hahlener Moor
- im Bereich Achmer Flugplatz und
- im Bereich Daschfeld/Osterwiehe.“

Diese Gebiete erfüllen entweder nach Aussagen des Landschaftsrahmenplanes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes und sind als solches ausgewiesen oder sind besonders geschützte Biotop- und kleinflächige Naturdenkmale einschließlich Pufferzonen. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft berücksichtigen die im LROP vorgegebenen Natura 2000-Gebiete, sodass diese auch regional-planerisch berücksichtigt wurden.

„Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ dargestellt. Diese Gebiete sollen wegen ihrer ökologischen und gestalterischen Bedeutung sowie wegen ihrer Erholungseignung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“ (**Ziele** Abschnitt D 1.9 Ziffer 01, Abschnitt D 2.1 Ziffer 02). Mit den Vorsorgegebieten werden großräumige Landschaftsbestandteile, aber auch wichtige kleinräumige Landschaftselemente ausgewiesen. Sie erfüllen im Allgemeinen die Voraussetzungen von Landschaftsschutzgebieten.

*In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern (Ziel Abschnitt D 3.2 Ziffer 03). Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind im Landkreis Osnabrück im Bereich Bohmte und Bad Essen (Ochsenmoor und Daschfeld/Osterwiehe) festgesetzt. Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind im RROP nicht ausgewiesen.*

Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern (Ziel Abschnitt D 2.2 Ziffer 01).

*Die Kulturlandschaften im Landkreis Osnabrück sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen dauerhaft erhalten bleiben. Insbesondere ist auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischem und archäologischem Aspekt hinzuwirken.“ (Ziel Abschnitt D 2.6 Ziffer 02).*

Plaggenesche als Relikt historischer Landnutzungsformen sind innerhalb der Untersuchungsgebiete großflächig vorhanden und werden in der Umweltverträglichkeitsstudie (Kap. 4.3.7; Unterlage 2 (UVS)) berücksichtigt und bewertet. Die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Plaggenesche und die Untersuchung von Konfliktschwerpunkten der Plaggenesche (Kap. 5.4.2) erfolgt ebenfalls in der UVS (Unterlage 2). In der RVS werden sie nicht weiter berücksichtigt. Im Ergebnis der UVS liegt im Bereich der Haseniederung bei Natbergen und Lüstringen sowie am Mittellandkanal zwischen Wehrendorfer Masch und Stirpe mit Plaggenesch über Braunerde ein seltener Boden vor. Ein Konfliktpotenzial ergibt sich jedoch ausschließlich in den Erdkabelabschnitten bei Lüstringen im Korridor A. Nach dem Variantenvergleich der Konfliktschwerpunkte in der UVS können Beeinträchtigungen hier jedoch bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gemindert werden.

### **5.3.2 Bestandsbeschreibung der Freiraumstruktur**

Die Betroffenheit der Belange der Freiraumstruktur lässt sich anhand der potenziellen Inanspruchnahme von Fläche folgender Kriterien geprüft:

- Vorranggebiete für Freiraumfunktionen
- Vorranggebiet Natura 2000
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)
- Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)
- Vorranggebiet Torferhaltung
- Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Grünverbindung Bestand
- Grünverbindung Planung
- Bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung)
- Stadtgliedernder „Grüner Finger“.

Dafür erfolgt eine Betrachtung der potenziellen Inanspruchnahme dieser ausgewiesenen Flächen.

Die Datengrundlagen sind Tabelle 9 zu entnehmen, die Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 1 (Unterlage 5B).

Ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen erstreckt sich östlich von Osnabrück und Lüstringen großflächig bis nach Schleddehausen über die Untersuchungsgebiete der Korridore A, B und C.

In den Untersuchungsgebieten der Korridore A und B befinden sich Teilbereiche des FFH-Gebietes Nr. 448 (DE 3614-335) „Mausohr-Jagdgebiet Belm“, das als Vorranggebiet Natura 2000 ausgewiesen ist.

Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft liegen ebenfalls in allen UG der Korridore A, B und C vor, wobei ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft großflächig zwischen Stockumer Mark und Wehrendorf vorliegt. Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind kleinflächig und meist von linienhafter Struktur vorhanden. Insbesondere im Bereich zwischen Natbergen und Wissingen erstreckt sich ein größeres Vorranggebiet für Natur und Landschaft über das UG der Korridore B und C, welches auch in den südlichen Bereich des UG des Korridors A hineinreicht.

In allen UG der Korridore A, B und C befinden sich Bereiche mit Vorranggebieten Biotopverbund (linienhafte Bereiche), in den UG der Korridore A und B auch Vorranggebiete Biotopverbund (flächenhafte Bereiche), die sich im Bereich des Vorranggebietes Natura 2000 befinden.

In keinem der UG der Korridore A, B und C kommen Vorranggebiete Torferhaltung und Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung vor. Im Westen der UG der Korridore A, B und C sind von der Stadt Osnabrück Flächen von Grünverbindungen (Bestand, Planung), Bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung) sowie stadtgliedernde „Grüne Finger“ ausgewiesen.

Die in den Untersuchungsgebieten der Korridore A, B und C betroffenen Kriterien der Belange der Freiraumstruktur, sind in Tabelle 14 dargestellt.

**Tabelle 14: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumstruktur in den UG der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumstruktur</b>			
Vorranggebiet für Freiraumfunktionen	x	x	x
Vorranggebiet Natura 2000	x	x	-
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	x	x	x
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	x	x	x
Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)	x	x	-
Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)	x	x	x
Vorranggebiet Torferhaltung	-	-	-
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	-	-	-
Grünverbindung Bestand	x	x	x
Grünverbindung Planung	x	x	x
Bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung)	x	x	x
Stadtgliedernder „Grüner Finger“	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen quert im Bereich des Rückbaus folgende Kriterien für die Freiraumstruktur (Tabelle 15). Im Zuge des Rückbaus der Masten und Fundamente und Mitführung der 110-kV-Freileitung kommt es daher zur Entlastung einiger vorhandener Kriterien.

**Tabelle 15: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumstruktur durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumstruktur</b>			
Vorranggebiet für Freiraumfunktionen	x	x	-
Vorranggebiet Natura 2000	x	x	-
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	x	x	x
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	x	x	x
Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)	x	x	-
Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)	x	x	-
Vorranggebiet Torferhaltung	-	-	-
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	-	-	-
Grünverbindung Bestand	-	-	-
Grünverbindung Planung	-	-	-
Bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung)	-	-	-
Stadtgliedernder „Grüner Finger“	x	-	-

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### 5.3.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Freiraumstruktur

Die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der Belange der Freiraumstruktur sind in Tabelle 16 dargestellt. Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der Freiraumstruktur abgeprüft. Dabei wird geprüft, ob die potenzielle Inanspruchnahme von Flächen der Kriterien (s. Tabelle 14) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

#### Vorranggebiet für Freiraumfunktionen

##### Korridor A

Ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen erstreckt sich östlich von Lüstringen großflächig bis nach Schleddehausen über das Untersuchungsgebiet des Korridors A. Südlich sowie südwestlich von Lüstringen ragt es an zwei weiteren Stellen in das UG. Insgesamt liegen im UG des Korridors A ca. 774 ha des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen vor. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen an die Bestandsleitung ist das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen im südlichen Bereich auf ca. 1 ha vorhanden.

Im Korridor A erstreckt sich dieses Vorranggebiet für Freiraumfunktionen zwischen Lüstringen und Schleddehausen auf gesamter Breite. Dies betrifft den als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitt auf einer Fläche von ca. 172 ha. Dabei wird das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen von der Trasse auf einer Länge von ca. 5,8 km gequert. Des Weiteren ragt das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen südlich von Lüstringen auf etwa 2/3 der Korridorbreite sowie südwestlich von Lüstringen auf gesamter Breite in den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt des Korridors A. Die Fläche nimmt dabei eine Größe von ca. 28 ha innerhalb des als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitts im Korridor ein. Das Gebiet wird von der potenziellen Trassenachse auf ca. 1,1 km Länge gequert. Eine Betroffenheit des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen ist im Korridor A weder im als Freileitung noch im als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Bereich vermeidbar, da sich dieses Gebiet weiträumig fortsetzt. Zudem queren die bereits bestehenden 110-kV-

und 220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2312) dieses Vorranggebiet im näheren Umkreis und stellen damit eine Vorbelastung dar. Die 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen wird bis Lüstringen Ost zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der bestehenden 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) verlagert bzw. auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgeführt, wodurch das Gebiet entlastet wird. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann sowohl im Bereich der Freileitung als auch im Bereich des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse eine Konformität erreicht werden.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und als Erdkabel geplanten Abschnitten des Korridors A besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### Korridor B

Im UG des Korridors B erstreckt sich ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen östlich von Natbergen über Hengstbrink bis nach Schledehausen mit insgesamt ca. 1.031 ha. Aussparungen gibt es südwestlich von Lüstringen, nördlich von Natbergen sowie in den Bereichen Jeggen West/ Hengstbrink, Eistrup, Wissingen und Jeggen. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen an die Bestandsleitung bedeckt das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen den westlichen und mittigen Bereich. Insgesamt sind dort ca. 110 ha vorhanden.

Im Korridor B ist das Vorranggebiet für Freiraumfunktion auf einer Fläche von insgesamt ca. 276 ha vorhanden, wobei der überwiegende Anteil (230 ha) davon in den als Freileitung geplanten Abschnitten zwischen Schledehausen und Wissingen sowie zwischen Wissingen und Natbergen liegt. Insgesamt quert die Trasse in den Freileitungsabschnitten das Vorranggebiet für Freiraumfunktion auf einer Länge von 7,6 km. Im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung liegen zudem ca. 33 ha des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen vor, wo die potenzielle Trasse auf ca. 1,2 km Länge quert. Eine Betroffenheit des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen ist im Korridor B im als Freileitung geplanten Bereich nicht vermeidbar, da sich das Gebiet weiträumig fortsetzt. Die bereits bestehenden 110-kV- und 220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2312) queren dieses Vorranggebiet im näheren Umkreis und stellen damit eine Vorbelastung dar. Die 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 0088) wird bis südlich von Jeggen zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) verlagert bzw. auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt, wodurch das Gebiet entlastet wird. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann in den Bereichen der Freileitung eine Konformität erreicht werden.

Im nördlichen Bereich des als Erdkabel geplanten Abschnitts im Korridor B erstreckt sich die Fläche nördlich von Hengstbrink über die gesamte Breite des Korridors, hier quert die Trasse das Gebiet auf einer Länge von ca. 0,2 km. In den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten südlich von Hengstbrink sowie zwischen Natbergen und der Umspannanlage Lüstringen erstreckt sich das Gebiet auf einer Fläche von ca. 40 ha und wird von der potenziellen Trasse auf einer Länge von ca. 1,6 km gequert. In den als Erdkabel bzw. als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten besteht die Möglichkeit, das Vorranggebiet für Freiraumfunktion zu unterbohren, um Konflikten durch weitere Inanspruchnahme von Freiräumen zu entgehen. Eine Konformität kann für die als Erdkabel und die als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Bereiche erreicht werden.

Im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt des Korridors B liegt kein Vorranggebiet für die Freiraumfunktion vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C erstreckt sich das Vorranggebiet für Freiraumfunktion südlich von Lüstringen über Natbergen und Hengstbrink bis Schledehausen auf einer Fläche von insgesamt 1.006 ha. Aussparungen gibt es im Bereich der Umspannanlage Lüstringen, nördlich von Natbergen sowie in den Bereichen Jeggen West/ Hengstbrink, Eistrup und vor allem bei Wissingen.

Im Korridor C erstreckt sich das Vorranggebiet auf 263 ha Fläche, wovon etwa 2/3 des Anteils auf die im Westen als Freileitung (140 ha) bzw. die als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (24 ha) bei Schledehausen geplanten Abschnitte entfallen und 1/3 des Anteils auf die Erdkabelabschnitte in Bündelung (99 ha).

Die potenzielle Trassenachse quert das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen im Freileitungsabschnitt im Korridor C auf einer Länge von ca. 4,6 km und im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt auf einer Länge von ca. 0,8 km. Eine Betroffenheit des Vorranggebietes für Freiraumfunktion ist im Korridor C in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten unvermeidbar, da sich das Gebiet weiträumig fortsetzt. Zudem queren die bereits bestehenden 110-kV- und 220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2312) dieses Vorranggebiet im näheren Umkreis. Die Bestandsleitungen stellen eine Vorbelastung dar. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität für beide Bauklassen der Freileitung erreicht werden.

In den Erdkabelabschnitten in Bündelung hat die potenzielle Trasse, die das Gebiet auf einer Länge von insgesamt ca. 3,6 km quert, einen überwiegend identischen Verlauf, wie die bestehende 220-kV-Freileitung. Die Bestandsleitung stellt eine Vorbelastung dar und wird nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung zurückgebaut. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

### **Vorranggebiet Natura 2000**

#### Korridore A und B

In den UG der Korridore A und B liegt mit dem „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE 3614-335) ein Vorranggebiet Natura 2000 vor. Dabei ist der Flächenanteil im UG des Korridors A mit ca. 54 ha etwas größer als im UG des Korridors B mit ca. 45 ha.

Dieses Vorranggebiet Natura 2000 ragt nördlich von Schledehausen auf jeweils ca. 7 ha in die als Freileitung geplanten Abschnitte der Korridore A und B hinein. Es besteht die Möglichkeit, den auf einer Länge von ca. 0,1 km betroffenen Bereich zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgegen. Durch den Rückbau des Gestänges der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) wird das Vorranggebiet Natura 2000 im nördlichen Teil zudem entlastet. Eine Konformität kann erreicht werden.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, als Erdkabel sowie als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten der Korridore A und B sind keine Vorranggebiete Natura 2000 vorhanden. Hier besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

#### Korridor C

Im UG sowie im Korridor C ist kein Vorranggebiet Natura 2000 vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist sowohl in den als Freileitung, als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie in den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Bereichen gegeben.

## **Vorranggebiet für Natur und Landschaft**

### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen mehrere Vorranggebiete für Natur und Landschaft auf einer Fläche von insgesamt 112 ha vor. Überwiegend handelt es sich um langgestreckte Flächen von geringer Größe. Eine großflächige, breite Fläche ragt nördlich von Natbergen in das UG des Korridors A.

Im Korridor A liegen fünf Vorranggebiete für Natur und Landschaft mit einer Gesamtgröße von 24 ha vor.

Im Übergangsbereich des als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitts zur gebündelten Freileitung bei Wehrendorf sowie bei Mönkehöfen liegen Vorranggebiete auf gesamter Breite des Korridors A vor. Ein weiteres Gebiet ragt nordöstlich von Jöstinghausen in den Trassenabschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse hinein, dieses kann umgangen werden. Insgesamt quert die Trasse Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Freileitungsabschnitt in Bündelung auf einer Länge von ca. 0,3 km. Die betroffenen Bereiche können nicht umgangen werden, es besteht jedoch die Möglichkeit diese zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Es besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehende 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) und die 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) in betroffenen Gebieten und es kann eine Bündelung mit parallel verlaufenden Bestandsleitungen erfolgen. Durch den Rückbau der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) werden die Gebiete zudem entlastet, wodurch die zusätzliche Neubelastung durch die geplante 380-kV-Leitung verringert wird. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität erreicht werden.

Nördlich von Schleddehausen ragt ein Gebiet in den als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitt des Korridors A. Diese Fläche kann umgangen werden und eine Konformität im Freileitungsabschnitt erreicht werden.

Im als Erdkabel geplanten Abschnitt liegen keine Vorranggebiete für Natur und Landschaft vor. Hier besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft nördlich von Natbergen erstreckt sich auf gesamter Breite des Korridors A im als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt auf einer Fläche von 10 ha. Die potenzielle Trasse quert das Gebiet auf ca. 0,5 km Länge. Es handelt sich um ein großflächiges Vorranggebiet Natur und Landschaft entlang der Hase, der Wierau und im Bereich des Linner See. Das Vorranggebiet erstreckt sich weiter in Richtung Osten, Südosten, Norden und Süden bis zum Teutoburger Wald und ist im Bereich des Vorhabens randlich betroffen. Die nördlich angrenzende Bahnlinie und die Hase müssten unterbohrt werden, sodass zumindest ein Teil des Vorranggebietes Natur und Landschaft unterirdisch gequert werden könnte. Eine Konformität kann im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse aufgrund der randlichen Querung erreicht werden.

### Korridor B

Im UG des Korridors B liegen Vorranggebiete für Natur und Landschaft auf einer Fläche von insgesamt 323 ha vor. Ein Gebiet erstreckt sich nordöstlich von Natbergen bis südwestlich von Wissingen über die gesamte Breite des UG. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung liegen westlich von Jeggen zwei Vorranggebiete für Natur und Landschaft auf einer Fläche von ca. 1 ha vor.

Im Korridor B liegen fünf Vorranggebiete für Natur und Landschaft auf einer Flächengröße von ca. 94 ha vor.

Im Übergangsbereich des als Freileitung geplanten Abschnitts zur gebündelten Freileitung bei Wehrendorf sowie im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse

bei Mönkehöfen liegen Vorranggebiete auf gesamter Breite des Korridors B vor. Ein weiteres Gebiet ragt nordöstlich von Jöstinghausen in den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Trassenabschnitt hinein, dieses kann umgangen werden. Insgesamt quert die Trasse Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Freileitungsabschnitt in Bündelung auf einer Länge von ca. 0,3 km. Die betroffenen Bereiche können nicht umgangen werden, jedoch besteht die Möglichkeit diese zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Es besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehende 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) und die 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) in betroffenen Gebieten und es kann eine Bündelung mit parallel verlaufenden Bestandsleitungen erfolgen. Durch den Rückbau der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) werden die Gebiete zudem entlastet, wodurch die zusätzliche Belastung der geplanten 380-kV-Leitung verringert wird. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität im Bereich der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Nördlich von Schledehausen ragt ein Gebiet in den als Freileitung geplanten Abschnitt des Korridors B. Diese Fläche kann umgangen werden. Im dritten ungebündelten Freileitungsabschnitt liegt ein großflächiges Vorranggebiet für Natur und Landschaft zweimal auf gesamter Breite vor. Insgesamt quert die potenzielle Trasse das Gebiet im Freileitungsabschnitt bei Gut Stockum auf einer Länge von ca. 2 km. Mit der bestehenden 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) liegt bereits eine Vorbelastung im Gebiet vor. Innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft liegen Waldflächen nur abschnittsweise vor. Es besteht die Möglichkeit, die Hase sowie weitere Gewässer mit der Freileitung zu überspannen. Auch ist es möglich, die Waldbereiche zu überspannen. Gehölze können unter einer Freileitung unter Einhaltung der Aufwuchsbeschränkungen erhalten bleiben. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität in den Freileitungsabschnitten erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt liegt kein Vorranggebiet für Natur und Landschaft vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

Südlich von Hengstbrink erstreckt sich das großflächige Vorranggebiet für Natur und Landschaft über die gesamte Breite des als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitts des Korridors. Das Gebiet wird auf einer Länge von ca. 0,5 km von der geplanten Trasse gequert. Die nördlich angrenzende Landesstraße L 90 sowie die Bahnlinie und die Hase im Norden des Vorranggebietes müssen in geschlossener Bauweise gequert werden, sodass das Vorranggebiet zumindest teilweise unterirdisch gequert wird. Eine Konformität kann erreicht werden.

### Korridor C

Im UG des Korridors C liegen Vorranggebiete für Natur und Landschaft auf einer Fläche von insgesamt 371 ha vor. Ein Gebiet quert das UG nordöstlich sowie südwestlich von Schledehausen und im Bereich nordöstlich von Natbergen bis südwestlich von Wissingen über die gesamte Breite.

Im Korridor C liegen fünf Vorranggebiete für Natur und Landschaft auf einer Gesamtfläche von ca. 109 ha vor.

Im Übergangsbereich des als Freileitung geplanten Abschnitts zur gebündelten Freileitung bei Wehrendorf sowie im Freileitungsabschnitt in Bündelung bei Mönkehöfen und nördlich von Astrup liegen Vorranggebiete auf gesamter Breite des Korridors C vor. Nordöstlich von Jöstinghausen, östlich von Astrup und südöstlich von Schledehausen ragen Gebiete in den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Trassenabschnitt hinein. Dort besteht jedoch die Möglichkeit, diese Flächen zu umgehen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Insgesamt quert die Trasse Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Freileitungsabschnitt in Bündelung auf einer Länge von ca. 0,6 km. Die betroffenen Bereiche können nicht umgangen werden, jedoch besteht die Möglichkeit, diese zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Es besteht bereits

eine Vorbelastung durch bestehende 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432) in betroffenen Gebieten und es kann eine Bündelung mit parallel verlaufenden Bestandsleitungen erfolgen. Durch den Rückbau der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) werden zwei Vorranggebiete für Natur und Landschaft zudem entlastet. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität im Bereich der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Im zweiten ungebündelten Freileitungsabschnitt liegt ein großflächiges Vorranggebiet für Natur und Landschaft zweimal auf gesamter Breite vor. Insgesamt quert die potenzielle Trasse das Gebiet im Freileitungsabschnitt bei Gut Stockum auf einer Länge von ca. 2 km. Mit der bestehenden 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) liegt bereits eine Vorbelastung im Gebiet vor. Innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft liegen abschnittsweise Waldflächen vor. Es besteht die Möglichkeit, die Hase sowie weitere Gewässer mit der Freileitung zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgegen. Auch in Waldbereichen ist die Überspannung möglich. Gehölze können unter einer Freileitung unter Einhaltung der Aufwuchsbeschränkungen erhalten bleiben. Durch eine entsprechende Platzierung der Masten und Minimierung der Gehölzentnahmen kann eine Konformität in den Freileitungsabschnitten erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erstreckt sich ein Gebiet entlang der Wierau und der Landesstraße L 85 südwestlich von Schleddehausen ebenfalls über die gesamte Breite des Korridors C. Südlich von Hengstbrink erstreckt sich dieses Vorranggebiet für Natur und Landschaft erneut über den als Erdkabel geplanten Bereich über die gesamte Breite. Insgesamt quert die potenzielle Trasse die Gebiete im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 0,7 km. Um Konflikten mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft zu entgegen, besteht die Möglichkeit, die Gebiete zumindest teilweise zu unterbohren. Eine Konformität kann erreicht werden.

## **Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft**

### Korridor A

Ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft erstreckt sich südlich von Wehrendorf bis Stockumer Mark flächendeckend über 1.268 ha des UG des Korridors A. Lediglich die Bereiche der Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie die Ortschaft Mönkehöfen, Teilbereiche nördlich von Schleddehausen, die Ortschaften Wellingerhof und Jeggen sowie der nördlich davon liegende Golfplatz sind hiervon ausgeschlossen.

Im Korridor A erstreckt sich das Vorsorgegebiet großflächig zwischen Wehrendorf und Stockumer Mark über den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (ca. 135 ha) und als Freileitung (ca. 182 ha) geplanten Bereich auf gesamter Breite. Ausgenommen davon sind Bereiche, die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind und der Bereich des Golfplatzes bei Jeggen sowie ein geringer Teilbereich des Korridors bei Huckriede. Bei Huckriede wäre im westlichen Bereich eine Umgehung innerhalb des Korridors möglich, jedoch wäre dies mit einer Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich verbunden. Aufgrund der Großflächigkeit des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft ist eine Inanspruchnahme dieses Gebietes unumgänglich. Die Trasse quert das Gebiet auf einer Länge von ca. 4,5 km im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und ca. 6,4 km im Freileitungsabschnitt. Da der Belang ein Grundsatz der Raumordnung ist, ist eine Abwägung möglich. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch Bestandsleitungen im Gebiet und die Neubelastung des Gebietes wird durch den Rückbau der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) verringert. Der Bau einer Freileitung steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der

ausgewiesenen Funktion für Natur und Landschaft in der Regel vereinbar. Eine Konformität kann im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und im ungebündelten Freileitungsabschnitt erreicht werden.

In den als Erdkabel und als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten ist kein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft betroffen. Hier ist eine Konformität gegeben.

### Korridor B

Im UG des Korridors B erstreckt sich das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft südlich von Wehrendorf bis Hengstbrink über eine Fläche von ca. 1.236 ha. Lediglich die Bereiche der Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Ortschaft Mönkehöfen sowie Teilbereiche nördlich von Schleddehausen und die Ortschaft Jeggen sind hiervon ausgeschlossen. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen an die Bestandsleitung sind ca. 123 ha des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft vorhanden. Diese Fläche erstreckt sich vor allem im südlichen und westlichen Bereich auf gesamter Breite.

Im Korridor B erstreckt sich das Gebiet großflächig zwischen Wehrendorf und Hengstbrink über die gesamte Breite des als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (ca. 135 ha) und als Freileitung (ca. 163 ha) geplanten Bereichs. Zudem ist der potenzielle Korridor der Anbindung der 110-kV-Freileitung fast über die gesamte Fläche von dem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft bedeckt. Bei Huckriede wäre im westlichen Bereich eine Umgehung innerhalb des Korridors B möglich, jedoch wäre dies mit einer Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich verbunden. In den Freileitungsabschnitten in Bündelung quert die Trasse das Gebiet auf einer Länge von ca. 4,5 km, in den Freileitungsabschnitten auf einer Länge von 5,8 km sowie im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf einer Länge von 1,2 km. Aufgrund der Großflächigkeit des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft ist eine Inanspruchnahme dieses Gebietes unumgänglich. Da der Belang ein Grundsatz der Raumordnung ist, ist eine Abwägung möglich. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch Bestandsleitungen im Gebiet und die Neubelastung des Gebietes wird durch den Rückbau der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) verringert. Der Bau einer Freileitung steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Natur und Landschaft in der Regel vereinbar. Eine Konformität kann erreicht werden.

Zudem ist das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im Korridor B nördlich von Hengstbrink etwa zur Hälfte der Strecke auf gesamter Breite des als Erdkabel geplanten Bereichs vorhanden. Östlich von Hengstbrink erstreckt es sich über den Randbereich bis in den als Erdkabelabschnitt in Bündelung geplanten Bereich bei Hengstbrink. Im nördlichen Bereich des als Erdkabel geplanten Bereiches kann das Vorsorgegebiet nicht umgangen werden. Im südlichen Bereich des als Erdkabel sowie des als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Bereiches kann das Gebiet umgangen werden. Insgesamt quert die Trasse das Gebiet im Erdkabelabschnitt auf einer Länge von ca. 0,4 km. Da der Belang ein Grundsatz der Raumordnung ist, ist eine Abwägung möglich. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch Bestandsleitungen im Gebiet. Der Bau der Leitung in der Ausführung als Erdkabel steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Natur und Landschaft in der Regel vereinbar. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse quert die Trasse das Gebiet nicht. Die Fläche wird umgangen und eine Konformität kann erreicht werden.

## Korridor C

Im UG des Korridors C erstreckt sich das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft südlich von Wehrendorf bis Hengstbrink/Wissingen mit 1.437 ha. Lediglich die Bereiche der Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Ortschaft Mönkehöfen sowie Teilbereiche nördlich von Schledehausen und die Ortschaft Linne sind hiervon ausgeschlossen.

In den Freileitungsabschnitten des Korridors C liegen keine Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

Im Korridor C erstreckt sich das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft flächendeckend zwischen Wehrendorf und Schledehausen im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt auf einer Fläche von 248 ha. Die Trasse quert darin auf einer Länge von ca. 8,5 km. Ausgenommen sind Bereiche von Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Aufgrund der Großflächigkeit des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft ist eine Inanspruchnahme dieses Gebietes unumgänglich. Da der Belang ein Grundsatz der Raumordnung ist, ist eine Abwägung möglich. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch Bestandsleitungen im Gebiet und die Neubelastung des Gebietes wird durch den Rückbau der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) verringert. Der Bau einer Freileitung steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Natur und Landschaft in der Regel vereinbar. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse zwischen Schledehausen und Wissingen erstreckt sich das Gebiet großflächig auf 101 ha der Fläche des Korridors C, wobei die Trasse das Gebiet auf einer Länge von ca. 3,8 km quert. Ausgenommen sind Bereiche von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie die Ortschaften Wissingen und Schledehausen. Aufgrund der Großflächigkeit des Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft ist eine Inanspruchnahme dieses Gebietes unumgänglich. Da der Belang ein Grundsatz der Raumordnung ist, ist eine Abwägung möglich. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch Bestandsleitungen im Gebiet. Der Bau der Leitung in der Ausführung als Erdkabel steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Natur und Landschaft der Regel vereinbar. Eine Konformität kann erreicht werden.

## **Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)**

### Korridore A und B

Im UG der Korridore A und B liegen zwei Vorranggebiete Biotopverbund (Fläche) im Bereich des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE 3614-335) vor. Dabei ist der Flächenanteil im UG des Korridors A mit ca. 54 ha etwas größer als im UG des Korridors B mit ca. 45 ha.

Eines der Vorranggebiete ragt nördlich von Schledehausen zusätzlich auf jeweils ca. 7 ha in den als Freileitung geplanten Abschnitt der Korridore A und B hinein. Das Gebiet wird auf einer Länge von ca. 0,1 km von der geplanten Trasse durchquert und es besteht die Möglichkeit das Gebiet zu überspannen, um Konflikten mit den Vorranggebieten Biotopverbund (Fläche) zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden. Zudem wird das zweite, nördlich liegende Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche) durch den Rückbau der 110-kV-Freileitung entlastet.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel und als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten der Korridore A und B sind keine Vorranggebiete Biotopverbund (Fläche) vorhanden. Hier besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG sowie im Korridor C ist kein Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche) vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist im Korridor C im Freileitungsabschnitt, im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse gegeben.

### **Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)**

#### Korridor A

Im UG des Korridors A liegt nördlich von Schleddehausen im südlichen Bereich entlang der Wierau ein Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) vor. Zudem erstreckt sich entlang des Westermoorbachs ein weiteres Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) nordwestlich von Schleddehausen über die gesamte Breite des UG. Ein drittes Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) erstreckt sich südwestlich von Lüstringen Ost quer durch das UG Richtung Westen nach Fledder.

Die Vorranggebiete Biotopverbund (Linie) entlang des Westermoorbachs und der Hase durchqueren den Korridor A auf gesamter Breite.

Der Westermoorbach wird im Freileitungsabschnitt einmal durch die Trasse gequert. Es besteht die Möglichkeit, diesen Bereich zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Das Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) entlang der Hase wird im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse zweimal von der Trasse gequert. In diesen Abschnitten besteht die Möglichkeit, die Hase zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie im Erdkabelabschnitt des Korridors A besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

#### Korridor B

Im UG des Korridors B liegt nördlich von Schleddehausen im südlichen Bereich entlang der Wierau ein Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) vor. Zudem erstreckt sich entlang des Westermoorbachs ein weiteres Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) nordwestlich von Schleddehausen über die gesamte Breite des UG. Ein drittes Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) verläuft im nördlichen Bereich südlich von Lüstringen Ost sowie im südlichen Bereich südwestlich von Wissingen auf gesamter Breite.

Im Korridor B quert das Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) entlang des Westermoorbachs den Freileitungsabschnitt auf gesamter Breite. Folglich quert die Trasse das Gebiet einmal. Es besteht die Möglichkeit, diesen Bereich zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Südlich der Stockumer Mark ragt das Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) entlang der Hase an drei Stellen in den ebenfalls als Freileitung geplanten Abschnitt im Westen des Korridors. Diese Bereiche können umgangen werden. In den Freileitungsabschnitten kann daher eine Konformität erreicht werden.

Das Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) entlang der Hase quert die Erdkabelabschnitte in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse südlich von Hengstbrink sowie südwestlich von Lüstringen auf gesamter Breite. Die Trasse quert das Gebiet entsprechend ebenfalls zweimal. In diesen Bereichen besteht die Möglichkeit, die Hase zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie im Erdkabelabschnitt des Korridors B besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

## Korridor C

Im UG des Korridors C liegt nordöstlich von Schleddehausen auf gesamter Breite entlang der Wierau ein Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) vor. Richtung Süden zweigt ein weiteres Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) entlang des Fließgewässers Hiddinghauser Bach ab, das über Astrup nach Hiddinghausen verläuft und auf gesamter Breite quert. Zudem erstreckt sich das Vorranggebiete entlang der Wierau südwestlich von Schleddehausen erneut über die gesamte Breite des UG. Ein drittes Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) erstreckt sich entlang der Hase südlich von Lüstringen Ost bis südwestlich von Wis-singen auf gesamter Breite.

Die Vorranggebiete Biotopverbund (Linie) entlang der Wierau und des Hiddinghauser Bachs queren den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt des Korridors C zweimal. In beiden Vorranggebieten Biotopverbund (Linie) besteht die Möglichkeit, diese zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die Vorranggebiete Biotopverbund (Linie) entlang der Wierau und der Hase durchqueren den Korridor C südwestlich von Schleddehausen bzw. südlich von Hengstbrink und südwestlich von Lüstringen in den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten auf gesamter Breite. In allen drei von der potenziellen Trasse gequerten Bereichen, besteht die Möglichkeit, diese zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann in den Erdkabelabschnitten in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Südlich der Stockumer Mark ragt zudem das Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) entlang der Hase an drei Stellen in den als Freileitung geplanten Abschnitt im Westen des Korridors C. Diese Bereiche können umgangen werden. In den Freileitungsabschnitten kann daher eine Konformität erreicht werden.

## **Grünverbindung Bestand**

### Korridor A

Im UG des Korridors A kommt westlich der Bauerschaft Düstrup eine Grünverbindung Bestand der Stadt Osnabrück auf einer Länge von ca. 0,8 km vor.

Im Korridor A ist keine Grünverbindung Bestand vorhanden. Eine Konformität ist daher im Korridor A sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

### Korridore B und C

In den UG der Korridore B und C sind westlich und südwestlich der Bauerschaft Düstrup zwei Grünverbindungen Bestand der Stadt Osnabrück mit einer Länge von insgesamt ca. 1 km ausgewiesen.

Innerhalb der Korridore B und C sind keine Grünverbindungen Bestand vorhanden. Eine Konformität ist daher in den Trassenkorridoren B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

## **Grünverbindung Planung**

### Korridor A

Im UG des Korridors A sind mehrere Grünverbindungen in Planung vorhanden. Drei befinden sich südwestlich, südlich und östlich von Lüstringen, wovon eine bis an die Umspannanlage Lüstringen heranreicht. Zwei weitere befinden sich westlich der Bauerschaft Düstrup und südwestlich von Darum im Randbereich des UG. Insgesamt haben die Flächen eine Länge von ca. 2,2 km im UG sowie ca. 0,2 km im Bereich des UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung.

Die südlich und östlich von Lüstringen liegenden Grünverbindungen ragen auch in den westlichen bzw. östlichen Randbereich des Korridors A hinein. Dies betrifft den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt auf einer Länge von < 0,1 km. Die Bereiche können von der geplanten Trasse umgangen und eine Konformität erreicht werden.

Im Bereich der Bauklassen Freileitung, Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (auch im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung) und Erdkabel besteht keine Betroffenheit. Hier ist die Konformität gegeben.

### Korridore B und C

In die UG der Korridore B und C ragen drei Grünverbindungen in Planung der Stadt Osnabrück mit einer Gesamtlänge von ca. 0,5 km in die Randbereiche südlich von Lüstringen sowie nördlich der Umspannanlage Lüstringen und westlich der Bauerschaft Düstrup hinein.

Innerhalb der Korridore B und C besteht keine Betroffenheit. Daher ist die Konformität in den Trassenkorridoren B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

## **Bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung)**

### Korridor A

Im Westen des UG des Korridors A sind südwestlich, südlich und östlich von Lüstringen vier sowie nordöstlich von Voxtrup zwei bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung) mit einer Größe von insgesamt ca. 18 ha vorhanden. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung liegt eine der Flächen mit einer Größe von ca. 2 ha vor.

Die östlich und südwestlich von Lüstringen liegenden Flächen ragen auf einer Fläche von ca. 4 ha in den Korridor im Erdkabelabschnitt in Bündelung. Die potenzielle Trasse quert die Fläche auf einer Länge von < 0,1 km. Dieser Bereich kann umgangen und eine Konformität erreicht werden.

In den Bereichen der Bauklassen Freileitung, Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse (auch im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung) und Erdkabel besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### Korridore B und C

In den UG der Korridore B und C und in den Trassenkorridoren B und C sind Bedeutenden Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung) der Stadt Osnabrück nordöstlich von Voxtrup sowie östlich der Umspannanlage Lüstringen auf einer Fläche von insgesamt ca. 14 ha ausgewiesen.

Innerhalb der Korridore B und C liegt eine Fläche vor, die östlich der Umspannanlage Lüstringen in den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt

auf ca. 2,5 ha ragt und von der geplanten Trasse auf einer Länge von < 0,1 km gequert wird. Diese Fläche kann umgangen und eine Konformität für den Erdkabelabschnitt in Bündelung erreicht werden. In den als ungebündelte Freileitung, als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel geplanten Abschnitten liegt keine Bedeutende Begleitfläche einer Grünverbindung (Bestand und Planung) vor. Eine Betroffenheit besteht hier nicht und die Konformität ist sowohl in den als ungebündelte Freileitung, Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel geplanten Abschnitten gegeben.

## **Stadtgliedernder „Grüne Finger“**

### Korridor A

Im Westen des UG liegen nordöstlich und südlich von Lüstringen zwei Flächen von stadtgliedernden „Grünen Fingern“ auf insgesamt ca. 255 ha vor. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung liegt eine der Flächen auf ca. 66 ha vor.

Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegt im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung im Korridor A eine Fläche eines stadtgliedernden „Grünen Fingers“ vor, die dort nicht umgangen werden kann. Die potenzielle Trasse quert das Gebiet auf einer Länge von ca. 0,3 km. Der Nutzung als stadtgliedernder „Grüner Finger“ steht die Anbindung an die bestehende 110-kV-Freileitung nicht entgegen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Eine Fläche von ca. 23 ha erstreckt sich im südlichen Bereich des Freileitungsabschnitts über die gesamte Korridorbreite. Eine Inanspruchnahme dieser Fläche lässt sich aufgrund der Großflächigkeit und der anschließenden Abstandsbereiche von Wohnsiedlungsflächen im Innen- und Außenbereich nicht vermeiden. Insgesamt quert die potenzielle Trasse das Gebiet auf einer Länge von ca. 0,8 km. Waldflächen liegen innerhalb dieses Bereichs nur sehr kleinflächig vor und können umgangen werden. Durch eine Platzierung der Masten entlang vorhandener Infrastruktur, wie z. B. Straßen, kann eine Konformität für den Freileitungsabschnitt erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt bedeckt diese Fläche fast den gesamten Korridor auf einer Fläche von ca. 19 ha. Die potenzielle Trassenachse quert den stadtgliedernden „Grünen Finger“ auf einer Länge von ca. 0,6 km. Auch hier sind innerhalb des Gebietes keine Waldflächen betroffen. Unter Berücksichtigung dieses Aspektes kann eine Konformität für den Erdkabelabschnitt erreicht werden.

Im nördlichen Bereich des Erdkabelabschnitts in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegt diese Fläche ebenfalls auf gesamter Breite vor. Eine weitere Fläche der stadtgliedernden „Grünen Finger“ deckt einen Großteil der übrigen Fläche in diesem Abschnitt ebenfalls ab. Insgesamt liegen die Flächen auf ca. 62 ha vor. Hier besteht eine Vorbelastung durch die bestehenden 110-kV- und 220-kV-Freileitungen (Bl. 0088, Bl. 2312). Streckenweise, im Bereich von Straßen und Fließgewässern, besteht die Möglichkeit, die betroffenen Flächen zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Insgesamt quert die Trasse die Gebiete in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 2,3 km. Waldflächen sind innerhalb der stadtgliedernden „Grünen Finger“ nicht betroffen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität für den Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

### Korridore B und C

Im Westen des UG der Korridore B und C erstreckt sich ein stadtgliedernder „Grüner Finger“ im Bereich südlich der Umspannanlage Lüstringen und nördlich der Bauerschaft Düstrup auf einer Fläche von ca. 84 ha über die gesamte Breite der Untersuchungsgebiete.

Innerhalb der Korridore B und C erstreckt sich die Fläche des stadtgliedernden „Grünen Fingers“ der Stadt Osnabrück zwischen der Umspannanlage Lüstringen und der Bauerschaft Düstrup im Erdkabelabschnitt in Bündelung großflächig über die gesamte Korridorbreite. Die potenzielle Trasse quert diese Fläche auf einer Länge von ca. 1 km. Eine Umgehung dieser Fläche, welche innerhalb des Korridors ca. 26 ha einnimmt, ist nicht möglich, jedoch wird die Funktion aufgrund der unterirdischen Verlegung des Erdkabels nicht eingeschränkt und eine Konformität kann erreicht werden.

In den als ungebündelte Freileitung, als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und als Erdkabel geplanten Abschnitten besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### **Vorranggebiet Torferhaltung und Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung**

#### Korridore A, B und C

Folgende Kriterien des Belangs Freiraumstruktur sind in den UG und in den Trassenkorridoren A, B und C nicht vorhanden:

- Vorranggebiet Torferhaltung
- Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

**Tabelle 16: Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge bzw. Anzahl der Durchschneidungen der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumstruktur**

Korridor		A				B				C					
Raumordnerischer Belang	Konfliktpotenzial für die Bauklasse	Konformitätsbewertung der betroffenen Belange in den Korridoren und Durchschneidungslänge/-anzahl													
		F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB
Vorranggebiet für Freiraumfunktionen <sup>1</sup>		5,8	-	-	1,1	8,8	-	0,2	1,6	4,6	0,8	3,6			
Vorranggebiet Natura 2000 <sup>1</sup>		0,1	-	-	-	0,1	-	-	-	-	-	-			
Vorranggebiet für Natur und Landschaft <sup>1</sup>		-	0,3	-	0,5	2,0	0,3	-	0,5	2,0	0,6	0,7			
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft <sup>1</sup>		6,4	4,5	-	-	7,0	4,5	0,4	-	-	8,5	3,8			
Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche) <sup>1</sup>		0,1	-	-	-	0,1	-	-	-	-	-	-			
Vorranggebiet Biotopverbund (Linie) <sup>2</sup>		1	-	-	2	1	-	-	2	-	2	3			
Vorranggebiet Torferhaltung <sup>1</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung <sup>1</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Grünverbindung Bestand <sup>2</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Grünverbindung Planung <sup>2</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung) <sup>1</sup>		-	-	-	< 0,1	-	-	-	< 0,1	-	-	< 0,1			
stadtgliedernder „Grüner Finger“ <sup>1</sup>		0,8	0,3	0,6	2,3	-	-	-	1,0	-	-	1,0			

**Erläuterung:**  
**F = Freileitung ungebündelt; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse;**  
**E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse**

1: Werte entsprechen der Durchschneidungslänge durch die Trasse [km]  
 2: Werte entsprechen der Anzahl der Durchschneidungen durch die Trasse

**Legende:**

Konfliktpotenzial
Sehr hoch
Hoch
Mittel
Gering
nicht relevant

Konformitätsbewertung	
	Konformität gegeben
	Konformität kann erreicht werden
	Konformität kann nicht erreicht werden

## 5.4 Freiraumnutzung

Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der Freiraumnutzung nacheinander für die „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Rohstoffsicherung und -gewinnung“, „Erholung und Fremdenverkehr“ und „Wasserwirtschaft“ abgeprüft.

### 5.4.1 Landwirtschaft

#### 5.4.1.1 Ziele und Grundsätze zur Landwirtschaft

##### LROP (ML NDS 2017)

Nach dem LROP (ML NDS 2017) sollen die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden (**Grundsatz** Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01 Satz 1). „Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.“ (**Grundsatz** Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01 Satz 1).

Die Belange der Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (**Grundsatz** Abschnitt 3.2.1 Ziffer 05).

##### RROP (Landkreis Osnabrück 2004)

Gebiete mit hoher natürlicher Ertragsqualität der Böden sind auch unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft in der zeichnerischen Darstellung (D 3.2.02) abgegrenzt (**Ziele** Abschnitt D 1.9 Ziffer 01 und Abschnitt D 2.2 Ziffer 01, sowie **Ziel** Abschnitt D 3.2 Ziffer 02). Vorranggebiete sind nicht festgesetzt.

Vorsorgegebiete auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft wie Grünlandbewirtschaftung, Natur und Landschaft und Erholung können unabhängig vom Ertragspotenzial der Böden aufgrund vorwiegend günstiger struktureller Bedingungen für die Landwirtschaft sowie besonderer Funktionen der Landwirtschaft für andere Raumnutzungen festgesetzt werden (**Ziel** Abschnitt D 3.2 Ziffer 03).

„Die Belange der Fischerei in den Binnengewässern sind zu beachten.“ (**Ziel** Abschnitt D 3.2 Ziffer 06).

#### 5.4.1.2 Bestandsbeschreibung der Landwirtschaft

Die Betroffenheit des Belangs der Raumordnung Freiraumnutzung „Landwirtschaft“ wird anhand folgender Kriterien geprüft:

- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials.

Dafür erfolgt eine Betrachtung der potenziellen Inanspruchnahme dieser ausgewiesenen Flächen.

Die Datengrundlagen sind Tabelle 9 zu entnehmen, die Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 2 (Unterlage 5B).

Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials kommen großflächig in den Untersuchungsgebieten der Korridore A, B und C verteilt vor. Ausgenommen ist der Bereich der Stadt Osnabrück im Westen der UG. Die Fischteichanlagen Forellenteiche Waldmark befinden sich südöstlich von Astrup innerhalb eines Vorsorgegebiets für

Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials im UG des Korridors C. Flächen von Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft reichen bei Wehrendorf und Ortbergen sowie nördlich und südlich von Schledehausen, nördlich von Jeggen und südwestlich von Wissingen und Stockumer Mark abschnittsweise in die UG.

Die in den UG der Korridore A, B und C betroffenen Kriterien der Freiraumnutzung „Landwirtschaft“ sind in Tabelle 17 dargestellt.

**Tabelle 17: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Landwirtschaft“ in den UG der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumnutzung „Landwirtschaft“</b>			
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	x	x	x
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden; - = nicht vorhanden

### Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen quert im Bereich des Rückbaus folgende Kriterien für die Freiraumnutzung „Landwirtschaft“ (Tabelle 18). Im Zuge des Rückbaus der Masten und Fundamente sowie der Mitführung der 110-kV-Stromkreise kann es daher zu einer Entlastung dieser Kriterien kommen.

**Tabelle 18: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Landwirtschaft“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumnutzung „Landwirtschaft“</b>			
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	x	x	x
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### 5.4.1.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Landwirtschaft

Die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der Belange der Freiraumnutzung „Landwirtschaft“ sind in Tabelle 19 dargestellt. Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der Freiraumnutzung „Landwirtschaft“ abgeprüft. Dabei wird geprüft, ob die potenzielle Inanspruchnahme von Flächen der Kriterien (s. Tabelle 17) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

## **Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft**

### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen auf ca. 279 ha Flächen von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft vor. Dies betrifft den westlichen und nördlichen Bereich des UG bei Wehrendorf sowie den südlichen Bereich des UG bei Schledehausen, zwei Abschnitte nordöstlich und südwestlich des Wellinger Bergs und eine Fläche südwestlich von Stockumer Mark.

Innerhalb des Korridors A liegen Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft im als Freileitung geplanten Abschnitt auf ca. 17 ha und im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Bereich auf ca. 7 ha vor. Abschnittsweise kann die betroffene Fläche bei Wehrendorf nicht umgangen werden. Die potenzielle Trasse quert die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft im Freileitungsabschnitt auf einer Länge von 0,2 km und im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von < 0,1 km. Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete sind nur kleinräumig zu erwarten und als nachrangig einzustufen. Während der Bauphase ist eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächenbereiche nicht möglich. Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Rekultivierung ist die Bewirtschaftung der Flächen, außer an den direkten Maststandorten, jedoch wieder uneingeschränkt möglich. Für die Freileitung sowie die Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse kann daher eine Konformität erreicht werden.

In den als Erdkabel sowie als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten sind keine Flächen betroffen. Hier ist die Konformität gegeben.

### Korridor B

Im UG des Korridors B liegen auf ca. 350 ha Flächen von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft vor. Dies betrifft den westlichen und nördlichen Bereich des UG bei Wehrendorf sowie den südlichen Bereich des UG bei Schledehausen, einen Bereich südwestlich von Wissingen fast auf gesamter Breite sowie im nördlichen Bereich ein Gebiet südwestlich von Stockumer Mark.

Auf ca. 38 ha liegen Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft innerhalb des als Freileitung geplanten Bereichs des Korridors B vor. Im Freileitungsabschnitt in Bündelung auf einer Fläche von ca. 7 ha. Bei Schledehausen und südwestlich von Stockumer Mark können die Flächen umgangen werden. Bei Wehrendorf und südöstlich von Stockumer Mark erstrecken sich die Flächen jedoch im Freileitungsabschnitt über die gesamte Breite des Korridors B. Die potenzielle Trasse quert die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft im Freileitungsabschnitt auf einer Länge von ca. 1 km und im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von < 0,1 km. Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete sind nur kleinräumig zu erwarten und als nachrangig einzustufen. Während der Bauphase ist eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächenbereiche nicht möglich. Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Rekultivierung ist die Bewirtschaftung jedoch wieder uneingeschränkt möglich. Für die Freileitung sowie die Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse kann daher eine Konformität erreicht werden.

Im als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt erstreckt sich die südöstlich von Stockumer Mark befindliche Fläche auf ca. 14 ha ebenfalls über die gesamte Breite des Korridors. Hier quert die Trasse das Gebiet auf einer Länge von ca. 0,5 km. Da das Vorsorgegebiet großräumig abgegrenzt wurde, sind Auswirkungen auf das Gebiet, wenn überhaupt, nur

sehr kleinräumig zu erwarten und als nachrangig einzustufen. Während der Bauphase kann diese Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Rekultivierungsphase ist jedoch eine Bewirtschaftung der Flächen unter Beschränkung der Durchwurzelungstiefe möglich. Eine Konformität kann deshalb erreicht werden.

Im als Erdkabelabschnitt geplanten Bereich ist kein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft vorhanden. Hier ist eine Konformität gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C liegen auf ca. 383 ha Flächen von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft vor. Dies betrifft den westlichen und nördlichen Bereich des UG bei Wehrendorf, den westlichen Bereich des UG nordöstlich von Schledehausen, den östlichen Bereich bei Ortbergen sowie den südlichen Bereich südlich von Schledehausen und einen Bereich südwestlich von Wissingen auf fast gesamter Breite sowie im nördlichen Bereich eine Fläche südwestlich von Stockumer Mark.

Im Korridor C liegen Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft innerhalb des als Freileitung geplanten Bereichs auf insgesamt ca. 33 ha vor und im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Bereich auf ca. 7 ha. Bei Schledehausen, Ortbergen und südwestlich von Stockumer Mark können die Flächen umgangen werden. Bei Wehrendorf sowie südöstlich von Stockumer Mark erstrecken sich die Flächen jedoch im Freileitungsabschnitt über die gesamte Breite des Korridors C. Von der geplanten Trasse werden die Flächen insgesamt im Freileitungsabschnitt auf einer Länge von ca. 1 km und im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf < 0,1 km gequert. Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete sind nur kleinräumig zu erwarten und als nachrangig einzustufen. Während der Bauphase ist eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächenbereiche nicht möglich. Nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Rekultivierung ist die Bewirtschaftung der Flächen, außer an den direkten Maststandorten, jedoch wieder uneingeschränkt möglich. Für die Freileitung sowie die Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse kann daher eine Konformität erreicht werden. Im als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt liegen zwei Flächen auf insgesamt ca. 27 ha vor. Insgesamt quert die Trasse die betroffenen Flächen in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 0,6 km. Südlich von Schledehausen kann die Fläche umgangen werden, die südöstlich von Stockumer Mark befindliche Fläche erstreckt sich jedoch über die gesamte Breite des Korridors. Da das Vorsorgegebiet großräumig abgegrenzt wurde, sind Auswirkungen auf das Gebiet, wenn überhaupt, nur sehr kleinräumig zu erwarten und als nachrangig einzustufen. Während der Bauphase kann die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Rekultivierungsphase ist jedoch eine Bewirtschaftung unter Beschränkung der Durchwurzelungstiefe möglich. Eine Konformität kann erreicht werden.

### **Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials**

#### Korridor A

Im UG des Korridors A nehmen die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ca. 869 ha ein. Im Korridor A kommen diese Flächen im Abschnitt der Freileitung auf ca. 110 ha vor und im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf ca. 94 ha. Diese Gebiete sind sehr großflächig und eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist unumgänglich. Im Bereich der Freileitung quert die

Trasse die Gebiete auf einer Länge von ca. 3,7 km, im Bereich der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 3,5 km. Da die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials großräumig abgegrenzt wurden, sind Auswirkungen darauf, wenn überhaupt, nur sehr kleinräumig zu erwarten und als nachrangig einzustufen. Während der Bauphase kann die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Rekultivierungsphase ist jedoch eine Bewirtschaftung, außer an den direkten Maststandorten, uneingeschränkt möglich. Zudem handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und eine Abwägung ist möglich. Außerdem werden die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials durch den Rückbau des Gestänges und der Verlagerung und Mitführung der 110-kV-Stromkreise (Bl. 0088) zwischen Wehrendorf und Lüstringen entlastet. Eine Konformität kann daher für die Abschnitte der ungebündelten Freileitung und für die Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

In den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt ragt nördlich von Natbergen ein sehr kleiner Flächenabschnitt von < 0,5 ha in den Korridor A, der umgangen werden kann. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt sind keine Flächen vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und eine Konformität ist gegeben.

#### Korridor B

Im UG des Korridors B nehmen Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ca. 1.056 ha ein. Im Korridor B sind im Abschnitt der Freileitung ca. 171 ha sowie ca. 17 ha im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung vorhanden. Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sind es ca. 94 ha. Da die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sehr großflächig sind, ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen unumgänglich. Die potenzielle Trasse quert diese Gebiete in den Freileitungsabschnitten auf einer Länge von ca. 6,5 km sowie 0,5 km im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung an die bestehende Leitung bei Jeggen. Im Freileitungsabschnitt in Bündelung quert die Trasse auf einer Länge von ca. 3,5 km. Aufgrund der Großräumigkeit sind Auswirkungen auf die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials, wenn überhaupt, nur sehr kleinräumig zu erwarten und als nachrangig einzustufen. Während der Bauphase kann die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Rekultivierungsphase ist jedoch eine Bewirtschaftung, außer an den direkten Maststandorten, uneingeschränkt möglich. Zudem handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und eine Abwägung ist möglich. Die Gebiete werden außerdem durch den Rückbau des Gestänges und der Verlagerung und Mitführung der 110-kV-Stromkreise (Bl. 0088) zwischen Wehrendorf und Jeggen entlastet. Eine Konformität kann daher für die Abschnitte der Freileitung und die Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

In den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt des Korridors B ragt eine Fläche von insgesamt ca. 11 ha hinein. Diese erstrecken sich über die gesamte Breite und werden von der Trasse auf einer Länge von ca. 0,4 km gequert. Da das Gebiet großräumig abgegrenzt wurde, sind Auswirkungen auf die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials, wenn überhaupt, nur sehr kleinräumig zu erwarten und als nachrangig einzustufen. Während der Bauphase kann die Fläche

nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Rekultivierungsphase ist jedoch eine Bewirtschaftung unter Beschränkung der Durchwurzelungstiefe möglich. Eine Konformität kann daher im Erdkabelabschnitt in Bündelung erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt sind keine Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und eine Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C nehmen diese Flächen ca. 1.176 ha ein.

Im Korridor C sind im Abschnitt der Freileitung ca. 103 ha und im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse ca. 194 ha der Flächen vorhanden. Da diese Gebiete sehr großflächig sind, ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen unumgänglich. Die potenzielle Trasse quert den Freileitungsabschnitt auf einer Länge von ca. 4,1 km und den Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf ca. 7,0 km. Aufgrund der Großräumigkeit sind Auswirkungen auf die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials, wenn überhaupt, nur sehr kleinräumig zu erwarten und als nachrangig einzustufen. Aufgrund des Rückbaus der Gestänge der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) kommt es zu einer Entlastung der Gebiete, weshalb die zusätzliche Neubelastung gering ist. Während der Bauphase kann die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Rekultivierungsphase ist jedoch eine Bewirtschaftung, außer an den direkten Maststandorten, uneingeschränkt möglich. Zudem handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und eine Abwägung ist möglich. Die Fischteichanlagen Forellenteiche Waldmark innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials südöstlich von Astrup werden von der 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) bereits überspannt. Derzeit befindet sich ein Mast der bestehenden Freileitung zwischen den Teichen. Die bestehende Freileitung und der Mast der Leitung werden in diesem Bereich zurückgebaut und durch die 380-kV-Leitung ersetzt. Auswirkungen auf die Fischteiche durch die 380-kV-Leitung sind nicht zu erwarten. Eine Konformität kann für die Abschnitte der Freileitung und die Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

In den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt des Korridors C ragen vier Flächen von insgesamt ca. 33 ha hinein. Zwei davon können umgangen werden. Die anderen erstrecken sich jedoch über die gesamte Breite des Korridors und werden von der geplanten Trasse auf einer Länge von ca. 1,2 km gequert. Da die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials großräumig abgegrenzt wurden, sind Auswirkungen auf die Gebiete, wenn überhaupt, nur sehr kleinräumig zu erwarten und als nachrangig einzustufen. Während der Bauphase kann die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden, nach Abschluss der Bautätigkeiten und der Rekultivierungsphase ist jedoch eine Bewirtschaftung unter Beschränkung der Durchwurzelungstiefe möglich. Eine Konformität kann für die Erdkabelabschnitte in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

**Tabelle 19: Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumnutzung „Landwirtschaft“**

Korridor		A				B				C																
Raumordnerischer Belang	Konfliktpotenzial für die Bauklasse	Konformitätsbewertung der betroffenen Belange in den Korridoren und Durchschneidungslänge/-anzahl																								
		F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	EB										
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft <sup>1</sup>						0,2	< 0,1	-	-	1,0	< 0,1	-	0,5	1,0	< 0,1	0,6										
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials <sup>1</sup>						3,7	3,5	-	-	7,0	3,5	-	0,4	4,1	7,0	1,2										
<b>Erläuterung:</b> <b>F = Freileitung; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse; E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse</b>																										
<sup>1</sup> Werte entsprechen der Durchschneidungslänge durch die Trasse [km]																										
<b>Legende:</b>																										
<table border="1"> <thead> <tr><th>Konfliktpotenzial</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>Sehr hoch</td></tr> <tr><td>Hoch</td></tr> <tr><td>Mittel</td></tr> <tr><td>Gering</td></tr> <tr><td>nicht relevant</td></tr> </tbody> </table>				Konfliktpotenzial	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	nicht relevant	<table border="1"> <thead> <tr><th>Konformitätsbewertung</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>Konformität gegeben</td></tr> <tr><td>Konformität kann erreicht werden</td></tr> <tr><td>Konformität kann nicht erreicht werden</td></tr> </tbody> </table>													Konformitätsbewertung	Konformität gegeben	Konformität kann erreicht werden	Konformität kann nicht erreicht werden
Konfliktpotenzial																										
Sehr hoch																										
Hoch																										
Mittel																										
Gering																										
nicht relevant																										
Konformitätsbewertung																										
Konformität gegeben																										
Konformität kann erreicht werden																										
Konformität kann nicht erreicht werden																										

## 5.4.2 Forstwirtschaft

### 5.4.2.1 Ziele und Grundsätze zur Forstwirtschaft

#### LROP (ML NDS 2017)

Im LROP (ML NDS 2017) werden für die Forstwirtschaft im Abschnitt 3.2.1 die folgenden für das Vorhaben relevanten Grundsätze formuliert: „Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.“ (**Grundsatz** Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02). „Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.“ (**Grundsatz** Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03).

#### RROP (Landkreis Osnabrück 2004)

„Größere zusammenhängende Waldgebiete haben erhebliche Bedeutung für Waldfunktionen wie ruhige Erholung, Trinkwasserschutz und die ungestörte Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften und

sind daher vor Inanspruchnahme durch Dritte besonders zu schützen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.“ (Ziel Abschnitt D 3.3 Ziffer 06). „In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft ausgewiesen. In diesen Gebieten sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.“ (Ziel Abschnitt D 3.3 Ziffer 07).

„In geschlossenen Waldgebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen wie Feuchtgrünlandflächen und Waldwiesen von Aufforstungen freizuhalten.“ (Ziel Abschnitt D 3.3 Ziffer 04).

Vorranggebiete Forstwirtschaft sind im RROP des Landkreises Osnabrück nicht festgelegt.

#### 5.4.2.2 Bestandsbeschreibung der Forstwirtschaft

Die Betroffenheit des Belangs der Raumordnung Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“ wird anhand der potenziellen Inanspruchnahme von Fläche folgender Kriterien geprüft:

- Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft
- Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet
- Wald nach ATKIS.

Dafür erfolgt eine Betrachtung der potenziellen Inanspruchnahme dieser ausgewiesenen Flächen.

Die Datengrundlagen sind Tabelle 9 zu entnehmen, die Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 2 (Unterlage 5B). Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft liegen verstreut innerhalb der UG der Korridore A, B und C vor. Ebenso befinden sich weitere Waldflächen nach ATKIS in den UG, die nicht als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft festgelegt wurden. Im UG des Korridors C befindet sich im Randbereich bei Ortbergen/Deitinghausen eine Fläche, die von Aufforstung freizuhalten ist.

Die im Untersuchungsgebiet betroffenen Kriterien der Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“ sind in Tabelle 20 dargestellt.

**Tabelle 20: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“ in den UG der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“</b>			
Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft	x	x	x
Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet	-	-	x
Wald nach ATKIS	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden; - = nicht vorhanden

#### Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen quert im Bereich des Rückbaus folgende Kriterien für die Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“ (Tabelle 21). Im Zuge des Rückbaus der Masten und Fundamente sowie der Mitführung der 110-kV-Stromkreise kommt es daher zu einer Entlastung dieser Kriterien.

**Tabelle 21: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“</b>			
Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft	x	x	x
Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet	-	-	-
Wald nach ATKIS	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### 5.4.2.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Forstwirtschaft

Die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der Belange der Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“ sind in Tabelle 22 dargestellt. Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“ abgeprüft. Dabei wird geprüft, ob die potenzielle Inanspruchnahme von Flächen der Kriterien (s. Tabelle 20) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

#### Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft

##### Korridor A

Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft liegen auf ca. 386 ha verstreut im UG des Korridors A vor.

Im Abschnitt der ungebündelten Freileitung des Korridors A sind ca. 28 ha der Fläche als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen, die von der Trasse auf einer Länge von insgesamt ca. 0,7 km gequert werden. Bei der Wehrendorfer Masch sowie nördlich von Schleddehausen und westlich von Jeggen können die Gebiete nicht umgangen werden, da sich das Gebiet bei Wehrendorf auf gesamter Breite des Korridors erstreckt, wobei die Fläche bei der Wehrendorfer Masch bereits durch bestehende 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432) vorbelastet ist. Die 110-kV-Freileitung wird in diesem Bereich zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der Bl. 2432 verlagert mitgeführt, wodurch das Gebiet entlastet wird. Zudem kann hier zumindest teilweise die bereits bestehende Schneise genutzt werden. Gegebenenfalls ist eine Verbreiterung der Schneise erforderlich. Bei Schleddehausen und westlich von Jeggen hätte eine Umgehung der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft ansonsten eine Inanspruchnahme von 200-m-Puffern zur Folge. Bedingt durch die Masten und Leitung kommt es daher in den Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft zu einer Zerschneidungswirkung und zu Flächenverlust. Nutzungseinschränkungen können sich durch die Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. der Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen durch das Freihalten von hochwachsenden Gehölzen nicht mehr möglich ist. Der Bau einer Freileitung steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen in der Regel vereinbar. Alle übrigen Flächen der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft, die in die ungebündelten Freileitungsabschnitte des Korridor A hineinreichen, können umgangen werden. Eine Konformität kann für die ungebündelten Freileitungsabschnitte erreicht werden.

Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sind ca. 50 ha der Gebiete vorhanden. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen lässt sich bei Wehrendorfer Masch, Wehrendorf, Jöstinghausen und nördlich von Krevinghausen nicht vermeiden. Insgesamt quart

die potenzielle Trasse die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft in den Freileitungsabschnitten in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 1,5 km. In diesen Bereichen besteht bereits innerhalb der betroffenen Waldflächen eine Vorbelastung durch bestehende 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432). Die 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 0088) wird bis südlich von Lüstringen Ost zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der Bl. 2432 verlagert bzw. auf dem Gestänge der 380-kV-Freileitung (Bl. 4211) mitgeführt, wodurch die Gebiete entlastet werden. Die bereits bestehende Schneise ist zumindest teilweise nutzbar. Gegebenenfalls ist eine Verbreiterung der bestehenden Schneise notwendig. Der Bau einer Freileitung steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen in der Regel vereinbar. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität für die Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

In den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten des Korridors A liegen keine Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft vor. Für diese Bauklassen ist die Konformität gegeben.

### Korridor B

Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft liegen auf ca. 424 ha verstreut im UG des Korridors B vor. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung sind ca. 9 ha vorhanden.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung des Korridors B sind ca. 36 ha der Fläche als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen lässt sich bei der Wehendorfer Masch, nördlich von Schleddehausen sowie westlich von Gut Stockum nicht vermeiden, da sich das Gebiet auf gesamter Breite des Korridors erstreckt oder dies ansonsten eine Inanspruchnahme von 200-m-Puffern zur Folge hätte. Insgesamt werden Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft in den Freileitungsabschnitten auf einer Länge von ca. 0,9 km von der Trasse gequert. Die Fläche bei der Wehendorfer Masch ist bereits durch bestehende 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432) vorbelastet. Die 110-kV-Freileitung wird in diesem Bereich zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der Bl. 2432 verlagert und mitgeführt, wodurch das Gebiet entlastet wird. Zudem kann hier zumindest teilweise die bereits bestehende Schneise genutzt werden. Gegebenenfalls ist eine Verbreiterung der Schneise erforderlich. Bedingt durch die Masten und Leitung kommt es daher in den Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft zu einer Zerschneidungswirkung und zu Flächenverlust. Nutzungseinschränkungen können sich durch die Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. der Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen durch das Freihalten von hochwachsenden Gehölzen nicht mehr möglich ist. Der Bau einer Freileitung steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen in der Regel vereinbar. Alle weiteren Gebiete innerhalb des Freileitungsabschnitts können umgangen werden. Eine Konformität kann für den Freileitungsabschnitt erreicht werden.

Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sind ca. 50 ha Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft vorhanden. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen lässt sich bei Wehendorfer Masch, Wehrendorf, Jöstinghausen und nördlich von Krevinghausen nicht vermeiden. Insgesamt quert die potenzielle Trasse die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft in den Freileitungsabschnitten in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 1,5 km. In diesen Bereichen besteht bereits innerhalb der betroffenen Waldflächen eine Vorbelastung durch 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Bestandsleitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432). Die 110-kV-

Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 0088) wird bis südlich von Lüstringen Ost zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der bestehenden 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) verlagert bzw. auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung (Bl. 4211) mitgeführt, wodurch die Gebiete entlastet werden. Die bereits bestehende Schneise ist zumindest teilweise nutzbar. Gegebenenfalls ist eine Verbreiterung der bestehenden Schneise notwendig. Der Bau einer Freileitung steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen in der Regel vereinbar. Für die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft kann unter Berücksichtigung dieser Aspekte eine Konformität im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Sowohl im Erdkabelabschnitt als auch im Abschnitt des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse des Korridors B liegen keine Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft liegen auf ca. 550 ha verstreut im UG des Korridors C vor.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung im Korridor C liegen ca. 24 ha der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft vor, die insgesamt von der potenziellen Trasse auf einer Länge von ca. 0,7 km gequert werden. Bei der Wehrendorfer Masch sowie westlich von Gut Stockum liegen zwei Gebiete auf gesamter Breite vor und können nicht umgangen werden. Die Fläche bei der Wehrendorfer Masch ist bereits durch bestehende 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432) vorbelastet. Die 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) wird in diesem Bereich zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der Bl. 2432 verlagert und mitgeführt, wodurch das Gebiet entlastet wird. Zudem kann hier zumindest teilweise die bereits bestehende Schneise genutzt werden. Gegebenenfalls ist eine Verbreiterung der Schneise erforderlich. Westlich von Gut Stockum ist eine Inanspruchnahme unumgänglich. Bedingt durch die Masten und Leitung kommt es daher in den Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft zu einer Zerschneidungswirkung und zu Flächenverlust. Nutzungseinschränkungen können sich durch die Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. der Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen durch das Freihalten von hochwachsenden Gehölzen nicht mehr möglich ist. Der Bau einer Freileitung steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen in der Regel vereinbar. Eine weitere Fläche ragt südlich von Gut Stockum in den Korridor, diese kann jedoch umgangen werden. Eine Konformität kann für die ungebündelten Freileitungsabschnitte erreicht werden.

Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse des Korridors C sind ca. 55 ha der in Anspruch genommenen Fläche als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Insgesamt quert die potenzielle Trasse die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft in den Freileitungsabschnitten in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 1,5 km. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen lässt sich bei Wehrendorfer Masch, Wehrendorf, Jöstinghausen und nördlich von Krevinghausen nicht vermeiden. In diesen Bereichen besteht bereits innerhalb der betroffenen Waldflächen eine Vorbelastung durch 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Bestandsleitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432). Die 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 0088) wird bis südlich von Lüstringen Ost zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der bestehenden 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) verlagert bzw. auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung (Bl. 4211) mitgeführt, wodurch die Gebiete entlastet werden. Die bereits bestehende Schneise ist zumindest teilweise nutzbar. Gegebenenfalls ist eine Verbreiterung der bestehenden

Schneise notwendig. Der Bau einer Freileitung steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen in der Regel vereinbar. Die weiteren Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft innerhalb dieses Trassenabschnitts können umgangen werden. Eine Konformität kann für den Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse nehmen die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft eine Fläche von ca. 146 ha ein, von denen ca. 42 ha innerhalb des Erdkabelabschnitts im Korridor C liegen. Zwei Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft stellen drei Querriegel im Erdkabelabschnitt dar. Insgesamt quert die potenzielle Trasse diese Gebiete auf einer Länge von ca. 1 km. Die längste zusammenhängende Fläche hat dabei eine Länge von ca. 540 m. In diesen Bereichen besteht bereits innerhalb der betroffenen Waldflächen eine Vorbelastung durch eine 220-kV-Freileitung (Bl. 2312). Diese soll nach Inbetriebnahme der geplanten 380-kV-Leitung zurückgebaut werden, wodurch die Gebiete entlastet werden. Die bereits bestehende Schneise ist zumindest teilweise nutzbar. Gegebenenfalls ist eine Verbreiterung der bestehenden Schneise notwendig. Der Bau der Leitung in der Ausführung als Erdkabel steht der Festlegung der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen in der Regel vereinbar. Eine Konformität kann daher im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

### **Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet**

#### Korridore A und B

Von Aufforstung freizuhaltende Gebiete liegen in den UG und in den Trassenkorridoren A und B nicht vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A und B sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

#### Korridor C

Südwestlich von Ortbergen ragt ein von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet auf einer Fläche von ca. 1 ha in den westlichen Bereich des UG des Korridors C. Innerhalb des Korridors C besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

### **Wald (ATKIS)**

#### Korridor A

Kleinflächig kommen im UG des Korridors A neben den bereits als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen verstreut mehrere Waldflächen vor. Östlich von Lüstringen liegen im Stadtbereich der Stadt Osnabrück zudem zwei etwas größere zusammenhängende Waldstücke vor. Insgesamt nehmen Waldflächen im UG eine Fläche von ca. 521 ha ein. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung liegen ca. 12 ha Wald vor.

In den Freileitungsabschnitten liegen innerhalb des Korridors A neben den als Vorsorgegebieten für die Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen überwiegend Waldflächen vor, die umgangen werden können.

Nordwestlich von Am Eichholz werden zwei kleine Flächen sowie nördlich von Lüstringen Ost eine Fläche von der Trasse gequert. Eine der östlich von Lüstringen vorhandenen, etwas größeren Waldflächen schließt direkt an ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft an. Hier lässt sich die Inanspruchnahme nicht vermeiden. Innerhalb des ungebündelten Freileitungsabschnitts kommen Waldflächen auf ca. 56 ha vor und werden auf einer Länge von insgesamt ca. 1,5 km von der Trasse gequert. Bedingt durch die Masten und Leitung kommt es daher in den Waldflächen zu einer Zerschneidungswirkung und zu Flächenverlust. Nutzungseinschränkungen können sich durch die Maßnahmen im Schutzstreifen durch das Freihalten von hochwachsenden Gehölzen ergeben. Grundsätzlich sollte so wenig Fläche, wie möglich in Anspruch genommen werden. Arbeitsflächen außerhalb des Schutzstreifens können nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet und genutzt werden. Ein großflächiger Waldverlust ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Konformität kann für die ungebündelten Freileitungsabschnitte erreicht werden.

In den Abschnitten der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse verläuft nördlich entlang des Mittellandkanals ein ca. 30-50 m breiter Waldstreifen quer durch den Korridor. Eine Querung des Gebietes lässt sich nicht vermeiden, eine Überspannung ist jedoch möglich. Hierdurch kann es zu Nutzungseinschränkungen, z. B. durch das Freihalten von hochwachsenden Gehölzen im Überspannungsbereich kommen. Neben den als Vorsorgegebieten für die Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen kommen weitere kleine Waldflächen vor, die jedoch von der geplanten Trasse umgangen werden. Insgesamt nehmen die Waldflächen nach ATKIS eine Fläche von ca. 45 ha im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse ein, im Korridorbereich der 110-kV-Anbindung ca. 3 ha. Die Trasse quert Waldflächen nach ATKIS in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 0,2 km. In diesen Bereichen besteht bereits innerhalb der betroffenen Waldflächen eine Vorbelastung durch bestehende 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432). Die 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 0088) wird bis südlich von Lüstringen Ost zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der Bl. 2432 verlagert bzw. auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt, wodurch die Gebiete entlastet werden. Die bereits bestehende Schneise ist zumindest teilweise nutzbar. Gegebenenfalls ist eine Verbreiterung der bestehenden Schneise notwendig. Grundsätzlich sollte so wenig Waldfläche wie möglich in Anspruch genommen werden. Ein großflächiger Waldverlust ist jedoch nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität für die Waldflächen nach ATKIS im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in verlagerter/bestehender Trasse erreicht werden.

Im Korridor A liegen sowohl im Erdkabelabschnitt als auch im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse Waldflächen mit einer Größe von ca. 2 bzw. 3 ha vor. Die Waldstücke werden von der geplanten Trasse umgangen. Eine Konformität kann daher für den Erdkabelabschnitt und den Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

### Korridor B

Kleinflächig kommen in den UG des Korridors B neben den als Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen weitere Waldflächen vor. Die Waldflächen nach ATKIS nehmen eine Fläche von ca. 570 ha ein, innerhalb des UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung ca. 14 ha.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung können neben den bereits bei den Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft berücksichtigten Flächen drei kleine Waldflächen nicht umgangen werden, da dies ansonsten eine Inanspruchnahme von 200-m-Pufferbereichen um Wohnsiedlungsflächen zur Folge hätte. Insgesamt nehmen Waldflächen in diesem Abschnitt ca. 49 ha ein, im Korridorbereich der der Anbindung der 110-kV-Freileitung ca. 1 ha. Die potenzielle Trasse quert Waldflächen im Abschnitt der

ungebündelten Freileitung auf einer Länge von insgesamt ca. 1,2 km. Bedingt durch die Masten und Leitung kommt es daher in den Waldflächen zu einer Zerschneidungswirkung und zu Flächenverlust. Nutzungseinschränkungen können sich durch die Maßnahmen im Schutzstreifen durch das Freihalten von hochwachsenden Gehölzen ergeben. Grundsätzlich sollte jedoch so wenig Waldfläche wie möglich in Anspruch genommen werden. Arbeitsflächen außerhalb des Schutzstreifens können nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet und genutzt werden. Ein großflächiger Waldverlust ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Weitere Waldflächen, die nicht bereits bei den Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft berücksichtigt wurden, können von der Trasse umgangen werden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse verläuft nördlich entlang des Mittellandkanals ein ca. 30-50 m breiter Waldstreifen quer durch den Korridor B. Eine Querung des Gebietes lässt sich nicht vermeiden, eine Überspannung ist jedoch möglich. Hierdurch kann es zu Nutzungseinschränkungen, z. B. durch das Freihalten von hochwachsenden Gehölzen im Überspannungsbereich kommen. Neben den als Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen kommen weitere kleine Waldflächen vor, die jedoch von der geplanten Trasse umgangen werden. Insgesamt nehmen die Waldflächen nach ATKIS eine Fläche von ca. 45 ha im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse ein. Die Trasse quert Waldflächen nach ATKIS in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 0,2 km. In diesen Bereichen besteht bereits innerhalb der betroffenen Waldflächen eine Vorbelastung durch 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Bestandsleitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432). Die 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 0088) wird bis südlich von Lüstringen Ost zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der Bl. 2432 verlagert bzw. auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt, wodurch die Gebiete entlastet werden. Die bereits bestehende Schneise ist zumindest teilweise nutzbar. Gegebenenfalls ist eine Verbreiterung der bestehenden Schneise notwendig. Grundsätzlich sollte so wenig Waldfläche wie möglich in Anspruch genommen werden. Ein großflächiger Waldverlust ist jedoch nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität für die Waldflächen nach ATKIS im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt kommen keine Waldstücke innerhalb des Korridors vor. Hier besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

Innerhalb des Korridors B liegt im östlichen Randbereich bei Wissingen im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse eine Waldfläche vor sowie zwei weitere im Bereich der UA Lüstringen auf einer Fläche von insgesamt ca. 2 ha vor, die von der geplanten Trasse umgangen wird. Die potenzielle Trasse quert diese Waldflächen nicht und eine Konformität kann erreicht werden.

### Korridor C

Kleinflächig kommen in den UG des Korridors C neben den als Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen weitere Waldflächen vor. Die Waldflächen nach ATKIS nehmen eine Fläche von ca. 698 ha ein.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung kann neben den bereits bei den Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft berücksichtigen Flächen eine kleine Waldfläche östlich von Gut Stockum nicht umgangen werden, da dies ansonsten eine Inanspruchnahme von 400-m- bzw. 200-m-Pufferbereichen um Wohnsiedlungsflächen zur Folge hätte. Insgesamt nehmen Waldflächen in diesen Abschnitten ca. 29 ha ein. Die potenzielle Trasse quert Waldflächen im Abschnitt der ungebündelten Freileitung auf einer

Länge von insgesamt ca. 1,0 km. Bedingt durch die Masten und Leitung kommt es daher in den Waldflächen zu einer Zerschneidungswirkung und zu Flächenverlust. Nutzungseinschränkungen können sich durch die Maßnahmen im Schutzstreifen durch das Freihalten von hochwachsenden Gehölzen ergeben. Grundsätzlich sollte jedoch so wenig Waldfläche wie möglich in Anspruch genommen werden. Arbeitsflächen außerhalb des Schutzstreifens können nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet und genutzt werden. Ein großflächiger Waldverlust ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Weitere Waldflächen, die nicht bereits bei den Vorsorgegebieten für die Forstwirtschaft berücksichtigt wurden, können von der Trasse umgangen werden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse verläuft nördlich entlang des Mittellandkanals ein ca. 30-50 m breiter Waldstreifen quer durch den Korridor C. Eine Querung des Gebietes lässt sich nicht vermeiden, eine Überspannung ist jedoch möglich. Hierdurch kann es zu Nutzungseinschränkungen, z. B. durch das Freihalten von hochwachsenden Gehölzen im Überspannungsbereich kommen. Neben den als Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen kommen weitere kleine Waldflächen vor, die jedoch von der geplanten Trasse umgangen werden. Insgesamt nehmen die Waldflächen nach ATKIS eine Fläche von ca. 52 ha im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse ein. Die Trasse quert Waldflächen nach ATKIS in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 0,2 km. In diesen Bereichen besteht bereits innerhalb der betroffenen Waldflächen eine Vorbelastung durch bestehende 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432). Die 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 0088) wird bis südlich von Lüstringen Ost zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der Bl. 2432 verlagert bzw. auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt, wodurch die Gebiete entlastet werden. Die bereits bestehende Schneise ist zumindest teilweise nutzbar. Gegebenenfalls ist eine Verbreiterung der bestehenden Schneise notwendig. Grundsätzlich sollte so wenig Waldfläche wie möglich in Anspruch genommen werden. Ein großflächiger Waldverlust ist jedoch nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität für die Waldflächen nach ATKIS im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

In dem als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt quert die potenzielle Trasse Waldflächen auf einer Länge von ca. 1,0 km. Diese betroffenen Flächen wurden bereits als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft berücksichtigt. Daneben kommen weitere kleine Waldflächen in diesem Abschnitt des Korridors C vor, die jedoch von der geplanten Trasse umgangen werden. Insgesamt liegen Waldflächen nach ATKIS im Abschnitt des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Fläche von ca. 51 ha vor. Eine Konformität kann erreicht werden.

**Tabelle 22: Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslängen der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumnutzung „Forstwirtschaft“**

Korridor		A				B				C															
Raumordnerischer Belang	Konfliktpotenzial für die Bauklasse	Konformitätsbewertung der betroffenen Belange in den Korridoren und Durchschneidungslänge/-anzahl																							
		F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	EB									
Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft <sup>1</sup>						0,7	1,5	-	-	0,9	1,5	-	-	0,7	1,5	1,0									
Von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet <sup>1</sup>						-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-									
Waldflächen nach ATKIS <sup>1</sup>						1,5	0,2	-	-	1,2	0,2	-	-	1,0	0,2	1,0									
<b>Erläuterung:</b> F = Freileitung ungebündelt; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse; E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse  <sup>1</sup> : Werte entsprechen der Durchschneidungslänge durch die Trasse [km]																									
<b>Legende:</b>																									
<table border="1"> <thead> <tr><th>Konfliktpotenzial</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>Sehr hoch</td></tr> <tr><td>Hoch</td></tr> <tr><td>Mittel</td></tr> <tr><td>Gering</td></tr> <tr><td>nicht relevant</td></tr> </tbody> </table>				Konfliktpotenzial	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	nicht relevant	<table border="1"> <thead> <tr><th>Konformitätsbewertung</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>Konformität gegeben</td></tr> <tr><td>Konformität kann erreicht werden</td></tr> <tr><td>Konformität kann nicht erreicht werden</td></tr> </tbody> </table>												Konformitätsbewertung	Konformität gegeben	Konformität kann erreicht werden	Konformität kann nicht erreicht werden
Konfliktpotenzial																									
Sehr hoch																									
Hoch																									
Mittel																									
Gering																									
nicht relevant																									
Konformitätsbewertung																									
Konformität gegeben																									
Konformität kann erreicht werden																									
Konformität kann nicht erreicht werden																									

### 5.4.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

#### 5.4.3.1 Ziele und Grundsätze zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

##### LRÖP (ML NDS 2017)

Im LRÖP (ML NDS 2017) werden in Abschnitt 3.2.2 die folgenden relevanten Ziele und Grundsätze für das Vorhaben formuliert:

„Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern.“ (**Ziel** Abschnitt 3.2.2, Ziffer 01, Satz 1)

„Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.“ (**Grundsatz** Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 7)

„Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen.“ (**Ziel** Abschnitt 3.2.2 Ziffer 08 Satz 2).

##### RRÖP (Landkreis Osnabrück 2004)

Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung näher festgelegt (**Ziel** Abschnitt D 1.8 Ziffer 01).

Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind in der zeichnerischen Darstellung Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung näher festgelegt (**Ziel** Abschnitt D 1.9 Ziffer 01).

#### 5.4.3.2 Bestandsbeschreibung der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Die Betroffenheit des Belangs der Raumordnung Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ wird anhand der potenziellen Inanspruchnahme von Fläche folgender Kriterien geprüft:

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)
- Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)
- Bodenabbauflächen.

Dafür erfolgt eine Betrachtung der potenziellen Inanspruchnahme dieser ausgewiesenen Flächen.

Die Datengrundlagen sind Tabelle 9 zu entnehmen, die Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 2 (Unterlage 5B).

Es liegt westlich von Natbergen im Bereich des Sandforter Berges ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP) im UG der Korridore B und C vor. Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (RROP) sind mehrere Flächen in den UG der Korridore A, B und C festgelegt. Diese befinden sich bei Mönkehöfen, Krevinghausen, zwischen Schledehausen und Asbrock sowie westlich von Natbergen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Flächen zum Ton bzw. Tonsteinabbau. Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung (RROP) liegen in keinem der UG der Korridore A, B und C vor.

Bodenabbauflächen kommen verstreut in den UG der Korridore A, B und C bei Huckriede, Brakerhofe, Linne sowie im Bereich des Natberger Sees und des Sandforter Berges bei Natbergen vor, wovon einige innerhalb der als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (RROP) bzw. als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP) ausgezeichneten Flächen liegen.

Die im Untersuchungsgebiet betroffenen Kriterien der Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ sind in Tabelle 23 dargestellt.

**Tabelle 23: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ in den UG der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“</b>			
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)	-	x	x
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)	x	x	x
Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)	-	-	-
Bodenabbauflächen	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden; - = nicht vorhanden

#### Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen quert im Bereich des Rückbaus folgende Kriterien für die Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (Tabelle 24). Im Zuge des Rückbaus der Masten und Fundamente sowie der Mitführung der 110-kV-Freileitung kann es daher zu einer Entlastung dieser Kriterien kommen.

**Tabelle 24: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“</b>			
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)	-	-	-
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)	x	x	x
Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)	-	-	-
Bodenabbauflächen	-	-	-

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### 5.4.3.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der Belange der Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ sind in Tabelle 25 dargestellt. Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ abgeprüft. Dabei wird geprüft, ob die potenzielle Inanspruchnahme von Flächen der Kriterien (s. Tabelle 23) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

#### Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)

##### Korridor A

Im UG und im Korridor A liegen keine Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP) vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist im Korridor A sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

##### Korridore B und C

Innerhalb der UG der Korridore B und C liegt westlich von Natbergen ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP) auf einer Fläche von ca. 70 ha vor.

Dieses Gebiet liegt auch im südlichen Randbereich des als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitts der Korridore B und C auf ca. 5 ha vor. Die Fläche wird von der geplanten Trasse jedoch nicht gequert und eine Konformität kann im Freileitungsabschnitt erreicht werden.

Innerhalb der als Freileitung in Bündelung, als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte besteht keine Betroffenheit von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (LROP) und die Konformität ist gegeben.

#### Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)

##### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen zwei Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (RROP) nördlich von Mönkehöfen und bei Krevinghausen auf einer Fläche von ca. 84 ha vor.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP) nördlich von Mönkehöfen ragt bis etwa 3/4 der Breite in den Freileitungsabschnitt in Bündelung des Korridors A, das Gebiet bei Krevinghausen liegt im glei-

chen Abschnitt auf gesamter Breite vor. Insgesamt nehmen diese eine Fläche von ca. 35 ha im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse des Korridors A ein und die potenzielle Trasse quert die Gebiete auf einer Länge von ca. 1,3 km. In beiden Gebieten bestehen bereits 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088, Bl. 2432). Bei Mönkehöfen wird das Gebiet durch den Rückbau von Masten und Fundamenten der 110-kV-Freileitung entlastet. Die vorhandenen Masten stehen bereits entlang von Straßen. Direkt an die Straßen angrenzend wird kein Rohstoffabbau erfolgen, weshalb durch entsprechende Platzierung der Masten im Bereich vorhandener Infrastrukturen eine Konformität im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden kann.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung, des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen keine Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (RROP) vor. Eine Betroffenheit besteht hier nicht und die Konformität ist gegeben.

### Korridor B

Im UG des Korridors B liegen vier Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (RROP) auf einer Fläche von ca. 123 ha vor. Diese befinden sich nördlich von Mönkehöfen, bei Krevinghausen, östlich von Asbrock sowie westlich von Natbergen.

In die ungebündelten Freileitungsabschnitte ragt nur eine Fläche westlich von Natbergen kleinflächig auf ca. 2 ha hinein, die umgangen werden kann. Die potenzielle Trasse quert diese Fläche nicht. Eine Konformität kann für den Abschnitt der ungebündelten Freileitung erreicht werden.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP) nördlich von Mönkehöfen ragt bis etwa 3/4 der Breite in den Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse des Korridors B, das Gebiet bei Krevinghausen liegt im gleichen Abschnitt auf gesamter Breite vor. Insgesamt nehmen diese eine Fläche von ca. 35 ha im Freileitungsabschnitt in Bündelung des Korridors B ein und die potenzielle Trasse quert die Gebiete auf einer Länge von ca. 1,3 km. In beiden Gebieten bestehen bereits 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088, Bl. 2432). Bei Mönkehöfen wird das Gebiet durch den Rückbau der Fundamente und Masten der 110-kV-Freileitung entlastet. Die vorhandenen Masten stehen bereits entlang von Straßen. Direkt an die Straßen angrenzend wird kein Rohstoffabbau erfolgen, weshalb durch entsprechende Platzierung der Masten im Bereich vorhandener Infrastrukturen eine Konformität im Freileitungsabschnitt in Bündelung erreicht werden kann.

In den Abschnitten des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen keine Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (RROP) vor. Eine Betroffenheit besteht hier nicht und die Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C liegen sechs Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (RROP) auf einer Fläche von ca. 147 ha vor. Diese befinden sich nördlich von Mönkehöfen, bei Krevinghausen, östlich von Asbrock sowie westlich von Natbergen.

In die ungebündelten Freileitungsabschnitte ragt nur eine Fläche westlich von Natbergen kleinflächig auf ca. 2 ha hinein, die umgangen werden kann. Die potenzielle Trasse quert diese Fläche nicht. Eine Konformität kann für den Abschnitt der ungebündelten Freileitung erreicht werden.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP) nördlich von Mönkehöfen ragt bis etwa 3/4 der Breite in den Freileitungsabschnitt in Bündelung des Korridors C, das Gebiet bei Krevinghausen liegt im gleichen Abschnitt auf gesamter Breite vor. Insgesamt nehmen diese eine Fläche von ca. 35 ha im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse des Korridors C ein

und die potenzielle Trasse quert die Gebiete auf einer Länge von ca. 1,3 km. In beiden Gebieten bestehen bereits 110-kV- und 110-kV/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088, Bl. 2432). Bei Mönkehöfen wird das Gebiet durch den Rückbau der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung entlastet. Die vorhandenen Masten stehen bereits entlang von Straßen. Direkt an die Straßen angrenzend wird kein Rohstoffabbau erfolgen, weshalb durch entsprechende Platzierung der Masten im Bereich vorhandener Infrastrukturen eine Konformität im Freileitungsabschnitt in Bündelung erreicht werden kann.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse ragen östlich von Asbrock zwei Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (RROP) für Ton- und Tonstein randlich auf ca. 2 ha Fläche in den Korridor C. Diese werden von der geplanten Trasse umgangen. Eine Konformität kann erreicht werden.

## **Bodenabbauflächen**

### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen zwei Bodenabbauflächen bei Huckriede auf einer Fläche von insgesamt ca. 15 ha vor.

Eine der Flächen ragt in einen Freileitungsabschnitt des Korridors A fast auf gesamter Breite mit einer Größe von 7 ha hinein. Innerhalb der Fläche ist ein Maststandort erforderlich. Diese Fläche kann nicht umgangen werden, da dies ansonsten eine Inanspruchnahme von 200-m-Puffern von Wohnsiedlungsflächen zur Folge hätte. Die potenzielle Trasse quert diese Fläche auf einer Länge von ca. 0,3 km. Nach Informationen vom Landkreis Osnabrück (telefonische Auskunft vom 25.08.2018) wurde der Bodenabbau bereits abgeschlossen und die Fläche wiederverfüllt, sodass die Errichtung eines Mastes dort möglich ist. Eine Konformität kann daher erreicht werden.

In den Abschnitten der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse des Korridors A liegen keine Bodenabbauflächen vor. Hier besteht keine Betroffenheit und eine Konformität ist gegeben.

### Korridor B

Im UG des Korridors B liegen zwei Bodenabbauflächen bei Huckriede, eine Fläche im Bereich des Natberger Sees sowie zwei im Bereich des Sandforter Bergs bei Natbergen auf einer Fläche von insgesamt ca. 54 ha vor. Abgesehen von einer ca. 1 ha großen, genehmigten Bodenabbaufläche im Bereich des Sandforter Bergs, die nicht in den Korridor hinein reicht, sind alle Bodenabbauflächen nach Auskunft des Landkreises Osnabrück bereits abgeschlossen.

Eine der Flächen ragt bei Huckriede fast auf gesamter Breite in den Freileitungsabschnitt des Korridors B mit einer Größe von ca. 7 ha hinein. Innerhalb dieser Fläche ist ein Maststandort erforderlich. Diese Fläche kann nicht umgangen werden, da dies ansonsten eine Inanspruchnahme von 200-m-Puffern von Wohnsiedlungsflächen zur Folge hätte. Die potenzielle Trasse quert diese Fläche auf einer Länge von ca. 0,3 km. Nach Informationen vom Landkreis Osnabrück (telefonische Auskunft vom 25.08.2018) wurde der Bodenabbau bereits abgeschlossen und die Fläche wiederverfüllt, sodass die Errichtung eines Mastes dort möglich ist. Des Weiteren liegt bei Natbergen eine bereits abgeschlossene Bodenabbaufläche im Randbereich des Freileitungsabschnitts auf einer Fläche von ca. 1 ha vor. Diese wird jedoch von der geplanten Trasse umgangen. Eine Konformität kann daher in den ungebündelten Freileitungsabschnitten erreicht werden.

In den Abschnitten der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse

des Korridors B liegen keine Bodenabbauflächen vor. Hier besteht keine Betroffenheit und eine Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C liegen sechs Bodenabbauflächen bei Huckriede, Brakerhof, Linne sowie im Bereich des Natberger Sees und des Sandforter Bergs bei Natbergen auf einer Fläche von insgesamt ca. 56 ha vor. Im Bereich des Sandforter Bergs befindet sich eine ca. 1 ha große, genehmigte Bodenabbaufläche, die jedoch nicht in den Korridor C hineinreicht. Die Bodenabbaufläche bei Brakerhof befindet sich im Vorverfahren (laut Angabe im Shape des Landkreises Osnabrück). Nach Auskunft des Landkreises Osnabrück ist der Bodenabbau auf den übrigen Flächen bereits abgeschlossen.

In den Korridor C ragt die Bodenabbaufläche, welche sich nach Angabe im Shape des Landkreises Osnabrück im Vorverfahren befindet, bei Brakerhof in den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt randlich auf einer Fläche von ca. 1 ha hinein. Die potenzielle Trasse quert diese Fläche nicht. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Freileitungsabschnitt bei Natbergen ragt eine Bodenabbaufläche auf ca. 1 ha in den Korridor C hinein. Dort ist der Bodenabbau bereits abgeschlossen und die potenzielle Trasse quert die Fläche nicht. Eine Konformität kann daher in den Freileitungsabschnitten erreicht werden.

Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen innerhalb des Korridors C keine Bodenabbauflächen vor. Hier besteht keine Betroffenheit und eine Konformität ist gegeben.

### **Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)**

#### Korridore A, B und C

Folgende Belange der Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ sind in den UG und in den Trassenkorridoren A, B und C nicht vorhanden:

- Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)

Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

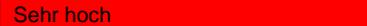
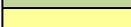
**Tabelle 25: Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslängen der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumnutzung „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“**

Korridor		A				B				C						
Raumordnerischer Belang	Konfliktpotenzial für die Bauklasse	Konformitätsbewertung der betroffenen Belange in den Korridoren und Durchschneidungslänge/-anzahl														
		F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	EB
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP) <sup>1</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP) <sup>1</sup>		-	1,3	-	-	-	1,3	-	-	-	-	-	-	-	1,3	-
Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP) <sup>1</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bodenabbauflächen <sup>1</sup>		0,3	-	-	-	0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**Erläuterung:**  
F = Freileitung ungebündelt; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse;  
E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse

<sup>1</sup>: Werte entsprechen der Durchschneidungslänge durch die Trasse [km]

**Legende:**

Konfliktpotenzial		Konformitätsbewertung	
Sehr hoch			Konformität gegeben
Hoch			Konformität kann erreicht werden
Mittel			Konformität kann nicht erreicht werden
Gering			
nicht relevant			

## 5.4.4 Erholung und Fremdenverkehr

### 5.4.4.1 Ziele und Grundsätze zur Erholung und zum Fremdenverkehr

#### LROP (ML NDS 2017)

Im LROP (ML NDS 2017) wird in Abschnitt 3.2.3 der folgende relevante Grundsatz für das Vorhaben formuliert:

„Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.“ (Grundsatz Abschnitt 3.2.3 Ziffer 01 Satz 1).

#### RROP (Landkreis Osnabrück 2004)

„Gebiete, die auf Grund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind, werden in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete für ruhige Erholung festgelegt.“ (Ziel Abschnitt D 3.8 Ziffer 05). Zu den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zählen im Landkreis Osnabrück: Börsteler Wald, Ankumer Höhe mit Maiburg, Gehen, Kalkrieser Berg, Wiehengebirge, Meller Berge, Osning und Teile des Osnabrücker Landes.

„Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung werden in der Zeichnerischen Darstellung Gebiete festgelegt, in denen ein vielseitiges konzentriertes Angebot an Freizeiteinrichtungen vorhanden ist bzw. geschaffen werden soll.“ (Ziel Abschnitt D 3.8 Ziffer 06). Dazu zählen folgende Gebiete: zwischen den Strömen (Stadt Quakenbrück), die angrenzenden Flächen am Alfsee (Samtgemeinde Bersenbrück), Erholungsgebiet in Ankum, Kronensee (Ostercappeln), Kurcamping in Bad Rothenfelde, Teutoburger Waldsee in Hagen a.TW..

„In der Zeichnerischen Darstellung sind unter Zugrundelegung der aus Landessicht bedeutsamen Erholungsräume regionale Gebiete als Vorsorgegebiete für Erholung festgelegt. In diesen Gebieten, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart, der aktuellen und potenziellen Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, der kultur- und naturgeschichtlichen Bedeutung oder aktuellen Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung abgegrenzt sind, ist die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich zu sichern und weiterzuentwickeln.“ (Ziel Abschnitt D 3.8. Ziffer 04).

„Innerhalb der Gemeinden werden Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt. An diesen Standorten sollen die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot gesichert und erweitert werden. Im Landkreis Osnabrück sind die Städte/Gemeinden Ankum (SG Bersenbrück), Bippen und Fürstenau (SG Fürstenau), Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle, Merzen (SG Neuenkirchen), Ostercappeln, Schleddehausen (Bissendorf) und Quakenbrück als Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt.“ (Ziele Abschnitt D 1.5 Ziffer 01, Abschnitt D 3.8 Ziffer 09).

Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ werden bestimmt: Bädergemeinden Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer und Bad Rothenfelde, sowie Kalkriese (Bramsche), Rieste (SG Bersenbrück) und Hagen a. T. W.. Diese Standorte haben herausragende Fremdenverkehrsbedeutung im Landkreis. „An diesen Standorten sollten andere Nutzungen frühzeitig mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen“. Im Gegensatz zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung wird diese Aufgabe vorrangig an Standorte vergeben, die für den Übernachtungstourismus und die Kurerholung besondere Bedeutung haben bzw. an denen Einrichtungen des Fremdenverkehrs schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden sollen. (Ziel Abschnitt D 1.5 Ziffer 02).

„Im Landkreis werden regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte festgelegt, in denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen zu sichern oder zu entwickeln ist.“ Als Erholungsschwerpunkte in der Landschaft sind das Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste (Alfsee), der Kronensee in Ostercappeln, Heidensee in Bad Laer, Teutoburger Waldsee in Hagen a.T.W. sowie Kur-Campingplatz südlich der Gemeinde Bad Rothenfelde festgelegt. Diese Gebiete sind unter Einbeziehung des vorhandenen Naturraumpotenzials zu sichern und weiter zu entwickeln. (Ziel Abschnitt D 3.8, Ziffer 07).

„In der Zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt. Diese haben aufgrund ihrer Raumbanspruchung, ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der damit verbundenen Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung oder aufgrund ihres Einflusses auf andere empfindliche Nutzungen eine überörtliche Bedeutung und sind als solche zu sichern und zu entwickeln.“ (Ziel Abschnitt D 3.8 Ziffer 08).

„In der Zeichnerischen Darstellung sind in Verbindung mit der Festlegung von Vorsorge- bzw. Vorranggebieten für Erholung regional bedeutsame Wanderwege festgelegt. Sie sollen in erster Linie die Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche anbinden sowie die Erholungsgebiete untereinander verbinden, d. h. die äußere Erschließung der Erholungsgebiete und die Vernetzung der Wanderwege ver-

deutlichen.“ *In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende Wanderwege als regional bedeutsam festgelegt: Wittekindsweg, Ems-Hase-Hunte-Elseweg, Pickerweg, Friesenweg, Hermannsweg, Westfälischer Friede Weg 1648, Arminiusweg, Hase-Ems-Tour (Radwanderweg), Else-Werre-Weg (Radwanderweg).*

*Der Töddenweg (Stadt Osnabrück) ist gemeinsam mit dem niederländischen Marskramerpad und dem Wittekindweg Teilstrecke des Europäischen Fernwanderweges Nr. E 11 Nordsee-Masuren.*

*Bedeutende Radfernwege sind die „Hase-Ems-Tour“ und der „Brückenradweg Osnabrück – Bremen“ und die „BahnRadRoute Teuto-Senne. [...]“*

*Ebenso wurden folgende Rundwanderwege entsprechend berücksichtigt: Osnabrücker Ringweg, Birkenweg, Mühlenweg am Wiehengebirge, Bissendorfer Burgenweg, Ahornweg.“ (Ziel Abschnitt D 3.8 Ziffer 3).*

#### **5.4.4.2 Bestandsbeschreibung der Erholung und des Fremdenverkehrs**

Die Betroffenheit des Belangs der Raumordnung Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ wird anhand der potenziellen Inanspruchnahme von Fläche folgender Kriterien geprüft:

- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Vorsorgegebiet für Erholung
- Erholungsschwerpunkt
- Schwerpunktraum Erholung
- Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum
- Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“
- Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“
- Regional bedeutsame Sportanlage
- Regional bedeutsame Wanderwege.

Dafür erfolgt eine Betrachtung der potenziellen Inanspruchnahme dieser ausgewiesenen Flächen.

Die Datengrundlagen sind Tabelle 9 zu entnehmen, die Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 2 (Unterlage 5B).

Im UG des Korridors A liegen vier Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zwischen Wehrendorf und Wulften vor. Im UG des Korridors B liegen sechs Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und im UG des Korridors C fünf zwischen Wehrendorf und Gut Stockum vor. Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen in keinem der UG der Korridore A, B und C vor. Vorsorgegebiete für Erholung liegen in den UG der Korridore A, B und C südlich von Wehrendorf überwiegend flächendeckend bis an den Stadtbereich der Stadt Osnabrück vor. Ausgenommen sind insbesondere Bereiche, die als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind sowie Wohnsiedlungsflächen. Westlich von Schleddehausen befindet sich das Wasserschloss Schelenburg innerhalb der UG der Korridore A und B, das von dem dort ausgewiesenen Vorsorgegebiet für Erholung eingefasst wird. Mit der Gemeinde Bad Essen liegt ein Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr in den UG der Korridore A, B und C vor. Die Gemeinde Ostercappeln sowie die Gemeinde Bissendorf (OT Schleddehausen) sind nach Festsetzung im RROP Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung. Erholungsschwerpunkte nach dem RROP nicht in den UG der Korridore A, B und C.

Ein Schwerpunktraum Erholung der Stadt Osnabrück ist innerhalb des UG des Trassenkorridores A im Bereich des Lechtenbrink vorhanden, ein zweiter ist im Bereich des Sandforter Berges ausgewiesen und ragt in den südlichen Randbereich des UG des Korridors A. Die Fläche im Bereich des Sandforter Berges innerhalb der UG der Korridore B und C liegt dort im Vergleich auf größerer Fläche vor. Die Stadt Osnabrück hat weitere zur Erholung geeignete sonstige Landschaftsräume ausgewiesen. Eine Fläche schließt nördlich von Stockumer Mark direkt an das Vorsorgegebiet für Erholung nach dem RROP an und setzt dieses großflächig innerhalb des UG des Korridors A fort. Weitere kleine Flächen liegen bei der Bauerschaft Düstrup im UG des Korridors A. Diese sowie eine weitere kleine Fläche Am Gut Sandfort liegen auch innerhalb der UG der Korridore B und C.

Im UG des Korridors A liegt mit dem Golfplatz am Wellinger Berg des Osnabrücker Golfclub e.V. eine regional bedeutsame Sportanlage vor. Regional bedeutsame Wanderwege kommen insgesamt vier vor, die sich jeweils über die gesamte Breite der UG der Korridore A, B und C erstrecken.

Die im Untersuchungsgebiet betroffenen Kriterien der Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ sind in Tabelle 26 dargestellt.

**Tabelle 26: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ in den UG der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“</b>			
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	x	x	x
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	-	-	-
Vorsorgegebiet für Erholung	x	x	x
Erholungsschwerpunkt	-	-	-
Schwerpunktraum Erholung	x	x	x
Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum	x	x	x
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“	x	x	x
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“	x	x	x
Regional bedeutsame Sportanlage	x	-	-
Regional bedeutsame Wanderwege	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen quert im Bereich des Rückbaus die folgenden Kriterien für die Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ (Tabelle 27). Im Zuge des Rückbaus der Masten und Fundamente sowie der Mitführung der 110-kV-Stromkreise kann es daher zu einer Entlastung dieser Kriterien kommen.

**Tabelle 27: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“</b>			
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	x	x	x
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	-	-	-
Vorsorgegebiet für Erholung	x	x	x
Erholungsschwerpunkt	-	-	-
Schwerpunktraum Erholung	-	-	-
Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum	x	-	-
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“	-	-	-
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“	-	-	-
Regional bedeutsame Sportanlage	x	-	-
Regional bedeutsame Wanderwege	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

#### 5.4.4.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Erholung und des Fremdenverkehrs

Die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der Belange der Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ sind in Tabelle 28 dargestellt. Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ abgeprüft. Dabei wird geprüft, ob die potenzielle Inanspruchnahme von Flächen der Kriterien (s. Tabelle 26) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

##### Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

###### Korridore A und B

Im UG des Korridors A liegen vier Vorranggebiete für ruhige Erholung auf einer Fläche von insgesamt ca. 225 ha vor, im UG des Korridors B sechs auf einer Fläche von ca. 295 ha.

In den Abschnitten der Freileitung der Korridore A und B befinden sich nördlich von Schleddehausen zwei Vorranggebiete für ruhige Erholung im Bereich des Alt Schleddehauser Bergs sowie in geringer Entfernung in östlicher Richtung. Das Vorranggebiet für Erholung im Bereich des Alt Schleddehauser Bergs reicht auf einer Fläche von ca. 6 ha in den Korridor und wird im südlichen Randbereich auf einer Länge von ca. 0,2 km von der geplanten Trasse gequert. Eine Verschiebung der Trasse ist in diesem Bereich nicht möglich, da dies ansonsten die Inanspruchnahme eines 200-m-Puffers um Wohngebäude zur Folge hätte. Der betroffene Bereich liegt zu etwa 1/3 in Waldflächen eines Vorsorgegebietes für Forstwirtschaft. Masten sollten außerhalb der Waldbereiche aufgestellt werden, um möglichst wenig Waldfläche in Anspruch zu nehmen. Eine gemeinsame Überspannung des Vorranggebietes für ruhige Erholung und des Vorsorgegebietes für die Forstwirtschaft ist nicht möglich. Grundsätzlich kann die Erholungsfunktion des Vorranggebietes für ruhige Erholung erhalten bleiben und wird durch den Verlauf der Trasse im Randbereich nur gering beeinflusst. Eine Konformität kann daher erreicht werden.

Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen zwei Vorranggebiete für ruhige Erholung auf einer Fläche von ca. 44 ha im Korridor A und B vor. Eines erstreckt sich zwischen Wehrendorf und Jöstinghausen zwei Mal über die gesamte Breite des Korridors. Ein Weiteres liegt nördlich von Krevinghausen ebenfalls auf gesamter Breite des Korridors vor. In diesen Gebieten besteht bereits eine Vorbelastung durch 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088, Bl. 2432). Das Gestänge der 110-kV-Freileitung wird zwischen Wehrendorf und Lüstringen zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der Bl. 2432 verlagert bzw. auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Freileitung mitgeführt, wodurch die Gebiete entlastet werden. Die potenzielle Trasse quert die Gebiete in diesem Abschnitt auf einer Länge von insgesamt ca. 1,5 km und verläuft in Bündelung mit parallel verlaufenden Bestandsleitungen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität für den Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

In den Abschnitten des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen keine Vorranggebiete für ruhige Erholung vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist für diese Bauklassen gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C befinden sich fünf Vorranggebiete für ruhige Erholung auf einer Fläche von insgesamt ca. 275 ha.

Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen zwei Vorranggebiete für ruhige Erholung auf einer Fläche von ca. 44 ha im Korridor A und B vor. Eines erstreckt sich zwischen Wehrendorf und Jöstinghausen zwei Mal über die gesamte Breite des Korridors. Ein Weiteres liegt nördlich von Krevinghausen ebenfalls auf gesamter Breite des Korridors vor. In diesen Gebieten besteht bereits eine Vorbelastung durch 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088, Bl. 2432). Das Gestänge der 110-kV-Freileitung wird zwischen Wehrendorf und Lüstringen zurückgebaut und die Stromkreise auf das Gestänge der Bl. 2432 verlagert bzw. auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt, wodurch die Gebiete entlastet werden. Die potenzielle Trasse quert die Gebiete in diesem Abschnitt auf einer Länge von insgesamt ca. 1,5 km und verläuft in Bündelung mit parallel verlaufenden Bestandsleitungen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität für den Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen zwei Vorranggebiete für ruhige Erholung innerhalb des Korridors C auf einer Fläche von ca. 11 ha vor, die insgesamt auf einer Länge von ca. 0,4 km von der geplanten Trasse gequert werden. In beiden Gebieten verläuft die potenzielle Trasse im Bereich der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen Pkt. Schleddehausen und Lüstringen (Bl. 2312), die nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung zurückgebaut werden soll. Südlich von Schleddehausen lässt sich eine Inanspruchnahme dieser Fläche nicht vermeiden, da dies ansonsten eine Inanspruchnahme von 400-m-Puffern im Siedlungsbereich sowie die Inanspruchnahme von weiteren Waldflächen zur Folge hätte. Zudem ist bereits im Bereich der 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) eine waldfreie Schneise innerhalb des Vorranggebietes für Erholung vorhanden, die genutzt wird und nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung entlastet wird. Gleiches gilt für das Vorranggebiet südlich von Brakerhof. Hier liegen jedoch keine Pufferbereiche von Wohnsiedlungsflächen vor, sodass die Trasse das Vorranggebiet für Erholung südlich umgehen könnte. Dies hätte jedoch wiederum eine Inanspruchnahme weiterer Waldflächen zur Folge. Eine Konformität kann unter Berücksichtigung dieser Aspekte für den Erdkabelabschnitt in Bündelung erreicht werden.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung liegt kein Vorranggebiet innerhalb des Korridors C vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

## **Vorsorgegebiet für Erholung**

### Korridor A

Im UG des Korridors A erstreckt sich ein großflächiges Vorsorgegebiet für Erholung zwischen Wehrendorf und Stockumer Mark, abgesehen von den Orten Schledehausen, Huckriede und Jeggen sowie den Vorranggebieten für Erholung und der regional bedeutsamen Sportanlage bei Ossenbrock, auf gesamter Breite. Das Wasserschloss Schelenburg ist innerhalb dieses Vorsorgegebietes für Erholung gelegen und befindet sich am südlichen Randbereich des UG des Korridors A, ca. 600 m südlich der geplanten Trasse. Ein zweites Vorsorgegebiet für Erholung erstreckt sich im UG nördlich von Natbergen bis nach Lüstringen in den Korridor A hinein. Diese Gebiete liegen auf insgesamt ca. 1.064 ha im UG des Korridors A vor.

Innerhalb des Korridors A liegt das Vorsorgegebiet für Erholung im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Fläche von ca. 90 ha vor. Die Inanspruchnahme dieser Fläche ist unumgänglich. Die potenzielle Trasse schneidet das Gebiet hier auf einer Länge von ca. 3,0 km. Es bestehen jedoch bereits 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088, Bl. 2432) innerhalb dieses Gebietes. Durch den Rückbau des Gestänges der 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen Ost und der Verlagerung der Stromkreise auf das Gestänge der Bl. 2432 bzw. der Mitführung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung wird das Gebiet entlastet. Zudem handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und eine Abwägung ist möglich. Eine Konformität kann erreicht werden.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung liegt das Gebiet auf einer Fläche von ca. 162 ha vor. Abschnittsweise wird es umgangen. Die potenzielle Trasse quert das Gebiet jedoch auf einer Länge von ca. 5,6 km und eine Inanspruchnahme lässt sich aufgrund der Großflächigkeit des Gebietes nicht verhindern. Das Vorsorgegebiet wird bereits von einer bestehenden 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) zwischen Wehrendorf und Lüstringen gequert. Durch den Rückbau des Gestänges dieser Leitung wird das Gebiet entlastet und da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt ist eine Abwägung möglich. Gemäß RROP ist in Vorsorgegebieten für Erholung die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich zu sichern und weiterzuentwickeln. Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung einer Freileitung das Erleben der Landschaft beeinträchtigt wird. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die Erholung bleibt jedoch bestehen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt ist kein Vorsorgegebiet für Erholung vorhanden. Es besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

Südlich von Lüstringen erstreckt sich das zweite Vorsorgegebiet für Erholung im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse über die gesamte Breite des Korridors und die potenzielle Trasse quert auf einer Länge von ca. 0,5 km. In diesem Gebiet liegt bereits die 220-kV-Freileitung von Pkt. Schledehausen nach Lüstringen (Bl. 2312) vor. Diese wird nach Inbetriebnahme der geplanten 380-kV-Leitung zurückgebaut, wodurch das Gebiet dann entlastet wird. Eine Abwägung ist möglich, da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Die Erholungsnutzung des Gebietes kann bei der Bauklasse des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse dauerhaft gesichert werden und eine Konformität erreicht werden.

## Korridor B

Im UG des Korridors B erstreckt sich ein großflächiges Vorsorgegebiet für Erholung zwischen Wehrendorf und Hengstbrink, abgesehen von den Orten Schledehausen, Huckriede und Jeggen sowie den Vorranggebieten für Erholung, auf gesamter Breite. Im Bereich Schledehausen ist das Wasserschloss Schelenburg innerhalb des Vorsorgegebietes für Erholung gelegen und befindet sich außerhalb des Korridors, ca. 600 m südlich bzw. 340 m östlich der geplanten Trasse. Ein zweites Vorsorgegebiet für Erholung erstreckt sich im Westen des UG von Natbergen bis zur Stockumer Bauerschaft über den südlichen Bereich des UG. Diese Gebiete nehmen eine Fläche von ca. 1.180 ha im UG des Korridors B ein, im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung ca. 138 ha.

Innerhalb des Korridors B liegt das Vorsorgegebiet für Erholung im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Fläche von ca. 90 ha vor. Die Inanspruchnahme dieser Fläche ist unumgänglich. Die potenzielle Trasse schneidet das Gebiet hier auf einer Länge von ca. 3,0 km. Es bestehen jedoch bereits 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088, Bl. 2432) innerhalb dieses Gebietes. Durch den Rückbau des Gestänges der 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen Ost wird das Gebiet entlastet. Zudem handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und eine Abwägung ist möglich. Eine Konformität kann erreicht werden.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung liegen die Gebiete auf einer Fläche von ca. 195 ha vor, innerhalb der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf ca. 35 ha. Abschnittsweise werden sie umgangen. Die potenzielle Trasse quert die Gebiete jedoch auf einer Länge von ca. 6,8 km sowie im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf einer Länge von ca. 1,2 km. Eine Inanspruchnahme von Vorsorgegebieten für Erholung lässt sich aufgrund der großflächigen Abgrenzung nicht verhindern. Auch hier besteht bereits eine Vorbelastung durch die vorhandene 110-kV-Freileitung von Wehrendorf nach Lüstringen. Durch den Rückbau dieser Leitung wird ein Gebiet entlastet. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist eine Abwägung möglich. Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung einer Freileitung das Erleben der Landschaft beeinträchtigt wird. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die Erholung bleibt jedoch bestehen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität erreicht werden.

Bei Hengstbrink erstreckt sich eines der Vorsorgegebiete für Erholung im Erdkabelabschnitt über die gesamte Breite des Korridors und die potenzielle Trasse quert auf einer Länge von ca. 0,4 km. In diesem Gebiet liegt bereits die 220-kV-Freileitung von Pkt. Schledehausen nach Lüstringen (Bl. 2312) vor. Diese wird nach Inbetriebnahme der geplanten 380-kV-Leitung zurückgebaut, wodurch das Gebiet dann entlastet wird. Eine Abwägung ist möglich, da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Die Erholungsnutzung des Gebietes kann bei der Bauklasse des Erdkabels dauerhaft gesichert werden und eine Konformität erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse ragt das Gebiet auf einer Fläche von < 0,1 ha hinein und wird von der Trasse umgangen. Eine Konformität kann erreicht werden.

## Korridor C

Im UG des Korridors C erstreckt sich ein großflächiges Vorsorgegebiet für Erholung zwischen Wehrendorf und Krevinghausen auf gesamter Breite, wobei die Vorranggebiete für Erholung davon ausgenommen sind. Dieses Gebiet ragt westlich von Schledehausen ein weiteres Mal in das UG in den nördlichen Bereich des UG. Ein zweites Gebiet liegt südlich der Landstraße 85 bei Krevinghausen vor, welches sich bis Wissingen über die gesamte Breite des UG des Korridors C erstreckt. Hierin sind ebenfalls Bereiche von Vorranggebieten für Erholung und der Ort Schledehausen ausgenommen. Ein drittes liegt

im Westen des UG von Natbergen bis zur Stockumer Bauerschaft über den südlichen Bereich des UG vor. Diese Gebiete nehmen eine Fläche von ca. 1.440 ha im UG des Korridors C ein.

Innerhalb des Korridors C liegen Vorsorgegebiete für Erholung im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Fläche von ca. 205 ha vor. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist unumgänglich. Die potenzielle Trasse schneidet das Gebiet hier auf einer Länge von ca. 6,8 km. Es bestehen jedoch bereits 110-kV- und 110-kV/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088, Bl. 2432) innerhalb dieser Gebiete. Durch den Rückbau des Gestänges der 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen Ost wird das Gebiet entlastet. Zudem handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und eine Abwägung ist möglich. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen Vorsorgegebiete für Erholung zwischen Schleddehausen und Hengstbrink auf einer Fläche von ca. 87 ha vor, die auf einer Strecke von ca. 3,1 km von der geplanten Trasse gequert werden. In diesem Gebiet verläuft direkt angrenzend bereits die 220-kV-Freileitung von Pkt. Schleddehausen nach Lüstringen (Bl. 2312). Diese wird nach Inbetriebnahme der geplanten 380-kV-Leitung zurückgebaut, wodurch das Gebiet dann entlastet wird. Eine Abwägung ist möglich, da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Die Erholungsnutzung des Gebietes kann bei der Bauklasse des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse dauerhaft gesichert und eine Konformität erreicht werden.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung liegt ein Gebiet auf einer Fläche von ca. 54 ha vor, das auf einer Länge von ca. 1,7 km von der geplanten Trasse gequert wird. Abschnittsweise wird die Fläche umgangen. Eine Inanspruchnahme lässt sich aufgrund der Großflächigkeit des Gebietes und der angrenzenden Pufferbereiche von Wohnsiedlungsflächen nicht verhindern. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist eine Abwägung möglich. Die Erholungsnutzung kann in diesem Gebiet weiterhin gesichert werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität erreicht werden.

### **Schwerpunktraum Erholung (Stadt Osnabrück)**

#### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen südöstlich von Darum sowie im Bereich des Sandforter Berges zwei Schwerpunkträume Erholung der Stadt Osnabrück auf einer Fläche von insgesamt ca. 77 ha vor.

In den Korridor A ragt das Gebiet südöstlich von Darum auf ca. 7 ha etwas über die Hälfte der Breite des als Freileitung geplanten Korridorabschnitts hinein. Die Trasse quert das Gebiet randlich auf ca. 0,2 km Länge. Die Funktion des Schwerpunktraumes Erholung der Stadt Osnabrück bleibt erhalten und eine Konformität kann erreicht werden.

Innerhalb der als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte des Korridors A liegen keine Schwerpunkträume zur Erholung der Stadt Osnabrück vor. Dort besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

#### Korridore B und C

Im Westen des UG der Korridore B und C liegt im Bereich des Sandforter Berges ein Schwerpunktraum Erholung der Stadt Osnabrück auf einer Fläche von ca. 103 ha vor.

Dieser Schwerpunktraum für Erholung liegt im ungebündelten Freileitungsabschnitt westlich von Natbergen innerhalb der Korridore B und C auf einer Fläche von ca. 20 ha vor. Die potenzielle Trasse quert hier auf einer Länge von ca. 0,6 km. Innerhalb des Gebietes bestehen bereits eine Bahnleitung sowie

eine 220-kV-Freileitung (Bl. 2476). Die Funktion des Gebietes als Schwerpunktraum zur Erholung kann weiterhin gesichert werden. Eine Konformität kann daher für die ungebündelten Freileitungsabschnitte erreicht werden.

Nordwestlich des Sandforter Bergs ist dieser Schwerpunktraum zur Erholung ebenfalls im als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt auf gesamter Breite mit einer Fläche von ca. 10 ha vorhanden. Die potenzielle Trasse quert auf einer Länge von ca. 0,4 km. Bei der Ausführung als Erdkabel besteht, abgesehen von den KÜS, keine Sichtbeziehung zur geplanten Leitung. Es besteht bereits eine Vorbelastung durch eine 220-kV-Freileitung (Bl. 2476), die durch die geplante 380-kV-Leitung (Bl. 4210) ersetzt werden soll und zurückgebaut werden soll. Hierdurch wird der Schwerpunktraum zur Erholung entlastet und es sind keine signifikanten Veränderungen durch den Bau der Leitung als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse zu erwarten. Die Erholungsfunktion kann auch innerhalb des Schwerpunktraumes zur Erholung weiterhin gesichert werden. Eine Konformität kann daher hin den Erdkabelabschnitten in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse der Korridore B und C erreicht werden.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und als Erdkabel geplanten Abschnitten der Korridore B und C besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### **Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum**

#### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen zur Erholung geeignete sonstige Landschaftsräume auf einer Fläche von insgesamt ca. 247 ha vor, innerhalb des UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung ca. 84 ha.

Im Abschnitt der ungebündelten Freileitung schließen südwestlich von Wellingerhof sowie zwischen Lüstringen und Stockumer Mark zwei zur Erholung geeignete sonstige Landschaftsräume an die Vorsorgegebiete für Erholung auf ca. 45 ha an. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen lässt sich nicht vermeiden. Die potenzielle Trasse quert die Gebiete auf einer Länge von ca. 1,6 km. Unter Berücksichtigung der Entlastung durch den Rückbau des Gestänges der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) kann eine Konformität in diesem Abschnitt erreicht werden.

Innerhalb des Abschnitts der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse im Korridor A zur Anbindung der 110-kV-Freileitung liegt ein zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum auf einer Fläche von ca. 15 ha vor. Die potenzielle Trasse zur Anbindung der 110-kV-Freileitung quert das Gebiet auf einer Länge von ca. 0,4 km. Hier besteht bereits eine Vorbelastung durch die 110-kV-Freileitung und eine Konformität kann erreicht werden.

Im Abschnitt des Erdkabels ist der zur Erholung geeignete sonstige Landschaftsraum auf einer Fläche von ca. 19 ha vorhanden. Die potenzielle Trasse schneidet die Fläche auf einer Länge von ca. 0,6 km. Durch die unterirdische Verlegung der geplanten Leitung kann die Funktion der Fläche erhalten bleiben und eine Konformität erreicht werden.

Im Abschnitt des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse ist der zur Erholung geeignete sonstige Landschaftsraum auf einer Fläche von ca. 13 ha vorhanden. Die potenzielle Trasse schneidet die Fläche auf einer Länge von ca. 0,4 km. In diesem Bereich besteht bereits eine Vorbelastung durch die 110-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen (Bl. 0088). Durch die unterirdische Verlegung der geplanten Leitung kann die Funktion der Fläche erhalten bleiben und eine Konformität erreicht werden.

### Korridore B und C

Im UG der Korridore B und C sind im mittigen Bereich bei der Bauerschaft Düstrup sowie im Randbereich westlich des Sandforter Berges und südlich der Umspannanlage Lüstringen drei zur Erholung geeignete sonstige Landschaftsräume der Stadt Osnabrück auf einer Fläche von ca. 21 ha vorhanden.

Innerhalb des als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitts der Korridore B und C liegt westlich der Bauerschaft Düstrup eine der Flächen auf ca. 4 ha vor, die auf einer Länge von ca. < 0,1 km von der geplanten Trasse gequert wird. Es besteht die Möglichkeit den betroffenen Bereich zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität für diesen Abschnitt kann erreicht werden.

In den als ungebündelte Freileitung, als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel geplanten Abschnitten besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### **Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“**

#### Korridore A, B und C

Im UG der Korridore A, B und C liegt mit der Gemeinde Bad Essen ein Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ vor.

Die Korridore A, B und C liegen zwischen der UA Wehrendorf und dem Westerberg südlich von Wehrendorf überwiegend innerhalb der Gemeinde Bad Essen in den als ungebündelte Freileitung sowie als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten vor. Die Gemeinde Bad Essen hat eine besondere Bedeutung für die Kurerholung und Einrichtungen des Fremdenverkehrs sollen schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden. Innerhalb der in der Gemeinde Bad Essen liegenden Korridorbereiche besteht bereits eine Vorbelastung durch eine bestehende 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) und eine 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432). Diese innerhalb der Gemeinde Bad Essen liegenden Bereiche sind bezogen auf den Belang des Standorts mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ daher von untergeordneter Bedeutung. Eine Konformität kann sowohl für die ungebündelte Freileitung als auch für die Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse der Korridore A, B und C erreicht werden.

In den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte der Korridore A, B und C liegen keine Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ vor und eine Konformität ist gegeben.

### **Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“**

#### Korridore A und B

Im RROP wurden der OT Schleddehausen der Gemeinde Bissendorf und die Gemeinde Ostercappeln als Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgesetzt. Dort sollen die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot gesichert und erweitert werden. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden sollten vor allem Siedlungsfreiflächen im Bereich Schleddehausen und im Bereich der Gemeinde Ostercappeln erhalten werden. Diese liegen innerhalb des UG der Korridore A und B nördlich von Schleddehausen vor.

Eine etwas größere Fläche liegt auch innerhalb des als ungebündelte Freileitung geplanten Korridorabschnitts vor. Diese Fläche wird von der geplanten Trasse umgangen und eine Konformität kann erreicht werden. Das Wasserschloss Schelenburg befindet sich außerhalb der Korridore.

Im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt der Korridore A und B liegen innerhalb der Gemeinde Ostercappeln, die dort auf einer Strecke von ca. 2,6 km von der geplanten Leitung gequert wird, keine Siedlungsfreiflächen vor. Eine Konformität kann erreicht werden.

Weitere Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“ sind in den Trassenkorridoren A und B nicht betroffen. Eine Konformität ist daher in den Abschnitten der Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse gegeben.

### Korridor C

Im RROP wurden der OT Schleddehausen der Gemeinde Bissendorf und die Gemeinde Ostercappeln als Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgesetzt. Dort sollen die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot gesichert und erweitert werden. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden sollten vor allem Siedlungsfreiflächen im Bereich Schleddehausen und innerhalb der Gemeinde Ostercappeln erhalten werden.

Im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt des Korridors C liegen innerhalb der Gemeinde Ostercappeln, die dort auf einer Strecke von ca. 2,6 km von der geplanten Leitung gequert wird, keine Siedlungsfreiflächen vor. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Süden von Schleddehausen liegen Siedlungsfreiflächen innerhalb des als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Korridorabschnitts vor, von der eine Fläche im südlichen Randbereich von der geplanten Trasse gequert wird. Es besteht die Möglichkeit, den betroffenen Bereich auf einer Länge von ca. 200 m zu unterbohren. Direkt angrenzend liegt bereits die 220-kV-Freileitung von Pkt. Schleddehausen nach Lüstringen (Bl. 2312) vor, sodass das Gebiet eine Vorbelastung hat. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse eine Konformität erreicht werden.

Weitere Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“ sind im Korridor C nicht betroffen. Eine Konformität ist daher in den Abschnitten der ungebündelten Freileitung gegeben.

## **Regional bedeutsame Sportanlage**

### Korridor A

Im UG des Korridors A liegt mit dem Golfplatz am Wellinger Berg des Osnabrücker Golfclub e.V. eine regional bedeutsame Sportanlage auf ca. 54 ha vor.

Diese Fläche erstreckt sich mit einer Größe von ca. 27 ha im ungebündelten Freileitungsabschnitt auch über die gesamte Breite des Korridors A. Die potenzielle Trasse quert den Golfplatz auf einer Länge von ca. 0,9 km, weshalb mindestens ein Mast innerhalb der Golfplatzfläche erforderlich ist. Im südwestlichen Bereich des Golfplatzes kann die Trasse nicht verlegt werden, da dies ansonsten eine Inanspruchnahme von 200-m-Puffern der Wohnsiedlungsflächen zur Folge hätte. Auf dem Gelände des Golfplatzes können Masten entlang von vorhandenen Gehölzstreifen oder Wegen so platziert werden, dass das Erscheinungsbild der Fläche möglichst wenig beeinträchtigt wird und die Anziehungskraft auf Besucher sowie die Nutzung des Golfplatzes weiterhin gewährleistet werden kann. Das Gelände des Golfplatzes wird durch den Rückbau des Gestänges sowie der Mitführung der 110-kV-Stromkreise (Bl. 0088) zudem entlastet, weshalb die Neubelastung des Golfplatzes durch die 380-kV-Leitung insgesamt verringert wird. Unter Beachtung dieser Aspekte kann eine Konformität im ungebündelten Freileitungsabschnitt erreicht werden.

In den Freileitungsabschnitten in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie in den Abschnitten des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sind keine regional bedeutsamen Sportanlagen vorhanden. Eine Betroffenheit besteht hier nicht und eine Konformität ist gegeben.

#### Korridore B und C

Im UG und in den Trassenkorridoren B und C liegen keine regional bedeutsamen Sportanlagen vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben. Im Korridor B wird der Golfplatz als regional bedeutsame Sportanlage durch den Rückbau des Gestänges und die Mitführung der 110-kV-Stromkreise (Bl. 0088) zudem entlastet.

### **Regional bedeutsame Wanderwege**

#### Korridor A

Im UG des Korridors A queren vier regional bedeutsame Wanderwege auf insgesamt ca. 7 km Länge. Innerhalb des Korridors A queren zwei regional bedeutsame Wanderwege im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf gesamter Breite mit einer Länge von ca. 1 km. Insgesamt sind daher in diesem Abschnitt zwei Querungen durch die Trasse notwendig. In beiden Fällen besteht bereits eine Vorbelastung durch bestehende Leitungen. Es besteht die Möglichkeit, die Wanderwege zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

In den ungebündelten Freileitungsabschnitten liegt ein Wanderweg bei Ossenbrock vor, der nördöstlich entlang des Golfplatzes auf gesamter Korridorbreite verläuft. Dieser wird von der geplanten Trasse einmal gequert und es besteht die Möglichkeit, den Wanderweg zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Das Vorhaben stellt keine Barriere dar und würde auch eine weitere Erschließung und Vernetzung der Erholungsgebiete untereinander nicht beeinträchtigen. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit diesbezüglichen raumordnerischen Vorgaben. Eine Konformität kann erreicht werden. Im Zuge des Rückbaus des Gestänges und der Mitführung der 110-kV-Stromkreise (Bl. 0088) wird zudem ein direkt an diesen Wanderweg angrenzender Mast zurückgebaut.

Innerhalb des Erdkabelabschnitts ist kein regional bedeutsamer Wanderweg vorhanden. Hier besteht keine Betroffenheit und eine Konformität ist gegeben.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegt ein weiterer Wanderweg südlich von Lüstringen im Korridor A auf gesamter Breite vor. Dieser ragt randlich ein zweites Mal in den Korridor. Der Wanderweg wird einmal von der geplanten Trasse gequert. In diesem Bereich wird die 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung zurückgebaut. Es besteht die Möglichkeit, den Wanderweg zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Unter Beachtung dieser Aspekte kann eine Konformität erreicht werden.

#### Korridor B

Im UG des Korridors B queren vier regional bedeutsame Wanderwege auf insgesamt ca. 10 km Länge. Innerhalb des Korridors B queren zwei regional bedeutsame Wanderwege im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf gesamter Breite mit einer Länge von ca. 1 km. Insgesamt sind daher in diesem Abschnitt zwei Querungen durch die Trasse notwendig.

In beiden Fällen besteht bereits eine Vorbelastung durch bestehende Leitungen. Um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen, besteht die Möglichkeit die Wanderwege zu überspannen und eine Konformität kann erreicht werden.

Innerhalb der ungebündelten Freileitungsabschnitte liegen im Korridor B zwei regional bedeutsame Wanderwege vor. Einer quert westlich der Schelenburg auf gesamter Breite. Dieser wird von der geplanten Trasse einmal gequert. Der zweite liegt im Freileitungsabschnitt bei Natbergen vor. Dieser quert dort auf gesamter Breite und ragt bei Rosenmühle sowie Gut Stockum erneut in den Korridor B. Insgesamt werden die Wanderwege in den ungebündelten Freileitungsabschnitten vier Mal von der geplanten Trasse gequert. Es besteht die Möglichkeit, diese Bereiche zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Das Vorhaben stellt keine Barriere dar und würde auch eine weitere Erschließung und Vernetzung der Erholungsgebiete untereinander nicht beeinträchtigen. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit diesbezüglichen raumordnerischen Vorgaben. Eine Konformität kann erreicht werden.

In den Bereichen des als Erdkabel und des als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten ist kein regional bedeutsamer Wanderweg ausgewiesen. Hier besteht keine Betroffenheit und eine Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C queren vier regional bedeutsame Wanderwege auf insgesamt ca. 10 km Länge. Innerhalb des Korridors C queren drei regional bedeutsame Wanderwege im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf gesamter Breite mit einer Länge von ca. 1 km. Insgesamt sind in diesem Abschnitt drei Querungen durch die Trasse notwendig. In allen drei Fällen besteht bereits eine Vorbelastung durch bestehende Leitungen. Es besteht die Möglichkeit, die Wanderwege zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Innerhalb der ungebündelten Freileitungsabschnitte liegt im Korridor C ein regional bedeutsamer Wanderweg vor, der den Korridor C bei Natbergen auf gesamter Breite quert und bei Rosenmühle sowie Gut Stockum erneut in den Korridor ragt. Insgesamt wird dieser Wanderweg im ungebündelten Freileitungsabschnitt drei Mal von der geplanten Trasse gequert. Das Vorhaben stellt keine Barriere dar. Es besteht zudem die Möglichkeit, diese Bereiche zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Bereich des als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitts ist kein regional bedeutsamer Wanderweg ausgewiesen. Hier besteht keine Betroffenheit und eine Konformität ist gegeben.

## **Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung und Erholungsschwerpunkt (RROP)**

### Korridore A, B und C

Folgende Belange der Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“ sind in den UG und in den Trassenkorridoren A, B und C nicht vorhanden:

- Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Erholungsschwerpunkt (RROP)

Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

**Tabelle 28: Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumnutzung „Erholung und Fremdenverkehr“**

Korridor		A				B				C					
Raumordnerischer Belang	Konfliktpotenzial für die Bauklasse	Konformitätsbewertung der betroffenen Belange in den Korridoren und Durchschneidungslänge/-anzahl													
		F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft <sup>1</sup>		0,2	1,5	-	-	0,2	1,5	-	-	-	1,5	0,4			
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung <sup>1</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorsorgegebiet für Erholung <sup>1</sup>		5,6	3,0	-	0,5	8,0	3,0	0,4	-	1,7	6,8	3,1			
Erholungsschwerpunkt <sup>1</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwerpunktraum Erholung (Stadt Osnabrück) <sup>1</sup>		0,2	-	-	-	0,6	-	-	0,4	0,6	-	0,4			
Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum (Stadt Osnabrück) <sup>1</sup>		1,6	0,4	0,6	0,4	-	-	-	< 0,1	-	-	< 0,1			
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ <sup>1</sup>		0,4	1,9	-	-	0,4	1,9	-	-	0,4	1,9	-			
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“ <sup>1</sup>		-	2,6	-	-	-	2,6	-	-	-	2,6	-			
Regional bedeutsame Sportanlagen <sup>1</sup>		0,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regional bedeutsame Wanderwege <sup>2</sup>		1	2	-	1	4	2	-	-	3	3	-			

**Erläuterung:**  
**F = Freileitung unbündelt; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse; E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse**

<sup>1</sup>: Werte entsprechen der Durchschneidungslänge durch die Trasse [km]  
<sup>2</sup>: Werte entsprechen der Anzahl der Durchschneidungen durch die Trasse

**Legende:**

Konfliktpotenzial	
Sehr hoch	
Hoch	
Mittel	
Gering	
nicht relevant	

Konformitätsbewertung	
Konformität gegeben	
Konformität kann erreicht werden	
Konformität kann nicht erreicht werden	

## 5.4.5 Wasserwirtschaft

### 5.4.5.1 Ziele und Grundsätze zur Wasserwirtschaft

#### LROP (ML NDS 2017)

Im LROP (ML NDS 2017) werden folgende für die Wasserwirtschaft relevanten Ziele genannt: *„Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.“* (**Ziel** Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03 Sätze 1 und 2). *„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.“* (**Ziel** Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Satz 2).

Überschwemmungsgebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. *„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.“* (**Ziel** Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Sätze 1 und 2). *„Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete Hochwasserschutz festzulegen.“* (**Ziel** Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 4)

#### RROP (Landkreis Osnabrück 2004)

Die Grundwassergüte in nitratbelasteten Bereichen ist durch bodenordnende Maßnahmen zu verbessern. In Wassergewinnungsgebieten sollen gegen erhöhte Schwermetallgehalte die bestehenden Aufforstungsprogramme und waldbaulichen Umstrukturierungsmaßnahmen fortgeführt werden (**Ziel** Abschnitt D 3.9.0 Ziffer 01). Die vorhandenen und geplanten Fernwasserleitungen für die Sicherstellung der Wasserversorgung sind textlich (**Ziel** Abschnitt D 3.9.1 Ziffer 01) und zeichnerisch festgelegt. Des Weiteren sind sowohl textlich als auch zeichnerisch Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (**Ziel** Abschnitt D 3.9.1 Ziffer 02) und Vorsorgegebiete Trinkwassergewinnung (**Ziel** Abschnitt D 3.9.1 Ziffer 03) festgelegt. Abwässer sind entsprechend dem Stand der Technik zu reinigen (**Ziel** Abschnitt D 3.9.2 Ziffer 03). *„Das Niederschlagswasser von Baugebieten und befestigten Flächen soll über ausreichend dimensionierte Rückhaltebecken in Gewässer abgeleitet werden oder auf den Grundstücken selbst versickern.“* (**Ziel** Abschnitt D 3.9.2 Ziffer 04) *„Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind so weit wie möglich zu verbessern. In den Überschwemmungsgebieten ist darauf zu achten, dass dort keine Maßnahmen getroffen werden, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder das Retentionsgebiet verkleinern.“* (**Ziel** Abschnitt D 3.9.3 Ziffer 01). Insbesondere an den Flüssen Hase und Hunte sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz vordringlich erforderlich (**Ziel** Abschnitt D 3.9.3 Ziffer 02).

### 5.4.5.2 Bestandsbeschreibung der Wasserwirtschaft

Die Betroffenheit des Belangs der Raumordnung Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ wird anhand der potenziellen Inanspruchnahme von Flächen folgender Kriterien geprüft:

- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP)

- Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)
- Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)
- Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück
- Heilquellenschutzgebiet
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserwerk
- Zentrale Kläranlage
- Fernwasserleitung
- Hauptabwasserleitung.

Dafür erfolgt eine Betrachtung der potenziellen Inanspruchnahme dieser ausgewiesenen Flächen.

Die Datengrundlagen sind Tabelle 9 zu entnehmen, die Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 2 (Unterlage 5B).

Im Bereich nördlich von Lüstringen erstreckt sich ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP) bis nördlich von Stockumer Mark über das UG des Korridors A. Nach dem RROP sind weitere Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung innerhalb der UG der Korridore A, B und C ausgewiesen. Diese liegen nördlich von Wehrendorf, südöstlich von Schleddehausen (betrifft nur das UG des Korridors C) und im Bereich zwischen Stockumer Mark und Schleddehausen sowie zwischen Natbergen und der Umspannanlage Lüstringen vor. Im Norden der UG liegt nördlich der Umspannanlage Wehrendorf auch ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) vor.

Darüber hinaus weist der Landkreis Osnabrück das Trinkwassergewinnungsgebiet Jeggen mit aktiver Wassergewinnungsanlage aus, das sich in einem Teilbereich mit dem Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (LROP) überlagert und ein zweites östlich davon, das sich bis Am Eichholz erstreckt.

Heilquellenschutzgebiete und Hochwasserrückhaltebecken sind innerhalb der UG der Korridore A, B und C nicht vorhanden. Mit der Haseaue ist ein vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet vorhanden, das sich über alle UG der Korridore erstreckt. Dieses betrifft die Bereiche zwischen der Umspannanlage Lüstringen und Wissingen. Zwischen Lüstringen und Lüstringen Ost ist das Überschwemmungsgebiet vorläufig zu sichern, zwischen Lüstringen Ost und Wissingen handelt es sich um eine Verordnungsfläche.

Im nördlichen Randbereich des UG des Korridors A liegt die Kläranlage Belm-Wellingerhof und in den UG der Korridore A, B eine Kläranlage (Bissendorf-Schleddehausen) nördlich von Schleddehausen sowie im südlichen Randbereich des UG des Korridors C eine Kläranlage (Bissendorf-Schleddehausen) südlich von Schleddehausen. Wasserwerke sind im Norden von Jeggen (UG des Korridors A) und südlich von Schleddehausen (UG des Korridors C) vorhanden. Wasserleitungen liegen verteilt über die gesamten UG vor, insbesondere im Bereich zwischen Jeggen West und Wissingen ist das Netz innerhalb der UG der Korridore B und C verdichtet. Westlich von Wehrendorf ragt zudem eine Hauptabwasserleitung in das UG der Korridore A, B und C.

Die im Untersuchungsgebiet betroffenen Kriterien der Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ sind in Tabelle 29 dargestellt.

**Tabelle 29: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ in den UG der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterium der Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“</b>			
Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP)	x	-	-
Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)	x	x	x
Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)	x	x	x
Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück	x	x	x
Heilquellenschutzgebiet	-	-	-
Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-
Überschwemmungsgebiet	x	x	x
Zentrale Kläranlage	x	x	-
Wasserwerk	x	-	x
Fernwasserleitungen	x	x	x
Hauptabwasserleitungen	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen quert im Bereich des Rückbaus folgende Kriterien für die Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ (Tabelle 30). Im Zuge des Rückbaus der Masten und Fundamente sowie der Mitführung der 110-kV-Freileitung kann es daher zu einer Entlastung einiger Kriterien kommen.

**Tabelle 30: Betroffenheit der Kriterien für die Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“</b>			
Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP)	x	-	-
Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)	x	x	-
Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)	-	-	-
Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück	x	x	-
Heilquellenschutzgebiet	-	-	-
Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-
Überschwemmungsgebiet	-	-	-
Zentrale Kläranlage	-	-	-
Wasserwerk	-	-	-
Fernwasserleitungen	x	x	x
Hauptabwasserleitungen	-	-	-

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### 5.4.5.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Wasserwirtschaft

Die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der Belange der Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ sind in Tabelle 31 dargestellt. Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ abgeprüft. Dabei wird geprüft, ob

die potenzielle Inanspruchnahme von Flächen der Kriterien (s. Tabelle 29) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

### **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP)**

#### Korridor A

Zwischen Lüstringen und Stockumer Mark liegt ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP) fast auf gesamter Breite mit ca. 183 ha vor, im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung mit ca. 59 ha.

Dieses erstreckt sich im ungebündelten Freileitungsabschnitt auf einer Fläche von ca. 30 ha. Dort quert die potenzielle Trasse auf einer Länge von ca. 1 km. Während der Errichtung der Leitung ist darauf zu achten, dass keine Nähr- und Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Durch die Freileitung selbst sind keine Nähr- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten. Oberflächengewässer sind in diesem Bereich nicht betroffen. Eine Konformität kann im Abschnitt der ungebündelten Freileitung erreicht werden.

Nördlich von Lüstringen Ost erstreckt sich das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP) fast gänzlich über den Korridor der Anbindung der 110-kV-Freileitung mit ca. 15 ha. Die potenzielle Trasse quert in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 0,4 km. Auch hier sind die Schutzanforderungen des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung sicherzustellen und Einträge von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser sind zu vermeiden. Da durch die Freileitung keine Nähr- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten sind und keine Oberflächengewässer in diesem Bereich vorhanden sind, kann eine Konformität erreicht werden.

Des Weiteren erstreckt sich das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP) über den gesamten Korridor des als Erdkabel geplanten Abschnitts mit einer Fläche von ca. 19 ha und einer Durchschneidungslänge der Trasse von ca. 0,6 km. Östlich von Lüstringen ragt das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung auf ca. 4 ha ebenfalls auf gesamter Breite in den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt hinein. Hier quert die Trasse auf einer Länge von ca. 0,1 km. Im Bereich der Erdkabel kann es zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserversickerung kommen. In Relation zur Gesamtfläche des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung ist die neu versiegelte Fläche jedoch als geringfügig einzustufen, weshalb die Verringerung der Grundwasserneubildung als unerheblich eingeschätzt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass bei Verlegung und Betrieb der Erdkabel keine Nähr- und Schadstoffe in das Grundwasser gelangen, können die Schutzanforderungen des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung erfüllt werden und eine Konformität für die Abschnitte des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erfüllt werden.

#### Korridore B und C

In den Trassenkorridoren B und C liegen keine Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (LROP) vor. Hier besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist sowohl für die als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse als auch für die als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte gegeben.

### **Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)**

#### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen drei Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) auf einer Fläche von ca. 322 ha vor. Eines ragt bei Wehrendorf in den östlichen Randbereich des UG, jedoch nicht in

den Korridor hinein. Ein weiteres umfasst den Bereich nördlich von Stockumer Mark bis Brakerhof (Wasserschutzgebiet Jeggen) und ein drittes liegt im Bereich östlich von Osnabrück-Fledder bis nach Natbergen (Wasserschutzgebiet Düstrup) vor und erstreckt sich über den südlichen Bereich des UG.

Westlich von Jeggen liegt innerhalb des Korridors A das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) im ungebündelten Freileitungsabschnitt auf einer Fläche von ca. 23 ha vor und entspricht dort der Zone III des Wasserschutzgebietes (WSG) Jeggen. Die potenzielle Trasse quert das Gebiet auf einer Länge von ca. 0,8 km. Die Handlungshilfe zur Erstellung und dem Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen empfiehlt für die Errichtung von oberirdischen Höchstspannungsleitungen in dieser Schutzzone eine Zulassung (NLWKN 2013). Die Bestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Jeggen (Bezirksregierung Weser-Ems 2003) bezüglich der Bautiefen und Gefahrstoffregelungen der entsprechenden Wasserschutzgebietszone sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Maststandorte. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben zu baulichen Dimensionierungen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu der entsprechenden Wasserschutzgebietszone einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Durch die Maststandorte werden kleine Flächen innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung versiegelt. Im Zuge des Rückbaus der 110-kV-Freileitung steht dieser Versiegelung jedoch der Rückbau mehrerer Maste gegenüber, sodass es insgesamt zu einer Entlastung des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung durch Entsigelung kommt. Eine Konformität kann unter Berücksichtigung dieser Aspekte im ungebündelten Freileitungsabschnitt erreicht werden.

Südwestlich von Lüstringen erstreckt sich im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) auf einer Fläche von ca. 42 ha. Die potenzielle Trasse quert dieses Gebiet auf einer Länge von ca. 1,5 km. Gleichzeitig liegt dort das Wasserschutzgebiet Düstrup (Zonen II und III) vor. Die Bestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Düstrup (Bezirksregierung Weser-Ems 1993) bezüglich der Bautiefen und Gefahrstoffregelungen der entsprechenden Wasserschutzgebietszonen sind einzuhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben zu baulichen Dimensionierungen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu den Wasserschutzgebietszonen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Dies ist insbesondere im Bereich der durch das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung verlaufenden Kreisstraße 19 und der daran angrenzenden Fernwasserleitung sowie im Bereich des Fließgewässers Hase und im Verlauf der Erdgasleitungen östlich der UA Lüstringen und südlich von Lüstringen (Lage innerhalb Zone III des WSG Düstrup) relevant. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Innerhalb der als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel geplanten Abschnitte sind keine Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) ausgewiesen. Hier besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### Korridor B

Im UG des Korridors B liegen vier Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) auf einer Fläche von insgesamt ca. 669 ha, innerhalb des UG der Anbindung 110-kV-Freileitung auf ca. 161 ha, vor. Die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) bei Wehrendorf und Stockumer Berg ragen nicht in den Korridor hinein.

Innerhalb des Korridors B sind Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) in den als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitten auf einer Fläche von ca. 98 ha vorhanden, innerhalb des Korridors der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf einer Fläche von ca. 38 ha. Diese liegen im Bereich südlich und östlich von Jeggen sowie zwischen Natbergen und der Bauerschaft Düstrup vor. Die potenzielle Trasse quert auf einer Länge von ca. 4,5 km, wovon ca. 1,2 km auf die Anbindung der 110-kV-Freileitung entfallen. In diesen Bereichen werden die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) von den Wasserschutzgebieten Jeggen (Zone I und III) und Düstrup (Zone III) überlagert. Zu beachten ist, dass südlich von Jeggen im nördlichen Nahbereich des Korridors ein Brunnen (Zone I) des WSG Jeggen vorliegt. Ein weiterer Brunnen der Zone I des WSG Jeggen liegt innerhalb des Korridors der 110-kV-Anbindung nördlich von Hengstbrink vor. Um die Brunnen der Zone I gelten im WSG Jeggen im Umkreis von 150 m die Bestimmungen der Zone II, was somit auf den nördlichen Korridorbereich zutrifft. Die Handlungshilfe zur Erstellung und dem Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen empfiehlt für die Errichtung von oberirdischen Höchstspannungsleitungen in dieser Schutzzone eine Zulassung (NLWKN 2013). Die Bestimmungen der Verordnungen über die Wasserschutzgebiete Jeggen und Düstrup (Bezirksregierung Weser-Ems 1993, 2003) bezüglich der Bautiefen und Gefahrstoffregelungen in den unterschiedlichen Wasserschutzgebietszonen sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Maststandorte. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben zu baulichen Dimensionierungen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu den Wasserschutzgebietszonen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) bei Jeggen kommt es zudem durch den Rückbau der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung zu einer Entlastung durch Entsiegelung, sodass dort die Neuversiegelung durch die potenzielle Trasse relativiert wird. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität in den ungebündelten Freileitungsabschnitten erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt liegt im nördlichen Bereich ebenfalls das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) südlich von Jeggen auf gesamter Breite auf ca. 6 ha des Korridors B vor. Dieses wird von der geplanten Trasse auf einer Länge von ca. 0,2 km gequert und kann nicht umgangen werden. Der betroffene Abschnitt des Korridors liegt innerhalb der Zone III des WSG Jeggen. Zu beachten ist, dass südlich von Jeggen im Nahbereich des Korridors ein Brunnen (Zone I) des WSG Jeggen vorliegt. Um den Brunnen der Zone I gelten im WSG Jeggen im Umkreis von 150 m die Bestimmungen der Zone II, was daher auf den nördlichen Randbereich des Korridors zutrifft. Die Bestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Jeggen (Bezirksregierung Weser-Ems 2003) bezüglich der Bautiefen und Gefahrstoffregelungen in den entsprechenden Wasserschutzgebietszonen sind einzuhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben zu baulichen Dimensionierungen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu den Wasserschutzgebietszonen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Diese Bestimmungen sind insbesondere im Bereich der dort befindlichen Straße und der daran parallel verlaufenden Fernwasserleitung relevant. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität für den als Erdkabel geplanten Abschnitt erreicht werden.

In den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten liegt im Westen zwischen der Bauerschaft Düstrup und der UA Lüstringen ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung vor, das dort den Zonen II und III des Wasserschutzgebietes Düstrup entspricht und sich auf einer Fläche von ca. 46 ha fast in dem gesamten Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse über die gesamte Breite erstreckt, sodass es nicht umgangen werden kann. Die potenzielle Trasse quert in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca.

1,3 km. Die Bestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Düstrup (Bezirksregierung Weser-Ems 1993) bezüglich der Bautiefen und Gefahrstoffregelungen in den entsprechenden Wasserschutzgebietszonen sind einzuhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben zu baulichen Dimensionierungen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu den Wasserschutzgebietszonen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Dies ist insbesondere im Bereich der durch das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung verlaufenden Straßen und der angrenzenden Fernwasser- und Erdgasleitungen sowie in den Bereichen der Altablagerungen und des Fließgewässers Hase relevant. Eine Konformität kann unter Berücksichtigung dieser Aspekte im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Innerhalb des als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitts des Korridors B liegt kein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) vor. Hier besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C liegen fünf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) auf einer Fläche von insgesamt ca. 775 ha vor. Die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) bei Wehrendorf und Stockumer Berg ragen nicht in den Korridor hinein.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung liegt zwischen Natbergen und der Bauerschaft Düstrup ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) auf einer Fläche von ca. 55 ha auf gesamter Breite vor. Dieses kann nicht umgangen werden und wird auf einer Länge von ca. 1,8 km gequert. In diesen Bereichen wird das Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung vom WSG Düstrup (Zone III) überlagert. Die Handlungshilfe zur Erstellung und dem Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen empfiehlt für die Errichtung von oberirdischen Höchstspannungsleitungen in dieser Schutzzone eine Zulassung (NLWKN 2013). Die Bestimmungen der Verordnungen über das WSG Düstrup (Bezirksregierung Weser-Ems 1993) bezüglich der Bautiefen und Gefahrstoffregelungen in der entsprechenden Wasserschutzgebietszone sind einzuhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben zu baulichen Dimensionierungen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu den Wasserschutzgebietszonen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Eine Konformität kann unter Berücksichtigung dieser Aspekte im ungebündelten Freileitungsabschnitt erreicht werden.

Im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt ist das im Bereich des Wasserschutzgebietes Schleddehausen (Zonen I, II und III) liegende Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) auf einer Fläche von ca. 37 ha vorhanden und wird auf einer Länge von ca. 1,2 km von der geplanten Trasse gequert. Die Handlungshilfe zur Erstellung und dem Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen empfiehlt für die Errichtung von oberirdischen Höchstspannungsleitungen in dieser Schutzzone eine Zulassung (NLWKN 2013). Die Bestimmungen der Verordnungen über das Wasserschutzgebiet Schleddehausen (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems 1993) bezüglich der Bautiefen und Gefahrstoffregelungen in den unterschiedlichen Wasserschutzgebietszonen sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Maststandorte. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben zu baulichen Dimensionierungen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu den Wasserschutzgebietszonen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen

Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

In den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten liegen südlich von Schleddehausen sowie im Westen zwischen der Bauerschaft Düstrup und der Umspannanlage Lüstringen zwei Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung vor, die in den Wasserschutzgebieten Schleddehausen und Düstrup jeweils den Zonen II und III entsprechen. Beide Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) erstrecken sich über die gesamte Breite der Erdkabelabschnitte in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und lassen sich nicht umgehen. Sie nehmen eine Fläche von ca. 74 ha ein und die potenzielle Trasse quert in diesen Abschnitten auf einer Länge von insgesamt ca. 2,4 km. Die Bestimmungen der Verordnungen über die Wasserschutzgebiete Schleddehausen und Düstrup (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems 1993; Bezirksregierung Weser-Ems 1993) bezüglich der Bautiefen und Gefahrstoffregelungen in den unterschiedlichen Wasserschutzgebietszonen sind einzuhalten. Da südlich von Schleddehausen ebenfalls Waldbereiche vorhanden sind, sind die Bestimmungen zur Forstwirtschaft dort ebenfalls relevant. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben zu baulichen Dimensionierungen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu den Wasserschutzgebietszonen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Insbesondere ist dies sowohl südlich von Schleddehausen im Bereich der innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung vorhandenen Straßen und angrenzenden Fernleitungen als auch im Bereich der südlich von Lüstringen verlaufenden Straßen und der angrenzenden Fernwasser- und Erdgasleitungen sowie in den Bereichen der Altablagerungen und des Fließgewässers Hase relevant. Eine Konformität kann unter Berücksichtigung dieser Aspekte für den Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

### **Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)**

#### Korridore A, B und C

Im Norden der UG der Korridore A, B und C liegt im Randbereich bei der Wehrendorfer Umspannanlage ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) auf einer Fläche von ca. 19 ha vor. Innerhalb der Korridore A, B und C liegt kein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist sowohl für die als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse als auch für die als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte gegeben.

### **Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück**

Trinkwassergewinnungsgebiete dienen dem Schutz von Gebieten für die Trinkwasserversorgung. Sie sind – im Gegensatz zu WSG – nicht durch Verordnungen gesichert, sondern durch (Nutzungs-) vereinbarungen. Sie sind jedoch von ihrer Bedeutung her wie ein Wasserschutzgebiet zu behandeln (vgl. Unterlage 2, Kap. 4.4.3). Daher ist zu berücksichtigen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen und die Grundwasserneubildung in diesen Gebieten sicherzustellen ist.

#### Korridor A

Im UG des Korridors A liegt das Trinkwassergewinnungsgebiet „Jeggen“ des LK Osnabrück mit aktiver WGA auf einer Fläche von ca. 266 ha vor, das sich zum Teil über die gesamte Breite des UG erstreckt

und zu einem großen Anteil innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP) und folglich im Wasserschutzgebiet Jeggen liegt.

Innerhalb des Korridors A liegt dieses Trinkwassergewinnungsgebiet zwischen dem Wellinger Berg und dem Lechtenbrink im ungebündelten Freileitungsabschnitt fast durchgängig auf gesamter Breite auf einer Fläche von ca. 65 ha vor. Die potenzielle Trasse quert dieses Gebiet auf einer Länge von ca. 2,2 km. Nordwestlich von Jeggen liegt auch der Überschneidungsbereich mit dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung sowie dem überlagernden Wasserschutzgebiet Jeggen (Zone III) auf einer Länge von ca. 0,5 km innerhalb des Freileitungsabschnittes des Korridors A vor. In diesem Überschneidungsbereich gelten die bereits bei den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung genannten Bestimmungen entsprechend. Grundsätzlich ist innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes während der Errichtung der Leitung darauf zu achten, dass keine Nähr- und Schadstoffe in das Grundwasser gelangen, damit dieses weiterhin für die Trinkwassergewinnung gesichert ist. Durch den Betrieb der Freileitung selbst sind keine Nähr- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten. Durch den Rückbau des Gestänges der 110-kV-Leitung (Bl. 0088) werden Flächen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes entsiegelt. Die Grundwasserneubildung im Trinkwassergewinnungsgebiet kann weiterhin gesichert werden, sodass die Auswirkungen der Versiegelung im Bereich der Masten der geplanten Leitung auf die Grundwasserversickerung als unerheblich eingestuft werden kann. Ein kleiner Zufluss des Westermoorbachs verläuft nördlich von auf dem Lechtenbrink, der von der geplanten Leitung gequert wird. Da dieser jedoch überspannt werden kann, sind Oberflächengewässer in diesem Bereich nicht direkt betroffen. Eine Konformität kann unter Beachtung dieser Aspekte für den Abschnitt der ungebündelten Freileitung erreicht werden.

Innerhalb der als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel und Erkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte liegt kein Trinkwassergewinnungsgebiet vor. Es besteht keine Betroffenheit und eine Konformität ist gegeben.

#### Korridor B

Im UG des Korridors B liegt ein Trinkwassergewinnungsgebiet mit aktiver WGA des LK Osnabrück im Bereich Jeggen auf ca. 97 ha vor sowie im UG der 110-kV-Anbindung auf ca. 137 ha vor, das sich mit dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) und folglich auch mit dem Wasserschutzgebiet Jeggen (Zonen I und III) überlagert.

Das Trinkwassergewinnungsgebiet erstreckt sich östlich und südlich von Jeggen in den als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitt der Trasse sowie in den Korridor der Anbindung der 110-kV-Freileitung. Insgesamt quert die Trasse in diesen Abschnitten auf einer Länge von ca. 1,2 km. Um das Grundwasser zu sichern, sind Nähr- und Schadstoffeinträge zu verhindern. Aufgrund der Überschneidung mit dem Wasserschutzgebiet Jeggen gelten die bereits bei den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung genannten Bestimmungen der Verordnung des Wasserschutzgebiets Jeggen entsprechend. Eine Konformität kann für den ungebündelten Freileitungsabschnitt unter Beachtung dieser Aspekte erreicht werden. In Bezug auf das gesamte Trinkwassergewinnungsgebiet ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung an den Maststandorten nicht zu erwarten, da der Rückbau des Gestänges der 110-kV-Freileitung der Bl. 0088 (Entsiegelung) zu einer Entlastung des Gebietes führt.

In den als Erdkabel geplanten Abschnitt ragt das Trinkwassergewinnungsgebiet ebenfalls randlich hinein, hier wird es jedoch umgangen und eine Konformität kann erreicht werden.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten

liegt kein Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück vor. Eine Betroffenheit besteht hier nicht und die Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Südlich von Jeggen ragt ein Trinkwassergewinnungsgebiet mit aktiver WGA auf ca. 4 ha am nördlichen Randbereich in das UG des Korridors C.

Innerhalb des Korridors C liegt kein Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist sowohl für die als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte gegeben.

## **Überschwemmungsgebiet**

### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen Überschwemmungsgebiete auf einer Fläche von ca. 171 ha vor, die sich zwischen Fledder (Osnabrück) und Lüstringen Ost erstrecken. Dabei handelt es sich bei ca. 91 ha um Verordnungsfläche und bei ca. 80 ha um ein vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet. Innerhalb des UG der Anbindung der 110-kV-Anbindung liegen auf ca. 2 ha Überschwemmungsgebiete vor.

Im Freileitungsabschnitt des Korridors A liegt westlich von Wehrendorf im Bereich der Umspannanlage Wehrendorf das Überschwemmungsgebiet der Hunte (Verordnungsfläche) auf ca. 4 ha vor, das von der geplanten Trasse auf einer Länge von < 0,1 km gequert wird. Es sind bereits Bestandsleitungen in dem Gebiet vorhanden. Eine Konformität kann daher erreicht werden.

Im als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt liegt südlich von Lüstringen großflächig ein vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet sowie direkt angrenzend eine Verordnungsfläche auf zusammen ca. 46 ha vor. Diese Flächen werden auf einer Länge von ca. 1,8 km von der geplanten Trasse gequert. In diesen Bereichen könnte es bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu Schwierigkeiten während einer Überschwemmung kommen. Die Umsetzung sollte daher möglichst nicht in einer Jahreszeit erfolgen, in der das Risiko hierfür erhöht ist. Um einen Bodenabtrag nach Umsetzung des Vorhabens durch eine Überschwemmung zu verhindern, muss dieser entsprechend gesichert werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität erreicht werden.

In den Abschnitten der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und des Erdkabels liegen im Korridor A keine Überschwemmungsgebiete vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

### Korridore B und C

Innerhalb des UG der Korridore B und C liegen bei Wehrendorf ein Überschwemmungsgebiet (Verordnungsfläche) der Hunte sowie im Bereich südlich von Lüstringen Ost bis südlich von Wissingen ein Überschwemmungsgebiet (Verordnungsfläche sowie kleinflächig (0,1 ha) vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet) auf gesamter Breite entlang des Fließgewässers Hase vor, die insgesamt eine Fläche von ca. 343 ha einnehmen.

Ein großer Anteil der Flächen liegt innerhalb der als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitte der Korridore B und C westlich von Wehrendorf sowie westlich und östlich von Gut Stockum mit insgesamt ca. 61 ha vor. Diese Flächen werden von der geplanten Trasse auf einer Länge von ca. 2,0 km gequert. Es sind bereits Bestandsleitungen innerhalb der Flächen vorhanden und eine Konformität kann erreicht werden.

In den Abschnitten des Erdkabels in Bündelung liegt das Überschwemmungsgebiet der Hase südlich von Hengstbrink (ca. 12 ha Verordnungsfläche) sowie südöstlich der UA Lüstringen (ca. 14 ha vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet) auf gesamter Breite vor, das von der geplanten Trasse auf einer Länge von ca. 0,9 km gequert wird. In diesen Bereichen könnte es bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu Schwierigkeiten während einer Überschwemmung kommen. Die Umsetzung sollte daher möglichst nicht in einer Jahreszeit erfolgen, in der das Risiko hierfür erhöht ist. Um einen Bodenabtrag nach Umsetzung des Vorhabens durch eine Überschwemmung zu verhindern, muss dieser entsprechend gesichert werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität erreicht werden.

In den Abschnitten der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie des Erdkabels liegen in den Korridoren B und C keine Überschwemmungsgebiete vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

## **Zentrale Kläranlage**

### Korridor A, B und C

Im nördlichen Randbereich des UG des Korridors A liegt die Kläranlage Belm-Wellingerhof und in den UG der Korridore A, B eine Kläranlage (Bissendorf-Schledehausen) nördlich von Schledehausen sowie im südlichen Randbereich des UG des Korridors C eine Kläranlage (Bissendorf-Schledehausen) südlich von Schledehausen.

Innerhalb der Korridore A, B und C sind keine Kläranlagen vorhanden und die Konformität ist sowohl für die als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte als auch für die als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte gegeben.

## **Wasserwerk**

### Korridor A

Im UG des Korridors A liegt in Jeggen ein Wasserhochbehälter in Bissendorf-Jeggen vor. Innerhalb des Korridors A ist kein Wasserwerk oder dazugehöriger Wassertief- bzw. Wasserhochbehälter vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist sowohl in den Abschnitten der Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse als auch in den Abschnitten des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse gegeben.

### Korridor B

Im UG und im Korridor B liegen keine Wasserwerke oder dazugehörige Wassertief- bzw. Wasserhochbehälter vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist sowohl in den Abschnitten der Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse als auch in den Abschnitten des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C liegt südlich von Schledehausen ein Wassertiefbehälter in Bissendorf-Schledehausen vor.

Dieser liegt innerhalb des Erdkabelabschnitts in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse im Korridor C, wird jedoch von der geplanten Trasse umgangen. Eine Konformität kann

daher im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Innerhalb der ungebündelten Freileitungsabschnitte sowie der Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen keine Wasserwerke oder dazugehörige Wassertief- bzw. Wasserhochbehälter vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

## **Fernwasserleitungen**

### Korridor A

Im UG des Korridors A kommen verstreut mehrere Fernwasserleitungen vor.

Innerhalb des Korridors A liegen in den ungebündelten Freileitungsabschnitten nördlich von Schleddehausen und nördlich von Jeggen zwei Fernwasserleitungen vor, die beide von der geplanten Trasse gequert werden. In den Abschnitten der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegen drei Fernwasserleitungen vor, eine zwischen Stirpe und Wehrendorf, eine zwischen Jöstinghausen und Mönkehöfen und eine bei Lüstringen im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung. In den ungebündelten Freileitungsabschnitten und der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse kann eine Konformität durch Überspannung der Fernwasserleitungen erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt liegt eine Leitung östlich von Lüstringen vor, die von der geplanten Trasse einmal gequert wird. Südlich von Lüstringen liegt im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse eine weitere Fernwasserleitung vor, die entlang der dort bestehenden 220-kV-Freileitung verläuft und von der geplanten Trasse an zwei Stellen gequert wird. In den als Erdkabel und als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten kann eine Konformität durch Unterbohrung der betroffenen Bereiche erreicht werden.

### Korridor B

Im UG des Korridors B kommen verstreut mehrere Fernwasserleitungen vor. Eine Verdichtung dieses Leitungsnetzes liegt im Bereich Hengstbrink/Wissingen vor.

Im Korridor B liegen in den Abschnitten der ungebündelten Freileitung nördlich von Schleddehausen, nördlich von Wissingen und südlich von Jeggen-West Fernwasserleitungen vor. Innerhalb der Anbindung der 110-kV-Freileitung liegen drei Fernwasserleitungen auf gesamter Breite vor. Die potenzielle Trasse schneidet diese Leitungen an zwei Stellen, zusätzlich gibt es drei Querungen im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung. Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sind zwei Fernwasserleitungen zwischen Stirpe und Wehrendorf sowie zwischen Jöstinghausen und Mönkehöfen vorhanden, die beide von der geplanten Trasse gequert werden. Innerhalb der als Freileitung sowie als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte kann eine Konformität durch Überspannung erreicht werden.

In den Erdkabelabschnitten liegen nördlich von Wissingen zwei Fernleitungen vor, die von der geplanten Trasse an zwei Stellen gequert werden. Westlich von Wissingen liegen zudem drei Fernwasserleitungen innerhalb des als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitts vor. Eine weitere quert den Erdkabelabschnitt in Bündelung südwestlich von Lüstringen. Jede dieser Leitungen wird an einer Stelle von der geplanten Trasse gequert. Eine Konformität kann innerhalb der als Erdkabel und als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte durch Unterbohrung erreicht werden.

## Korridor C

Im UG des Korridors C kommen verstreut mehrere Fernwasserleitungen vor. Eine Verdichtung dieses Leitungsnetzes liegt im Bereich Hengstbrink/Wissingen vor.

Im Korridor C liegt in den Abschnitten der ungebündelten Freileitung eine Fernwasserleitung südlich von Jeggen West vor, die von der geplanten Trasse einmal gequert wird. Im Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sind zwei Fernwasserleitungen zwischen Stirpe und Wehrendorf sowie zwischen Jöstinghausen und Mönkehöfen vorhanden, die beide von der geplanten Trasse gequert werden. Eine Konformität kann innerhalb der als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte des Korridors C durch Überspannung der betroffenen Bereiche erreicht werden.

In den Erdkabelabschnitten in Bündelung liegen südlich von Schleddehausen zwei Fernwasserleitungen auf gesamter Breite vor, nördlich von Wissingen zwei und westlich von Wissingen weitere drei sowie eine südwestlich von Lüstringen. Die potenzielle Trasse quert Fernwasserleitungen im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse an acht Stellen. Hier kann eine Konformität durch Unterbohrung der Fernwasserleitungen erreicht werden.

## **Hauptabwasserleitung**

### Korridore A, B und C

In Wehrendorf verläuft eine Hauptabwasserleitung, die in den östlichen Bereich des UG der Trassenkorridore A, B und C hineinreicht.

Innerhalb der Korridore A, B und C liegen keine Hauptabwasserleitungen vor. Eine Betroffenheit besteht daher nicht und die Konformität ist sowohl in den Abschnitten der Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse als auch in den Abschnitten der Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse gegeben.

## **Heilquellenschutzgebiet und Hochwasserrückhaltebecken**

### Trassenkorridore A, B und C

Folgende Belange der Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“ sind in den UG sowie in den Trassenkorridoren A, B und C nicht vorhanden:

- Heilquellenschutzgebiet
- Hochwasserrückhaltebecken

Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

**Tabelle 31: Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der Freiraumnutzung „Wasserwirtschaft“**

Korridor		A				B				C						
Raumordnerischer Belang	Konfliktpotenzial der Bauklasse	Konformitätsbewertung der betroffenen Belange in den Korridoren und Durchschneidungslänge/-anzahl														
		F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	EB
Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (LROP) <sup>1</sup>						1,0	0,4	0,6	0,1	-	-	-	-	-	-	-
Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) <sup>1</sup>						0,8	-	-	1,5	4,5	-	0,2	1,5	1,8	1,2	2,4
Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) <sup>1</sup>						-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück <sup>1</sup>						2,2	-	-	-	1,2	-	-	-	-	-	-
Heilquellenschutzgebiet <sup>1</sup>						-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hochwasserrückhaltebecken <sup>1</sup>						-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Überschwemmungsgebiet <sup>1</sup>						< 0,1	-	-	1,8	2,0	-	-	1,0	2,0	-	1,0
Kläranlage <sup>2</sup>						-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserwerk <sup>2</sup>						-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fernwasserleitung <sup>2</sup>						2	3	1	2	5	2	2	4	1	2	8
Hauptabwasserleitung <sup>2</sup>						-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**Erläuterung:**  
**F = Freileitung ungebündelt; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse; E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse**

**1: Werte entsprechen der Durchschneidungslänge durch die Trasse [km]**  
**2: Werte entsprechen der Anzahl der Durchschneidungen durch die Trasse**

**Legende:**

Konfliktpotenzial		Konformitätsbewertung	
Sehr hoch			Konformität gegeben
Hoch			Konformität kann erreicht werden
Mittel			Konformität kann nicht erreicht werden
Gering			
nicht relevant			

## 5.5 Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale

### 5.5.1 Verkehr

#### 5.5.1.1 Ziele und Grundsätze zum Verkehr

##### LROP (ML NDS 2017)

Zu den Themen Schienen- und Straßenverkehr sind im LROP (ML NDS 2017) in den Abschnitten 4.1.2 und 4.1.3 die folgenden für das Vorhaben relevanten Ziele formuliert. „Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken

- *Groningen - Leer (Ostfriesland) - Oldenburg (Oldenburg) - Bremen, zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die genannten Strecken sind [...] als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.“ (Ziel Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 1). „Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.“ (Ziel Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 2).*

*„Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.“ (Ziel Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 Satz 1).*

*„Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Sie sind [...] als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.“ (Ziel Abschnitt 4.1.3 Ziffer 02).*

Zu den Themen Luftverkehr, Schifffahrt sind im LROP (ML NDS 2017) in den Abschnitten 4.1.4 und 4.1.5 die folgenden für das Vorhaben relevanten Ziele formuliert.

*„Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen ist um-weltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schiffbarer Kanal festgelegt.“ (Ziel Abschnitt 4.1.4, Ziffer 01 Satz 1). „Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.“ (Ziel Abschnitt 4.1.5 Ziffer 03 Satz 6).*

#### **RROP (Landkreis Osnabrück 2004)**

*„Die Zentralen Orte sind ihrer Funktion entsprechend an den regionalen bzw. überregionalen Verkehr anzubinden. Dazu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu erhalten und zu entwickeln. Das in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert dargestellte Verkehrsnetz von Hauptverkehrsstraßen überregionaler und regionaler Bedeutung soll der Verbindung von Zentralen Orten, der Verknüpfung mit einer Autobahn und der Verknüpfung von Hauptverkehrsstraßen dienen.“ (Ziel Abschnitt D 3.6.0 Ziffer 03). „Die überregionale Erschließung des Landes durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Der 6-spurige Ausbau der BAB A 1 im Bereich des Landkreises Osnabrück wird als erforderlich angesehen.“ (Ziel Abschnitt D 3.6.3 Ziffer 01). „Damit der ÖPNV eine attraktive Alternative zum Individualverkehr wird, ist die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungseinrichtungen, Ausbildungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatzschwerpunkte zu verbessern. Dazu ist es erforderlich, die ÖPNV-Linien an Bahnhöfe und wichtigen Haltepunkten heranzuführen, die Fahrpläne aufeinander abzustimmen und an geeigneten Bahnhöfen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten park + ride- und bike + ride-Plätze anzulegen.“ (Ziel Abschnitt D 3.6.1 Ziffer 01). „Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen der Region Osnabrück zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen.“ (Ziel Abschnitt D 3.6.2 Ziffer 01). „Landepplätze mit regionaler Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und den gewerblichen Luftverkehr sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt. Die Erschließung des nördlichen Landkreises Osnabrück für den regionalen Luftverkehr ist durch den Ausbau des Landepplatzes im Mittelzentrum Quakenbrück für Motorflugzeuge zu verbessern.“ (Ziel Abschnitt D 3.6.5 Ziffer 03).*

Innerhalb der Untersuchungsgebiete der Korridore sind im Bundesverkehrswegeplan 2030 keine Projekte mit vordringlichem oder weiterem Bedarf gemeldet (BMVI 2016). Für diese Raumverträglichkeitsstudie sind die Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes daher nicht von Relevanz.

### 5.5.1.2 Bestandsbeschreibung des Verkehrs

Die Betroffenheit des Belangs der Raumordnung „Verkehr“ wird anhand der potenziellen Inanspruchnahme von Fläche folgender Kriterien geprüft:

- Vorranggebiet Autobahn
- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Schiffbarer Kanal
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung
- Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- Verkehrslandeplatz/Landeplatz
- Platzrunden, Abstände zum Flugverkehr.

Dafür erfolgt eine Betrachtung der potenziellen Inanspruchnahme dieser ausgewiesenen Flächen.

Die Datengrundlagen sind Tabelle 9 zu entnehmen, die Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 1 (Unterlage 5B).

Im nördlichen Bereich westlich von Wehrendorf quert die Bundesstraße 65 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße nach LROP bzw. als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung nach dem RROP das UG der Korridore A, B und C auf gesamter Breite.

Vorranggebiete für Haupteisenbahnstrecken liegen zum einen durch die Verbindung zwischen Osnabrück und Bohmte im nördlichen UG aller Korridore A, B und C bei Wehrendorf und zum anderen durch die Verbindung zwischen Osnabrück und Melle vor, die das UG der Korridore A, B und C südlich von Lüstringen, Stockumer Mark, Hengstbrink und Wissingen quert. Ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke verläuft östlich der Wehrendorfer Masch im Randbereich des UG der Korridore A, B und C.

Mit dem Mittellandkanal liegt ein Schiffbarer Kanal innerhalb der UG der Korridore A, B und C zwischen Stirpe und Wehrendorf vor, der als Vorranggebiet Schiffbarer Kanal festgelegt ist.

Des Weiteren werden die UG der Korridore A, B und C von Landesstraßen gequert. Mit den Landesstraßen L 85 sowie L 90 kommen nach RROP Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung vor. Der Raumordnung-WMS-Server weist zudem die L 87 in den UG der Korridore A und B aus. Des Weiteren sind einige Kreisstraßen in den UG der Korridore A, B und C vorhanden.

In keinem der UG der Korridore A, B und C kommen Vorranggebiete für Autobahnen vor. Westlich der UA Lüstringen wurde das UG am Vorranggebiet für Autobahnen abgegrenzt. Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe kommen ebenfalls innerhalb der UG und der Korridore A, B und C nicht vor. Auch ein Verkehrslandeplatz/Landeplatz ist hier nicht vorhanden. Im näheren Umfeld (< 2.000 m) der Korridore A, B und C liegt jedoch der Sonderlandeplatz Bohmte-Bad Essen vor, dessen Platzrunde im Norden bei der Wehrendorfer Masch in das UG der Korridore ragt.

Die Betroffenheit der Kriterien der Belange der technischen Infrastruktur „Verkehr“ im Untersuchungsgebiet der Korridore A, B und C ist in Tabelle 32 dargestellt.

**Tabelle 32: Betroffenheit der Kriterien für die technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale „Verkehr“ in den UG der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der technischen Infrastruktur „Verkehr“</b>			
Vorranggebiet Autobahn	-	-	-
Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke	x	x	x
Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke	x	x	x
Vorranggebiet Schiffbarer Kanal	x	x	x
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung	x	x	x
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	x	x	x
Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	-	-	-
Verkehrslandeplatz/Landeplatz	-	-	-
Platzrunden, Abstände zum Flugverkehr	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen quert im Bereich des Rückbaus folgende Kriterien der technischen Infrastruktur „Verkehr“ (Tabelle 33).

**Tabelle 33: Betroffenheit der Kriterien der technischen Infrastruktur „Verkehr“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der technischen Infrastruktur „Verkehr“</b>			
Vorranggebiet Autobahn	-	-	-
Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke	-	-	-
Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke	-	-	-
Vorranggebiet Schiffbarer Kanal	x	x	x
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung	x	x	x
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	-	-	-
Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	-	-	-
Verkehrslandeplatz/Landeplatz	-	-	-
Platzrunden, Abstände zum Flugverkehr	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### 5.5.1.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung des Verkehrs

Die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der Belange der technischen Infrastruktur „Verkehr“ sind in Tabelle 34 dargestellt. Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der technischen Infrastruktur „Verkehr“ abgeprüft. Dabei wird geprüft, ob die potenzielle Inanspruchnahme von Flächen der Kriterien (s. Tabelle 32) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

## **Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke**

### Korridor A

Im Nordosten des UG des Korridors A liegt im westlichen Bereich ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke bei Wehrendorf vor. Ein weiteres Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke liegt im Südwesten des UG des Korridors A vor und erstreckt sich nördlich der UA Lüstringen über die gesamte Breite bis nach Lüstringen Ost. Bei Lüstringen Ost verläuft dieses Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke auf ca. 0,6 km Länge ebenfalls im südlichen Randbereich des UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung. Das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke bei Wehrendorf verläuft am westlichen Randbereich mit < 0,1 km Länge des Korridors A. In diesem Abschnitt verläuft die geplante Leitung als Freileitung. Das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke wird von der geplanten Trasse nicht gequert und eine Konformität kann erreicht werden.

Das zweite Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke quert den Korridor A zwischen Lüstringen und Lüstringen Ost auf einer Länge von ca. 0,4 km. In diesem Abschnitt ist die geplante Leitung als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplant. Hier kann eine Unterbohrung erfolgen und eine Konformität erreicht werden.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel geplanten Abschnitten im Korridor A besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### Korridore B und C

Im Nordosten der UG der Korridore B und C liegt im westlichen Bereich ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke bei Wehrendorf vor. Ein weiteres Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke liegt im Südwesten der UG der Korridore B und C und erstreckt sich südlich von Jeggen West bis Hengstbrink über die gesamte Breite und quert das UG nördlich der UA Lüstringen erneut. Insgesamt verlaufen sie auf einer Strecke von ca. 5,3 km.

Das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke bei Wehrendorf verläuft am westlichen Randbereich mit < 0,1 km in den Trassenkorridoren B und C. In diesem Abschnitt verläuft die geplante Leitung als Freileitung. Das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke wird von der geplanten Trasse nicht gequert und eine Konformität kann erreicht werden.

Das zweite Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke quert die Korridore zwischen Hengstbrink und Wisingen auf einer Länge von ca. 0,3 km (Korridor B) bzw. 0,4 km (Korridor C). In diesem Abschnitt ist die Leitung als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplant. In diesem Abschnitt kann eine Unterbohrung erfolgen und eine Konformität erreicht werden.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel geplanten Abschnitten im Korridor A besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind keine Auswirkungen durch die Korridore A, B und C auf den Bestand oder die Entwicklung von Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecke zu erwarten. Bei der Realisierung ist darauf zu achten, dass künftige Ausbauplanungen nicht behindert werden, der erforderliche Mindestabstand des Leiterseils zur Trasse eingehalten wird und erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden, um den Betrieb auf der Strecke nicht zu behindern.

## **Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke**

### Korridore A, B und C

Ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke verläuft östlich der Wehrendorfer Masch im Randbereich des UG der Korridore A, B und C auf einer Strecke von ca. 1 km.

Innerhalb der Korridore A, B und C sind keine Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

## **Vorranggebiet Schiffbarer Kanal**

### Korridore A, B und C

Der Mittellandkanal als Vorranggebiet Schiffbarer Kanal quert die UG der Korridore A, B und C im Nordosten bei Wehrendorf mit ca. 1,3 km Länge auf gesamter Breite.

Die Korridore A, B und C werden ebenfalls auf gesamter Breite von diesem Vorranggebiet Schiffbarer Kanal gequert. Die potenzielle Trasse quert diesen Bereich im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse einmal. Es besteht die Möglichkeit, das betroffene Gebiet zu überspannen, um Konflikten mit dem Belang zu entgehen und eine Konformität zu erreichen.

Für die als ungebündelte Freileitung sowie als Erdkabel und als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

## **Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung**

### Korridore A, B und C

Westlich von Wehrendorf quert ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung die Untersuchungsgebiete der Korridore A, B und C südlich des Mittellandkanals auf gesamter Breite.

Im Bereich der betroffenen Bundesstraße (B 65) verläuft die geplante Leitung als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse. Es besteht die Möglichkeit, die B 65 zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Dabei ist die Bauverbotszone zu beachten. Eine Konformität kann erreicht werden.

Für die als ungebündelte Freileitung, als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

## **Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung**

### Korridor A

Im Untersuchungsgebiet des Korridors A befinden sich die folgenden Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung sowie eine weitere Landesstraße aus dem Raumordnung-WMS-Server:

- L 85 bei Wehrendorf im östlichen Bereich sowie südlich von Krevinghausen am südlichen Randbereich,

- L 90 zwischen Lüstringen und Stockumer Mark auf gesamter Breite sowie nördlich der UA Lüstringen. Diese quert auch das UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung.
- L 87 nach Raumordnung-WMS zwischen Wulften und Schleddehausen auf gesamter Breite.

Die L 90 quert den Korridor A östlich von Lüstringen auf gesamter Breite als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung. Dieses betrifft den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt der Leitung. Die Trasse quert hier einmal. Es kann eine Unterbohrung erfolgen und eine Konformität erreicht werden.

Die L 87 quert den Korridor A auf gesamter Breite. In diesem Bereich ist die Leitung als Freileitung geplant. Es besteht die Möglichkeit, die L 87 zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Darüber hinaus befinden sich folgende Kreisstraßen im Untersuchungsgebiet des Korridors A:

- K 423 zwischen Jöstinghausen und Mönkehöfen auf gesamter Breite,
- K 324 im südlichen Randbereich bei Jeggen,
- K 322 bei Wellingerhof im nördlichen Bereich auf gesamter Breite
- Bei Lüstringen Ost ragt die K 321 auch in das UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung
- K 19 zwischen Lüstringen und Voxtrup auf gesamter Breite

Davon queren die K 19 und die K 423 den Korridor A auf gesamter Breite. Im Bereich der K 432 ist die Leitung als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplant. Durch Überspannung der Straße kann eine Konformität erreicht werden. Im Bereich der K 19 ist die Leitung als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplant. Eine Konformität kann durch Unterbohrung der Straße erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt des Korridors A befindet sich kein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung. Hier besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

### Korridor B

Im UG des Korridors B kommen die folgenden Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung sowie eine weitere Landesstraße aus dem Raumordnung-WMS-Server vor:

- L 85 bei Wehrendorf im östlichen Bereich sowie südlich von Krevinghausen am südlichen Randbereich,
- L 90 quert zwischen Hengstbrink und Wissingen auf gesamter Breite sowie nördlich der UA Lüstringen.
- L 87 nach Raumordnung-WMS zwischen Wulften und Schleddehausen Bereich auf gesamter Breite.

Die L 87 quert den Korridor B auf gesamter Breite. In diesem Bereich ist die Leitung als ungebündelte Freileitung geplant. Es besteht die Möglichkeit, die L 87 zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die L90 quert den Korridor B auf gesamter Breite als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung. Dieses betrifft den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt der Leitung. Die Trasse quert hier einmal. Es kann eine Unterbohrung erfolgen und eine Konformität erreicht werden.

Darüber hinaus befinden sich folgende Kreisstraßen im Untersuchungsgebiet des Korridors B:

- K 423 zwischen Jöstinghausen und Mönkehöfen auf gesamter Breite,
- K 324 zwischen Schleddehausen und Jeggen auf gesamter Breite und zwischen Jeggen und Jeggen West auch auf gesamter Breite im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung

- K 325 westlich von Schledehausen im östlichen Bereich
- K 321 zwischen Lüstringen Ost und Natbergen auf gesamter Breite
- K 19 zwischen Lüstringen und Voxtrup auf gesamter Breite.

Davon quert die K 423 den Korridor B auf gesamter Breite. Die Trasse ist in diesem Bereich als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplant und quert die K 423 einmal. Es besteht die Möglichkeit, die Straße zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die K 324 und die K 321 queren den Korridor B auf gesamter Breite. Die K 324 verläuft ein zweites Mal über die gesamte Breite im Korridor der Anbindung der 110-kV-Freileitung. In diesen Abschnitten ist die Leitung als ungebündelte Freileitung geplant und die Trasse quert insgesamt an drei Stellen. Es besteht die Möglichkeit, die betroffenen Bereiche zu überspannen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die K 19 quert den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Korridorabschnitt B auf gesamter Breite. Es besteht die Möglichkeit, die K 19 zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

In dem als Erdkabel geplanten Abschnitt des Korridors B ist kein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße vorhanden und die Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C kommen die folgenden Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung vor:

- L 85 nordöstlich von Schledehausen sowie zwischen Schledehausen und Wissingen auf gesamter Breite,
- L 90 quert zwischen Hengstbrink und Wissingen auf gesamter Breite sowie nördlich der UA Lüstringen.

Die L 85 quert den Korridor C nordöstlich von Schledehausen auf gesamter Breite im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt. Es besteht die Möglichkeit, die Straße zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die L 85 quert im Erdkabelabschnitt in Bündelung zwischen Schledehausen und Wissingen ebenfalls auf gesamter Breite. Die L 90 quert diesen Abschnitt zwischen Hengstbrink und Wissingen auch auf gesamter Breite. Hier besteht die Möglichkeit, die Straße zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Darüber hinaus befinden sich folgende Kreisstraßen im Untersuchungsgebiet des Korridors C:

- K 423 zwischen Jöstinghausen und Mönkehöfen auf gesamter Breite,
- K 327 südlich von Schledehausen auf gesamter Breite
- K 349 nördlich von Linne in der südlichen Hälfte
- K 325 südwestlich von Schledehausen im nördlichen Bereich auf gesamter Breite, im südlichen Bereich anschließend an die L85,
- K 326 zwischen Astrup und Hiddinghausen auf gesamter Breite
- K 321 zwischen Lüstringen und Natbergen auf gesamter Breite
- K 19 zwischen Lüstringen und Voxtrup auf gesamter Breite

Davon queren die K 423 und die K 326 den Korridor C auf gesamter Breite. In diesen Abschnitten ist die Leitung als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplant.

Es besteht die Möglichkeit, die Straßen zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden. Die K 325, die K 327, die K 349 und die K 19 queren den Korridor C auf gesamter Breite im Bereich des Erdkabelabschnitts in Bündelung. Die potenzielle Trasse quert viermal. Dort kann eine Unterbohrung erfolgen und eine Konformität erreicht werden.

Die K 321 quert den Korridor C beim Natberger See im ungebündelten Freileitungsabschnitt auf gesamter Breite. Es besteht die Möglichkeit, die Straße zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

### **Verkehrslandeplatz/Landeplatz**

#### Korridore A, B und C

In den UG und in den Trassenkorridoren A, B und C ist kein Verkehrslandeplatz/Landeplatz vorhanden. Der Sonderlandeplatz Bohmte-Bad Essen liegt jedoch in ca. 670 m Entfernung in nordöstlicher Richtung zum UG der Korridore A, B und C, die Korridor Grenzen liegen in ca. 1.170 m Entfernung. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den Abschnitten der Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse als auch in den Abschnitten des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse gegeben.

### **Platzrunden/Abstände zum Flugverkehr**

#### Korridore A, B und C

Im Nordosten ragt die Platzrunde des Flugplatzes Bohmte-Bad Essen in das UG der Korridore A, B und C bis auf 70 m Entfernung an die Korridore A, B und C heran, in dem die Leitung als Freileitung geplant ist. Die Platzrunde überschneidet auch die bereits bestehende Umspannanlage zum großen Teil. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

### **Vorranggebiet Autobahn und Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe**

#### Trassenkorridore A, B und C

Folgende Belange der technischen Infrastruktur und raumstrukturellen Standortpotenzialen „Verkehr“ sind in den UG sowie in den Trassenkorridoren A, B und C nicht vorhanden:

- Vorranggebiet Autobahn
- Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe

Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

**Tabelle 34: Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der technischen Infrastruktur und raumstrukturellen Standortpotenziale "Verkehr"**

Korridor		A				B				C						
Raumordnerischer Belang	Konfliktpotenzial für die Bauklasse	Konformitätsbewertung der betroffenen Belange in den Korridoren und Durchschneidungslänge/-anzahl														
		F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	EB
Vorranggebiet Autobahn <sup>2</sup>	Sehr hoch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke <sup>2</sup>	Sehr hoch	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	1
Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecken <sup>2</sup>	Sehr hoch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung <sup>2</sup>	Sehr hoch	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung <sup>2,*</sup>	Sehr hoch	1	1	-	2	4	1	-	2	1	1	6				
Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe <sup>2</sup>	Sehr hoch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkehrslandeplatz/Landeplatz <sup>1</sup>	Sehr hoch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Platzrunden, Abstände zum Flugverkehr <sup>1</sup>	Hoch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorranggebiet Schiffbarer Kanal <sup>2</sup>	Sehr hoch	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-

**Erläuterung:**  
**F = Freileitung ungebündelt; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse; E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse;**

**1: Werte entsprechen der Durchschneidungslänge durch die Trasse [km]**  
**2: Werte entsprechen der Anzahl der Durchschneidungen durch die Trasse**  
**\* = Werte beinhalten auch die Querungen der ausgewiesenen Landes- und Kreisstraßen**

**Legende:**

Konfliktpotenzial		Konformitätsbewertung	
Sehr hoch		Konformität gegeben	
Hoch		Konformität kann erreicht werden	
Mittel		Konformität kann nicht erreicht werden	
Gering			
nicht relevant			

## 5.5.2 Energie

### 5.5.2.1 Ziele und Grundsätze zur Energie

#### LROP (ML NDS 2017)

Im LROP (ML NDS 2017) sind in Abschnitt 4.2 die folgenden, für das Vorhaben relevanten Ziele und Grundsätze benannt: „Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.“ (**Ziel** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 1 und 2). „Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll.“ (**Grundsatz** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 3). „Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.“ (**Ziel** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 4).

„Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.“ (**Ziel** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5).

„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen

- Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein- Westfalen),
- Emden Ost und Halbmond,
- Conneforde und Cloppenburg/Ost und Merzen,
- Dollern und Elsfleth/West,
- Stade und Landesbergen sowie
- Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen- Anhalt)

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“ (**Ziel** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 16).

„Bei der Planung von Höchstspannungswechsel- und -gleichstromübertragungsleitungen sind energie-wirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.“ (**Grundsatz** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 18).

„Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.“ (**Grundsatz** Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 23 und 24).

#### RROP (Landkreis Osnabrück 2004)

„Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen“ (**Ziel** Abschnitt D 3.5 Ziffer 03, Satz 3 und 4).

„Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Für Über-landleitungen, die eine Anbindung der Offshore-Windparks im Nordseeraum mit dem Binnenland herstellen sollen, ist eine Gesamtkonzeption aufzustellen“ (**Ziel** Abschnitt D 3.5 Ziffer 04).

In der Begründung wird weitergehend dargelegt, dass für die Anbindung von u. a. Offshore – Windparks vorzusehende zusätzliche Leitungstrassen im LK Osnabrück mit erheblichen räumlichen Betroffenheiten von Naturschutz und Landschaftsbild gerechnet wird, die durch die Nutzung einer Erdverkabelung möglichst gering gehalten werden sollen.

Aus der Teilfortschreibung Energie des RROP resultieren über die festgelegten Vorranggebiete hinaus keine relevanten Vorgaben.

### **5.5.2.2 Bestandsbeschreibung der Energie (Infrastruktur)**

Die Betroffenheit des Belangs Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale „Energie“ wird anhand der potenziellen Inanspruchnahme von Fläche folgender Kriterien geprüft:

- Vorranggebiet Leitungstrasse
- Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung
- Bestehende Leitungstrassen
- Windenergieanlagen
- Windenergieanlagen Abstandsbereich (150 m)
- Vorranggebiet Windenergie
- Vorranggebiet Windenergie Abstandsbereich (250 m)
- Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl)
- Sonstige Planungen.

Dafür erfolgt eine Betrachtung der potenziellen Inanspruchnahme dieser ausgewiesenen Flächen.

Die Datengrundlagen sind Tabelle 9 zu entnehmen, die Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 1 (Unterlage 5B).

Ein Vorranggebiet Leitungstrasse nach LROP befindet sich im Bereich der bestehenden 220-kV-Freileitung von Wehrendorf nach Lüstringen, die im UG der Korridore A, B und C verläuft. Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung liegen nicht vor.

Als Bestandsleitungen sind sowohl 110-kV- als auch 220-kV-Freileitungen anteilig im UG der Korridore A, B und C vorhanden. Eine 110-kV-Freileitung verläuft von Wehrendorf nach Lüstringen. Diese soll anteilig zurückgebaut werden (vgl. Kap. 4.5). Des Weiteren verläuft eine 220-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen, die nach Inbetriebnahme der geplanten 380-kV-Leitung zurückgebaut werden soll. Zwischen Wehrendorf und Lübbecke verläuft eine weitere Leitung, die zwischen Wehrendorf und Krevinghausen in den UG der Korridore A und B verläuft bzw. zwischen Wehrendorf und Astrup im UG des Korridors C. Ausgehend von der Umspannanlage Lüstringen verlaufen weitere 110-kV-Freileitungen Richtung Norden und Süden. Eine 380-kV-Leitung zweigt dort Richtung Südwesten ab. Zudem verläuft innerhalb der geplanten Korridore die 220-kV-Freileitung (Bl. 2476) Richtung Süden. Im Westen des UG des Korridors A verlaufen zudem zwei Bahnleitungen. Zwischen Wissingen und Lüstringen Ost verläuft eine dieser Bahnleitungen auch durch das UG der Korridore B und C.

Aktuell ist eine bestehende Windenergieanlage innerhalb des UG des Korridors A südlich von Darum vorhanden, deren Abstandsbereich (150 m) in den Korridor A reicht. Innerhalb der UG der Korridore A, B und C ist kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, jedoch reicht der Abstandsbereich eines in der Gemeinde Belm ausgewiesenen Vorranggebietes in das UG des Korridors A hinein.

Rohrfernleitungen liegen mit den Erdgasleitungen von Wardenburg nach Werne, von Drohne nach Werne sowie Georgsmarienhütte nach Gretesch und Brackwede nach Osnabrück in den UG der Korridore A, B und C vor. Des Weiteren verläuft östlich der Umspannanlage Lüstringen eine stillgelegte

Rohrleitung durch das UG der Korridore A, B und C. In den UG der Korridore B und C verläuft zudem die Erdgasleitung von Wissingen nach Altenmelle.

Des Weiteren gibt es im Westen des UG der Korridore A, B und C das Vorhaben des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Gütersloh-Lüstringen-Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16 Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) – UA Lüstringen, welches sich im Raumordnungsverfahren befindet. Dabei handelt es sich um den Genehmigungsabschnitt, der im Bereich Lüstringen/ Natbergen an die zu untersuchenden Korridore A, B und C anschließt. Dieser wird als Sonstige Planung bei den Kriterien der technischen Infrastruktur und den raumstrukturellen Standortpotenzialen „Energie“ berücksichtigt.

Die Betroffenheit der Kriterien der Belange der technischen Infrastruktur „Energie“ in den Untersuchungsgebieten der Korridore A, B und C ist in Tabelle 35 dargestellt.

**Tabelle 35: Betroffenheit der Kriterien für die technische Infrastruktur und raumstrukturellen Standortpotenziale „Energie“ in den UG der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der technischen Infrastruktur „Energie“</b>			
Vorranggebiet Leitungstrasse	x	x	x
Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung	-	-	-
Bestehende Leitungstrassen	x	x	x
Windenergieanlagen	x	-	-
Windenergieanlagen Abstandsbereich (150 m)	x	-	-
Vorranggebiet Windenergie	-	-	-
Vorranggebiete Windenergie Abstandsbereich (250 m)	x	-	-
Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl)	x	x	x
Sonstige Planungen	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen quert im Bereich des Rückbaus folgende Kriterien der technischen Infrastruktur „Energie“ (Tabelle 36).

**Tabelle 36: Betroffenheit der Kriterien der technischen Infrastruktur „Energie“ durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der technischen Infrastruktur „Energie“</b>			
Vorranggebiet Leitungstrasse	x	x	x
Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung	-	-	-
Bestehende Leitungstrassen	x	x	x
Windenergieanlagen	-	-	-
Windenergieanlagen Abstandsbereich (150 m)	-	-	-
Vorranggebiet Windenergie	-	-	-
Vorranggebiete Windenergie Abstandsbereich (250 m)	-	-	-
Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl)	x	x	-
Sonstige Planungen	-	-	-

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### 5.5.2.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der Energie

Die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der Belange der technischen Infrastruktur „Energie“ sind in Tabelle 37 dargestellt. Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der technischen Infrastruktur „Energie“ abgeprüft. Dabei wird geprüft, ob die potenzielle Inanspruchnahme von Flächen der Kriterien (s. Tabelle 35) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

#### Vorranggebiet Leitungstrasse

##### Korridore A, B und C

Innerhalb der UG der Korridore A, B und C liegt ein Vorranggebiet Leitungstrasse vor, das die UA Wehrendorf und die UA Lüstringen verbindet.

Zwischen der UA Wehrendorf und Pkt. Schledehausen entspricht das Vorranggebiet Leitungstrasse der 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) und zwischen Pkt. Schledehausen und der UA Lüstringen der 220-kV-Freileitung (Bl. 2312). Dieses Vorranggebiet Leitungstrasse verläuft im Bereich zwischen Wehrendorf und Krevinghausen auf einer ca. 6 km langen Strecke im Überschneidungsbereich innerhalb der Korridore A, B und C. Zwischen Krevinghausen und Wissingen verläuft das Vorranggebiet Leitungstrasse entlang der potenziellen Trassenachse innerhalb des Korridors C. Von Wissingen aus verläuft das Vorranggebiet Leitungstrasse bis zur UA Lüstringen und quert dabei sowohl die UG der Korridore B und C als auch die Korridore A, B und C. Ein Trassenkorridor im unmittelbaren Bereich der Bestandsleitung wurde als mögliche Trassenvariante geprüft. Als weiteres Ziel der Raumordnung sind gem. LROP Abstände von 400 m zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen im Innenbereich zu berücksichtigen. Dies bedingt eine Betrachtung weiterer Alternativen im Untersuchungsraum. Die Korridore A, B und C sind eine solche Alternativenbetrachtung. Sie dienen ebenfalls der Verbindung beider UA, wodurch die Funktion des Vorranggebietes Leitungstrasse gesichert ist. Daher ist für dieses Kriterium die Konformität in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als ungebündelte Freileitung und den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

#### Bestehende Leitungstrassen

##### Korridor A

Ausgehend von der Umspannanlage zweigen bei Wehrendorf im Randbereich des UG des Korridors A drei Freileitungen (Bl. 0753, Bl. 2431 und Bl. 4584) Richtung Nordwesten und Nordosten ab. Im UG des Korridors A liegen im mittigen Bereich zwischen Wehrendorf und Krevinghausen eine 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) und eine 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) vor. Die 110-kV-Freileitung quert das UG zwischen Wulfthen und Jeggen sowie bei Lüstringen auf gesamter Breite. Diese verläuft auch durch das UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung und von dort bis zur UA Lüstringen weiter. Südlich von Lüstringen verläuft eine Bahnleitung von Lüstringen nach Lüstringen Ost quer durch das UG. Von dieser geht südlich von Lüstringen eine weitere Bahnleitung Richtung Süden zur Bauerschaft Düstrup ab, die das UG ebenfalls auf gesamter Breite quert. Südlich von Lüstringen verläuft zudem die bestehende 220-kV-Freileitung zwischen Pkt. Schledehausen und der UA Lüstringen (Bl. 2312), die nach Inbetriebnahme der geplanten Leitung zurückgebaut wird. Ausgehend von der UA Lüstringen verläuft eine weitere 220-kV-Freileitung Richtung Sandforter Berg (Bl. 2476), die ebenfalls ersetzt werden soll. Richtung Süden und Südwesten zweigen ausgehend von der UA Lüstringen außerdem eine 110-kV- sowie eine

380-kV-Freileitung (Bl. 0089 bzw. Bl. 4166) von der UA Lüstringen ab. Richtung Nordwesten zweigt zudem eine weitere 110-kV-Freileitung (Bl. 0087) ab.

Im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt des Korridors A verläuft zwischen Wehrendorf und Krevinghausen die 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) von Wehrendorf nach Lüstringen, die in diesem Bereich zurückgebaut und die Stromkreise auf dem Gestänge der ebenfalls dort bestehenden 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) mitgeführt und teilweise verlagert wird. Die potenzielle Trasse verläuft parallel dazu und quert die momentanen Bestandsleitungen an 11 Stellen. Eine Konformität kann durch Parallelführung oder Überspannung erreicht werden.

Im Korridor A kommt in einem ungebündelten Freileitungsabschnitt die 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) vor, die auf gesamter Breite des Korridors verläuft und von der geplanten Trasse einmal gequert wird. In diesem Bereich wird die 110-kV-Freileitung zurückgebaut und auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt. Bei der UA Wehrendorf verläuft neben der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) die 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) durch den Randbereich des Korridorabschnitts. In diesem Abschnitt werden die Bestandsleitungen von der geplanten Leitung jedoch nicht gequert. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im als Erdkabel geplanten Abschnitt des Korridors A besteht keine Leitung und die Konformität ist gegeben.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse verläuft die 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) zwischen Wehrendorf und Lüstringen, die von der geplanten Trasse einmal gequert wird. Auch die vorhandene 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) von Pkt. Schleddehausen zur UA Lüstringen wird dreimal gequert, zweimal nahe der UA Lüstringen im Übergangsbereich zur 220-kV-Freileitung Richtung Melle (Bl. 2476), die ebenfalls durch diesen Abschnitt verläuft. Zudem liegen dort zwei Bahnleitungen vor, die den Korridor auf gesamter Breite queren, eine parallel zum vorhandenen Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und eine von Lüstringen in Richtung der Bauerschaft Düstrup verlaufend. Insgesamt quert die potenzielle Trasse Leitungen im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse an vier Stellen. Indem Maststandorte umgangen werden, kann eine Konformität erreicht werden.

### Korridor B

Ausgehend von der Umspannanlage zweigen bei Wehrendorf im Randbereich des UG des Korridors B drei Freileitungen (Bl. 0753, Bl. 2431 und Bl. 4584) Richtung Nordwesten und Nordosten ab. Im UG des Korridors B liegen im mittigen Bereich 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen zwischen Wehrendorf und Krevinghausen sowie im nördlichen Bereich zwischen Hengstbrink und Lüstringen Ost eine Bahnleitung und die 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) auf gesamter Breite vor. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung verläuft die bereits bestehende 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) auf gesamter Breite. Von der Bahnleitung zweigt südlich von Lüstringen eine zweite Bahnleitung ab, die Richtung Süden auf gesamter Breite des UG verläuft. Im Bereich der UA Lüstringen zweigt ebenfalls die bestehende 220-kV-Freileitung Richtung Melle (Bl. 2476) ab, die dort parallel zur geplanten Trasse durch das UG verläuft. Außerdem verlaufen ausgehend von der UA Lüstringen je eine weitere 110-kV- und eine 380-kV-Freileitung Richtung Südwesten und Süden.

Im Bereich der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse verläuft zwischen Wehrendorf und Krevinghausen die 110-kV-Freileitung von Wehrendorf nach Lüstringen (Bl. 0088), die in diesem Bereich zurückgebaut und die Stromkreise auf dem Gestänge der ebenfalls dort bestehenden 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) wird und teilweise verlagert wird. Die potenzielle

Trasse verläuft parallel dazu und quert die momentanen Bestandsleitungen an 11 Stellen. Eine Konformität kann durch Parallelführung oder Überspannung erreicht werden.

In den als Freileitung geplanten Abschnitten verlaufen die Bestandsleitungen randlich und es kommt zu keinen Querungen. Im als Freileitung geplanten Abschnitt der Anbindung der 110-kV-Freileitung verläuft die bereits bestehende 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) bereits im Korridor. Eine Konformität kann erreicht werden, da die Leitung, welche bis ab Krevinghausen auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt wird, an dieser Stelle wieder zusammengeführt werden soll.

Im Abschnitt des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse quert die Bahnleitung den Korridor südlich von West Vorwerk auf gesamter Breite und auch die 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) erstreckt sich schräg über die Korridorbreite. Die potenzielle Trasse quert diese Leitungen an zwei Stellen. Des Weiteren wird die von Lüstringen Richtung Süden verlaufende Bahnleitung an einer Stelle von der geplanten Trasse gequert. Außerdem verläuft in diesem Abschnitt die 220-kV-Freileitung Richtung Melle (Bl. 2476) parallel entlang der geplanten Trasse und auch die bestehende 220-kV-Freileitung von Pkt. Schledehausen nach Lüstringen (Bl. 2312) verläuft bei der UA Lüstringen durch den Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse. Diese werden jedoch nicht gequert. An den betroffenen Stellen kann eine Unterbohrung erfolgen und eine Konformität erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt des Korridors B bestehen keine elektrischen Leitungen. Eine Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Ausgehend von der Umspannanlage zweigen bei Wehrendorf im Randbereich des UG des Korridors C drei Freileitungen (Bl. 0753, Bl. 2431 und Bl. 4584) Richtung Nordwesten und Nordosten ab. Im UG des Korridors C liegen bereits im mittigen Bereich 110-kV- und 110-kV-/220-kV-Freileitungen (Bl. 0088 und Bl. 2432) zwischen Wehrendorf und Krevinghausen vor. Im nördlichen Bereich zwischen Hengstbrink und Lüstringen Ost queren die bestehende 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) und die parallel dazu verlaufende Bahnleitung auf gesamter Breite. Von der Bahnleitung zweigt südlich von Lüstringen eine zweite Bahnleitung ab, die Richtung Süden auf gesamter Breite des UG verläuft. Im Bereich der UA Lüstringen zweigt die bestehende 220-kV-Freileitung Richtung Melle (Bl. 2476) ab, die parallel zur geplanten Trasse durch das UG verläuft. Außerdem verlaufen ausgehend von der UA Lüstringen je eine weitere 110-kV- und eine 380-kV-Freileitung (Bl. 0089 und Bl. 4166) Richtung Südwesten und Süden.

In den als ungebündelte Freileitung geplanten Korridorabschnitten verlaufen in Randbereichen Bestandsleitungen. Die potenzielle Trasse quert die Leitungen in diesen Abschnitten nicht und eine Konformität kann erreicht werden.

Im Bereich der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse verläuft zwischen Wehrendorf und Krevinghausen die 110-kV-Freileitung von Wehrendorf nach Lüstringen (Bl. 0088), die in diesem Bereich zurückgebaut und die Stromkreise auf dem Gestänge der ebenfalls dort bestehenden 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) mitgeführt wird und teilweise damit verlagert wird. Dies betrifft den Abschnitt der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse zwischen Wehrendorf und Pkt. Schledehausen. Die potenzielle Trasse verläuft parallel dazu und quert die Bestandsleitungen an 15 Stellen. Eine Konformität kann durch Parallelführung oder Überspannung erreicht werden.

Im Korridorabschnitt des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse verläuft die 220-kV-Freileitung (Bl. 2312) zwischen Schledehausen und Hengstbrink über die gesamte Strecke. Zudem quert die Bahnleitung den Korridor C südlich von Lüstringen auf gesamter Breite. Die potenzielle Trasse quert diese momentanen Bestandsleitungen an vier Stellen, die entweder zwischen

den Masten liegen oder direkt an die Maststandorte angrenzen. Durch Unterbohrung bzw. Umgehung der Masten kann eine Konformität im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden. Des Weiteren wird die von Lüstringen Richtung Süden verlaufende Bahnleitung an einer Stelle von der geplanten Trasse gequert. Außerdem verläuft in diesem Abschnitt die 220-kV-Freileitung Richtung Melle (Bl. 2476) parallel entlang der geplanten Trasse und auch die bestehende 220-kV-Freileitung von Pkt. Schleddehausen nach Lüstringen (Bl. 2312) verläuft durch den Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse bei der UA Lüstringen. Diese werden jedoch nicht gequert. Es besteht die Möglichkeit, die Bahnleitung zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu umgehen. Insgesamt kann eine Konformität für die Erdkabelabschnitte in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse des Korridors C erreicht werden.

## **Windenergieanlagen**

### Korridore A, B und C

Im nördlichen Randbereich des UG des Korridors A ist südlich von Darum eine Windenergieanlage vorhanden. In den UG der Korridore B und C ist keine Windenergieanlage vorhanden.

In den Trassenkorridoren A, B und C ist keine Windenergieanlage vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

### **Windenergieanlagen Abstandsbereich (150 m)**

#### Korridor A

Im UG des Korridors A liegt bedingt durch die Windenergieanlage südlich von Darum der dadurch bedingte Abstandsbereich auf einer Fläche von ca. 7 ha vor.

Dieser reicht auf einer Fläche von ca. 0,2 ha in den Korridor A hinein. In diesem Bereich ist die Leitung als Freileitung geplant. Er kann umgangen werden und so eine Konformität im ungebündelten Freileitungsabschnitt erreicht werden.

Für die als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, als Erdkabel sowie als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte besteht keine Betroffenheit und die Konformität ist gegeben.

#### Korridore B und C

In den UG und in den Trassenkorridoren B und C ist kein Abstandsbereich von Windenergieanlagen vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

### **Vorranggebiet Windenergie Abstandsbereich (250 m)**

#### Korridor A

Im nördlichen Randbereich des UG des Korridors A liegt zwischen Wellingerhof und Wulften ein Abstandsbereich Vorranggebiete Windenergie auf einer Fläche von ca. 5,1 ha vor.

Im Korridor A ist kein Abstandsbereich Vorranggebiet Windenergie vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist im Korridor A sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

#### Korridore B und C

In den UG sowie in den Trassenkorridoren B und C ist kein Abstandsbereich eines Vorranggebietes Windenergie vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

### **Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl)**

#### Korridor A

Im UG des Korridors A liegen vier Erdgas-Rohrfernleitungen sowie eine weitere stillgelegte Erdgas-Rohrfernleitung auf einer Streckenlänge von ca. 9,1 km vor. Zwei Erdgas-Rohrfernleitungen queren das UG südlich von Wulften auf gesamter Breite. Eine weitere quert das UG westlich von Lüstringen auf gesamter Breite. Im Westen verlaufen im Randbereich des UG eine weitere Erdgas-Rohrfernleitung von Nord nach Süd sowie eine stillgelegte Leitung von Nordosten nach Südwesten.

Die Erdgas-Rohrfernleitungen von Drohne nach Werne sowie von Wardenburg nach Werne queren den als Freileitung geplanten Abschnitt des Korridors A westlich bzw. östlich von Ossenbrock auf gesamter Breite mit einer Länge von ca. 0,7 km. Die potenzielle Trasse quert an daher Erdgas-Rohrfernleitungen an zwei Stellen. Durch Überspannung der betroffenen Bereiche kann eine Konformität in den ungebündelten Freileitungsabschnitten erreicht werden.

Die Erdgas-Rohrfernleitung von Georgsmarienhütte nach Gretesch quert den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt des Korridors A auf gesamter Breite. Zudem quert die stillgelegte Leitung von Rehden über Osnabrück nach Georgsmarienhütte östlich an die UA Lüstringen angrenzend auf gesamter Breite. Die potenzielle Trasse quert die Rohrfernleitungen an zwei Stellen. Hier kann eine Unterbohrung erfolgen und eine Konformität erreicht werden.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel geplanten Abschnitten sind keine Erdgas-Rohrfernleitungen vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

#### Korridor B

Im UG des Korridors B liegen sechs Erdgas-Rohrfernleitungen auf einer Länge von ca. 12 km vor. Eine davon quert das UG des Korridors B westlich von Schleddehausen auf gesamter Breite. Die Erdgasleitung von Drohne nach Werne verläuft westlich von Wissingen über Gut Stockum Richtung Eistruper Berg auf gesamter Breite des UG. Diese Erdgas-Rohrfernleitung verläuft auch zwischen Jeggen und Hengstbrink auf gesamter Breite mit einer Länge von ca. 1,3 km des UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung. Eine weitere Erdgas-Rohrfernleitung verläuft hier im südlichen Bereich des UG auf gesamter Breite Richtung Stockum Bauerschaft. Eine weitere quert das UG westlich von Lüstringen auf gesamter Breite. Im Westen verlaufen im Randbereich des UG eine weitere Erdgas-Rohrfernleitung von Nord nach Süd sowie eine stillgelegte Leitung von Nordosten nach Südwesten.

Die Erdgas-Rohrfernleitung von Wardenburg nach Werne quert den Korridor B westlich von Wissingen im als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitt auf gesamter Breite. Die Erdgas-Rohrfernleitung von Drohne nach Werne verläuft zum einen durch den Korridorabschnitt der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf gesamter Breite sowie südwestlich von Wissingen im ungeraden Verlauf durch den als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitt. Hier zweigt auch die Erdgasleitung von Wissingen nach Altenmelle ab, sodass die potenzielle Trasse die Rohrfernleitungen an fünf Stellen quert. Südlich von Lüstringen verläuft auch die Erdgasleitung von Georgsmarienhütte nach Gretesch entlang der bestehenden 220-kV-Leitung (Bl. 2476), die auch durch den südlich der Bauerschaft Düstrup befindlichen Abschnitt der ungebündelten Freileitung verläuft, dort jedoch nicht von der geplanten Trasse gequert wird. Es besteht die Möglichkeit, die betroffenen Bereiche zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden. Insbesondere südlich von Gut Stockum ist dabei auf eine entsprechende Platzierung zu achten, da die Leitung sehr nahe an der geplanten Trasse verläuft und hier zwei Querungen notwendig sind.

Durch den an die UA Lüstringen angrenzenden, als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt des Korridors B verlaufen die Erdgasleitung von Georgsmarienhütte nach Gretesch entlang der bestehenden 220-kV-Leitung (Bl. 2476) sowie die stillgelegte Leitung von Rehden über Osnabrück nach Georgsmarienhütte östlich an die UA Lüstringen angrenzend. Beide Rohrfernleitungen werden von der geplanten Trasse an je einer Stelle gequert. Eine Konformität kann hier durch Unterbohrung erreicht werden.

In den Abschnitten der Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und des Erdkabels des Korridors B befinden sich keine Rohrfernleitungen. Hier besteht keine Betroffenheit und eine Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C liegen sechs Erdgas-Rohrfernleitungen auf einer Streckenlänge von ca. 11 km vor. Eine davon quert das UG des Korridors C westlich von Schledehausen auf gesamter Breite. Die Erdgasleitung von Drohne nach Werne verläuft westlich von Wissingen über Gut Stockum Richtung Eistruper Berg auf gesamter Breite des UG. Hiervon zweigt eine weitere Erdgas-Rohrfernleitung südwestlich von Hengstbrink auf gesamter Breite Richtung Stockum Bauerschaft ab. Eine weitere quert das UG westlich von Lüstringen auf gesamter Breite. Im Westen verlaufen im Randbereich des UG eine weitere Erdgas-Rohrfernleitung von Nord nach Süd sowie eine stillgelegte Leitung von Nordosten nach Südwesten.

Die Erdgas-Rohrfernleitung von Drohne nach Werne verläuft südwestlich von Wissingen im ungeraden Verlauf durch den als ungebündelte Freileitung geplanten Abschnitt. Hier zweigt auch die Erdgasleitung von Wissingen nach Altenmelle ab, sodass die potenzielle Trasse die Rohrfernleitungen an drei Stellen quert. Es besteht die Möglichkeit, die betroffenen Bereiche zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden. Insbesondere südlich von Gut Stockum ist dabei auf eine entsprechende Platzierung zu achten, da die Leitung sehr nah an der geplanten Trasse verläuft und hier zwei Querungen notwendig sind. Südlich von Lüstringen verläuft auch die Erdgasleitung von Georgsmarienhütte nach Gretesch entlang der bestehenden 220-kV-Leitung (Bl. 2476), die auch durch den südlich der Bauerschaft Düstrup befindlichen Abschnitt der ungebündelten Freileitung verläuft, dort jedoch nicht von der geplanten Trasse gequert wird.

Die Erdgas-Rohrfernleitung von Wardenburg nach Werne quert den Korridor C westlich von Wissingen im als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt auf gesamter Breite und die potenzielle Trasse quert die Erdgas-Rohrfernleitung einmal. Durch den an

die UA Lüstringen angrenzenden, als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt verlaufen die Erdgasleitung von Georgsmarienhütte nach Gretesch entlang der bestehenden 220-kV-Leitung (Bl. 2476) sowie die stillgelegte Leitung von Rehden über Os-nabrück nach Georgsmarienhütte östlich an die UA Lüstringen angrenzend. Alle drei Rohrfernleitungen werden von der geplanten Trasse an je einer Stelle gequert. Eine Konformität kann hier durch Unterbohrung erreicht werden.

Im als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt des Korridors C liegen keine Rohrfernleitungen vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

## **Sonstige Planungen**

### Korridore A, B und C

Im UG der Korridore A, B und C sind zwei weitere Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

An der UA Wehrendorf schließt das EnLAG Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des EnLAG (Ganderkesee – Wehrendorf über St. Hülfe) an die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen der UA Wehrendorf und der UA Lüstringen an.

An der UA Lüstringen wird die geplante Leitung UA Wehrendorf – UA Lüstringen an den Genehmigungsabschnitt UA Lüstringen – Pkt. Königsholz angeschlossen, mit dem die 380-kV-Höchstspannungsleitung über Königsholz nach Gütersloh fortgeführt wird.

Ein nahtloser Übergang im Bereich der Umspannanlagen Wehrendorf und Lüstringen ist daher sicherzustellen. Querungen dieser Leitungen mit der im Abschnitt UA Wehrendorf - UA Lüstringen geplanten Leitung finden nicht statt. Eine Konformität kann daher sowohl für den als Freileitung geplanten Abschnitt bei Wehrendorf sowie für den als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitt bei Lüstringen in allen Trassenkorridoren A, B und C erreicht werden.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und als Erdkabel geplanten Abschnitten der Korridore A, B und C liegen keine zu beachtenden sonstigen Planungen in diesem Sinne vor, weshalb dort die Konformität gegeben ist.

## **Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung und Vorranggebiet Windenergie**

### Korridore A, B und C

Folgende Belange der technischen Infrastruktur und raumstrukturellen Standortpotenzialen „Energie“ sind in den UG sowie in den Trassenkorridoren A, B und C nicht vorhanden:

- Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung
- Vorranggebiet Windenergie

Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

**Tabelle 37: Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der technischen Infrastruktur und raumstrukturellen Standortpotenziale "Energie"**

Korridor		A				B				C					
Raumordnerischer Belang	Konfliktpotenzial für die Bauklasse	Konformitätsbewertung der betroffenen Belange in den Korridoren und Durchschneidungslänge/-anzahl													
		F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB		
Vorranggebiet Leitungstrasse <sup>2</sup>					-	6	-	2	-	6	-	2	-	10	4
Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung <sup>2</sup>					-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bestehende Leitungstrassen <sup>2</sup>					1	11	-	4	-	11	-	3	-	15	5
Windenergieanlagen <sup>2</sup>					-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Windenergieanlagen Abstandsbereich (150 m) <sup>1</sup>					-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorranggebiet Windenergie <sup>1</sup>					-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorranggebiet Windenergie Abstandsbereich (250 m) <sup>1</sup>					-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl) <sup>2</sup>					2	-	-	2	5	-	-	2	3	-	3
Sonstige Planungen <sup>2</sup>					-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**Erläuterung:**  
**F = Freileitung ungebündelt; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse; E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse**

**1: Werte entsprechen der Durchschneidungslänge durch die Trasse [km]**  
**2: Werte entsprechen der Anzahl der Durchschneidungen durch die Trasse**

**Legende:**

Konfliktpotenzial
Sehr hoch
Hoch
Mittel
Gering
nicht relevant

Konformitätsbewertung
Konformität gegeben
Konformität kann erreicht werden
Konformität kann nicht erreicht werden

## 5.6 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

### 5.6.1.1 Ziele und Grundsätze zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen

#### LROP (ML NDS 2017)

Im LROP (ML NDS 2017) sind unter dem Abschnitt 4.3 die folgenden für das Vorhaben relevanten Ziele genannt: „*Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.*“ (Ziel Abschnitt 4.3 Ziffer 01).

## **RROP (Landkreis Osnabrück 2004)**

„Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Die nicht vermeidbaren Abfälle sind vollständig zu erfassen und auf technisch und wirtschaftlich vertretbare Weise so zu verwerten oder beseitigen, dass weder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt, noch die Umwelt belastet wird. Die Verwertung und Beseitigung sollen großräumig geplant und auf zentrale Anlagen ausgerichtet werden.“ (Ziel Abschnitt D 3.10.0 Ziffer 01).

„Im gesamten Kreisgebiet sind die Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) möglichst vollständig zu erfassen und einer Gefährdungsabschätzung zu unterziehen im Hinblick auf mögliche und ggf. auch bereits vorhandene Schadstoffausträge, die eine Gefahr für Menschen darstellen können oder die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung von angrenzenden Schutzgütern, insbesondere Gewässern, führen können.“ (Ziel Abschnitt D 3.10.2 Ziffer 01).

### **5.6.1.2 Bestandsbeschreibung der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen**

Die Betroffenheit der Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen der Raumordnung wird anhand der potenziellen Inanspruchnahme von Fläche folgender Kriterien geprüft:

- Rüstungsaltposten
- Altlasten/Altablagerungen
- Deponie
- Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien
- Sperrgebiet
- Grabungsschutzgebiet
- Bergsenkungsgebiet
- Mobilfunksendemasten
- Fernmeldeleitung
- LWL-Kabel.

Dafür erfolgt eine Betrachtung der potenziellen Inanspruchnahme dieser ausgewiesenen Flächen.

Die Datengrundlagen sind Tabelle 9 zu entnehmen, die Darstellung der Flächen erfolgt in Karte 1 (Unterlage 5B).

Es liegen verstreut mehrere Altablagerungen und Altstandorte im Untersuchungsgebiet der Korridore A, B und C vor. Im Bereich des Sandforter Berges kommen eine Inertdeponie sowie eine Abfallbeseitigungsanlage im UG der Korridore B und C vor. Mobilfunksendemasten liegen im UG der Korridore A und B nördlich von Schleddehausen und Westrup, im UG des Korridors B westlich von Schleddehausen bei Blumenkamp sowie im UG des Korridors C bei Wissingen vor.

Fernmeldeleitungen liegen in den UG der Korridore A, B und C bei Wehrendorf und Krevinghausen vor. In den UG der Korridore A und B ist eine weitere Fernmeldeleitung zwischen Lüstringen und Lüstringen Ost vorhanden und im UG des Korridors C eine zwischen Wissingen und Schleddehausen.

Im UG der Korridore A, B und C befindet sich bei Wehrendorf das LWL-Kabel von Buer über Bad Essen nach Ostercappeln. Im UG des Korridors C liegt südlich von Schleddehausen ein weiteres LWL-Kabel vor, das von Melle über Oldendorf nach Schleddehausen verläuft.

Rüstungsaltposten, Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien, Sperrgebiete, Grabungsschutzgebiete und Bergsenkungsgebiete sind innerhalb der UG der Korridore A, B und C nicht vorhanden.

Die im Untersuchungsgebiet betroffenen Kriterien der Raumordnung, bezogen auf das Thema sonstige Standort- und Flächenanforderungen, sind in Tabelle 38 dargestellt.

**Tabelle 38: Betroffenheit der Kriterien für sonstige Standort- und Flächenanforderungen im UG der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen</b>			
Rüstungsaltposten	-	-	-
Altlasten/Altablagerungen	x	x	x
Deponie	-	x	x
Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien	-	-	-
Sperrgebiet	-	-	-
Grabungsschutzgebiet	-	-	-
Bergsenkungsgebiet	-	-	-
Mobilfunksendemast	x	x	x
Fernmeldeleitung	x	x	x
LWL-Kabel	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### Rückbau der 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen quert im Bereich des Rückbaus folgende Kriterien der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen (Tabelle 39).

**Tabelle 39: Betroffenheit der Kriterien der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen durch die bestehende 110-kV-Freileitung Wehrendorf-Lüstringen im Bereich des Rückbaus**

Korridor	A	B	C
<b>Kriterien der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen</b>			
Rüstungsaltposten	-	-	-
Altlasten/Altablagerungen	-	-	-
Deponie	-	-	-
Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien	-	-	-
Sperrgebiet	-	-	-
Grabungsschutzgebiet	-	-	-
Bergsenkungsgebiet	-	-	-
Mobilfunksendemast	-	-	-
Fernmeldeleitung	x	x	x
LWL-Kabel	x	x	x

Erläuterung: x = vorhanden, - = nicht vorhanden

### 5.6.1.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen

Die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen sind in Tabelle 40 dargestellt. Im Folgenden wird die Konformität der Korridore A, B und C mit den Zielen und Grundsätzen der Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen abgeprüft.

Dabei wird geprüft, ob die potenzielle Inanspruchnahme von Flächen der Kriterien (s. Tabelle 38) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

## **Altlasten/Altablagerungen**

### Korridor A

Im UG des Korridors A befinden sich vier Altstandorte, je einer im nördlichen und im südlichen Bereich bei Krevinghausen, einer in Wehrendorf Masch und einer nordwestlich von Natbergen. Des Weiteren kommt eine Altablagerung im nördlichen Randbereich westlich von Krevinghausen und im Westen bei Lüstringen kommen insgesamt 13 weitere Altablagerungen sowie zwei Altlasten auf Altstandorten im Bereich südlich von Darum sowie zwischen Lüstringen und Natbergen vor, welche eine Fläche von insgesamt ca. 28 ha einnehmen. Im Bereich der zusätzlichen Anbindung der 110-kV-Freileitung kommen zwei Altablagerungen auf einer Fläche von ca. 1,2 ha vor.

Im mittigen Bereich des Korridors A liegt nordwestlich von Jeggen eine Altablagerung mit einer Fläche von ca. 0,1 ha vor. Dieser Bereich ist als Freileitung geplant und die Trasse schneidet auf einer Länge von < 0,1 km. Es besteht die Möglichkeit, die Fläche zu überspannen oder zu umgehen. Eine Konformität kann im ungebündelten Freileitungsabschnitt erreicht werden.

Des Weiteren liegt im Korridor A zwischen Lüstringen und Lüstringen Ost eine Altablagerung vor, die sich im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse fast über die gesamte Breite erstreckt. Eine zweite Fläche ragt nördlich von Bauerschaft Düstrup in den Korridor A hinein. Im Bereich der UA Lüstringen sind eine Altlast auf einem Altstandort sowie östlich davon eine Altablagerung ebenfalls im Randbereich vorhanden. Insgesamt haben die Flächen eine Größe von ca. 4,9 ha. Die im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse liegende Altablagerung bei der Bauerschaft Düstrup kann umgangen werden. Zwischen Lüstringen und Lüstringen Ost quert die potenzielle Trasse die Fläche der Altablagerung auf einer Länge von ca. 0,1 km. Nach jetzigem Kenntnisstand besteht die Möglichkeit diesen Abschnitt auf einer Strecke von ca. 285 m bis südlich des Fließgewässers Hase zu unterbohren. Alternativ kann die Altablagerung im Randbereich des Korridors umgangen werden oder es kann eine Entsorgung der Altablagerung erfolgen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Bereich der als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie als Erdkabel geplanten Abschnitte liegen keine Altlasten/Altablagerungen vor. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist gegeben.

### Korridor B

Im UG des Korridors B liegen insgesamt acht Altstandorte vor. Im UG der Anbindung der 110-kV-Freileitung sind zwei Altstandorte vorhanden. Zudem sind zahlreiche kleinflächige Altablagerungen bei Krevinghausen und Jeggen und vor allem zwischen der UA Lüstringen und dem Sandforter Berg vorhanden. Bei Natbergen liegt zudem eine großflächige Altablagerung vor. Insgesamt haben die Flächen eine Größe von ca. 45 ha.

In den Freileitungsabschnitten Korridor B kommt im Bereich des Korridors der Anbindung der 110-kV-Freileitung ein Altstandort vor, der umgangen werden kann. Des Weiteren liegen westlich von Natbergen zwei kleinflächige Altablagerungen vor, die von der Trasse auf einer Länge von ca. 0,3 km gequert werden. Zudem ragt die großflächige Altablagerung in den südlichen Randbereich des Korridors hinein. Es besteht die Möglichkeit, die Flächen zu überspannen oder zu umgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Innerhalb der als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte des Korridors B liegen zwischen der UA Lüstringen und der Bauerschaft Düstrup insgesamt fünf Flächen von Altlasten und Altablagerungen vor. Davon werden westlich der Bauerschaft Düstrup (abfallrechtlich relevante Fläche) und nördlich der Bauerschaft Düstrup (festgestellte Altlast) zwei Flächen auf einer Länge von insgesamt ca. 0,2 km von der geplanten Trasse gequert. Um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen, besteht die Möglichkeit, die abfallrechtlich relevante Fläche zu unterbohren und die festgestellte Altlast im Westen zu umgehen. Andernfalls kann eine Entsorgung der Altablagerungen/Altlast erfolgen. Eine Konformität kann dadurch erreicht werden.

In den als Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und als Erdkabel geplanten Abschnitten sind keine Altlasten/Altablagerungen vorhanden. Hier besteht keine Betroffenheit und eine Konformität ist gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C liegen verteilt über das gesamte Gebiet neun Altstandorte vor, zwei weitere grenzen direkt an die südliche Grenze bei Linne und Wissingen an. Südlich von Schleddehausen sowie zwischen der UA Lüstringen und Natbergen kommen im UG zahlreiche kleinflächige Altablagerung und im Westen bei Natbergen eine großflächige Altablagerung auf insgesamt ca. 44 ha vor. Im Korridor C kommen keine Altstandorte vor.

In den Freileitungsabschnitt in Bündelung des Korridors C ragt eine Altablagerungsfläche auf < 0,1 ha hinein. Diese Fläche kann umgangen werden und eine Konformität im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erreicht werden.

Im Abschnitt der ungebündelten Freileitung liegen westlich von Natbergen zwei kleinflächige Altablagerungen vor, die von der Trasse auf einer Länge von ca. 0,3 km gequert werden. Zudem ragt die großflächige Altablagerung in den südlichen Randbereich des Korridors hinein. Es besteht die Möglichkeit, die Flächen zu überspannen oder zu umgehen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Innerhalb der als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitte des Korridors C liegen zwischen der UA Lüstringen und der Bauerschaft Düstrup insgesamt fünf Flächen von Altlasten und Altablagerungen vor. Davon werden westlich der Bauerschaft Düstrup (abfallrechtlich relevante Fläche) und nördlich der Bauerschaft Düstrup (festgestellte Altlast) zwei Flächen auf einer Länge von insgesamt ca. 0,2 km von der geplanten Trasse gequert. Es besteht die Möglichkeit, die abfallrechtlich relevante Fläche zu unterbohren und die Altlast im Westen zu umgehen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Andernfalls kann eine Entsorgung der Altablagerungen/Altlast erfolgen. Eine Konformität kann dadurch erreicht werden.

## **Deponie**

### Korridor A

Im UG des Korridors A ist keine Deponie vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist im Korridor A sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

### Korridore B und C

Im Bereich des Sandforter Berges liegen bei Natbergen eine Inertdeponie und nördlich des Sandforter Berges eine Abfallbeseitigungsanlage im UG der Korridore B und C vor.

In den Trassenkorridoren B und C ist keine Deponie vorhanden und die Konformität ist sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

## **Mobilfunksendemast**

### Korridore A, B und C

Im UG des Korridors A liegt kein Mobilfunksendemast vor. Im UG des Korridors B liegt ein Mobilfunksendemast im südlichen Bereich bei Blumenkamp vor, der einen Abstand von ca. 40 m zum Korridor bzw. von ca. 190 m zur Trasse im Freileitungsabschnitt des Korridors B hat. Im UG des Korridors C ist bei Wissingen im südlichen Randbereich ein Mobilfunksendemast vorhanden, der einen Abstand von ca. 610 m zur Trasse im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse des Korridors C hat.

Innerhalb der Korridore A, B und C sind keine Mobilfunksendemasten vorhanden. Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

## **Fernmeldeleitung**

### Korridor A

Im UG des Korridors A kommen drei Fernmeldeleitungen auf einer Strecke von insgesamt ca. 4 km vor. Im Bereich der Anbindung der 110-kV-Freileitung auf ca. 1,1 km.

Nördlich von Krevinghausen quert die Fernmeldeleitung von Bad Essen-Wehrendorf nach Osnabrück den Korridor A im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 0,3 km. Die potenzielle Trasse quert einmal und kann den Bereich der Fernmeldeleitung überspannen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse quert eine weitere Fernleitung den Korridor A mit ca. 0,3 km Länge auf gesamter Breite. Diese verläuft zwischen Lüstringen und Lüstringen Ost parallel zur Landstraße L 90. In diesem Abschnitt besteht die Möglichkeit, die Fernleitung zusammen mit der L 90 zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Innerhalb der als ungebündelte Freileitung und als Erdkabel geplanten Abschnitte sind keine Fernmeldeleitungen vorhanden und eine Konformität ist gegeben.

### Korridor B

Im UG des Korridors B kommen zwei Fernmeldeleitungen auf einer Strecke von ca. 2,6 km vor.

Nördlich von Krevinghausen quert die Fernmeldeleitung von Bad Essen-Wehrendorf nach Osnabrück den Korridor B im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 0,3 km. Die potenzielle Trasse quert einmal und kann den Bereich der Fernmeldeleitung überspannen. Eine Konformität kann erreicht werden.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung, des Erdkabels und des Erdkabels in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse kommen im Korridor B keine Fernmeldeleitungen vor. Hier ist eine Konformität gegeben.

### Korridor C

Im UG des Korridors C kommen drei Fernmeldeleitungen auf einer Strecke von ca. 4,4 km vor.

Nördlich von Krevinghausen quert die Fernmeldeleitung von Bad Essen-Wehrendorf nach Osnabrück den Korridor C im Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 0,3 km. Die potenzielle Trasse quert einmal und kann den Bereich der Fernmeldeleitung überspannen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse quert die Fernmeldeleitung zwischen Schledehausen und Wissingen den Korridor mit einer Länge von ca. 0,5 km auf gesamter Breite. In diesem Abschnitt besteht die Möglichkeit, die Fernleitung zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

In den Abschnitten der ungebündelten Freileitung kommen im Korridor C keine Fernmeldeleitungen vor. Hier ist eine Konformität gegeben.

### **LWL-Kabel**

#### Korridore A und B

In den UG der Korridore A und B liegt bei Wehrendorf das LWL-Kabel von Buer über Bad Essen nach Ostercappeln vor, das innerhalb der UG auf einer Länge von ca. 2,2 km zickzackförmig verläuft.

Dieses LWL-Kabel quert den Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse westlich von Wehrendorfer Masch auf ca. 0,6 km mit gesamter Breite. Die potenzielle Trasse quert das Kabel einmal. Es besteht die Möglichkeit, diesen Bereich zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

In den als Freileitung sowie als Erdkabel und als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten der Korridore A und B liegt kein LWL-Kabel vor und die Konformität ist gegeben.

#### Korridor C

Im UG des Korridors C liegen zwei LWL-Kabel auf einer Länge von insgesamt ca. 4,2 km vor.

Zum einen quert das LWL-Kabel von Buer über Bad Essen nach Ostercappeln den Freileitungsabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse westlich von Wehrendorfer Masch auf einer Länge von ca. 0,6 km mit gesamter Breite. Die potenzielle Trasse quert das Kabel einmal. Es besteht die Möglichkeit, diesen Bereich zu überspannen, um Konflikten mit diesem Belang zu entgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Zum anderen quert das LWL-Kabel von Melle über Oldendorf nach Schledehausen den Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse südlich von Schledehausen auf gesamter Breite. Es besteht die Möglichkeit, dieses zu unterbohren, um Konflikten mit diesem Belang zu umgehen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Innerhalb der Abschnitte der ungebündelten Freileitung des Korridors C liegen keine LWL-Kabel vor. Hier ist eine Konformität gegeben.

### **Rüstungsalasten, Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien, Sperrgebiet, Grabungsschutzgebiet und Bergsenkungsgebiet**

#### Korridore A, B und C

Folgende Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen sind in den UG sowie in den Trassenkorridoren A, B und C nicht vorhanden:

- Rüstungsaltpasten
- Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien
- Sperrgebiet
- Grabungsschutzgebiet
- Bergsenkungsgebiet

Eine Betroffenheit besteht nicht und die Konformität ist in den Trassenkorridoren A, B und C sowohl in den als Freileitung und Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten als auch in den als Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse geplanten Abschnitten gegeben.

**Tabelle 40: Konformitätsbewertung der Korridore in den unterschiedlichen Bauklassen und Durchschneidungslänge der Trasse bezogen auf die Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen**

Korridor		A				B				C						
Raumordnerischer Belang	Konflikt-potenzial für die Bauklasse	Konformitätsbewertung der betroffenen Belange in den Korridoren und Durchschneidungslänge/-anzahl														
		F	F B	E	E B	F	F B	E	EB	F	F B	E	EB	F	FB	EB
Rüstungsaltposten <sup>2</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Altlasten/Altanlagen <sup>1:2</sup>		< 0,1	1			0,11	12	0,31				0,21	0,31			0,21
Deponien <sup>2</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien <sup>2</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sperrgebiet <sup>1</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grabungsschutzgebiet <sup>1</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bergsenkungsgebiet <sup>1</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mobilfunksendemast <sup>2</sup>		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fernmeldeleitung <sup>2</sup>		-	1	-	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	1
LWL-Kabel <sup>2</sup>		-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	1

**Erläuterung:**  
**F = Freileitung ungebündelt; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse;**  
**E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse**

**1: Werte entsprechen der Durchschneidungslänge durch die Trasse [km]**  
**2: Werte entsprechen der Anzahl der Durchschneidungen durch die Trasse**

**Legende:**

Konfliktpotenzial	
Sehr hoch	
Hoch	
Mittel	
Gering	
nicht relevant	

Konformitätsbewertung	
	Konformität gegeben
	Konformität kann erreicht werden
	Konformität kann nicht erreicht werden

## 5.7 Ergebnis der Konformitätsprüfung der Einzelkriterien

Nachfolgende Tabelle 41 fasst die Ergebnisse der Konformitätsprüfung der einzelnen Kriterien der raumordnerischen Belange zusammen. Aus raumordnerischer Sicht stehen in keinem der Korridore A, B und C dem Vorhaben raumordnerische Belange dem Bau der 380-kV-Leitung entgegen.

**Tabelle 41: Ergebnis der Konformitätsbewertung der Korridore A, B und C**

Bauklasse	Konfliktpotenzial für die Bauklasse				A				B				C		
	F	F B	E	E B	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	EB
Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen															
400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich															
200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich															
Siedlungsfreiflächen (Parks, Sport- und Freizeitanlagen)															
Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung															
Industrie- und Gewerbeflächen															
Vorranggebiet für industrielle Anlagen															
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten															
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten															
Vorranggebiet für Freiraumfunktionen															
Vorranggebiet Natura 2000															
Vorranggebiet für Natur und Landschaft															
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft															
Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)															
Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)															
Vorranggebiet Torferhaltung															
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung															
Grünverbindung Bestand															
Grünverbindung Planung															

Bauklasse	Konfliktpotenzial für die Bauklasse				A				B				C		
	F	F B	E	E B	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	EB
Bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung)	Yellow	Yellow	Orange	Orange	Light Green										
Stadtgliedernder „Grüner Finger“	Yellow	Yellow	Orange	Orange	Light Green										
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green	Light Green
Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft	Orange	Yellow	Orange	Yellow	Light Green										
Von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet	Grey	Grey	Grey	Grey	Light Green										
Waldflächen nach ATKIS	Orange	Yellow	Orange	Yellow	Light Green										
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)	Orange	Orange	Red	Red	Light Green										
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)	Orange	Orange	Red	Red	Light Green										
Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)	Yellow	Yellow	Orange	Orange	Light Green										
Bodenabbauflächen	Orange	Orange	Red	Red	Light Green										
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	Orange	Yellow	Yellow	Light Green											
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	Orange	Yellow	Yellow	Light Green											
Vorsorgegebiet für Erholung	Yellow	Yellow	Light Green												
Erholungsschwerpunkt	Orange	Yellow	Yellow	Light Green											
Schwerpunktraum Erholung	Orange	Yellow	Yellow	Light Green											
Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum	Yellow	Yellow	Light Green												
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“	Orange	Yellow	Yellow	Light Green											

Bauklasse	Konfliktpotenzial für die Bauklasse				A				B				C		
	F	F B	E	E B	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	EB
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“	Orange	Yellow	Yellow	Green	Yellow										
Regional bedeutsame Sportanlage	Red	Orange	Orange	Yellow											
Regional bedeutsame Wanderwege	Red	Red	Red	Red	Yellow										
Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (LROP)	Yellow	Yellow	Orange	Orange	Yellow										
Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)	Yellow	Yellow	Orange	Orange	Yellow										
Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)	Green	Green	Yellow												
Trinkwassergewinnungsgebiet LK Osnabrück	Yellow	Yellow	Orange	Orange	Yellow										
Heilquellenschutzgebiet	Yellow	Yellow	Orange	Orange	Yellow										
Hochwasserrückhaltebecken	Yellow	Yellow	Red	Red	Yellow										
Überschwemmungsgebiet	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
Zentrale Kläranlage	Yellow	Yellow	Red	Red	Yellow										
Wasserwerk	Yellow	Yellow	Red	Red	Yellow										
Fernwasserleitung	Grey	Grey	Orange	Orange	Yellow										
Hauptabwasserleitung	Grey	Grey	Orange	Orange	Yellow										
Vorranggebiet Autobahn	Red	Red	Red	Red	Yellow										
Vorranggebiet Haupt-eisenbahnstrecke	Red	Red	Red	Red	Yellow										
Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecken	Red	Red	Red	Red	Yellow										
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung	Red	Red	Red	Red	Yellow										
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	Red	Red	Red	Red	Yellow										
Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	Red	Red	Red	Red	Yellow										
Verkehrslandeplatz/Landeplatz	Red	Red	Red	Red	Yellow										
Platzrunden, Abstände zum Flugverkehr	Yellow	Yellow	Grey	Grey	Yellow										
Vorranggebiet Schifffbarer Kanal	Red	Red	Red	Red	Yellow										
Vorranggebiet Leitungstrasse	Green	Green	Green	Green	Yellow										

Bauklasse	Konfliktpotenzial für die Bauklasse				A				B				C		
	F	F B	E	E B	F	FB	E	EB	F	FB	E	EB	F	FB	EB
Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Bestehende Leitungstrassen	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green
Windenergieanlagen	Red	Red	Red	Red	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Windenergieanlagen Abstandsbereich (150 m)	Red	Red	Grey	Grey	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green
Vorranggebiet Windenergie	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Vorranggebiet Windenergie Abstandsbereich (250 m)	Yellow	Yellow	Grey	Grey	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl)	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green
Sonstige Planungen	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green
Rüstungsaltposten	Yellow	Yellow	Red	Red	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Altlasten/Altablagerungen	Yellow	Yellow	Red	Red	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green
Deponien	Yellow	Yellow	Red	Red	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien	Yellow	Yellow	Red	Red	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Sperrgebiet	Red	Red	Red	Red	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Grabungsschutzgebiet	Red	Red	Red	Red	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Bergsenkungsgebiet	Red	Red	Red	Red	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Mobilfunksendemast	Red	Red	Red	Red	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Fernmeldeleitung	Grey	Grey	Yellow	Yellow	Green	Yellow	Green	Green	Green	Yellow	Green	Green	Green	Yellow	Green
LWL-Kabel	Grey	Grey	Yellow	Yellow	Green	Yellow	Green	Green	Green	Yellow	Green	Green	Green	Yellow	Green

**Erläuterung:**  
**F = Freileitung ungebündelt; FB = Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse; E = Erdkabel; EB = Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse**

**Legende:**

Konfliktpotenzial	
Sehr hoch	Red
Hoch	Yellow
Mittel	Yellow
Gering	Green
nicht relevant	Grey

Konformitätsbewertung	
Konformität gegeben	Green
Konformität kann erreicht werden	Yellow
Konformität kann nicht erreicht werden	Red

## 6 Variantenvergleich

### 6.1 Variantenvergleich bezogen auf die allgemeinen Belange der Raumordnung

Als allgemeine Belange der Raumordnung werden die Streckenlänge sowie die Streckenlänge, auf der das Gestänge der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) zurückgebaut wird und die 110-kV-Stromkreise auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung (Bl. 4211) bzw. der 110-kV-/220-kV-Leitung (Bl. 2432) mitgeführt werden, berücksichtigt. Zudem werden die Fläche des Korridors, Bündelung /Parallelführung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse sowie die zentralörtliche Funktion berücksichtigt.

Da die bestehende 220-kV-Freileitung zwischen Wehrendorf und Pkt. Schledehausen (Bl. 2432) bei der Realisierung aller Varianten gleichermaßen abgehängt wird und die 220-kV-Freileitung zwischen Pkt. Schledehausen und UA Lüstringen (Bl. 2312) ebenfalls bei Realisierung aller Varianten gleichermaßen zurückgebaut wird, werden diese im Variantenvergleich nicht berücksichtigt.

Es ist eine möglichst kurze Streckenlänge anzustreben. Die Trasse A hat eine Gesamtlänge von ca. 19 km, die Trasse B hat eine Länge von ca. 20 km und die Trasse C eine Länge von ca. 22 km (Tabelle 10). Hinzu kommen bei der Trasse A 0,4 km sowie bei der Trasse B 1 km zur Anbindung der 110-kV-Freileitung. Daher unterscheiden sich die Trassen in ihrer Streckenlänge nur unwesentlich voneinander.

Bei der Variante A erfolgt im Vergleich zu den Varianten B und C die Mitführung bzw. Verlagerung der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) und der Rückbau der Masten und Fundamente auf der längsten Strecke, gefolgt von der Variante B. Bei der Variante C wird die 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) lediglich bis Krevinghausen auf einer Strecke von ca. 5 km auf das Gestänge der 110-kV-/220-kV-Freileitung (Bl. 2432) verlagert und mitgeführt. Ein weiterer Rückbau der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) und die damit verbundene Entlastung der Gebiete erfolgt nicht. Daher ist die Variante A vorteilhafter gegenüber B und C, die Variante B geringfügig vorteilhafter und die Variante C nachteiliger.

Die Erdkabelabschnitte und die dafür erforderlichen KÜS sind mit zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen verbunden. Zugleich können jedoch durch die Ausführung als Erdkabel raumwirksame Effekte zum Teil minimiert werden. Dieser Effekt fließt allerdings bei der raumkonkreten Beurteilung mit ein.

In Bezug auf die allgemeine landesplanerische Zielsetzung einer Bündelung bei geeigneten Trassen zeigen sich deutliche Vorteile für den Korridor C, in dem eine Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Strecke von ca. 17 km (davon 10 km Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und 7 km Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse) möglich ist (Tabelle 10), was ca. 77 % der Gesamtlänge der Trasse entspricht. Bei den Trassenkorridoren A und B beträgt die Streckenlänge in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse jeweils ca. 9 km (je ca. 6 km Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse und 3 km Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse), weshalb sie sich beide nachteilig gegenüber dem Korridor C erweisen.

Bei einer Bündelung mit Freileitungen besteht bereits eine vergleichbare Vorbelastung im Untersuchungsgebiet. Eine Parallelführung von Energieleitungen drängt sich als diejenige Trassenvariante auf, die regelmäßig Natur und Landschaft am wenigsten belastet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.09.1995 Az: 11 VR 16/95).

Alle drei Korridore reichen bis an das Oberzentrum Osnabrück (Landkreis Osnabrück 2004) heran. Daraus resultieren gegebenenfalls Einschränkungen für die standortbezogenen Aufgaben des Oberzentrums z. B. durch Verringerung des Flächenpotenzials für zukünftige Flächenausweisungen. Insbesondere betrifft dies den Siedlungsbereich Lüstringen. Zu beachten ist allerdings, dass die geplante Leitung

in allen drei Korridoren A, B und C in diesem Bereich überwiegend entlang der bereits bestehenden 220-kV-Leitung geplant ist, wodurch die Flächeninanspruchnahme minimiert wird. Bezogen auf das Oberzentrum Osnabrück können die Korridore B und C gegenüber dem Korridor A vorteilhaft eingestuft werden.

Alle drei Korridore verlaufen ebenfalls durch die als Grundzentrum ausgewiesenen (Landkreis Osnabrück 2004) Gemeinden Bad Essen, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln. Der Korridor A verläuft zusätzlich durch die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde Belm. In den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln nähern sich alle drei Korridore A, B und C den Siedlungsbereichen Wehrendorfer Masch und Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen), Stirpe (Gemeinde Bohmte) und Jöstinghausen sowie Mönkehöfen (Gemeinde Ostercappeln) an. In diesem Bereich kann nicht zwischen den Trassenkorridoren A, B und C differenziert werden.

In der Gemeinde Bissendorf nähert sich der Korridor A den Siedlungsbereichen Krevinghausen, Huckriede, Schleddehausen, Alt Schleddehausen, Ossenbrock und Jeggen an. In der Gemeinde Belm nähert sich der Korridor A zudem dem Siedlungsbereich Wellingerhof an. Der Korridor B nähert sich innerhalb der Gemeinde Bissendorf den Siedlungsbereichen Krevinghausen, Huckriede, Alt Schleddehausen, Am Eichholz, Jeggen, Hengstbrink, Wissingen und Natbergen an, der Korridor C den Siedlungsbereichen Krevinghausen, Astrup, Schleddehausen, Wissingen, Hengstbrink und Natbergen. Grundsätzlich kann es dort möglicherweise ebenfalls zu einer Verringerung des Flächenpotenzials für künftige Flächenausweisungen kommen, was insbesondere die Orte Schleddehausen, Hengstbrink und Wissingen in den Trassenkorridoren B und C betrifft und dem Korridor A bezüglich der Annäherung an Grundzentren einen Vorteil verschafft.

Insgesamt wird daher bezüglich der zentralörtlichen Funktion keiner der Korridore als vorteilhaft gegenüber den anderen Korridoren eingestuft.

Bezüglich des allgemeinen Belangs der Raumordnung der Bündelung schneidet der Korridor C im Variantenvergleich am günstigsten ab, da sich dort deutliche Vorteile durch die Bündelung mit bereits vorhandenen Leitungen ergeben. Nachteilig ist im Korridor C jedoch, dass bei dieser Variante der Rückbau sowie die Mitführung der zwischen der UA Wehrendorf und der UA Lüstringen bestehenden 110-kV-Freileitung auf geringster Streckenlänge erfolgt, wodurch weniger Flächen entlastet werden. Dies erfolgt bei der Variante A auf längster Strecke.

Unter Berücksichtigung aller in der Tabelle 42 genannten Belange ergibt sich für den Korridor A in Bezug auf die allgemeinen Belange der Raumordnung der erste Rang, gefolgt von den Trassenkorridoren B und C auf Rang 2 mit geringfügigen Nachteilen gegenüber dem Korridor A.

**Tabelle 42: Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die allgemeinen Belange der Raumordnung**

Allgemeine Belange der Raumordnung	Korridor		
	A	B	C
Streckenlänge	o	o	o
Streckenlänge Rückbau und Mitführung der 110-kV-Freileitung	++	+	--
Bündelung /Parallelführung/Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse	-	-	++
Zentralörtliche Funktion	o	o	o
<b>Rangfolge der allgemeinen Belange</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

**Legende:**

o	Keine Variante ist vor-/nachteiliger
-	Variante ist geringfügig nachteiliger
--	Variante ist nachteiliger
++	Variante ist vorteilhafter
+	Variante ist geringfügig vorteilhafter

## 6.2 Variantenvergleich bezogen auf die raumkonkreten Belange der Raumordnung

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus der Untersuchung der in Tabelle 1 genannten und in Kapitel 5 geprüften Kriterien für die einzelnen Themen zusammengefasst und hierfür jeweils eine Rangfolge ermittelt. In Tabelle 57 erfolgen der themenübergreifende Vergleich der Korridore und die Ermittlung des Gesamtergebnisses der raumordnerischen Betrachtung mittels der Rangfolgen.

### 6.2.1 Raum- und Siedlungsstruktur

Durch die Teilerdverkabelungsabschnitte können Konflikte mit den Belangen der Raum- und Siedlungsstruktur deutlich reduziert werden. Wohnsiedlungsflächen werden in keinem Korridor direkt von der geplanten Trasse gequert. 400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich kommen überwiegend im Bereich der als Erdkabel geplanten Korridorabschnitte vor. Einzig bei Wehrendorf findet noch eine Querung des 400-m-Pufferbereichs bei Wehrendorf durch die Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse statt. Zu beachten ist jedoch, dass im Ergebnis der Engstellensteckbriefe ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Dies betrifft alle Varianten A, B und C. 200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich außerhalb der in Unterlage 7 betrachteten Engstellen können von den potenziellen Trassen in den Korridore A, B und C umgangen werden. Im Bereich der Engstellen ist entweder ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet oder die Errichtung eines Erdkabelabschnittes inkl. der beiden KÜS stellt sich nach Abwägung mit anderen berührten Belangen (z. B. Boden, Bodendenkmalpflege und Landwirtschaft sowie Flächenverbrauch und Landschaftsbild bei KÜS) gegenüber der Freileitungsvariante als unverhältnismäßig dar.

Bezogen auf die Siedlungsfreiflächen ist der Korridor A nachteiliger gegenüber den Korridoren B und C, aufgrund des Verlaufs der ungebündelten Freileitung über das Golfplatzgelände.

Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung können im Bereich Hengstbrink und Wissingen im Erdkabelabschnitt auf gesamter Breite in den Korridoren B und C zu Konflikten führen. Im Korridor A sind keine dieser Gebiete betroffen, sodass dieser sich vorteilhaft gegenüber den Korridoren B und C erweist.

Industrie- und Gewerbeflächen liegen im Korridor A in größerem Umfang vor als in den Korridoren B und C. Dort ist die Ausweisung von zukünftigen Flächen eingeschränkt, weshalb die Variante A diesbezüglich leicht nachteilig ist.

Insgesamt liegen die Korridore B und C bezogen auf die Raum- und Siedlungsstruktur damit auf Rang 1 und der Korridor A auf Rang 2 (Tabelle 43).

**Tabelle 43: Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die Belange der Raum- und Siedlungsstruktur**

Raumordnerischer Belang	Korridor		
	A	B	C
Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen	o	o	o
400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich	o	o	o
200-m-Puffer zu Wohngebäuden im Außenbereich	o	o	o
Siedlungsfreiflächen (Parks, Sport- und Freizeitanlagen)	--	+	+
Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung	+	--	--
Industrie- und Gewerbeflächen	-	+	+
Vorranggebiet für industrielle Anlagen	o	o	o
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	o	o	o
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	o	o	o
<b>Rangfolge Raum- und Siedlungsstruktur gesamt</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Legende:	
o	Keine Variante ist vor-/nachteiliger
-	Variante ist geringfügig nachteiliger
--	Variante ist nachteiliger
++	Variante ist vorteilhafter
+	Variante ist geringfügig vorteilhafter

### 6.2.2 Freiraumstruktur

Beim Belang der Vorranggebiete für Freiraumfunktionen zeigen sich Vorteile für den Korridor A gegenüber den Korridoren B und C. Im Korridor A wird das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen im Vergleich auf deutlich geringerer Länge von der Trasse gequert und gleichzeitig wird das Gebiet bei dieser Variante durch den Rückbau der 110-kV-Freileitung und Mitführung der Stromkreise stärker entlastet als bei den Varianten B und C. Insbesondere die Bauklasse Freileitung kann diese Gebiete in ihrer Funktion beeinträchtigen. Diesbezüglich zeigen sich für die Variante B Vorteile gegenüber der Variante C, da das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen in den Freileitungsabschnitten auf deutlich größerer Länge gequert wird. Allerdings kommt es bei der Variante B gleichzeitig zu einer stärkeren Entlastung des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen, weshalb die Korridore B und C gleichrangig eingestuft werden.

In Bezug auf das Natura-2000-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE 3614-335) erweist sich der Korridor C als vorteilhaft gegenüber den Korridoren A und B, da hier kein Natura-2000-Gebiet betroffen ist. In den Korridoren A und B quert die potenzielle Trasse das „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (DE 3614-335) auf einer Länge von ca. 0,1 km. Zugleich wird das Gebiet bei diesen Varianten im nördlichen Bereich durch den Rückbau der 110-kV-Freileitung und Mitführung der Stromkreise auf größerer Länge entlastet. Beide Varianten A und B werden daher gleichrangig eingestuft. Gleiches gilt für die Vorranggebiete Biotopverbund Fläche, wobei hier durch den Rückbau des Gestänges der 110-kV-Freileitung (Bl. 0088)

ein anderes Vorranggebiet Biotopverbund Fläche entlastet wird als das, welches von der geplanten Trasse gequert wird.

Bei den Vorranggebieten Biotopverbund Linie kann keiner der Korridore präferiert werden. Zwar werden diese Gebiete im Korridor C im Vergleich zu den Korridoren A und B an zwei Stellen mehr gequert, jedoch liegen diese in bereits durch die 220-kV-Freileitung überspannten Bereichen, sodass bereits eine Vorbelastung besteht.

In Bezug auf die Vorranggebiete für Natur und Landschaft erweist sich der Korridor A als eindeutig vorteilhaft gegenüber den Korridoren B und C, da hier Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausschließlich in Bündelung gequert werden. Zudem werden mehrere dieser Gebiete nach Inbetriebnahme der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung entlastet, was auch beim Korridor B der Fall ist. Mit den Korridoren B und C wird hingegen ein Gebiet östlich von Natbergen auf einer Länge von insgesamt ca. 2 km von der geplanten Trasse gequert, weshalb diese sich als nachteilig erweisen.

Bezüglich der Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft ist keiner der Korridore A, B und C eindeutig zu präferieren. In keinem der Korridore lässt sich eine Inanspruchnahme der Flächen vermeiden.

Stadtgliedernde „Grüne Finger“ liegen östlich und südlich von Lüstringen, und damit überwiegend im Korridor A, vor. Die Flächen schließen an die Vorranggebiete für Natur und Landschaft an und sind daher im Zusammenhang zu betrachten, jedoch nicht so stark zu gewichten. Bezüglich der stadtgliedernden Grünen Finger zeigt sich ein Vorteil für die Korridore B und C gegenüber dem Korridor A.

Für die weiteren raumordnerischen Belange des Themas Freiraumstruktur erweist sich keiner der Korridore A, B und C als vorteilhaft gegenüber den anderen Korridoren, da diese Belange nicht in den UG vorkommen oder nicht von den potenziellen Trassenachsen gequert werden.

Insgesamt ergibt sich daher für das Thema Freiraumstruktur folgende Rangfolge: Korridor A auf Rang 1, Korridor C auf Rang 2 und Korridor B auf Rang 3 (Tabelle 44).

**Tabelle 44: Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die Belange der Freiraumstruktur**

Raumordnerischer Belang	Korridor		
	A	B	C
Vorranggebiet für Freiraumfunktionen	+	-	-
Vorranggebiet Natura 2000	-	-	+
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	++	-	--
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	o	o	o
Vorranggebiet Biotopverbund (Fläche)	-	-	+
Vorranggebiet Biotopverbund (Linie)	o	o	o
Vorranggebiet Torferhaltung	o	o	o
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	o	o	o
Grünverbindung Bestand	o	o	o
Grünverbindung Planung	o	o	o
Bedeutende Begleitflächen einer Grünverbindung (Bestand und Planung)	o	o	o
stadtgliedernder „Grüner Finger“	-	+	+
<b>Rangfolge Freiraumstruktur gesamt</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

Legende:	
o	Keine Variante ist vor-/nachteiliger
-	Variante ist geringfügig nachteiliger
--	Variante ist nachteiliger
++	Variante ist vorteilhafter
+	Variante ist geringfügig vorteilhafter

### 6.2.3 Freiraumnutzungen

Bezüglich der Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft und Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials erweist sich der Korridor A geringfügig vorteilhafter gegenüber den Korridoren B und C, was aus der geringeren Inanspruchnahme dieser Flächen resultiert. Da die von den geplanten Trassen A und B betroffene Bodenabbaufäche bei Huckriede bereits wiederverfüllt wurde, und davon ausgegangen werden kann, dass dort ein Mast platziert werden kann, sind bezüglich dieses Kriteriums alle drei Varianten A, B und C als gleichrangig zu bewerten.

Durch die Querung des Golfplatzgeländes mit einer Freileitung und die Querung eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP) in Kombination mit einem Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück als ungebündelte Freileitung und eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (LROP) als Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse erweist sich der Korridor A bezogen auf die Themen Erholung und Wasser als nachteiligster Korridor im Vergleich zu B und C, wobei der Korridor A bezogen auf die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) gegenüber den Korridoren B und C am günstigen abschneidet, da diese insbesondere in den Erdkabelabschnitten auf geringster Länge von der Trasse gequert werden. In den Korridoren B und C wird im Vergleich zum Korridor A je ein weiteres Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) mit der Leitung als Erdkabel bzw. Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse gequert. Dabei ist die Durchschneidungslänge im Korridor C noch deutlich länger, weshalb sich diese Variante gegenüber der Variante B als nachteilig erweist.

Für das raumordnerische Thema der Freiraumnutzungen ergibt sich dadurch folgende Rangfolge für die Korridore: Korridor B auf Rang 1, Korridor C auf Rang 2 und Korridor A auf Rang 3 (Tabelle 45).

**Tabelle 45: Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die Belange der Freiraumnutzungen**

Raumordnerischer Belang	Korridor		
	A	B	C
<b>Landwirtschaft</b>			
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	+	-	-
Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials	+	-	-
<b>Rangfolge Landwirtschaft</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>Forstwirtschaft</b>			
Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft	+	+	-
Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet	0	0	0
Waldflächen nach ATKIS	-	+	-
<b>Rangfolge Forstwirtschaft</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
<b>Rohstoffgewinnung</b>			
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)	0	0	0
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)	0	0	0
Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)	0	0	0
Bodenabbauflächen LK Osnabrück	0	0	0
<b>Rangfolge Rohstoffgewinnung</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Erholung</b>			
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	-	-	+
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	0	0	0
Vorsorgegebiet für Erholung	-	-	+
Erholungsschwerpunkt	0	0	0
Schwerpunktraum Erholung (Stadt Osnabrück)	+	-	-
Zur Erholung geeigneter sonstiger Landschaftsraum (Stadt Osnabrück)	-	+	+
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“	0	0	0
Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“	0	0	0
Regional bedeutsame Sportanlage	--	+	+
Regional bedeutsame Wanderwege	+	-	-
<b>Rangfolge Erholung</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Wasser</b>			
Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (LROP)	--	+	+
Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP)	++	+	--
Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung	0	0	0
Trinkwassergewinnungsgebiet des LK Osnabrück	-	-	+
Heilquellenschutzgebiet	0	0	0
Hochwasserrückhaltebecken	0	0	0
Überschwemmungsgebiete	0	0	0
Zentrale Kläranlage	0	0	0
Wasserwerk	0	0	0
Fernwasserleitung	0	0	0
Hauptabwasserleitung	0	0	0
<b>Rangfolge Wasser</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Rangfolge Freiraumnutzung gesamt</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>

Legende:	
o	Keine Variante ist vor-/nachteiliger
-	Variante ist geringfügig nachteiliger
--	Variante ist nachteiliger
++	Variante ist vorteilhafter
+	Variante ist geringfügig vorteilhafter

#### 6.2.4 Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale

Die Korridore unterscheiden sich durch die Anzahl der Querungen von Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung. Der Korridor C weist diesbezüglich geringe Nachteile gegenüber den beiden anderen Varianten A und B auf, da in diesem Korridor innerhalb des Erdkabelabschnitts in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse im Vergleich deutlich mehr Straßen unterbohrt werden müssen, um eine Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu erreichen.

Bezogen auf die Belange der Energie erweist sich der Korridor C am vorteilhaftesten, da die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung dort auf längster Strecke innerhalb eines Vorranggebietes Leitungstrasse verläuft.

Beim Thema Verkehr zeigen sich Nachteile bei der Variante C, demgegenüber stehen jedoch Nachteile beim Thema Energie für die Varianten A und B, sodass sich insgesamt bezüglich der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale keine eindeutige Vorzugsvariante ergibt (Tabelle 46).

**Tabelle 46: Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die Belange der technischen Infrastruktur und raumstrukturellen Standortpotenzialen**

Raumordnerischer Belang	Korridor		
	A	B	C
<b>Verkehr</b>			
Vorranggebiet Autobahn	o	o	o
Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke	o	o	o
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung	o	o	o
Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung	+	+	-
Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	o	o	o
Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecken	o	o	o
Verkehrslandeplatz/Landeplatz	o	o	o
Platzrunden, Abstände zum Flugverkehr	o	o	o
Vorranggebiet Schiffbarer Kanal	o	o	o
<b>Rangfolge Verkehr</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Energie</b>			
Vorranggebiet Leitungstrasse	-	-	+
Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung	o	o	o
Bestehende Leitungstrassen	o	o	o
Windenergieanlagen	o	o	o
Windenergieanlagen Abstandsbereich	o	o	o
Vorranggebiet Windenergie	o	o	o
Vorranggebiet Windenergie Abstandsbereich	o	o	o
Rohrfernleitung (Gas oder Erdöl)	o	o	o
<b>Rangfolge Energie</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Rangfolge technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Legende:</b>			
o	Keine Variante ist vor-/nachteiliger		
-	Variante ist geringfügig nachteiliger		
--	Variante ist nachteiliger		
++	Variante ist vorteilhafter		
+	Variante ist geringfügig vorteilhafter		

## 6.2.5 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Bezüglich der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen ist der Korridor A im Vergleich zu den Trassenkorridoren B und C vorteilhafter (Tabelle 47), da die Trassenachse des Korridors A im Vergleich weniger Flächen von Altlasten und Altablagerung quert. Insbesondere in den Erdkabelabschnitten in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse südlich von Lüstringen ist dies relevant. Die Trassen B und C queren dort Altablagerungen auf doppelter Länge im Vergleich zum Korridor A. Eine Konformität kann jedoch in allen Korridoren erreicht werden. Weitere Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen sind entweder nicht vorhanden oder werden von den geplanten Trassen umgangen, sodass sich diesbezüglich keine der Varianten der Korridore A, B und C als vorteilhaft gegenüber den anderen Trassenkorridoren erweist. Insgesamt ergibt sich damit für die sonstigen Standort- und Flächenanforderungen für die Korridore B und C der Rang 2 und für den Korridor A der Rang 1.

**Tabelle 47: Ermittlung der Rangfolge der Korridore A, B und C bezogen auf die Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen**

Raumordnerischer Belang	Korridor		
	A	B	C
Rüstungsaltposten	o	o	o
Altlasten/Altanlagen	+	-	-
Deponie	o	o	o
Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien	o	o	o
Sperrgebiet	o	o	o
Grabungsschutzgebiet	o	o	o
Bergsenkungsgebiet	o	o	o
Mobilfunksendemast	o	o	o
Fernmeldeleitung	o	o	o
LWL-Kabel	o	o	o
<b>Rangfolge sonstiger Standort- und Flächenanforderungen gesamt</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

Legende:	
o	Keine Variante ist vor-/nachteiliger
-	Variante ist geringfügig nachteiliger
--	Variante ist nachteiliger
++	Variante ist vorteilhafter
+	Variante ist geringfügig vorteilhafter

### 6.3 Konfliktschwerpunkte

Konfliktschwerpunkte ergeben sich, wenn Belange in Abhängigkeit von der Ausführung als Freileitung, Freileitung in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, Erdkabel und Erdkabel in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse mit sehr hohem Konfliktpotenzial einen Querriegel in einem Korridorabschnitt bilden. Auch durch die Überlagerung oder Kombination mehrerer Belange dieses Konfliktpotenzials kann ein solcher Querriegel entstehen.

Es werden Konfliktschwerpunkte aus Sicht der RVS unter Berücksichtigung der in Tabelle 1 genannten und in Kapitel 5 geprüften Kriterien der Belange der Raumordnung mit dem Konfliktpotenzial sehr hoch berücksichtigt. Linienhafte Belange der Infrastruktur sowie regional bedeutsame Wanderwege wurden nur berücksichtigt, wenn diese in Kombination mit anderen Belangen mit sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden sind. In den übrigen Bereichen, in denen Belange von linearer Struktur die Korridore auf gesamter Breite queren, ist eine Überspannung oder Unterbohrung möglich, sodass die Konformität für diese Bereiche ohne große Schwierigkeiten erreicht werden kann. Aus diesem Grund wurden sie nicht in den Konfliktschwerpunkten aufgeführt. Zusätzlich wurden in Erdkabelabschnitten und Erdkabelabschnitten in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (RROP) berücksichtigt, wenn hierdurch eine Beschränkung der Bohrtiefe im Bereich von linear verlaufenden Belangen resultiert.

Konfliktschwerpunkte entstehen beispielsweise, wenn 400-m-Pufferbereiche zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen im Innenbereich flächendeckend über die Korridorbreite vorliegen und die Ausführung als ungebündelte Freileitung geplant ist (vgl. Tabelle 3). In der Regel werden Konfliktschwerpunkte allerdings aus mehreren Belangen mit hohem Konfliktpotenzial gebildet. Ein Konfliktschwerpunkt könnte sich z. B. in der Ausführung als Erdkabel durch Flächen von Altstandorten und angrenzendem

oder überlagerndem Bergsenkungsgebiet ergeben, wenn die Kombination beider Belange sich als Querriegel über den Trassenkorridorabschnitt erstreckt.

Im Folgenden werden die potenziellen Konfliktschwerpunkte betrachtet, die durch Bildung eines Querriegels in den Trassenkorridoren A, B und C entstehen. Diese sind in der Karte 3 (Unterlage 5B) dargestellt und in Tabelle 48 bis Tabelle 55 aufgeführt und erläutert.

Im Ergebnis der Konformitätsbewertung verbleiben im Trassenkorridor A vier Konfliktschwerpunkte und in den Trassenkorridoren B und C jeweils fünf Konfliktschwerpunkte. Zwei davon betreffen alle drei Korridore in gleicher Weise, einer liegt westlich von Wehrendorf südlich der UA Wehrendorf und einer liegt östlich der UA Lüstringen vor. Im Korridor A liegen daneben einer im Bereich des Golfplatzes zwischen Ossenbrock und Wellingerhof sowie einer im Bereich zwischen Lüstringen und Lüstringen Ost vor. Im Korridor B liegen des Weiteren südlich von Jeggen sowie zwischen Hengstbrink und Wissingen zwei Konfliktschwerpunkte vor. Die Konfliktschwerpunkte zwischen Hengstbrink und Wissingen sowie westlich der Bauerschaft Düstrup betreffen die Korridore B und C. Im Korridor C liegt südlich von Schleddehausen ein weiterer Konfliktschwerpunkt vor.

**Tabelle 48: Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 1**

Nr.	Korridor	Betroffenheit des Themas der Raumordnung					Besonderheiten	
		RS	FS	FN	TI	So		
1	A, B, C	x			x			
Erläuterung		<p>Dieser Konfliktschwerpunkt befindet sich westlich von Wehrendorf. Hier wird ein großflächiger 400-m-Puffer um die Wohnsiedlungsflächen und sensiblen Einrichtungen im Innenbereich von Wehrendorf von der geplanten Leitung gequert, der sich fast über die gesamte Breite der Korridore A, B und C erstreckt. Zudem liegen mit dem Mittellandkanal und einer südlich davon parallel verlaufenden Straße (B 65) ein Vorranggebiet Schiffbarer Kanal sowie ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung vor, die sich beide über die gesamte Breite der Korridore erstrecken und dabei den 400-m-Puffer um die Wohnsiedlungsflächen und sensiblen Einrichtungen im Innenbereich queren. Im Ergebnis der Engstellenanalyse ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Dies betrifft alle Korridore A, B und C. Sowohl das Vorranggebiet Schiffbarer Kanal als auch das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung können von der geplanten Freileitung in Bündelung überspannt werden. Daher kann für den Konfliktschwerpunkt Nr. 1 eine Konformität erreicht werden.</p>					<p>Querung eines 400-m-Puffers um Wohnsiedlungsflächen und sensible Einrichtungen, eines Vorranggebietes Schiffbarer Kanal und eines Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung</p>	
							<b>Konformitätsbewertung</b>	
<b>Legende:</b>								
<b>Konfliktkennzeichnung Kürzel</b>		<b>Konfliktkennzeichnung</b>						
RS		Raum- und Siedlungsstruktur						
FS		Freiraumstruktur						
FN		Freiraumnutzung						
TI		Technische Infrastruktur						
So		Sonstige Standort- und Flächenanforderungen						

**Tabelle 49: Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 2**

Nr.	Korridor	Betroffenheit des Themas der Raumordnung					Besonderheiten
		RS	FS	FN	TI	So	
2	A			x			
Erläuterung		<p>Dieser Konfliktschwerpunkt befindet sich zwischen Ossenbrock und Wellingerhof im Bereich des Golfplatzes am Wellinger Berg des Osnabrücker Golfclub e.V. Der Golfplatz ist als regional bedeutsame Sportanlage ausgewiesen. Nordwestlich dieser Fläche verläuft angrenzend ein regional bedeutsamer Wanderweg. Diese Golfplatzfläche erstreckt sich über 27 ha im als Freileitung geplanten Abschnitt des Korridors A über die gesamte Breite und wird von der geplanten Trasse auf einer Länge von ca. 0,9 km gequert. Der regional bedeutsame Wanderweg wird an einer Stelle gequert.</p> <p>Diese Flächen können im Korridor A nicht umgangen werden, da dies ansonsten eine Inanspruchnahme von 200-m- und 400-m-Pufferbereichen von Wohnsiedlungsflächen zur Folge hätte. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch die bestehende 110-kV-Freileitung sowie der parzellenartigen Aufteilung von Spielflächen und Gehölzstreifen kann eine Konformität erreicht werden, indem die notwendigen Maststandorte so gewählt werden, dass das Erscheinungsbild möglichst wenig beeinträchtigt wird. Zudem wird die 110-kV-Freileitung (Bl. 0088) zurückgebaut und die Golfplatzfläche und auch der Wanderweg werden entlastet. Die Nutzung des Golfplatzes und die grundsätzliche Funktion der Anlage als Sport- und Freizeiteinrichtung können weiterhin gewährleistet werden.</p>					<p>Querung einer regional bedeutsamen Sportanlage und eines regional bedeutsamen Wanderweges</p>
							<b>Konformitätsbewertung</b>
<b>Legende:</b>							
<b>Konfliktkennzeichnung Kürzel</b>		<b>Konfliktkennzeichnung</b>					
RS		Raum- und Siedlungsstruktur					
FS		Freiraumstruktur					
FN		Freiraumnutzung					
TI		Technische Infrastruktur					
So		Sonstige Standort- und Flächenanforderungen					

**Tabelle 50: Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 3**

Nr.	Korridor	Betroffenheit des Themas der Raumordnung					Besonderheiten
		RS	FS	FN	TI	So	
3	A				x	x	
Erläuterung		<p>Dieser Konfliktschwerpunkt liegt im Bereich zwischen Lüstringen und Lüstringen Ost und entsteht durch die Kombination aus einer Altablagerung (abfallrechtlich bedeutsame Fläche), die sich fast über die gesamte Korridorbreite erstreckt und linienhaften infrastrukturellen Belangen, die zwei Querriegel im geringen Umkreis bilden. Zum einen verläuft nördlich der Altablagerung die L 90 quert als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung auf gesamter Breite. Zum anderen liegt südlich der Altablagerung ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke vor. Zu beachten ist ebenfalls, dass südlich der Bahnlinie direkt das Fließgewässer Hase angrenzt.</p> <p>Um eine Konformität erreichen zu können müsste die Strecke auf einer Länge von ca. 380 m unterbohrt werden. Gegebenenfalls wären auch eine Entsorgung der Altablagerung und eine teilweise Verlegung des Erdkabels im Offenboden möglich.</p>					<p>Querung einer Altablagerung in Kombination mit Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung</p>
							<b>Konformitätsbewertung</b>
<b>Legende:</b>							
<b>Konfliktkennzeichnung Kürzel</b>		<b>Konfliktkennzeichnung</b>					
RS		Raum- und Siedlungsstruktur					
FS		Freiraumstruktur					
FN		Freiraumnutzung					
TI		Technische Infrastruktur					
So		Sonstige Standort- und Flächenanforderungen					

**Tabelle 51: Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 4**

Nr.	Korridor	Betroffenheit des Themas der Raumordnung					Besonderheiten
		RS	FS	FN	TI	So	
4	A, B und C	x		x	x		
Erläuterung		<p>Dieser Konfliktschwerpunkt liegt im Bereich östlich der UA Lüstringen im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse vor und entsteht durch ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP), das zugleich im Wasserschutzgebiet Düstrup mit Verordnung liegt, in Kombination mit einer auf gesamter Breite querenden Kreisstraße (K 19).</p> <p>Um eine Konformität erreichen zu können müssen die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Düstrup (Bezirksregierung Weser-Ems 1993) bezüglich der Bautiefen und Gefahrstoffregelungen eingehalten werden, was insbesondere im Bereich der bereits bestehenden Infrastruktur zu Konflikten führen kann. Eine Verschiebung der Trassenachse Richtung Norden ist aufgrund der dort vorhandenen Gewerbefläche, die nicht unterbohrt werden kann, nicht möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Angaben zu den baulichen Dimensionierungen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu den Wasserschutzgebietszonen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität im Konfliktschwerpunkt Nr. 4 erreicht werden.</p>					<p>Querung eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP) in Kombination mit einer Kreisstraße auf gesamter Breite und sowie mit Gewerbefläche</p>
							<b>Konformitätsbewertung</b>
<b>Legende:</b>							
<b>Konfliktkennzeichnung Kürzel</b>		<b>Konfliktkennzeichnung</b>					
RS		Raum- und Siedlungsstruktur					
FS		Freiraumstruktur					
FN		Freiraumnutzung					
TI		Technische Infrastruktur					
So		Sonstige Standort- und Flächenanforderungen					

**Tabelle 52: Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 5**

Nr.	Korridor	Betroffenheit des Themas der Raumordnung					Besonderheiten
		RS	FS	FN	TI	So	
5	B			x			
Erläuterung		Dieser Konfliktschwerpunkt liegt südlich von Jeggen vor und entsteht durch die Querung eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP), das zugleich dem Wasserschutzgebiet Jeggen entspricht, im Bereich einer auf gesamter Breite verlaufenden Straße. Im Bereich der Trassenachse sind die Bestimmungen der Verordnung des WSG Jeggen (Bezirksregierung Weser-Ems 2003) Zone III, im nördlichen Korridorbereich die Bestimmungen der Schutzzone II, einzuhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Angaben zu den baulichen Dimensionierungen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu den Wasserschutzgebietszonen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann eine Konformität im Konfliktschwerpunkt Nr. 5 erreicht werden.				Querung eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP) in Kombination mit einer Straße auf gesamter Breite	
						<b>Konformitätsbewertung</b>	
<b>Legende:</b>							
<b>Konfliktkennzeichnung Kürzel</b>		<b>Konfliktkennzeichnung</b>					
RS		Raum- und Siedlungsstruktur					
FS		Freiraumstruktur					
FN		Freiraumnutzung					
TI		Technische Infrastruktur					
So		Sonstige Standort- und Flächenanforderungen					

**Tabelle 53: Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 6**

Nr.	Korridor	Betroffenheit des Themas der Raumordnung					Besonderheiten
		RS	FS	FN	TI	So	
6	B und C	x			x		
Erläuterung		<p>Im Bereich zwischen Hengstbrink und Wissingen liegt ein Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung über die gesamte Korridorbreite vor, das auch von einem Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung gequert wird. Dies betrifft im Korridor B und C den Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse, wobei sich das Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung auch in den Erdkabelabschnitt des Korridors B ausbreitet und dort ebenfalls fast auf gesamter Breite vorliegt.</p> <p>Im Bereich der querenden Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung kann eine Unterbohrung erfolgen. In Abstimmung mit der Gemeinde Bissendorf und dem Landkreis Osnabrück kann auch für das Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung eine Konformität erreicht werden, indem innerhalb des Gebietes ein Trassenverlauf inklusive Schutzstreifen festgelegt wird, der den Zielen des Vorranggebietes für die Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht.</p>					<p>Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung in Kombination mit Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung</p>
							<b>Konformitätsbewertung</b>
<b>Legende:</b>							
<b>Konfliktkennzeichnung Kürzel</b>		<b>Konfliktkennzeichnung</b>					
RS		Raum- und Siedlungsstruktur					
FS		Freiraumstruktur					
FN		Freiraumnutzung					
TI		Technische Infrastruktur					
So		Sonstige Standort- und Flächenanforderungen					

**Tabelle 54: Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 7**

Nr.	Korridor	Betroffenheit des Themas der Raumordnung					Besonderheiten
		RS	FS	FN	TI	So	
7	B, C	x		x	x	x	
Erläuterung		<p>Westlich der Bauerschaft Düstrup liegt eine Altablagerung (abfallrechtlich relevante Fläche) vor, die bis an einen Wohnsiedlungsbereich heranreicht. Zudem quert eine Straße den Korridor auf gesamter Breite. Außerdem liegt der gesamte Konfliktbereich innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP), das vom WSG Düstrup (Zone III) überlagert wird.</p> <p>Die Wohnsiedlungsflächen können nicht von dem Erdkabel gequert werden. Die Altablagerung kann nach jetzigem Kenntnisstand zusammen mit der Straße unterbohrt oder vom Erdkabel überlagert werden. Andernfalls ist eventuell eine Entsorgung der Altablagerung möglich. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung des WSG Düstrup (Bezirksregierung Weser-Ems 1993) zu der entsprechenden Wasserschutzgebietszone einzuhalten. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu der entsprechenden Wasserschutzgebietszone einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich. Eine Konformität kann unter Berücksichtigung dieser Aspekte im Konfliktschwerpunkt Nr. 7 erreicht werden.</p>					Altablagerung in Kombination mit Wohnsiedlungsfläche und einer Straße innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP)
							<b>Konformitätsbewertung</b>
<b>Legende:</b>							
<b>Konfliktkennzeichnung Kürzel</b>		<b>Konfliktkennzeichnung</b>					
RS		Raum- und Siedlungsstruktur					
FS		Freiraumstruktur					
FN		Freiraumnutzung					
TI		Technische Infrastruktur					
So		Sonstige Standort- und Flächenanforderungen					

**Tabelle 55: Erläuterung des Konfliktschwerpunkts Nr. 8**

Nr.	Korridor	Betroffenheit des Themas der Raumordnung					Besonderheiten
		RS	FS	FN	TI	So	
8	C			x	x		
Erläuterung		<p>Südlich von Schledehausen liegt ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) vor, das gleichzeitig als WSG Schledehausen (Zonen II und III) ausgewiesen ist. Diese Wasserschutzgebietszonen werden jeweils von zwei Straßen auf gesamter Breite gequert. Innerhalb der Schutzzone III handelt es sich bei einer Straße um die Kreisstraße 327. Zudem liegt eine Verbindungsstraße zwischen beiden in der Schutzzone III querenden Straßen vor, die ebenfalls unterbohrt werden muss. Die Bestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Schledehausen (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems 1993) bezüglich der Bautiefen und Gefahrstoffregelungen der entsprechenden Wasserschutzgebietszonen sind einzuhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Angaben zu baulichen Dimensionen gemacht werden. Der Vorhabensträger ist bei Umsetzung der Baumaßnahme angehalten, die geltenden Bestimmungen zu den entsprechenden Wasserschutzgebietszonen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung wird eine Abstimmung zu notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde und eine Genehmigung erforderlich.</p>					Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) in Verbindung mit (Kreis-)Straßen
							<b>Konformitätsbewertung</b>
<b>Legende:</b>							
		<b>Konfliktkennzeichnung Kürzel</b>		<b>Konfliktkennzeichnung</b>			
		RS		Raum- und Siedlungsstruktur			
		FS		Freiraumstruktur			
		FN		Freiraumnutzung			
		TI		Technische Infrastruktur			
		So		Sonstige Standort- und Flächenanforderungen			

**Zusammenfassende Bewertung der Konfliktschwerpunkte**

Die Konfliktschwerpunkte Nr. 1 und 4 betreffen alle Korridore A, B und C. Der Konfliktschwerpunkt Nr. 1 liegt westlich von Wehrendorf vor, der durch einen 400-m-Puffer um Wohngebäude und sensible Einrichtungen im Innenbereich in Kombination mit einem Vorranggebiet Schiffbarer Kanal und einem Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung entsteht. Da für die betroffenen Wohnsiedlungsflächen ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität erreicht werden kann und das Vorranggebiet Schiffbarer Kanal sowie das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung überspannt werden können, kann eine Konformität für diesen Konfliktschwerpunkt erreicht werden. Der Konfliktschwerpunkt Nr. 4 liegt östlich der Kreisstraße 19 innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP) vor und kann nicht umgangen werden, da nördlich ebenfalls Gewerbeflächen anschließen. Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen der im Bereich des mit dem Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP) überlagerndem WSG Düstrup bei Unterbohrung der Straße eingehalten werden oder dass Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit

der zuständigen Behörde abgestimmt werden und eine Genehmigung durch die Behörde erfolgt, kann eine Konformität erreicht werden.

Für den Korridor A bestehen zwei weitere Konfliktschwerpunkte, die nicht umgangen werden können. Der Konfliktschwerpunkt Nr. 2 liegt zwischen Ossenbrock und Wellingerhof im Bereich des Golfplatzes, der als regional bedeutsame Sportanlage ausgewiesen ist, vor. Hier können Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die Nutzung des Golfplatzes durch entsprechende Platzierung der Masten auf ein Minimum reduziert werden und eine Konformität erreicht werden. Der Konfliktschwerpunkt Nr. 3 entsteht im Korridor A durch die Kombination von Belangen der linearen Infrastrukturen und dazwischen liegender Altablagerung. Durch ununterbrochene Unterbohrung der betroffenen Belange kann auch hier eine Konformität erreicht werden. Gegebenenfalls kann durch Entsorgung der Altablagerung auch eine Teilverlegung des Erdkabels im Offenboden möglich werden.

Für die Korridore B und C bestehen jeweils drei weitere Konfliktschwerpunkte, wobei die Konfliktschwerpunkte Nr. 6 u. 7 beide Korridore betreffen. Der Konfliktschwerpunkt Nr. 6 entsteht durch ein Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung im Bereich zwischen Hengstbrink und Wissingen in Kombination mit einer Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung. Dieses betrifft im Trassenkorridor B den als Erdkabel geplanten Abschnitt auf einer Länge von ca. 0,2 km und den Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 0,6 km. Im Korridor C quert die potenzielle Trasse den Bereich im Erdkabelabschnitt in Bündelung oder Ersatzneubau in bestehender/verlagerter Trasse auf einer Länge von ca. 0,6 km. Hier kann eine Konformität durch Abstimmung mit der Gemeinde Bissendorf und dem Landkreis Osnabrück erreicht werden, indem innerhalb des Gebietes ein Trassenverlauf inklusive Schutzstreifen festgelegt wird, der den Zielen des Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung nicht entgegensteht. Der Konfliktschwerpunkt Nr. 7 entsteht durch eine Altablagerung (abfallrechtlich relevante Fläche) in Kombination mit Wohnsiedlungsflächen und nördlich angrenzender Straße innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Düstrup unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen der im Bereich des mit dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) überlagernden WSG Düstrup bei Unterbohrung der linearen Infrastrukturelemente und der Altablagerung eingehalten werden oder dass Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden und eine Genehmigung durch die Behörde erfolgt, kann eine Konformität erreicht werden.

Im Korridor B liegt südlich von Jeggen der Konfliktschwerpunkt Nr. 5 vor, in dem eine Straße innerhalb des Wasserschutzgebietes Jeggen unterbohrt werden muss. Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen der im Bereich des mit dem Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP) überlagernden WSG Jeggen bei Unterbohrung der Straße eingehalten werden oder dass Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden und eine Genehmigung durch die Behörde erfolgt, kann eine Konformität erreicht werden. Im Korridor C liegt südlich von Schleddehausen zudem der Konfliktschwerpunkt Nr. 8 vor. Insgesamt müssen dort fünf Straßen innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung in Überlagerung mit dem WSG Schleddehausen unterbohrt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen der im Bereich des mit dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (RROP) überlagernden WSG Schleddehausen bei Unterbohrung der linearen Infrastrukturelemente eingehalten werden oder dass Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden und eine Genehmigung durch die Behörde erfolgt, kann eine Konformität erreicht werden.

Insgesamt zeigt sich bezüglich der Anzahl der Konfliktschwerpunkte ein Vorteil für den Korridor A mit vier Konfliktschwerpunkten im Vergleich zu den Korridoren B und C mit je fünf Konfliktschwerpunkten. Im Korridor C ist im gesamten betroffenen Konfliktschwerpunkt des Vorranggebietes für Siedlungsent-

wicklung eine Bündelung mit bereits vorhandener Bestandsleitung möglich und die Durchschneidungslänge ist im Vergleich zu der im Korridor B um 0,2 km kürzer. Dahingegen müssen beim Korridor C fünf Straßen innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Zone II) unterbohrt werden, im Korridor B jedoch nur eine Straße. Daher ergibt sich weder für B noch für C im Vergleich ein deutlicher Vorteil.

Insgesamt ist zu bedenken, dass die Konfliktschwerpunkte Nr. 3, 4, 5, 7 und 8 im Vergleich mit den Konfliktschwerpunkten Nr. 2 und 6 unter der Voraussetzung der technischen Machbarkeit ohne nachfolgenden Einfluss auf die Gebiete realisiert werden können. Beim Konfliktschwerpunkt Nr. 2 verbleibt jedoch eine dauerhafte visuelle Beeinträchtigung durch eine Freileitung, die über das Gelände des Golfplatzes verläuft. Im Rahmen der Feintrassierung können Maststandorte allerdings so platziert werden, dass die Beeinträchtigungen minimiert werden. Die grundsätzliche Eignung als Golfplatz bleibt bestehen.

Beim Konfliktschwerpunkt Nr. 6 verursacht die Verlegung von Erdkabeln einen Flächenverlust durch einen ca. 22-25 m breiten, von Bebauung freizuhaltenen, Schutzstreifen (dauerhafte Inanspruchnahme) innerhalb eines Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung. Mit der Gemeinde Bissendorf und dem Landkreis Osnabrück kann im Rahmen der Feintrassierung eine Verlegung von Erdkabeln, z. B. im Bereich von geplanten Freiflächen, so abgestimmt werden, dass die Nutzungseinschränkung möglichst geringgehalten wird. Tiefwurzeln Gehölze dürfen jedoch nicht im Schutzstreifen der Leitung angepflanzt werden.

Beim Konfliktschwerpunkt Nr. 2 (Korridor A) kommt es nicht zu einer Einschränkung der Funktion des Golfplatzgeländes, beim Konfliktschwerpunkt Nr. 6 (Korridor B und C) ist jedoch nur noch eine eingeschränkte Nutzung der Fläche für die Siedlungsentwicklung möglich (Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten). Der Korridor A ist als vorteilhafter gegenüber den Korridoren B und C einzustufen. Daher erhält der Korridor A den Rang 1 und die Korridore B und C den Rang 2 (Tabelle 56).

**Tabelle 56: Anzahl der Konfliktschwerpunkte und Ermittlung einer Rangfolge bezüglich der Konfliktschwerpunkte der Korridore A, B und C**

Korridor	A	B	C
Anzahl der Konfliktschwerpunkte	4	5	5
Rangfolge bezüglich der Konfliktschwerpunkte	1	2	2

#### 6.4 Gesamtergebnis des Variantenvergleichs der raumordnerischen Belange

Im Variantenvergleich schneidet der Korridor A bezüglich der geprüften Belange der Raumordnung mit knappem Ergebnis am günstigsten ab (Tabelle 57). Dieses Ergebnis basiert auf den Vorteilen bei den betroffenen allgemeinen Belangen und in Bezug auf die Konfliktschwerpunkte.

Im Korridor A ist der positive Aspekt des Rückbaus der Masten und Fundamente der 110-kV-Freileitung und Mitführung, der dort im Vergleich zu den Korridoren B und C auf längster Strecke (15 km) erfolgt, hervorzuheben. Zudem kommt es bei den Konfliktschwerpunkten im Korridor A nicht zu einer Einschränkung einer Flächenfunktion während dies bei den Korridoren B und C im Bereich des Konfliktschwerpunktes Nr. 6 der Fall ist, sodass sich der Korridor A diesbezüglich ebenfalls als vorteilhaft gegenüber den Korridoren B und C erweist.

Auf Rang 2 befinden sich die Korridore B und C, da diese in Bezug auf die allgemeinen Belange der Raumordnung sowie der Konfliktschwerpunkte etwas schlechter abschneiden als der Korridor A.

Eine Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung kann in allen drei Trassenkorridorvarianten A, B und C erreicht werden.

**Tabelle 57: Themenübergreifender Variantenvergleich der Korridore A, B und C für die allgemeinen und raumkonkreten Belange der Raumordnung sowie für die Konfliktschwerpunkte und Gesamtergebnis der Rangfolge der raumordnerischen Betrachtung**

Belang der Raumverträglichkeit	Korridor		
	A	B	C
<b>Allg. Belange</b>	1	2	2
<b>Raumkonkrete Belange, darunter:</b>	1	1	1
Siedlungsstrukturelle Belange	2	1	1
Freiraumstruktur	1	3	2
Freiraumnutzung	3	1	2
Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale	1	1	1
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	1	2	2
<b>Konfliktschwerpunkte</b>	1	2	2
<b>Gesamtergebnis der raumordnerischen Betrachtung</b>	1	2	2

**Legende:**

Rangfolge	
Rang 1 (günstigste Variante)	1
Rang 2 (mittlere Variante)	2
Rang 3 (ungünstigste Variante)	3

## 7 Literaturverzeichnis

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, 1993. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen II und III) im Ortsteil Schleddehausen der Gemeinde Bissendorf (Landkreis Osnabrück) - „Wasserschutzgebiet Schleddehausen“ -.
- ArL-WE, 2016. Raumordnungsverfahren für die Planung einer 380 kV-Leitung Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen) - Osnabrück / Lüstringen – Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Richtung Gütersloh) - Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens. Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems.
- Bezirksregierung Weser-Ems, 1993. 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Düstrup und für den Tiefbrunnen Hettlich der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück.
- Bezirksregierung Weser-Ems, 2003. Verordnung über die Erweiterung des Wasserschutzgebietes Jeggen um eine Schutzzone III (weitere Schutzzone) und zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen 1 - 4) des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen, Bissendorf (Landkreis Osnabrück) - „Wasserschutzgebiet Jeggen“ -.
- BMVI, 2016. Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030. [WWW Dokument]. URL [http://www.bvwp-projekte.de/map\\_street.html](http://www.bvwp-projekte.de/map_street.html) (zugegriffen 10.9.2018).
- BNetzA, 2015. Methodenpapier. Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung. Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Stand: November 2015. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn.
- BNetzA, 2018. EnLAG, Vorhaben 2: Ganderkesee - Wehrendorf [WWW Dokument]. URL [https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/enlag/02/de.html;jsessionid=76704AFED00D90DCF63F80EF7410D8F1?cms\\_vhTab=2](https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/enlag/02/de.html;jsessionid=76704AFED00D90DCF63F80EF7410D8F1?cms_vhTab=2) (zugegriffen 4.10.2018).
- Bundesnetzagentur (BNetzA), 2015. Methodenpapier. Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung. Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Stand: Februar 2015. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn.
- Deutsche Flugsicherungs GmbH, 2017. Sichtflugkarte ELEV 151. Motorflug-/UL-Platzrunde. Bohmte - Bad Essen.
- Grontmij GmbH, 2015. Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungsverbindung Gütersloh - Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16. Abschnitt UA Lüstringen - UA Wehrendorf (Bl. 4211). Unterlage zur Durchführung der Antragskonferenz für das Raumordnungsverfahren (ROV). Bremen.
- Landkreis Osnabrück, 2004. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück.
- Landkreis Osnabrück, 2010. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004. Teilfortschreibung Einzelhandel 2010. Osnabrück.
- Landkreis Osnabrück, 2013. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 - Teilfortschreibung Energie 2013. Osnabrück.
- LBEG, 2018. NIBIS Kartenserver. Altlasten [WWW Dokument]. Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS. URL <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- ML NDS, 2017. Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.10.2017 (Nds. GVBl. vom 06.10.2017 S. 378).
- ML NDS, 2018. Energieatlas Niedersachsen [WWW Dokument]. URL <https://sla.niedersachsen.de/Energieatlas/> (zugegriffen 3.9.2018).
- NLStBV, ArL-LG, ArL-WE, 2017. Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen. Stand: 31.01.2017.
- NLWKN, 2013. Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden. Handlungshilfe (Teil II). Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen. Hannover.

- NLWKN, 2018. NATURA 2000: Europäische Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebiete in Niedersachsen [WWW Dokument]. URL [http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur\\_landschaft/natura\\_2000/natura-2000-europaeische-vogelschutzgebiete-und-gemeldete-ffh-gebiete-in-niedersachsen-9124.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur_landschaft/natura_2000/natura-2000-europaeische-vogelschutzgebiete-und-gemeldete-ffh-gebiete-in-niedersachsen-9124.html) (zugegriffen 14.8.2018).
- Sweco GmbH, 2016. Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungsverbindung Gütersloh - Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16. Abschnitte Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen (Bl. 4210); UA Lüstringen - UA Wehrendorf (Bl. 4211). Unterlage zur Durchführung der ergänzenden Antragskonferenz für die Raumordnungsverfahren (ROV) vor dem Hintergrund der Aufnahme des Projektes als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung. Bremen.
- Sweco GmbH, 2018. Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Gütersloh-Lüstringen-Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16 Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen. Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG / §§ 9ff. NROG. Bremen.

### **Gesetze/ Verordnungen**

- EnLAG Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.
- NROG 2017 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert am 25. September 2017.
- ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- RoV Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
- UVPG 2017 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt am 05. Mai 2017 geändert worden ist.

## **8 Übersicht Unterlage 5B**

**Karte 1: Belange der Raumordnung: Raum- und Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur, Technische Infrastruktur und Sonstige Standortanforderungen**

**Karte 2: Belange der Raumordnung: Freiraumnutzung**

**Karte 3: Konfliktschwerpunkte**